

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 13.11.2025 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.1.1 Fragen zur Insolvenz der AWO-Kitas
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 25.09.2025
- 3 Nachbesetzung von Gremien
- 4 Wahl zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1
- 5 Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH
- 5.1 Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH
a) Feststellung des Jahresabschlusses
- 5.2 Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH
b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH
- 5.3 Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH
c) Gewinnverwendung
- 6 Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO - Keine Neuverschuldung für die Baubucht
- 7 I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung)
- 8 2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung
hier: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten
- 9 Theaterschiff Batavia
Zuschuss für den Theaterbetrieb
- 10 Widmung eines Teilgebiets des Sanierungsgebiets Stadthafen Wedel
- 11 Aufhebung Sperrvermerk Fachbereichsleitung 4
- 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 "Im Winkel"
hier: Einleitungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- 13 Bekenntnis der Stadt Wedel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
- 14 Umsetzung des Innenstadtkonzeptes
 - 14.1 Beantwortung der Fragen von Bd. 90/Die Grünen
 - 14.2 Umsetzung des Innenstadtkonzeptes
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 15 Reepschlägerhaus
 - 15.1 Sachstandsbericht Reepschlägerhaus
 - 15.2 Standesamt im Reepschlägerhaus
Antrag der FDP-Fraktion
- 16 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 16.1 Prüfplanung des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2026
 - 16.2 Bericht der Verwaltung
 - 16.2.1 Haushaltssicherung 2028, aktueller Stand zum 21.10.2025
 - 16.2.2 Cockpitbericht zum 30.09.2025
 - 16.2.3 Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen zum Rat am 25.09.2025, TOP 7, aus Sicht der Kombibad Wedel GmbH
 - 16.2.4 Antwort auf die Frage zur Straßenreinigungsgebühr aus dem Rat vom 25.09.2025
 - 16.2.5 Antwort auf die Anfrage zur Leerstandsteuer aus dem Rat vom 17.07.2025
 - 16.2.6 Sachstand vorangegangene Beschlüsse
 - 16.3 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 17 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 25.09.2025
- 18 Allgemeine Finanzierungsvereinbarung Kita-Träger
- 19 Überleitung Trägerschaft Kindertageseinrichtung "Regenbogen"
- 20 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 20.1 Bericht der Verwaltung

20.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

Anmerkungen zum Protokoll des Rates am 25.09. und 02.10.2025

1.) Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

- Frau Süß ist am 25.09. erst so gegen 19:40 -19:45 Uhr zur Sitzung gekommen.
- Auf Seite 15 Mitte „Auf Nachfrage von Herrn B teilt sie mit (hier sollte stehen, wer SIE (die Bürgermeisterin) ist, es gibt keinen Bezug)
- Seite 21 unter öffentliche Anfragen 2.) letzter Satz:
Frau Süß sagte nicht die Politik, sondern die Fraktion Bd. 90/Die Grünen überlege sich noch, wie sie mit dem Verlauf der Abstimmung zum Citymanager umgehen will.
- Seite 26 Abstimmung oben - die Zahlen stimmen nicht überein:
31 ja / 1 Enthaltung (WSI) in der Tabelle sind es 32 ja-Stimmen.

2.) WSI-Fraktion:

Seite 15 Punkt 14 nach Absatz 4 (Die Bürgermeisterin...)

Frau Drewes (WSI) ist darüber verärgert, dass die Beschlussvorlage - trotz ihres Hinweises im HFA - noch an vielen Stellen fehlerhaft ist. Darüber hinaus stellt sie einige in dieser Vorlage gezogene Schlussfolgerungen in Frage und wünscht hierzu Aufklärung.

Frau Neumann-Rystow (WSI) gibt zur Kenntnis, dass sie keiner der 3 Varianten der BV 2025/067- Wedel Marketing, Umsetzung des Innenstadtkonzeptes - zustimmen werde, da das eine weitere Stellenplanerhöhung bedeuten würde. Sie möchte den Haushalt konsolidieren und verwehrt sich gegen die Aussage, sie würde damit die Stadtentwicklung blockieren.

**Antrag zu TOP 3 der Ratssitzung am 13.11.2025
- Nachbesetzung von Gremien -**

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt folgende Umbesetzung ihrer stellvertretenden Mitglieder im Planungsausschuss sowie im Sozialausschuss:

		Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Planungsausschuss	5. Stellvertretung	NN	Achim Schwald
Sozialausschuss	8. Stellvertretung	NN	Verena Heyer

Wir bitten um Zustimmung.

Wedel, 12.11.2025

Dagmar Süß
Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90 / Die Grünen

**Antrag der SPD-Fraktion Wedel zur Nachbesetzung/Umbesetzung
der Ausschüsse.**

HFA	alt	1. Vertreter:	unbesetzt
	neu	1. Vertreter:	Gerrit Baars

Wedel, den 12.11.2025

Die SPD-Fraktion bittet um Zustimmung.

Für die SPD-Fraktion

Lothar Barop

Fraktionsvorsitzender

Fragen zum Tagesordnungspunkt Ö 5 „Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH“ der Ratssitzung am 13.11.2025

Folgende Fragen stellen sich unserer Fraktion noch zum o.g. Jahresabschluss. Wir bitten um Beantwortung bzw. Erläuterungen durch die Stadtwerke Wedel GmbH:

1. Die **Glasfasersparte** soll in ca. 3 Jahren die Verlustzone verlassen, wie ist hier der Sachstand?
2. Trägt sich die **Ladesäuleninfrastruktur** selbst oder ist das ein Zuschussgeschäft?
3. BusinessPark: Die Stadt erreichen Anfragen zu **Großbatteriestandorten** und **Rechenzentren/Datacenter**. Wissen die Stadtwerke etwas davon? Wie stehen sie dazu, wäre eine Zusammenarbeit denkbar, ggfs. auch mit anderen Stadtwerken zusammen? Gibt es hierzu bereits eine Kommunikation oder Erfahrungswerte?
4. **Betriebe der Kommunalwirtschaft** verlieren sukzessive an Wettbewerbsfähigkeit. Können Sie die Gründe erläutern?
5. Die Stadtwerke Wedel haben angekündigt Ende 2025 den **Transformationsplan** für Wedel vorstellen zu wollen. Dieser wird festlegen, wo Fernwärme in Wedel technisch und wirtschaftlich realisiert werden kann. (Aus <https://www.stadtwerke-wedel.de/waerme>) Kann der Zeitplan grundsätzlich eingehalten werden? Wie läuft es konkret mit der Planung der Trassenverläufe, der Rohrdimensionierungen, der Planung der Wärmeerzeugungsstandorte und wurde schon begonnen, eine Kostenanalyse zu erstellen? Wenn nein, bis wann ist diese fertig? Herr Maurer, spricht davon, „das ökologisch Sinnvolle mit dem wirtschaftlich Machbaren in Einklang zu bringen...“ Welche Grenzkriterien sehen Sie beim „wirtschaftlich Machbaren“?
6. Darüber hinaus hätten wir gerne eine öffentliche Aufklärung zum Stand der aktuellen **Wärmeplanung**. Uns erreichen immer wieder Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Thema. Auch in Wedel wird offenbar mehr und mehr überlegt, sich eine Wärmepumpe anzuschaffen, z.T. in Kombination mit PV und Ladesäulen. Sollte die Fernwärme kommen, befürchten diese Bürgerinnen und Bürger, dass sie zu ihrer Wärmepumpe dann noch an das Fernwärmenetz angeschlossen werden müssen. Hierzu wäre eine klare Kommunikation der Stadtwerke erforderlich.
7. Auch erreichen uns Anfragen zum flächendeckenden Rollout von **Smartmeter** (Voraussetzung für einen dynamischen Stromtarif, Photovoltaik etc.). Smartmeter kann zurzeit bei den Stadtwerken nur individuell angefordert werden. Gibt es einen Plan, die Haushalte in Wedel flächendeckend zu versorgen? Wie weit ist der Rollout und wie haben sich die Stadtwerke dazu aufgestellt?

TOP 9 Theaterschiff Batavia Zuschuss für den Theaterbetrieb

zur Ratssitzung am 13.11.2025

Verlängerung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit dem Theaterschiff Batavia

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Betreiber des Theaterschiffs Batavia, die zum 31.12.2025 gekündigt wurde, um ein Jahr, bis zum 31.12.2026, zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt zu den bisherigen Konditionen.

Begründung:

Die zusätzliche Zeit soll genutzt werden, um dem Betreiber die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit der Stadt Perspektiven für den künftigen Betrieb des Theaterschiffs zu entwickeln und die langfristige Zukunft der Batavia konzeptionell und finanziell zu klären.

Hannes Grabau hat am 04.09.2024 im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport über die kulturelle Arbeit der Batavia und die finanziellen Herausforderungen berichtet. Der Förderverein Theaterschiff Batavia e. V. unterstützt einzelne kulturelle Projekte und Aufführungen.

Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs für die notwendige Totalsanierung ist der Weiterbetrieb derzeit ungewiss. Zudem steht eine Nachfolgeregelung für den künftigen Betrieb noch aus.

Eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarung ermöglicht, den Theaterbetrieb im Jahr 2026 zu sichern und parallel eine tragfähige Zukunftslösung in enger Abstimmung zwischen Betreiber, Stadt und Förderverein zu erarbeiten.

Wir bitten um Zustimmung.

Jan Lüchau

Fraktionsvorsitzender

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachbereich 1 Bürgerservice	

Geschäftszeichen	Datum 10.11.2025	MV/2025/113
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

Antworten auf die Fragen zur Insolvenz der AWO-Kitas

Inhalt der Mitteilung:

Antwort der Verwaltung zu Fragen aus der Einwohnerfragestunde des Rates vom 25.09.2025

AWO-Kitas in Wedel

Zu TOP 1.2.1

Frage:

Warum soll der örtlichen AWO die Betreuung ihrer vier Kindertagesstätten nach Jahrzehnten sehr erfolgreicher Arbeit entzogen werden?

Antwort:

Das bereits im Juli 2025 beantragte und laufende Insolvenzverfahren des AWO Ortsvereins Wedel e.V. veranlasste die Verwaltung zum Handeln um 316 Kita-Plätze zu sichern.

Frage:

Warum kann nicht wenigstens das Ergebnis des Insolvenzverfahrens abgewartet werden?

Antwort:

Der Entzug der Betriebserlaubnis würde zur Schließung der Kitas führen. Zum Erhalt der notwendigen Kita-Plätze musste die Stadt Wedel daher sofort handeln.

Frage:

Welche Gespräche sind mit der Vertretung der AWO geführt worden, um eine Lösung auf Ortsebene zu führen?

Antwort:

Seit Januar 2025 bis zum 14.07.2025 gab es mit dem Vorstand des AWO Ortsvereins Wedel e.V. sowie mit den von der AWO Beauftragten fortlaufend Gespräche und Schriftwechsel, um die Fragen und augenscheinlichen Unstimmigkeiten, z.B. bei den Eingruppierungen der Mitarbeitenden, die oftmals höher bezahlt wurden als bei anderen Kitas, für alle Beteiligten aufzulösen. Aus diesem Grund hatte die Stadt Wedel in einem gemeinsamen Gespräch mit den Beauftragten des AWO-Vorstandes am 14.07.2025 unter Beteiligung eines von der Stadt beauftragten, auf das Kita-Recht spezialisierten Rechtsanwaltes dem AWO-Ortsverein Wedel e.V. im Interesse der betroffenen Kinder, Eltern und Beschäftigten der Kitas eine geordnete Übertragung der Trägerschaft der vier Kitas nach einem abgestimmten Zeitplan angeboten. Zum Bedauern der Stadt wurde dies allerdings von den Repräsentanten des AWO Ortsvereins Wedel e.V. nach Rücksprache abgelehnt.

Frage:

Sind alle Möglichkeiten der friedlichen Einigung vor Ort ausgeschöpft worden?
Welche waren das?

Antwort:

Siehe Antwort zur vorangegangenen Frage.

Frage:

Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um die sehr wahrscheinliche Unruhe in den betroffenen Kindertagesstätten so gering wie möglich zu halten bzw. zu vermeiden?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, befindet sich die Stadt Wedel seit Monaten im engen Austausch mit dem AWO Ortsverein Wedel e.V. und auch mit dem Kreis Pinneberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Heimaufsicht, sowie der verantwortlichen Insolvenzverwaltung, um eine geordnete Lösung für die Kinder, Eltern und Beschäftigten der Kitas zu schaffen.

Aufgrund höchster Priorisierung war es der Stadt Wedel in kürzester Zeit möglich, ein Interessenbekundungsverfahren in enger Abstimmung mit der Insolvenzverwaltung durchzuführen, so dass mittlerweile mit einem Träger Verhandlungsgespräche stattfinden.

Frage:

Wo sollen die mehr als 300 Kinder nach einer Insolvenz fachgerecht betreut werden?

Antwort:

Siehe Antwort zur vorangegangenen Frage.

Zu TOP 1.2.2

Frage:

Wie konnte es zu dieser Insolvenz kommen?

Antwort:

Durch interne Prüfungen der Stadt Wedel sind Unregelmäßigkeiten bei den Abrechnungen des AWO Ortsvereins Wedel e.V. aufgefallen, denen die Stadt nachgegangen ist. Sie hat die Verpflichtung in so einem Falle zu überprüfen, ob Steuergelder richtig verwendet wurden.

Aus dieser Überprüfung ist mittlerweile eine Forderung in Höhe eines siebenstelligen Betrages entstanden.

Frage:

Wird es mit den Kitas weitergehen - und wenn ja, wie?

Antwort:

Durch die Unstimmigkeiten bei der Prüfung der Haushaltsabschlüsse und durch das Insolvenzverfahren des AWO Ortsvereins Wedel e.V. wurde die Stadt Wedel zum Handeln gezwungen.

Der angestrebte Trägerwechsel soll möglichst für einen nahtlosen Übergang sorgen.

Frage:

Was passiert mit den Arbeitsplätzen der pädagogischen Fachkräfte?

Antwort:

Bei einem Trägerwechsel erfolgt ein Betriebsübergang nach § 613a BGB. Damit gehen die Arbeitsverhältnisse auf den neuen Arbeitgeber über.

Frage:

Gibt es konkrete Pläne oder Zeitrahmen?

Antwort:

Um einen Trägerwechsel als Lösung umzusetzen, braucht es einen engen Schulterschluss zwischen der Stadt Wedel, dem AWO Ortsverein Wedel e.V., handelnd durch die Insolvenzverwaltung und dem Kreis Pinneberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Heimaufsicht.

Die Stadt Wedel hat bis jetzt alles dafür getan, eine kurzfristige Lösung zu schaffen.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/NvL	Datum 16.10.2025	BV/2025/084
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Wahl zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1

Begründung der Nichtöffentlichkeit der Anlagen:

Der Beschlussvorlage sind die Bewerbungsunterlagen der Bewerberin beigefügt. Diese enthalten personenbezogene Daten, die unter Beachtung des Datenschutzgesetzes nur an die Personen weitergegeben werden dürfen, die die Wahl vornehmen (Ratsmitglieder).

Beiratsrelevanz:

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt Frau Birgit Pisarski-Sarb zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Dieser Beschluss leistet keinen Beitrag zu einem der Handlungsfelder

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Als Organ der Rechtspflege führen ehrenamtliche Schiedsfrauen oder Schiedsmänner gemäß der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein (SchO SH) Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen durch.

Der bisherige Amtsinhaber hat sein Amt aufgrund persönlicher Umstände und mit dem Einverständnis des Amtsgerichts niedergelegt.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 1 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) durch die Gemeindevertretung.

Auf die öffentliche Bekanntmachung für die Wahl zur Schiedsperson, hat sich Frau Birgit Pisarski-Sarb beworben.

Die Bewerbungsunterlagen wurden in Kopie zur Anhörung gem. Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift zur Schiedsordnung des Landes Schleswig-Holstein (VV SchO SH) an den Vorsitzenden der Bezirksvertretung Itzehoe des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. weitergeleitet. Den Vorsitz hat seit 2025 Herr Fehrenschild inne.

Herr Fehrenschild und Frau Fitschen (Vorsitzende von 1991 - 2025) haben im Namen des Vorstandes der Bezirksvereinigung Itzehoe keine Bedenken gegen die Wahl erhoben. Frau Birgit Pisarski-Sarb sei geeignet für dieses Amt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, Frau Birgit Pisarski-Sarb zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1 zu wählen.

Schiedspersonen werden für 5 Jahre gewählt. § 2 Abs. 1 SchO SH setzt voraus, dass in das Amt Personen berufen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit für das Amt geeignet sind.

Nach § 2 Abs. 2 der SchO SH kann nicht in das Amt gewählt werden, wer

- o die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- o unter Betreuung steht

Nach § 2 Abs. 3 der SchO SH soll in das Amt nicht berufen werden, wer

- o das 30. Lebensjahr nicht vollende hat,
- o nicht in dem Schiedsbezirk wohnt,
- o durch sonstige, nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung seines Vermögens beschränkt ist.

Frau Birgit Pisarski-Sarb erfüllt die hier genannten Voraussetzungen und ist somit grundsätzlich für das Amt geeignet.

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. m. § 11 Abs. 3 SchO SH werden Schiedsfrauen und Schiedsmänner durch den Rat gewählt. Für die Wahl der stellvertretenden Schiedsperson ist eine einfache Mehrheit der JA-Stimmen erforderlich (Mehrstimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung)

Gemäß § 4 SchO SH bedarf es einer Bestätigung der Wahl durch die Direktorin oder den Direktor (Präsidentin oder Präsident) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsperson ihren Wohnsitz hat (zuständiges Amtsgericht).

Nach § 2 Nr. 10 der Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wedel entscheidet der Hauptausschuss über Wahlvorschläge und Benennungen von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und andere nicht städtische Gremien. Hierunter fallen Wahlvorschläge für Wahlen, die nicht durch den Rat, sondern durch andere Gremien durchgeführt werden. Hierzu gehören z. B. Vorschläge für die Wahl von Schöffen. In diesem Fall entscheide der Hauptausschuss über die zu unterbreitenden Vorschläge.

Nach § 3 der SchO SH erfolgt die Wahl der Schiedspersonen durch die Gemeindevertretung. Eine Wahl kann nicht durch ein anderes Gremium vorbereitet werden.

Der Hauptausschuss ist deshalb bei der Wahl der Schiedspersonen nicht zu beteiligen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Kandidatin erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für dieses Ehrenamt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Da sonst keine Bewerbungen vorliegen, müsste die Stelle im Falle einer Nichtwahl erneut im Wege der öffentlichen Bekanntmachung ausgeschrieben werden. Die Nachbesetzung würde sich dann zeitlich verzögern.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Bewerbungsunterlagen_Pisarski-Sarb
- 2 Bescheinigung_Wählbarkeit_Pisarski-Sarb
- 3 Insolvenzerklärung_Pisarski-Sarb
- 4 Führungszeugnis_Pisarski-Sarb

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 12.11.2025	MV/2025/116
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

Beantwortung der Fragen zum Tagesordnungspunkt Ö 5 „Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH

Inhalt der Mitteilung:

Die Antworten der Stadtwerke Wedel GmbH werden zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Beantwortung der Fragen zum Tagesordnungspunkt Ö 5 „Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH

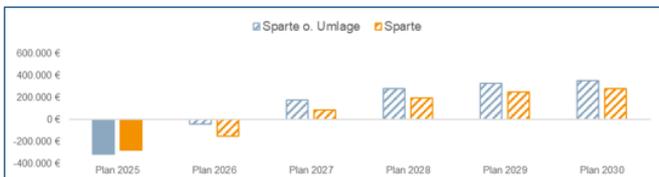
Beantwortung der Fragen zum Tagesordnungspunkt Ö 5 „Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH“ der Ratssitzung am 13.11.2025

Folgende Fragen stellen sich der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen noch zum o.g. Jahresabschluss. Es wird um Beantwortung bzw. Erläuterungen durch die Stadtwerke Wedel GmbH gebeten.

1. Die Glasfasersparte soll in ca. 3 Jahren die Verlustzone verlassen, wie ist hier der Sachstand?

In der Strategiesitzung des Aufsichtsrates im September 2025 wurden für den Wirtschaftsplan 2026 folgende Annahmen vorgestellt:

Geschäftsfeld:	LWL / Glasfaser	Strategische Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> - 2027: 3.000 Kunden mit neutralen Spartenergebnis - 2030: 3.500 Kunden mit 250.000 EUR Jahresüberschuss - 2036: 4.500 Kunden (entspricht 25% Marktanteil) + Eigenständiges, wirtschaftliches Geschäftsfeld - LWL-Ausbau darf die Gesamt-EK-Quote nicht nachhaltig verschlechtern 									
Rahmenbedingungen und Wettbewerbsumfeld	<p>Markt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensiver Wettbewerb mit etablierten Anbietern und alternativen Netzbetreibern. Echtes Bandbreitenangebot „nur“ von Vodafone und Wilhelm.Tel - Hohe Kundenloyalität nach erfolgreicher Portierung. Geringe Abwanderungsrate aufgrund überlegener Performance und Stabilität. - Steigende Nachfrage durch steigende Bedarfe und Anforderungen sowohl bei Privat- als auch bei Geschäftskunden. <p>Regulatorik</p> <ul style="list-style-type: none"> - TK-Netzausbau erhält Einstufung als "Überragendes öffentliches Interesse". Eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens ist zu erwarten - Ausbau von gebäudeinternen Infrastrukturen im Bereich der Wohnungswirtschaft erhalten Anreizerhöhung. - Fördermöglichkeiten sind aufgrund bestehender Infrastrukturen von Wettbewerbern innerhalb Wedels nicht abrufbar. <p>Technologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langfristig geringe Technologiekonkurrenz aufgrund vorteilhafter Datenraten, Latenzen und Stabilität. - Glasfaser wird aktuelle Kupfernetze ablösen: "Kupferabschaltung 2030" wurde als Ziel der EU-Kommission veröffentlicht. <p>StW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachverdichtung des bis Ende 2025 erstellten Netzes zwingend notwendig. Erste kleinere Akquise-Projekte attestieren eine hohe Erfolgsquote. - Vollständige Linienintegration der Glasfasersparte sichert Zielerreichung und verbessert Zuverlässigkeit in Kommunikation und Abwicklung. 											
Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Erschließung der noch ungenutzten Anschlusspotenziale im Kerngebiet, um die Auslastung der Bestandsinfrastruktur zu erhöhen. - Zur Erreichung strategischer Zielsetzungen wird der Back-Bone-Netzausbau im Jahr 2026 pausiert, um zusätzliche negative Belastungen durch Abschreibungen zu vermeiden. Stattdessen wird 2026 der Fokus auf Nachverdichtung im Bestand ausgerichtet. - Durchführung weiterer Clusterausreibungen inkl. Quotenerhebung für einen möglichen Ausbau zusätzlicher Cluster in 2027 (Mindestabschlussquote von 40%) - Zielgruppenerweiterung: Fokussierung auf Wohnungswirtschaften im Versorgungsgebiet nach aktualisierten Vertriebskonzept inkl. regulierter Anreizerhöhung. 											
Mittelaufwand	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Position</th> <th>Plan 2026</th> <th>2026-30</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Investitionen</td> <td>1.115 T€</td> <td>3.994T€</td> </tr> <tr> <td>Personaleinsatz</td> <td>4,0 FTE</td> <td>4,0 FTE</td> </tr> </tbody> </table>	Position	Plan 2026	2026-30	Investitionen	1.115 T€	3.994T€	Personaleinsatz	4,0 FTE	4,0 FTE		
Position	Plan 2026	2026-30										
Investitionen	1.115 T€	3.994T€										
Personaleinsatz	4,0 FTE	4,0 FTE										
Kennzahlen	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>ROI (Amortisation)</td> <td></td> <td>>20 J.</td> </tr> <tr> <td>Break Even</td> <td></td> <td>2027</td> </tr> <tr> <td>EK-Rendite</td> <td></td> <td>2,6%</td> </tr> </tbody> </table>	ROI (Amortisation)		>20 J.	Break Even		2027	EK-Rendite		2,6%		
ROI (Amortisation)		>20 J.										
Break Even		2027										
EK-Rendite		2,6%										



Durch aktives Kostenmanagement, eine konsequente Optimierung der internen Prozesse und eine professionalisierte Dienstleistersteuerung ist es in den letzten drei Jahren gelungen, den operativen Verlust der Glasfasersparte signifikant zu reduzieren. Die Ziele für 2025 werden gem. aktuellem Forecast zuverlässig erreicht. Für 2027 wird bei vorsichtiger Planung das erste Mal die Gewinnzone erreicht. Weiteres Wachstum hängt von der zukünftigen Investitionstätigkeit ab, die wiederum von der Innenfinanzierungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH abhängt. Dies setzt die Zustimmung des Gesellschafters voraus, zukünftige Gewinne thesaurieren und reinvestieren zu können.

2. Trägt sich die Ladesäuleninfrastruktur selbst oder ist das ein Zuschussgeschäft?

In der Strategiesitzung des Aufsichtsrates im September 2025 wurden für den Wirtschaftsplan 2026 folgende Annahmen vorgestellt:

Geschäftsfeld:	E-Mobilität (öffentliche Ladesäulen)	Strategische Festlegungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlicher Ausbau wirtschaftlicher Standorte unter Ausnutzung der Förderung - Ziel: 2-3 AC-Ladesäulen pro Jahr (entsprechen 4 bis 6 Ladepunkten) bis 2030 - Halböffentlicher Ausbau nur, wenn der Wohnungswirtschaft Kosten übernimmt (kein Marketing) - Keine Schnellladeparks (DC) aufgrund hoher Hürden in der Förderung 									
Rahmenbedingungen und Wettbewerbsumfeld	<p>Markt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Absatz von Elektroautos in Deutschland im Jahr 2025 zeigt ein gemischtes Bild. Zwar gab es einen starken Anstieg bei den Neuzulassungen im Januar, doch der Gesamtmarktanteil bleibt gering. Die Kaufprämien wurden reduziert, was sich auf die gewerbliche Nachfrage auswirkte. Trotzdem wird für 2025 ein Wachstum im Vergleich zum Vorjahr erwartet, und die CO2-Steuer auf Verbrennungsmotoren könnte den Absatz von Elektroautos weiter beflügeln. <p>Regulatorik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbruch der THG-Quote in 2024 macht die indirekten Förderungseffekte durch THG-Quote kaum planbar - Zunehmende Regulatorik wie Entflechtung nach §7C EnWG sowie hinsichtlich Bezahlssystemen, Messstellenbetrieb usw. <p>Technologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Fortschritte in der Batterietechnologie lassen eine Kostenparität ab 2026 zu Verbrennern erwarten <p>StW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtwerke Wedel GmbH betreiben 16 Ladesäulen mit 33 Ladepunkten im Netzgebiet 											
Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> - Überführung E-Mobilität in eine eigene Gesellschaft zur Erfüllung der Entflechtungsvorschrift nach §7C EnWG (aktuelle Frist 01/2027) - Nach positivem Bescheid in 2026 Bau von 6 AC-Ladesäulen und 1 DC-Ladesäule geplant. - Prüfung von Optionen zur Analyse der Auswirkungen vom angemeldeten Schnellladepark. - bei Nachfrage: Lade-Kooperationen im halböffentlichen Bereich (bspw. Einzelhandel, Hotellerie). 											
Mittelaufwand	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Position</th> <th>Plan 2026</th> <th>2026-30</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Investitionen</td> <td>200 T€</td> <td>200 T€</td> </tr> <tr> <td>Personaleinsatz</td> <td>0,5 FTE</td> <td>0,5 FTE</td> </tr> </tbody> </table>	Position	Plan 2026	2026-30	Investitionen	200 T€	200 T€	Personaleinsatz	0,5 FTE	0,5 FTE		
Position	Plan 2026	2026-30										
Investitionen	200 T€	200 T€										
Personaleinsatz	0,5 FTE	0,5 FTE										
Kennzahlen	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>ROI (Amortisation)</td> <td>2040</td> </tr> <tr> <td>Break Even</td> <td>2032</td> </tr> <tr> <td>EK-Rendite</td> <td>7,0%</td> </tr> </tbody> </table>	ROI (Amortisation)	2040	Break Even	2032	EK-Rendite	7,0%					
ROI (Amortisation)	2040											
Break Even	2032											
EK-Rendite	7,0%											



Das operative Geschäft (Umsätze abzüglich der direkt zuordenbaren Kosten) weist sowohl für 2025 als auch für die kommenden Jahre ein knapp positives Ergebnis aus. Als selbständige Sparte (nach Verteilung der umlagefähigen Gemeinkosten des Unternehmens) hingegen ist der Betrieb der Ladesäuleninfrastruktur zumindest mittelfristig defizitär.

3. Business Park

Die Stadt erreichen Anfragen zu Großbatteriestandorten und Rechenzentren/Datacenter. Wissen die Stadtwerke etwas davon? Wie stehen sie dazu, wäre eine Zusammenarbeit denkbar, ggfs. auch mit anderen Stadtwerken zusammen? Gibt es hierzu bereits eine Kommunikation oder Erfahrungswerte?

Seit mehreren Jahren erreichen die Stadtwerke Wedel diverse Anfragen zu Großbatteriestandorten sowie Rechenzentren/Data Center. Darunter auch Anfragen, die zunächst an die Stadt gerichtet wurden und an die Stadtwerke weitergeleitet wurden.

Mit Blick auf mögliche Geschäftsmodelle für die Stadtwerke und die Standorteignung ist zu unterscheiden zwischen Batteriespeichern und Rechenzentren.

Zum Thema Batteriespeicherstandort:

Die Anfragen variieren stark in Größe, Entwicklungsstatus und Seriosität. Häufig beruhen sie auf Missverständnissen: Projektierer sehen auf Google Maps auf Wedeler Stadtgebiet das

Umspannwerk von Hamburg Energie und das Heizkraftwerk Wedel. Hieraus werden Annahmen für die Standorteignung und auf die Zuständigkeit der Stadtwerke Wedel abgeleitet.

Die Unternehmensentwicklung der Stadtwerke Wedel hat aufgrund der Aktualität des Themas Anfang des Jahres eine Studie mit der FH Westküste zu Geschäftsmodellen für den Betrieb von Großbatteriespeichern durchgeführt.

Ergebnisse der Studie im Überblick:

- Marktgesteuerte Großbatteriespeicher können grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden, stellen jedoch aufgrund hoher Unsicherheiten ein erhebliches finanzielles Risiko dar.
- Die Studie zeigt Vorteile für die Netzstabilität, warnt aber vor potenziell stark netzschädlichen Effekten.
- Netzseitig sind nur geringe freie Kapazitäten vorhanden:
 - Ab etwa 2028 stehen an drei Standorten jeweils ca. 4 MW zur Verfügung.
 - Diese Leistungen sind nicht vereinbar mit einem wettbewerbsfähigen Betrieb. Nach aktueller Studienlage und Experten aus dem Netzwerk sind Anschlusskapazitäten von >10 MW für Großbatteriespeicher erforderlich.

Zum Thema Rechenzentren:

Rechenzentren benötigen Zugang freie Netzkapazitäten im Stromnetz und eine möglichst große Nähe zu Glasfaserknotenpunkten.

Nach aktueller Studienlage und Experten aus dem Netzwerk sind für einen wettbewerbsfähigen Betrieb für Rechenzentren Netzanschlusskapazitäten von mindestens 15 bis 20 MW (Colocation-Center) beziehungsweise > 25 MW (bis 100 MW und mehr für Hyperscaler) mit eigenem 110 kV-Anschluss erforderlich. Alternativ werden am Rechenzentrumsstandort häufig eigene Kraftwerke (in Deutschland Gas-BHKW, in den USA vermehrt Kernkraftwerke) geplant und realisiert.

Der nächste große Glasfaserknoten (Interconnection-Hotspot) ist in Hamburg Wendenstraße, mithin ca. 24 km entfernt. Für das Einhalten einer sinnvollen Latenz werden jedoch Entfernungen von idealerweise < 5 Km bis max. 10 km zum nächsten Interconnection-Hotspot empfohlen. Größere Entfernungen lösen höhere Investitionsbedarfe in die Infrastruktur aus und machen die Standorte schnell unattraktiv.

Ergebnis:

Damit ist der Standort Wedel sowohl für Großbatteriespeicher als auch für Rechenzentren unattraktiv. Die Gespräche wurden bislang nach Klärung der Sachlage seitens der Projektierer nicht fortgesetzt.

4. Betriebe der Kommunalwirtschaft verlieren sukzessive an Wettbewerbsfähigkeit. Können Sie die Gründe erläutern?

Betriebe der Kommunalwirtschaft verlieren zunehmend an Wettbewerbsfähigkeit, weil insbesondere bei kleineren Betrieben Fixkosten, Regulierung und Komplexität schneller steigen als Erlöse und lokale Nachfrage. Wachsender administrativer Aufwand und zunehmende Compliance-Pflichten (Datenschutz, IT-Sicherheit, Nachhaltigkeitsberichte, Vergaben) lassen den Anteil nicht-wertschöpfender Tätigkeiten stetig ansteigen. Gleichzeitig fehlen in kleineren Betrieben die entsprechenden Skaleneffekte zur Verteilung der steigenden Fix-Kosten. Zudem treiben

tarifvertragliche Bindungen die Personalkosten in die Höhe und erschweren flexible Personaleinsatzmodelle. Regulatorische Vorgaben zur Digitalisierung der Energiewende wie Smart-Meter-Rollout und die Pflicht zu dynamischen Tarifen erweisen sich dann als problematisch, wenn die Marktnachfrage vor Ort gering ist: Mess-, Abrechnungs- und Plattformkosten lassen sich ohne kritische Masse kaum decken. Neue Produkte und Services rechnen sich häufig erst bei bundesweiter Marktbearbeitung. Auch interne Digitalisierungsprojekte (Data-Analytics, Prozessautomatisierung, Einführung moderner Abrechnungssysteme) skalieren erst ab einer bestimmten Größe.

Steigende Investitionsbedarfe in Energiewendevorhaben lassen die Kapitalkosten für den Netzausbau (insbesondere Strom- und Wärmenetze) steigen, während Eigenkapital begrenzt und regulatorische Rahmenbedingungen unsicher sind. Gleichzeitig muss mit dem Gasnetz eine funktionierende Wärmeversorgungsinfrastruktur vor dem Ablauf der technischen Lebensdauer abgeschrieben werden, was zusätzlich die Kapitalkosten treibt.

Die Folge sind höhere Stückkosten, sinkende Margen und ein struktureller Nachteil gegenüber großen, bundesweit agierenden Anbietern mit Plattform- und Finanzierungsvorteilen. Ohne Kooperationen, Standardisierung und fokussierte Portfoliostrategien lässt sich diese Lücke lokal kaum schließen.

5. Die Stadtwerke Wedel haben angekündigt, Ende 2025 den **Transformationsplan** für Wedel vorstellen zu wollen. Dieser wird festlegen, wo Fernwärme in Wedel technisch und wirtschaftlich realisiert werden kann.

Kann der Zeitplan grundsätzlich eingehalten werden?

Wie läuft es konkret mit der Planung der Trassenverläufe, der Rohrdimensionierungen, der Planung der Wärmeerzeugungsstandorte und wurde schon begonnen, eine Kostenanalyse zu erstellen? Wenn nein, bis wann ist diese fertig?

Herr Maurer spricht davon, „das ökologisch Sinnvolle mit dem wirtschaftlich Machbaren in Einklang zu bringen...“

Welche Grenzkriterien sehen Sie beim „wirtschaftlich Machbaren“?

Die Stadtwerke Wedel unterliegen als Fernwärmebetreiber mit einem Netz > 1 km der Pflicht, bis Ende 2026 einen Wärmenetzausbau- und -Dekarbonisierungsfahrplan („Transformationsplan“) zu veröffentlichen. Die Grundlage hierfür bilden die Fernwärmeprüfgebiete aus dem kommunalen Wärmeplan der Stadt Wedel, jedoch ist der Transformationsplan nicht mit diesen gleichzusetzen.

Die techno-ökonomische Analyse als Grundlage für den Transformationsplan ist durchgeführt. Die Veröffentlichung hängt aber maßgeblich von drei Faktoren ab, die im Strategie-Workshop mit dem Aufsichtsrat am 08.10.2024 als Erfolgstreiber benannt wurden:

1. Marktübliche Trassengenehmigungsverfahren
Mit den heutigen Genehmigungsprozessen (Zielkonkurrenz) ist der im Transformationsplan angenommene Ausbaupfad praktisch nicht darstellbar. Notwendig wäre eine grundlegende Neuordnung der Genehmigungspraxis, idealerweise in Form einer übergreifenden Rahmenvereinbarung zwischen Stadt und Stadtwerken mit einem Abwägungsvorrang zugunsten des Fernwärmeausbaus. Ohne diesen Schritt bleibt der ambitionierte Ausbaupfad nur „auf dem Papier“.

2. Wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärme

Fernwärme kann nur dann wettbewerbsfähig angeboten werden, wenn zwei Seiten zusammenpassen:

- Förderkulisse, u.a. die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), und
- der regulatorische Rahmen, der fossile Konkurrenztechnologien verbietet oder verteuert (u.a. über CO₂-Kosten)

Wie aktuell Entwicklungen auch auf EU-Ebene zeigen, sind beide Bereiche politisch hochdynamisch und auf Sicht bis 2045 nur begrenzt belastbar planbar. Wir können daher nur Planungen verantworten, die sich auch bei vorsichtigen Annahmen zu Förderung und CO₂-Preis noch tragen.

3. Gemeinsamer politischer Wille in Wedel

Ein ambitionierter Transformationsplan setzt ein deutliches politisches Signal voraus im Sinne eines gemeinsamen Bekenntnisses des Rates der Stadt Wedel und der gesamten Stadtverwaltung zu einem klimafreundlichen und sozial verträglichen Wärmekonzept, dass transparent mit allen zusammenhängenden Konsequenzen umgeht (jahrelange Verkehrseinschränkungen, Anschlusszwänge, Preiswirkungen, Finanzierbarkeit, Haushaltsfolgen).

Fazit zum Zeitplan:

Angesichts der veränderten politischen Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist eine flächendeckende Realisierung des Fernwärmeausbaus wirtschaftlich nicht abbildbar. Vor diesem Hintergrund bleibt der Transformationsplan aktuell auf das im Aufsichtsrat vorgestellte, wirtschaftlich abbildbare Nachverdichtungskonzept beschränkt.

Die gesetzliche Frist 2026 für die Erarbeitung eines gesamthaften Transformationsplanes bleibt realistisch einhaltbar. Ohne Klärung der oben genannten Punkte erscheint eine Umsetzungsplanung über das gesetzliche Minimalprogramm aus heutiger Sicht jedoch nicht sinnhaft.

6. Darüber hinaus hätten wir gerne eine öffentliche **Aufklärung zum Stand der aktuellen Wärmeplanung**. Uns erreichen immer wieder Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Thema. Auch in Wedel wird offenbar mehr und mehr überlegt, sich eine Wärmepumpe anzuschaffen, z.T. in Kombination mit PV und Ladesäulen. Sollte die Fernwärme kommen, befürchten diese Bürgerinnen und Bürger, dass sie zu ihrer Wärmepumpe dann noch an das Fernwärmenetz angeschlossen werden müssen.

Hierzu wäre eine klare Kommunikation der Stadtwerke erforderlich.

Die Stadtwerke Wedel können selbst keinen Anschluss- und Benutzungszwang anordnen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Satzung der Stadt Wedel. Erst eine solche Satzung würde überhaupt eine rechtliche Pflicht zum Anschluss auslösen – ein Zwangsanschluss von Gebäuden mit bereits vorhandenen, GEG-konformen Wärmepumpen wäre jedoch in aller Regel unverhältnismäßig und damit rechtlich kaum haltbar. Zuständig für die Entscheidung hierüber ist der Rat der Stadt Wedel.

7. Auch erreichen uns Anfragen zum flächendeckenden Rollout von **Smartmeter** (Voraussetzung für einen dynamischen Stromtarif, Photovoltaik etc.).

Smartmeter kann zurzeit bei den Stadtwerken nur individuell angefordert werden. Gibt es einen Plan, die Haushalte in Wedel flächendeckend zu versorgen?

Wie weit ist der Rollout und wie haben sich die Stadtwerke dazu aufgestellt?

Die Stadtwerke kommen allen gesetzlichen Anforderungen zum Pflicht-Roll-Out von Intelligenten Messsystemen nach. Darüber hinaus sind bereits etwa 2/3 aller Zähler in Wedel auf elektronische Zähler (Voraussetzung für den Aufbau intelligenter Messsysteme) umgestellt. Auch kommen die Stadtwerke der Pflicht zur Einführung dynamischer Tarif nach. Eine Umstellung erfolgt auf Kundennachfrage und setzt eine entsprechende Zahlungsbereitschaft des Kunden voraus, da die Messentgelte für intelligente Messsysteme trotz gesetzlicher Deckelung deutlich höher sind als für herkömmliche Zähler. Ein Full-Roll-Out ist nicht geplant, da die gesetzliche Preisobergrenze zum aktuellen Stand insbesondere angesichts fehlender Skaleneffekte nicht kostendeckend und daher unwirtschaftlich ist.

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Zw	Datum 18.09.2025	BV/2025/077
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH

a) Feststellung des Jahresabschlusses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, als Gesellschafterin zu beschließen,

den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedele GmbH zum 31.12.2024 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festzustellen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Feststellung des Jahresergebnisses durch den Rat der Stadt Wedel werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2024, den Lagebericht und den Prüfbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich erörtert und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss 2024 zugestimmt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2024 Stadtwerke Wedel GmbH
- 2 AR Bericht 2024

Stadtwerke Wedel GmbH

Wedel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
mit Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

	<u>EUR</u>	<u>31.12.2024 EUR</u>	<u>31.12.2023 EUR</u>
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten		680.451,52	551.344,52
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	7.080.857,05		2.703.322,05
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	803.148,00		885.432,00
3. Erzeugungs- und Bezugsanlagen	4.299.833,00		4.665.620,00
4. Verteilungsanlagen	53.485.660,00		50.524.100,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	13.114.030,00		10.242.743,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.693.027,00		1.512.266,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.027.323,50</u>	84.503.878,55	6.311.077,76
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.342.819,22		3.342.819,22
2. Sonstige Ausleihungen	<u>1.498,55</u>	<u>3.344.317,77</u>	<u>3.979,76</u>
		<u>88.528.647,84</u>	<u>80.742.704,31</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Hilfs- und Betriebsstoffe		3.154,73	620,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.935.333,31		6.283.501,02
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.461.883,80		2.039.480,30
3. Forderungen gegen Gesellschafter	1.226.897,10		1.470.166,10
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.351.852,82</u>	14.975.967,03	1.762.249,79
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
		<u>4.959.319,95</u>	<u>10.208.282,22</u>
		<u>19.938.441,71</u>	<u>21.764.299,63</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		<u>130.845,23</u>	<u>158.394,38</u>
		<u>108.597.934,78</u>	<u>102.665.398,32</u>

STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital			
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	7.669.400,00		7.669.400,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	9.077.595,55		9.077.595,55
III. <u>Gewinnrücklagen</u>			
andere Gewinnrücklagen	20.544.823,50		16.370.024,71
IV. <u>Jahresüberschuß</u>	<u>1.920.052,81</u>	39.211.871,86	4.174.798,79
B. <u>Investitionszuschüsse</u>		9.506.871,51	8.778.077,55
C. <u>Rückstellungen</u>			
1. <u>Steuerrückstellungen</u>	190.858,00		1.473.000,00
2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	<u>3.686.741,70</u>	3.877.599,70	6.222.314,85
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 2.913.478,48 (Vorjahr EUR 2.558.478,48)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 36.389.281,95 (Vorjahr EUR 30.419.010,43)	39.302.760,43		32.977.488,91
2. <u>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</u>	975.141,24		116.687,80
3. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 8.457.489,83 (Vorjahr EUR 9.323.275,71)	8.457.489,83		9.323.275,71
4. <u>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</u>			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 134.206,47 (Vorjahr EUR 0,00)	134.206,47		0,00
5. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern</u>			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 536.924,98 (Vorjahr EUR 467.638,34)	536.924,98		467.638,34
6. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 5.832.001,23 (Vorjahr EUR 5.419.005,00)			
- davon aus Steuern			
EUR 935.958,49 (Vorjahr EUR 431.140,64)	<u>5.832.001,23</u>	55.238.524,18	5.419.005,00
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		439.967,53	263.791,11
F. <u>Passive latente Steuern</u>		323.100,00	332.300,00
		<u>108.597.934,78</u>	<u>102.665.398,32</u>

STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 2024

(1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	88.644.907,11			93.754
abzüglich Stromsteuer/Energiesteuer	<u>3.802.130,42</u>	84.842.776,69		2.799
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		735.392,20		929
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>4.971.691,55</u>	90.549.860,44	6.376
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	45.758.574,71			57.087
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>18.707.307,24</u>	64.465.881,95		14.165
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	6.731.366,26			6.027
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 363467,47 (i.V. TEUR 329)	<u>1.630.579,68</u>	8.361.945,94		1.461
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.184.680,91		5.242
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>6.661.551,08</u>	85.674.059,88	5.906
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		28,95		0
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 61.409,47 (i.V. TEUR 54)		<u>199.662,91</u>	199.691,86	270
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme			2.472.147,09	2.148
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			851.724,31	493
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>-220.818,45</u>	<u>1.452</u>
13. Ergebnis nach Steuern			1.963.239,47	4.547
14. Sonstige Steuern			<u>52.386,66</u>	<u>39</u>
15. Jahresüberschuss			<u><u>1.920.052,81</u></u>	<u><u>4.175</u></u>

STADTWERKE WEDEL GmbH, Wedel

GESCHÄFTSJAHR 2024

01.01. - 31.12.2024

- ANHANG -

Anhang

- (1) Die Stadtwerke Wedel GmbH hat ihren Sitz in Wedel. Sie wird im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer HRB 5166 geführt.
- (2) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH ist für das Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Umsatzerlöse werden abzüglich der abgeführten Strom- und Energiesteuer ausgewiesen.

- (3) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

Gemäß § 265 Abs.5 HGB werden die Posten des Anlagevermögens in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung der Länder weiter aufgeteilt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (in der Regel drei bis fünf Jahre) planmäßig linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Dabei sind die Herstellungskosten für aktivierte Eigenleistungen unter Einbeziehung angemessener Gemeinkostenzuschläge angesetzt worden. Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige, lineare Abschreibungen (in der Regel ein bis 50 Jahre) Rechnung getragen. Für Zugänge beweglicher Anlagegüter bis zum Jahr 2009 wurde zum Teil die degressive Abschreibungsmethode gewählt.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten und die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Darüber hinaus wird zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennbetrag bewertet.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Auszahlungen, die Aufwand im Folgejahr darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag bewertet.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden ausnahmslos passiviert und analog zu den Abschreibungszeiten des entsprechenden Versorgungsanschlusses seit dem 1. Januar 2003 aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

Unter Berücksichtigung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurden aktive latente Steuern nicht angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

(4) Entwicklung des Anlagevermögens

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 sind aus dem beigefügten Anlagenachweis ersichtlich.

(5) Finanzanlagen

Es handelt sich um Anteile an verbundenen Unternehmen und Eigenheim- und Wohnungsdarlehen gemäß den "Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wedel".

Die Darlehen sind mit 1 % verzinst, werden mit 4 % getilgt und sind durch Buchgrundschulden gesichert.

(6) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die Verbrauchsabgrenzungen für die bis zum Bilanzstichtag nicht abgerechneten Verbräuche von Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie des modernen Messstellenbetriebs in Höhe von 650.495,21 TEUR enthalten.

Von den Forderungen wurden eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 140 TEUR und Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd. 216 TEUR abgesetzt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 660 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen Gesellschafter beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 934 TEUR.

(7) Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an flüssigen Mitteln wird in der Form von Guthaben bei Kreditinstituten und als Kassenbestand gehalten.

(8) Empfangene Investitionszuschüsse

Seit dem 01.01.2003 sind die Investitionszuschüsse analog der Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter aufzulösen.

Der Zuführung für Investitionszuschüsse in Höhe von 1.307.047,13 EUR (i. Vj. 419.399,47 EUR) standen erfolgswirksame Auflösungen in Höhe von 578.253,17 EUR (i. Vj. 517.652,22 EUR) gegenüber.

(9) Rückstellungen

Die unter dem Posten Rückstellungen ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen überwiegend mit 985 TEUR drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, Kosten für Personal von 885 TEUR, Strombezugskosten von 584 TEUR, Gasbezugskosten von 906 TEUR und Gasnetzkosten von 188 TEUR.

Rückstellung für Strombezug

Bei den Rückstellungen für Strombezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für die Nutzung fremder Netze und die Strombeschaffung.

Rückstellung für Gasbezug

Bei den Rückstellungen für Gasbezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für den Energieeinkauf.

Rückstellung für das Gasnetz

Bei den Rückstellungen für die Gasnetzkosten handelt es sich um die voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit den regulatorischen Anforderungen.

(10) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von 25.256.618,02 EUR (i. Vj. 20.850.096,50 EUR).

Ein gewährtes Bankdarlehen (TEUR 2.347) ist wie folgt besichert: Globalzession der Netzentgelte von den Stromversorgern gemäß gesondertem Sicherheitenvertrag bezogen auf die Strom- und Gasnetze der Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betragen 536.924,98 EUR (i. Vj. 467.638,34 EUR), davon 88.981,69 EUR (i. Vj. 19.695,05 EUR) aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Kundenguthaben betragen 3.143.812,19 EUR (i. Vj. 4.447.982,97 EUR).

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

(11) Umsatzerlöse

	<u>2023</u> EUR	<u>2024</u> EUR
Strom	- 37.246.739,44 €	- 39.031.902,95 €
abzgl. Stromsteuer	1.238.981,11 €	1.792.985,37 €
Gas	- 45.065.979,04 €	- 38.576.591,10 €
abzgl. Energiesteuer	1.560.330,08 €	2.009.145,05 €
Wasser	- 4.695.358,53 €	- 4.818.860,52 €
Wärme	- 4.577.420,71 €	- 4.157.926,90 €
Sonstige	- 2.168.561,73 €	- 2.059.625,64 €
	<u>- 90.954.748,26 €</u>	<u>- 84.842.776,69 €</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen sind die Auflösungen empfangener Investitionszuschüsse in Höhe von 578.253,17 EUR (i. Vj 517.652,22 EUR) sowie Erlöse aus sonstigen Nebengeschäften in Höhe von 692.975,02 EUR (i. Vj. 893.542,20 EUR) enthalten. Sämtliche Umsatzerlöse wurden im Inland erzielt.

(12) Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen setzen sich aus Personalkosten in Höhe von 200.928,00 EUR (i. Vj. 21.833,75 EUR) und Gemeinkostenzuschlägen in Höhe von 534.464,20 EUR (i. Vj. 712.021,51 EUR) für selbst erstellte Anlagen zusammen.

(13) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten TEUR 2.472 für den Verlustausgleich durch die Stadt Wedel für eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wedel GmbH. Die Weiterleitung der vereinnahmten Beträge an die Tochtergesellschaft wird als Aufwendungen aus Verlustübernahme ausgewiesen.

(14) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	<u>2023</u> EUR	<u>2024</u> EUR
Die Abschreibungen setzen sich zusammen aus		
planmäßigen Abschreibungen	5.231.724,30	6.046.504,20
Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	10.230,89	138.176,71
	5.241.955,19	6.184.680,91

Sonstige Angaben

(15) Latente Steuern

Aus den in den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren im Geschäftsjahr latente Steuerbelastungseffekte. Diese Effekte wurden auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 14,7 % ermittelt. Der Unterschied zwischen dem auf der Grundlage der steuerlichen Regelungen ermittelten Steueraufwand und dem aus der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung erwarteten Steueraufwand ist im Wesentlichen auf die Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung nach § 6b EstG zurückzuführen. Zum Bilanzstichtag betragen die latenten Steuerschulden 332.100 EUR (Vorjahr: 332.300 EUR).

(16) Organe

Gesellschafter Stadt Wedel

Aufsichtsrat

Vorsitzender Herr Michael C. Kissig, Kaufmann

Stellv. Vorsitzender Frau Dagmar Süß-Ulbrich, Diplom-Ökotrophologin

Mitglieder

Herr Marc Cybulski, Diplom-Kaufmann

Herr Jörg Amelung, Diplom-Verwaltungswirt

Frau Heidi Keck, Ärztin und Psychotherapeutin

Herr Gerrit Baars, Diplom-Ingenieur

Frau Nina Schilling, Medienwissenschaftlerin

Herr Herbert Thomascheski

Frau Petra Kärgel, Diplom-Biologin

Herr Jan Lüchau, Kaufmann

Herr Holger Craemer, IT-Berater

Herr Gernot Kaser, Bürgermeister (bis 06.2024)

Herr Rocco Schneider, Industriekaufmann

Frau Dr. Valerie Wilms, Diplom-Ingenieurin (bis 10.2024)

Frau Angela Drewes, Diplom-Kauffrau (ab 11.2024)

Geschäftsführer

Herr Jörn Peter Maurer, Geschäftsführer der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel (= ausgeübter Beruf) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder betragen im Geschäftsjahr 53.280,00 EUR und teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf:

Organbezüge

Sitzungsgeld:

Michael Kissig	9.600,00 €
Dagmar Süß-Ulbrich	7.200,00 €
Marc Cybulski	6.240,00 €
Jörg Amelung	4.800,00 €
Heidi Keck	4.800,00 €
Gerrit Baars	4.800,00 €
Jan Lüchau	4.800,00 €
Herbert Thomaschki	4.800,00 €
Petra Kärgel	4.800,00 €
Holger, Craemer	4.800,00 €
Rocco Schneider	4.800,00 €
Nina Schilling	4.800,00 €
Dr. Valerie Wilms	4.000,00 €
Angela Drewes	800,00 €

Die Bezüge des Geschäftsführers setzen sich wie folgt zusammen:

Gehalt	226.964,24 EUR
PKW	689,52 EUR
PKW-Kompensation	12.870,48 EUR
Variable Vergütung	98.370,80 EUR
Altersvorsorge	17.583,84 EUR
Inflationsausgleichsprämie	440,00 EUR
Gesamt	<u>356.918,88 EUR</u>

(17) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 46.224. Sie resultieren im Wesentlichen aus Mietverträgen (TEUR 882) sowie aus kurz- bzw. mittelfristigen Strom- (TEUR 11.829) und Gasbezugsvereinbarungen (TEUR 32.782).

Es wurden zwei Patronatserklärungen an zwei Gläubiger von Tochtergesellschaften abgegeben, in denen sich die Stadtwerke Wedel GmbH zur ausreichenden finanziellen Ausstattung der Tochtergesellschaften verpflichtet, so dass diese auch allen künftigen Verpflichtungen nachkommen können. Nach sorgfältiger Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Gesellschaften sowie auf Grundlage aktueller Finanz- und Liquiditätsplanungen besteht aus heutiger Sicht kein konkretes Risiko einer Inanspruchnahme.

(18) Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

Im Jahresdurchschnitt wurden 90 (i. Vj. 94) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Dabei handelt es sich um 68 (i. Vj. 72) Vollzeit und 23 (i. Vj. 22) Teilzeitbeschäftigte.

(19) Verbundene Unternehmen

Gesellschaft	Anteil am Kapital 31.12.2024	Ergebnis 2024	Eigenkapital 2024
Kombibad Wedel GmbH	100 %	-2.472 TEUR ¹⁾	2.881 TEUR
Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	100 %	103 TEUR	954 TEUR
Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	100 %	55 TEUR	188 TEUR

¹⁾ vor Verlustübernahme

(20) Abschlussprüferhonorare

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 berechnete bzw. noch zu berechnende Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen 56 TEUR sowie für andere Bestätigungsleistungen 5 TEUR.

(21) Ergänzung der Anhangsangaben gemäß dem Energiewirtschaftsrecht

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07. Juli 2005, zuletzt geändert am 01. Oktober 2021, regelt in § 6b die Entflechtung. Aufgrund dieser Vorschrift veröffentlichen die Stadtwerke Wedel getrennte Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitäts-, Gasverteilung und "sonstige Aktivitäten".

Nach § 6b Abs. 3 haben die Stadtwerke Wedel als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den im Gesetz aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
2. Gasverteilung (Gasnetz)

Nach § 6b Abs. 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz sind zudem für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können.

§ 6b Abs. 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass, soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen hat.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in § 6b Abs. 1 EnWG genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen. Grundsätze, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den einzelnen Unternehmensaktivitäten zugeordnet wurden:

Aufgrund der Organisationsstruktur der Stadtwerke sind auf Basis von Einzelkonten die wesentlichen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Unternehmensaktivitäten zugeordnet worden, soweit eine unmittelbare Zuordnung möglich war. In Fällen, in denen nur ein mittelbarer Sachbezug zu den einzelnen Aktivitäten vorliegt oder die weitere Aufteilung der Konten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden gewesen wäre, wurde die Zuordnung durch Schlüsselung auf der Basis sachgerechter Bezugsgrößen vorgenommen. Stammkapital und Rücklagen sind entsprechend der Zuordnung des Anlagevermögens auf die Aktivitäten verteilt worden. Hierdurch ist sichergestellt, dass in allen Bereichen das Anlagevermögen anteilig gleich mit Eigenkapital finanziert wurde. Die Position "Kapitalverrechnung" in den Aktivitätenbilanzen beinhaltet gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Aktivitäten. Die Zuordnung der Ertragsteuern zu den einzelnen Aktivitäten erfolgt grundsätzlich durch Umlage des Ertragssteueraufwandes entsprechend den Ergebnissen der einzelnen Aktivitäten vor Ertragsteuern.

Geschäfte i. S. von § 6b Abs. 2 EnWG sind die mit der Kombibad Wedel GmbH geschlossenen Verträge über Energielieferungen und seit dem 01. Oktober 2017 die Verlustübernahme des Kombibad Wedel GmbH durch die Gesellschafterin.

Die Gesellschaft kommt den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) nach und führt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb eine getrennte interne Rechnungslegung.

(22) Gewinnverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres soll in die Gewinnrücklage eingestellt werden.

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Jörn Peter Maurer

Wedel, 31. März 2025

Anlage zum Anhang

Anlagennachweis Stadtwerke Gesamt

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

vom 01.01.2024 - 31.12.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert 31.12.2024	Restbuchwert 31.12.2023
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand		
	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	5.430.039,33	420.499,24	222.131,02	556.003,42	5.516.576,17	4.878.694,81	513.070,26	0,00	555.640,42	4.836.124,65	660.451,52	551.344,52
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	6.445.162,81	2.044.812,87	2.566.601,71	302.573,71	9.774.203,66	2.741.840,76	254.079,59	0,00	302.673,71	2.693.346,63	7.080.687,05	2.703.322,05
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	1.473.148,56	19.209,99	0,00	0,00	1.492.418,55	597.718,56	101.553,59	0,00	0,00	629.270,55	603.149,00	685.432,00
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	8.870.160,40	201.591,69	216.455,21	113.995,71	9.174.211,56	4.204.640,40	759.061,87	0,00	66.223,71	4.874.378,56	4.299.833,00	4.665.630,00
4. Verteilungsanlagen	114.348.201,55	4.173.317,21	2.326.025,52	2.668.777,56	117.978.766,72	63.824.101,55	3.520.652,73	0,00	2.851.647,56	64.493.106,72	53.468.660,00	50.524.100,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	11.548.277,84	3.282.111,14	92.599,37	66.047,10	14.856.941,25	1.305.534,84	458.391,51	0,00	41.015,10	1.722.911,25	13.114.030,00	10.242.743,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.041.529,86	740.632,37	40.558,60	656.393,37	4.169.327,46	2.520.293,66	560.870,97	0,00	636.834,37	2.479.300,46	1.693.027,00	1.512.266,00
7. Geplante Anschaffungen und Anlagen im Bau	6.311.077,76	3.200.817,17	-5.484.571,43	0,00	4.027.323,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.027.323,50	6.311.077,76
	152.037.558,78	13.662.542,41	-222.131,02	4.027.777,45	161.459.192,72	75.192.997,97	5.671.610,65	0,00	3.918.294,45	76.646.314,17	84.603.878,55	78.844.562,81
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.342.819,22	0,00	0,00	0,00	3.342.819,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.342.819,22	3.342.819,22
2. Sonstige Ausleihungen	3.979,76	0,00	0,00	2.481,21	1.498,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.498,55	3.979,76
	3.346.798,98	0,00	0,00	2.481,21	3.344.317,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.344.317,77	3.346.798,98
Summe	160.814.397,09	14.082.551,65	0,00	4.556.292,03	170.311.056,66	60.071.692,78	6.184.680,91	0,00	4.473.934,87	81.782.433,87	88.528.617,84	80.742.704,31

Lagebericht 2024

Grundlagen des Unternehmens

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Glasfasernetze in Wedel. Darüber hinaus wurden die Konzessionen für die Strom- und Gasnetze in den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen erworben; der Netzbetrieb wird dort seit 2013 durchgeführt. Vertrieblich erstreckt sich der Verkauf von Strom und Gas über das gesamte Bundesgebiet. Ursprünglich unter der Marke WedelNet, heute unter der Marke der Stadtwerke Wedel, betreiben die Stadtwerke seit Dezember 2015 das Geschäftsfeld Telekommunikation. Die Kombibad Wedel GmbH, die Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH, die Stadtwerke Wedel Service GmbH und die Wechselstrom- und Wechselgas GmbH sind 100%-Tochtergesellschaften der Stadtwerke Wedel GmbH.

Der Versorgungsauftrag der Stadtwerke steht im Spannungsverhältnis von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, den Klimaschutzzielen der Bundesregierung, den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie den wachsenden Ansprüchen der Endverbraucher an Servicequalität und Preisgestaltung. Als Multispartenunternehmen sind die Stadtwerke Wedel bislang gut in der Lage, den starken wettbewerblichen und regulatorischen Herausforderungen zu begegnen und gleichzeitig auch in Zukunft eine wichtige Rolle als Infrastrukturdienstleister in der Region zu spielen.

Allgemeine Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Wettbewerbssituation

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland blieben im Jahr 2024 herausfordernd. Nach einem leichten Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um rund 0,3 % im Jahr 2023 stagnierte die Konjunktur weitgehend. Die hohe Inflationsrate (2,2 %) ging zwar gegenüber dem Vorjahr (5,9%) deutlich zurück, lag damit aber weiterhin über dem langfristigen Zielwert. Gleichzeitig belasteten gestiegene Energiepreise und höhere Zinsen die Binnennachfrage: Sowohl Konsum als auch Investitionen entwickelten sich verhalten. Insgesamt blieb das wirtschaftliche Umfeld 2024 von einer abgeschwächten Konjunktur und erhöhter Kostenbelastung geprägt, was auch die Energiewirtschaft zu spüren bekam. Nach den extremen Preisverwerfungen infolge der Energiekrise 2022/23 entspannte sich der Energiemarkt im Jahr 2024 wieder etwas. Sowohl die

Großhandelspreise für Strom als auch für Erdgas gingen gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück. Insbesondere Neukundentarife wurden im Verlauf des Jahres 2024 wieder günstiger, während Bestandskunden vielerorts noch erhöhte Preise zahlten, da zahlreiche Versorger sinkende Börsenstrompreise nur verzögert an die Endkunden weitergaben. Trotz der Rückgänge lagen die Gas- und Strompreise damit 2024 im Durchschnitt weiterhin über dem Vorkrisenniveau von 2021. Die staatlichen Preisbremsen, welche Anfang 2023 eingeführt worden waren, liefen zum 31. Dezember 2023 planmäßig aus. Dadurch waren Haushalte und Unternehmen im Jahr 2024 wieder voll den Marktpreisen ausgesetzt, profitierten jedoch von dem insgesamt deutlich gesunkenen Preisniveau. An den Märkten zeigte sich 2024 eine Normalisierung mit tendenziell sinkenden Tarifen. Insgesamt blieb die Preisentwicklung an den Energiemärkten aber volatil, und das Niveau der Netzentgelte, Steuern und Umlagen trug weiterhin zu relativ hohen Endkundenstrompreisen bei.

Die Gasspeicher waren vor dem Winter 2023/24 überdurchschnittlich gefüllt und auch zum 1. Februar 2024 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Füllstand von 40 % deutlich überschritten. Die Bundesnetzagentur bewertet die Gasversorgungslage dementsprechend als stabil. Auch die Stromversorgung erwies sich als sicher: Trotz des Kernkraftausstiegs im April 2023 kam es 2024 zu keinen Engpässen im Stromnetz, nicht zuletzt dank der gesunkenen Nachfrage und einer Reserveleistung konventioneller Kraftwerke.

Für die Stadtwerke hat sich der Wettbewerbsdruck im Jahr 2024 durch die Rückkehr der Energiediscounter wieder spürbar erhöht. Das Kundenverhalten ist insgesamt preisbewusster geworden: Die Erfahrung der Energiekrise hat zu einer erhöhten Sensibilität für Tarife, aber auch zu mehr Interesse an Energieeffizienz und eigenen Erzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaik) geführt. Für die Stadtwerke bedeutet dies, dass sie sich in einem intensivierten Wettbewerbsumfeld behaupten müssen, in dem attraktive Preise und innovative Dienstleistungen entscheidend sind, um kommunale Anteilseigner und Kunden gleichermaßen zufriedenzustellen.¹

¹ Quellen: Bundesnetzagentur, Fraunhofer ISE, Agora Energiewende, ifo Institut, Statistisches Bundesamt

Das Geschäftsjahr 2024

Ertragslage

Die Stadtwerke Wedel GmbH beendete das Geschäftsjahr 2024 erfolgreich mit einem Jahresüberschuss von 1.920 TEUR. Damit wurde das Planergebnis um 1.531 TEUR übertroffen. Die im Vorjahr im Zusammenhang mit sinkenden Marktpreisen und dem sich hieraus ergebenden Mark-to-Market-Risikos bei gleichzeitig drohenden Long-Positionen bei möglichen Kundenverlustes gebildete Drohverlustrückstellung von insgesamt 3.410 TEUR wurde in Höhe von 1.760 TEUR in Anspruch genommen. In Höhe von 1.650 TEUR wurde diese ertragswirksam im Geschäftsjahr aufgelöst. Dieser Umstand trug maßgeblich dazu bei, dass die im Vorjahr getroffene Prognose übertroffen wurde.

Die Sparte Gas Vertrieb trug am meisten zum Unternehmenserfolg bei mit einem Jahresüberschuss von 3.147 TEUR. Ein wesentlicher Faktor hierbei sind mit 1.486 TEUR unsystematische Effekte aus der Auflösung für im Vorjahr gebildete Drohverlustrückstellungen.

Die Sparte Strom Vertrieb erwirtschaftete mit 1.553 TEUR einen Jahresüberschuss, der nahezu auf Vorjahresniveau lag. Auch hier lagen unsystematische Effekte von 164 TEUR aus der ertragswirksamen Auflösung von Drohverlustrückstellungen vor. Bei den eigenversorgten Kunden war eine leicht rückläufige Absatzmenge festzustellen, wohingegen bei den fremdversorgten Kunden ein ca 8%iger Mengenzuwachs zu beobachten war.

Die Eigenkapitalrenditen in den Netzsparten Strom und Gas sind regulatorisch begrenzt und unterliegen aufgrund ihrer Monopolstellung behördlicher Aufsicht. In beiden Netzsparten wurden die zuerkannten Renditen in 2024 nicht realisiert. Ursächlich hierfür sind auf der einen Seite unsystematische einmalige Effekte wie beispielsweise die Auflösung von Rückstellungen für Mehr- und Mindermengen und ungewisse Verbindlichkeiten. Auf der anderen Seite ergaben sich regulatorische Sondereffekte durch deutlich gestiegene Effizienzvorgaben (Gasnetz) und nicht realisierte regulatorisch zulässige Umsatzerlöse (Stromnetz).

Die Sparte Wärme schloss das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.206 TEUR ab. Maßgeblich hierfür waren insbesondere gestiegene Beschaffungskosten und eine begrenzte Preisweitergabe. Trotz getätigter Investitionen in die Modernisierung der Blockheizkraftwerke war die Ertragssituation weiterhin angespannt.

Ein um gegenüber dem Vorjahr um 3,6% gesteigener Wasserabsatz führte zu gestiegenen Umsatzerlösen. Gleichwohl ist ein um 73 TEUR leicht rückgängiger Jahresüberschuss zu verzeichnen. Gründe hierfür lagen im Wesentlichen in gestiegenen Abschreibungen und Zinsaufwendungen, die die gestiegene Investitionstätigkeit in den Substanzerhalt des Wassernetzes widerspiegeln.

Der Jahresfehlbetrag der Anderen Aktivitäten mit 47 TEUR reduziert sich abermals um 140 TEUR im Vergleich zum Vorjahr.

Für 2024 wurden an alle konzessionsgebenden Gemeinden in Summe Konzessionsabgaben in Höhe von 1.688 TEUR und Gewerbesteuer in Höhe von 1.019 TEUR abgeführt. Auf die Stadt Wedel entfallen 1.565 TEUR an Konzessionsabgaben.

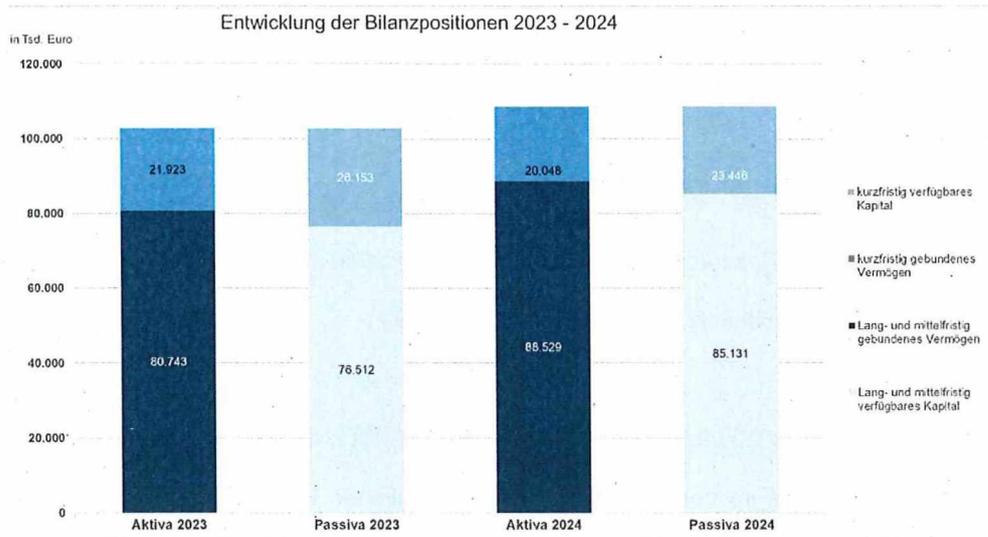
Die folgende Darstellung zeigt Umsätze und Jahresüberschüsse im 10-Jahres-Vergleich.



Finanz- und Vermögenslage

Im Jahr 2024 erhöhte sich die Bilanzsumme der Stadtwerke Wedel GmbH im Vergleich zum Vorjahr um 5.933 TEUR auf 108.597 TEUR (Vorjahr: 102.665 TEUR). Als Hauptwachstumstreiber diente abermals das Anlagevermögen, welches um 10 % auf 88.529 TEUR angestiegen ist. Die Passivseite der Bilanz wuchs hauptsächlich aufgrund der Aufnahme neuer langfristiger Kredite. Die Eigenkapitalquote verschlechterte sich marginal auf 36,1 % (Vorjahr: 36,3 %). Nach Bereinigung um Investitions- und Ertragszuschüsse erreichte die Eigenkapitalquote 39,6 % (Vorjahr: 40,4 %).

Die Liquidität des Unternehmens war im gesamten Geschäftsjahr jederzeit sichergestellt. Zum 31.12.2024 belief sich der Zahlungsmittelbestand auf 4,96 Mio. EUR. Auf Basis der aktuellen Planung und vorhandener Zahlungsmittel wird auch im Folgejahr eine ausreichende Zahlungsfähigkeit erwartet.



Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel sowie seit 2013 auch die Strom- und Gasnetze in der Haseldorfer Marsch (Haselau, Haseldorf, Hetlingen). Die Verantwortung der Stadtwerke Wedel umfasst die Sicherstellung eines stabilen, sicheren und effizienten Netzbetriebs. Im Jahr 2024 wurden Investitionen im Volumen von 16,4 Mio. EUR geplant, wovon 14,1 Mio. EUR für technische Anlagen und Maschinen, Netzmaßnahmen, Hausanschlüsse sowie die Glasfaserinfrastruktur und andere Betriebs- und Geschäftsausstattungen aufgewendet wurden.

Die Investitionen der Stadtwerke Wedel GmbH in die Stromversorgung stiegen mit 7.283 TEUR im Vergleich zum Vorjahr signifikant an, wobei der Großteil in Netz- und Hausanschlussleitungen sowie Umspann-/Verteileranlagen anteilig in den Bau eines neuen Betriebsgebäudes floss.

Auch die Investitionen in die Gasversorgungsanlagen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um etwa 21% auf 950 TEUR. Die wesentlichen Investitionen entfielen unter anderem auf Hausneuanschlüsse, die Beschaffung von Gaszählern im Zuge des Turnuswechsels, die Implementierung der Fernsteuerbarkeit von Gasdruckregelanlagen im Netzgebiet Wedel sowie auch hier anteilig der Bau eines neuen Betriebsgebäudes.

Die Investitionen in der Wassersparte gingen um 6% auf 2.651 TEUR zurück, wobei die Mittel vorrangig für die Sanierung des Wassernetzes verwendet wurden.

In der Wärmesparte wurde schwerpunktmäßig in die Modernisierung verschiedener Blockheizkraftwerke und die Beschaffung von Wärmemengenzählern investiert (695 T€), wovon der überwiegende Anteil Fördermitteln finanziert wurde (652 TEUR).

In das Glasfasernetz wurden 2.709 TEUR investiert. Im wesentlichen dienten die Investitionen dem Ausbau des Glasfasernetzes im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich von Wedel sowie im Bereich Elbhochufer.

Das Investitionsvolumen in öffentliche Ladesäuleninfrastruktur betrug insgesamt 97 TEUR. Zum Jahresende 2024 befinden sich insgesamt 16 Ladesäulen im Versorgungsgebiet. Neu errichtet wurden im Berichtsjahr neue Ladesäulen am Elbe-Business-Park, an der Steinberghalle und beim Hotel Kreuzer.

Risikobericht 2024

Auch für das Lieferjahr 2024 hat die Stadtwerke Wedel GmbH gemäß ihrer konservativen Beschaffungsstrategie nach Vorgabe des Beschaffungsleitfadens die prognostizierten Energiebedarfe strukturiert 24 Monate vor Lieferbeginn für einen Zeitraum von zwei Lieferjahren beschafft. Die Einhaltung der Beschaffungskorridore wird über das Portfoliomanagement sowie das Risikokomitee überwacht. Im Laufe des Jahres zeigten sich die Nachteile einer langfristigen Beschaffung. Durch die zwischenzeitlich wegen des konjunkturbedingten weltweiten Nachfragerückgangs sowie zwischenzeitlicher Anzeichen für eine mögliche Deeskalation im Ukrainekrieg deutlich sinkenden Energiepreise an den Weltmärkten stiegen die Mark-to-Market-Risiken im Januar auf 6,8 Mio. EURO bzw. im Februar gar auf 11,8 Mio. EUR, um im November wegen deutlich ansteigender Marktpreise bzw. ausgebliebener Kundenkündigungswelle auf 2,8 Mio. € zurückzugehen.

Risikomanagement & Risikobericht

Das Risikomanagement der Stadtwerke Wedel GmbH ist ein integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie, der darauf abzielt, Risiken frühzeitig zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern, um den langfristigen Unternehmenserfolg zu sichern. Mit der Implementierung eines spezialisierten Risiko-Management-Tools hat das Unternehmen einen systematischen Ansatz zur Risikobewältigung etabliert, der alle Unternehmensebenen einbezieht.

Die Prozesse des Risikomanagements bei den Stadtwerken Wedel umfassen die kontinuierliche Risikoidentifikation, bei der sowohl interne als auch externe Risiken erfasst werden. Die Risiken werden entsprechend ihrer Bedeutung und ihres potenziellen Einflusses auf das Unternehmen bewertet. Die Bewertung umfasst die Analyse der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie des potenziellen Schadensausmaßes als sogenannte Netto-Risiken.

Für jedes identifizierte Risiko wird ein Risiko-Verantwortlicher bestimmt, der in enger Zusammenarbeit mit dem Risikocontrolling die Bewertung und Überwachung des Risikos übernimmt sowie für die Erarbeitung und Implementierung von Gegenmaßnahmen übernimmt. Die Kommunikation über Risiken und die ergriffenen Steuerungsmaßnahmen erfolgt transparent innerhalb des Unternehmens und gegenüber dem Aufsichtsrat.

Zukünftige Risiken

Zum Bilanzstichtag 2024 kam es zwischenzeitlich zu einem erheblichen Preisanstieg an den Terminmärkten für das Lieferjahr 2025, sodass das **Mark-to-Market-Risiko** der für 2025 beschafften Energiemengen zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 TEUR betrug. Allerdings bleibt für das Jahr 2025 angesichts der fundamentalen Faktoren - voraussichtlich anhaltenden weltweiten Konjunkturschwäche und gleichzeitig stark forcierter Ausbau von LNG-Förderkapazitäten – auch unterjährig das Risiko fallender Preise am Spotmarkt. Da die täglichen Abweichungen zwischen langfristig eingekauften Energiemengen und dem tatsächlichen Endkundenverbrauch über den Spotmarkt ausgeglichen werden müssen, können hohe Preisdifferenzen zu entsprechend hohen Verlusten führen. Für diese Spotmarktrisiken wurden für 2025 Drohverlustrückstellungen in Höhe von 393 TEUR gebildet.

Wie bereits im Jahr 2024 besteht auch für das Jahr 2025 angesichts der Preisspreizung zwischen historischem Beschaffungspreis und zukünftigem Marktpreis das Risiko **potenzieller Kundenverluste** durch verstärkte Vertriebsaktivitäten der Wettbewerber.

Ebenso bleibt auch für das Jahr 2025 die **Wirtschaftlichkeit in der Wärmeversorgung** eine Herausforderung. Ursächlich hierfür sind Unsicherheiten auf der Erlösseite als Folge aktuell diskutierter Änderungen in der Klimapolitik sowie im geltenden gesetzlichen Rechtsrahmen. Vor diesem Hintergrund wurden Drohverluste in Höhe von 592 TEUR gebildet.

Mit Sorge wird eine gewisse **Entkopplung der Rahmenbedingungen** in der kommunalen Energiewirtschaft von den Marktbedingungen bei den privaten Wettbewerbern ausgemacht. Sowohl im Bereich der Digitalisierungsgeschwindigkeit als auch im Hinblick auf die asynchron zum Produktivitätsfaktor steigenden Personalkosten sowie mangelnde Skalierbarkeit des regional ausgerichteten Stadtwerkegeschäftsmodells verlieren Betriebe der Kommunalwirtschaft sukzessive an Wettbewerbsfähigkeit.

Zukünftige Chancen

Von großem strategischem Wert ist für die Stadtwerke Wedel weiterhin die **starke regionale Verankerung** verbunden mit einer guten Reputation als verlässlicher Partner auch in Krisenzeiten, wie sich aus den Ergebnissen der in 2024 durchgeführten Kundenzufriedenheitsanalyse ablesen lässt. Das Vertrauen in die Stabilität und Beständigkeit der Marke „Stadtwerke Wedel“ und die Wahrnehmbarkeit der Präsenz vor Ort soll durch eine gezielte Imagekampagne weiter gestärkt werden.

Vertriebliche Chancen werden weiterhin in der angestrebten **Revitalisierung des bundesweiten sogenannten „Out-of-area-Vertriebes“ (ooa)** unter der Marke „Wechselstrom & Wechselgas“ sowie im „Nahbereich“ des Hamburger Westens unter der Marke „Stadtwerke Wedel“ gesehen.

Inwiefern diese Revitalisierung angesichts des hochintensiven Preiswettbewerbs gelingt, muss im Rahmen eines engen Monitorings kritisch überwacht werden.

Abhängig von bundespolitischen Festlegungen kann die **Wärmesparte** zukünftig einen signifikanten Beitrag zum Unternehmensergebnis beisteuern. Hierbei muss jedoch immer die Tatsache Berücksichtigung finden, dass Fernwärme ohne langfristig angelegte Förderinstrumente gegenüber anderen Wärmeträgern kaum wettbewerbsfähig sein kann.

Auf gutem Weg befindet sich nach Anlaufschwierigkeiten in den vergangenen beiden Jahren u.a. durch Bauzeitenverzögerungen die **Glasfasersparte**. Eine Fortsetzung der guten Entwicklung des vergangenen Jahres vorausgesetzt, wird in den kommenden drei Jahren die Verlustzone verlassen werden können.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit setzen die Stadtwerke Wedel langfristig auf **Automatisierung und Digitalisierung**. Hierunter fallen geplante Projekte zum Einsatz von Robotic Process Automation (RPA) für wiederkehrende Aufgaben und Nutzung von KI zur Unterstützung im Kundenservice sowie zur Entlastung in den administrativen, nicht wertschöpfenden Tätigkeiten.

Nachteile mangelnder Skalierbarkeit des Geschäftsmodells der Stadtwerke sollen möglichst durch die **Ausweitung von Stadtwerke-Kooperationen** u.a. in den Bereichen Geodaten-Information, Einkauf oder Zählerwesen ausgeglichen werden.

Prognosebericht

Insbesondere der anhaltende Konflikt zwischen Russland und der Ukraine sowie die dadurch beeinflusste Entwicklung der Energiepreise verstärken mögliche Mark-to-Market-Risiken. Zusätzlich intensiviert der Eintritt neuer Marktteilnehmer, die mit niedrigen Beschaffungspreisen operieren, den Wettbewerb, was zu einem erhöhten Kundenverlust insbesondere in der margenstarken Grundversorgung führen könnte.

Außerordentliche Ausgaben für nicht wertschöpfende administrative (bspw. Schärfung Internes Kontrollsystem und Risikomanagement) und regulatorische (bspw. NIS 2, Nachhaltigkeitsberichterstattung) Aufgaben und Investitionen in die digitale Transformation, das Kundenwachstum sowie in den Fernwärmeausbau werden in 2025 deutliche Kosten verursachen. Während sich der Aufwand für nichtwertschöpfende Tätigkeiten in den kommenden Jahren möglicherweise wieder senken lässt, sollen sich die Investitionen in neue Geschäftsfelder langfristig positiv auf die Ertragslage der Stadtwerke Wedel auswirken.

Aufgrund der dynamischen und teils unvorhersehbaren Entwicklungen auf globaler Ebene sowie vor dem Hintergrund eines möglichen energiepolitischen Kurswechsels nach der Bundestagswahl im Jahr 2025 sind die zukünftigen Aussichten nicht zuverlässig abschätzbar. Unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten planen die Stadtwerke Wedel für das Geschäftsjahr 2025 mit einem Umsatz in Höhe von 87.360 TEUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 217 TEUR.

Wedel, den 31. März 2025

Stadtwerke Wedel GmbH

Jörn Peter Maurer

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
Strom Netz

für das Geschäftsjahr 2024

(1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024)

	EUR	EUR	Ihd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		15.945.121,16		15.637.251,92
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		341.912,11		352.645,87
3. Sonstige betriebliche Erträge		59.020,82		614.922,93
4. Lieferung an Betriebszweige		<u>1.069.506,76</u>	17.415.560,85	1.344.052,85
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.358.085,43			3.249.341,13
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.083.918,80			1.080.013,81
c) Aufwendungen für nicht beeinflussbare gesetzliche Abgaben und Umlagen	8.099.593,06			7.466.366,18
d) Aufwendungen für Verrechnungen, periodenübergreifende Saldierung Mehr- und Mindermengenabrechnung	<u>92.441,81</u>	11.634.039,10		493.998,57
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.281.872,19			1.996.885,82
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung	EUR 127.248 (i.V. TEUR 110)	<u>559.815,30</u>	2.841.687,49	489.649,82
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.208.067,94		1.760.911,89
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.277.689,76</u>	17.961.484,29	1.089.167,10
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>34.416,79</u>	34.416,79	51.143,68
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			302.774,06	164.468,35
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			0,00	1.306,56
13. Ergebnis nach Steuern			<u>-814.280,71</u>	207.908,02
14. Sonstige Steuern			17.706,20	14.498,63
15. Latente Steuern			0,00	299,07
16. Jahresfehlbetrag			<u>-831.986,91</u>	193.110,32
17. Vorabauschüttung			0,00	0,00
18. Bilanzverlust			<u>-831.986,91</u>	193.110,32

Erläuterungen zur Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses für die Stromverteilung i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG

1. Allgemeine Angaben Strom

1.1 Anlagegitter

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Sparte Stromverteilung ist als Anlage des jeweiligen Tätigkeitsabschlusses dargestellt.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte Strom wird die Aktivitätenrechnung erstellt. Soweit es möglich ist, werden die Kosten und Erlöse direkt den Aktivitäten zugeordnet. Die Kosten, die auf den allgemeinen Kostenstellen gesammelt wurden, werden über geeignete aufwands-, personal- bzw. umsatzabhängige Schlüssel dem Netz zugerechnet. Vereinzelt Kostenarten werden nach sachgerechten Schlüsseln auf die Aktivitäten verteilt (Darlehenszinsen, Ertragsteuern).

Die Zinserträge korrespondieren mit den flüssigen Mitteln in den jeweiligen Netzbilanzen.

1.3 Bilanz

Der Teilbereichsabschluss unterliegt den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss gelten. An dieser Stelle wird auf den Anhang im Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 2024 verwiesen.

Die Erstellung der Netzbilanz Strom erfolgt ausgehend von der Spartenbilanz, die auf der Bilanz des Gesamtunternehmens basiert. Zunächst werden sämtliche Bilanzkonten einzeln analysiert und soweit möglich, werden die Buchungen direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet. Das Anlagevermögen wurde, soweit möglich, direkt zugeordnet. Gemeinsame sowie allgemeine Anlagen werden nach geeigneten Schlüsseln dem Strom-Netz zugerechnet. Die Forderungen werden entsprechend den Preisbestandteilen zugeordnet. Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden, soweit möglich direkt, im Übrigen nach Umsatz verteilt. Für die verbleibenden, nicht direkt zuzuordnenden Konten / Buchungen werden sachgerechte Schlüssel verwendet, die stetig über die letzten Geschäftsjahre angewendet wurden.

2. Erläuterung der Bilanz Strom

2.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von TEUR 8.392 (Vorjahr TEUR 6.397).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für die auf Grund der jährlichen Ablesung zum Bilanzstichtag nicht abgelesenen Zählerständen bei Tarifikunden (TEUR 387) enthalten.

Anlagevermögensnachweis Strom Netz

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

vom 01.01.2024 - 31.12.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert 31.12.2024	Restbuchwert 31.12.2023
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand		
	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	2.618.763,37	156.532,93	193.673,63	59.275,43	2.956.019,69	2.419.799,71	213.427,52	0,00	59.165,81	2.604.039,42	345.931,47	193.991,66
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	2.918.876,16	1.182.201,60	1.424.745,64	299.632,20	5.256.151,21	1.786.310,92	133.636,06	229.848,59	299.632,20	1.655.153,37	3.431.037,84	1.132.565,25
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	333.271,41	19.209,99	0,00	0,00	402.541,40	112.676,03	52.605,15	0,00	0,00	165.431,18	237.060,22	270.595,39
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	1.370,20	0,00	0,00	0,00	1.370,20	1.370,20	0,00	0,00	0,00	1.370,20	0,00	0,00
4. Verteilungsanlagen	48.211.701,20	2.530.531,27	1.293.100,07	1.507.823,20	50.527.509,34	28.420.583,96	1.444.840,28	0,00	1.505.328,20	29.369.104,04	22.167.425,30	19.791.111,24
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	1.654.424,13	365.484,57	5.216,55	346,07	2.224.779,18	191.253,64	43.634,61	0,00	216,65	234.671,60	1.990.107,58	1.663.170,49
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.934.378,18	499.517,09	40.558,60	327.956,28	2.105.457,59	1.238.625,41	284.754,31	0,00	321.503,49	1.201.870,24	604.587,34	745.752,76
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.891.331,06	2.579.493,78	-3.017.591,64	0,00	2.453.229,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.453.229,99	2.891.331,06
	58.245.352,34	7.006.498,30	-193.673,63	2.135.797,75	63.092.078,80	31.750.826,16	1.964.660,42	229.848,59	2.129.634,54	31.816.650,63	31.183.428,27	26.494.526,17
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Ausleihungen	115,57	470,54	0,00	115,57	470,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	470,54	115,57
	115,57	470,54	0,00	115,57	470,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	470,54	115,57
Summe	60.664.256,27	7.283.501,82	0,00	2.195.168,75	65.652.569,34	34.170.622,67	2.208.067,84	229.848,59	2.165.850,35	34.422.689,05	31.529.620,29	26.693.633,40

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
Gas Netz

für das Geschäftsjahr 2024

(1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		4.082.512,44		4.974.215,56
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		10.129,78		18.867,24
3. Sonstige betriebliche Erträge		47.108,39		492.682,66
4. Lieferung an Betriebszweige		<u>1.016.590,80</u>	5.156.341,41	2.029.985,07
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	748.561,60			1.837.328,27
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	601.320,43			582.921,46
c) Aufwendungen für nicht beeinflussbare gesetzliche Abgaben und Umlagen	1.126.430,63			1.269.964,38
d) Aufwendungen für Verrechnungen, periodenübergreifende Saldierung Mehr- und Mindermengenabrechnung	<u>506.085,61</u>	2.982.398,27		627.351,79
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	931.471,56			711.510,93
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung	EUR 50.365 (i.V. TEUR 42)	<u>229.663,21</u>	1.161.134,77	182.719,32
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.080.014,83		991.824,69
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>645.486,87</u>	5.869.034,74	540.757,81
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>32.145,53</u>	32.145,53	23.968,94
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			107.393,89	92.264,98
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			0,00	114.832,35
13. Ergebnis nach Steuern			<u>-787.941,69</u>	588.243,49
14. Sonstige Steuern			8.515,96	5.271,22
15. Latente Steuern			0,00	26.284,93
16. Jahresfehlbetrag			<u>-796.457,65</u>	556.687,34
17. Vorabausschüttung			0,00	0,00
18. Bilanzverlust			<u><u>-796.457,65</u></u>	556.687,34

Erläuterungen zur Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses für die Gasverteilung i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG

1. Allgemeine Angaben Gas

1.1 Anlagegitter

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Sparte Gasverteilung ist als Anlage des jeweiligen Tätigkeitsabschlusses dargestellt.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte Gas wird die Aktivitätenrechnung erstellt. Soweit es möglich ist, werden die Kosten und Erlöse direkt den Aktivitäten zugeordnet. Die Kosten, die auf den allgemeinen Kostenstellen gesammelt wurden, werden über geeignete aufwands-, personal- bzw. umsatzabhängige Schlüssel dem Netz zugerechnet. Vereinzelt Kostenarten werden nach sachgerechten Schlüsseln auf die Aktivitäten verteilt (Darlehenszinsen, Ertragsteuern).

Die Zinserträge korrespondieren mit den flüssigen Mitteln in den jeweiligen Netzbilanzen.

1.3 Bilanz

Der Teilbereichsabschluss unterliegt den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss gelten. An dieser Stelle wird auf den Anhang im Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 2024 verwiesen.

Die Erstellung der Netzbilanz Gas erfolgt ausgehend von der Spartenbilanz, die auf der Bilanz des Gesamtunternehmens basiert. Zunächst werden sämtliche Bilanzkonten einzeln analysiert und soweit möglich, werden die Buchungen direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet. Das Anlagevermögen wurde, soweit möglich, direkt zugeordnet. Gemeinsame sowie allgemeine Anlagen werden nach geeigneten Schlüsseln dem Gas-Netz zugerechnet. Die Forderungen werden entsprechend den Preisbestandteilen zugeordnet. Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden, soweit möglich direkt, im Übrigen nach Umsatz verteilt. Für die verbleibenden, nicht direkt zuzuordnenden Konten / Buchungen werden sachgerechte Schlüssel verwendet, die stetig über die letzten Geschäftsjahre angewendet wurden.

2. Erläuterung der Bilanz Gas

2.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von TEUR 3.800 (Vorjahr TEUR 3.529).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für die auf Grund der jährlichen Ablesung zum Bilanzstichtag nicht abgelesenen Zählerständen bei Tarifkunden (TEUR 5) enthalten.

Anlagennachweis Gas Netz

Städtwerke Wedel GmbH, Wedel

vom 01.01.2024 - 31.12.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert 31.12.2024	Restbuchwert 31.12.2023
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand		
	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen, an solchen Rechten	714.651,66	82.760,51	5.333,66	24.897,42	778.018,60	634.610,34	73.725,89	0,00	24.850,78	638.625,45	89.363,16	60.041,52
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	444.773,03	259.284,97	331.257,63	834,16	1.034.431,47	315.277,00	20.353,00	73.630,51	834,16	409.378,35	629.055,12	129.499,03
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	105.620,32	0,00	0,00	0,00	105.620,32	15.215,41	11.043,95	0,00	0,00	26.259,36	79.360,96	90.434,91
3. Erzeugungs- u. Betriebsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verteilungsanlagen	28.534.758,95	197.560,97	49.050,43	683.949,48	28.083.459,87	17.118.233,72	854.245,44	0,00	684.268,48	17.283.212,68	10.795.168,19	11.416.525,23
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	1.315.533,23	182.742,29	2.608,27	178,32	1.501.705,47	117.130,10	32.239,81	0,00	111,63	149.259,28	1.352.447,19	1.199.403,13
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	606.593,35	120.103,95	0,00	84.932,42	641.724,88	437.588,27	83.406,74	0,00	81.226,31	439.768,70	231.568,18	199.010,03
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	442.542,43	107.332,65	-379.230,00	0,00	170.645,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	170.645,08	442.542,43
	31.450.826,31	667.003,04	-5.333,66	774.994,38	31.537.528,50	17.973.444,51	1.001.283,94	73.630,51	766.438,58	18.281.875,37	13.256.652,93	13.477.381,60
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Ausleihungen	32,35	131,72	0,00	32,35	131,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	131,72	32,35
	32,35	131,72	0,00	32,35	131,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	131,72	32,35
Summe	32.165.710,52	849.922,27	0,00	799.924,16	32.315.703,61	18.603.254,85	1.003.014,83	73.630,51	791.339,36	18.970.520,83	13.345.147,81	13.657.455,68

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
Moderner Messstellenbetrieb

für das Geschäftsjahr 2024

(1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		292.500,07		228.549,07
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		282,19		0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		3.895,90		17.128,69
4. Lieferung an Betriebszweige		<u>547,87</u>	297.226,03	487,14
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.156,38			7.958,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.745,94			57.786,62
c) Aufwendungen für nicht beeinflussbare gesetzliche Abgaben und Umlagen	0,00			0,00
d) Aufwendungen für Verrechnungen, periodenübergreifende Saldierung Mehr- und Mindermengenabrechnung	<u>0,00</u>	34.902,32		0,00
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	136.044,05			241.514,23
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 7.746 (i.V. TEUR 14)	<u>36.014,47</u>	172.058,52		61.939,01
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		101.860,16		82.921,08
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>30.259,19</u>	339.080,19	48.904,82
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>285,00</u>	285,00	1.281,43
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			7.816,09	543,33
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			0,00	0,00
13. Ergebnis nach Steuern			<u>-49.385,25</u>	-254.121,12
14. Sonstige Steuern			611,43	333,30
15. Latente Steuern			0,00	0,00
16. Jahresfehlbetrag			-49.996,68	-254.454,42
17. Vorabauschüttung			<u>0,00</u>	0,00
18. Bilanzverlust			<u><u>-49.996,68</u></u>	-254.454,42

Erläuterungen zur Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses für den modernen Messstellenbetrieb i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG

1. Allgemeine Angaben moderner Messstellenbetrieb

1.1 Anlagegitter

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Sparte moderner Messstellenbetrieb ist als Anlage des jeweiligen Tätigkeitsabschlusses dargestellt.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte moderner Messstellenbetrieb wird die Aktivitätenrechnung erstellt. Soweit es möglich ist, werden die Kosten und Erlöse direkt den Aktivitäten zugeordnet. Die Kosten, die auf den allgemeinen Kostenstellen gesammelt wurden, werden über geeignete aufwands-, personal- bzw. umsatzabhängige Schlüssel dem modernen Messstellenbetrieb zugerechnet. Vereinzelt Kostenarten werden nach sachgerechten Schlüsseln auf die Aktivitäten verteilt.

1.3 Bilanz

Der Teilbereichsabschluss unterliegt den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss gelten. An dieser Stelle wird auf den Anhang im Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 2024 verwiesen.

Die Erstellung der Bilanz moderner Messstellenbetrieb erfolgt ausgehend von der Spartenbilanz, die auf der Bilanz des Gesamtunternehmens basiert. Zunächst werden sämtliche Bilanzkonten einzeln analysiert und soweit möglich, werden die Buchungen direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet. Das Anlagevermögen wurde, soweit möglich, direkt zugeordnet. Gemeinsame sowie allgemeine Anlagen werden nach geeigneten Schlüsseln dem modernen Messstellenbetrieb zugerechnet. Die Forderungen werden entsprechend den Preisbestandteilen zugeordnet. Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden, soweit möglich direkt, im Übrigen nach Umsatz verteilt. Für die verbleibenden, nicht direkt zuzuordnenden Konten / Buchungen werden sachgerechte Schlüssel verwendet, die stetig über die letzten Geschäftsjahre angewendet wurden.

2. Erläuterung der Bilanz moderner Messstellenbetrieb

2.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von TEUR 127 (Vorjahr TEUR 84).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für die auf Grund der jährlichen Ablesung zum Bilanzstichtag nicht abgelesenen Zählerständen in Höhe von TEUR 93 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

Anlagennachweis Moderner Messstellenbetrieb

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

vom 01.01.2024 - 31.12.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert 31.12.2024	Restbuchwert 31.12.2023
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand		
	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024	01.01.2024	2024	2024	2024	31.12.2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	45.156,05	15.903,65	978,64	3.495,91	59.567,43	41.624,51	10.779,65	0,00	3.489,32	48.915,05	10.652,37	4.531,53
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	29.209,23	82.662,72	105.663,65	282,56	217.652,25	24.120,10	6.538,35	0,00	282,56	30.375,89	187.276,56	5.083,13
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	19.907,26	0,00	0,00	0,00	19.907,26	2.560,44	3.478,67	0,00	0,00	6.059,11	13.648,15	17.326,82
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verteilungsanlagen	561.743,76	17.112,64	0,00	0,00	578.856,40	205.756,68	71.583,07	0,00	0,00	277.351,75	331.504,66	355.977,09
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	1.265,60	0,00	0,00	13,37	1.252,43	463,68	247,63	0,00	8,37	703,14	549,29	691,92
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.856,05	23.568,44	0,00	7.681,74	29.742,75	5.295,57	9.233,58	0,00	7.400,42	7.126,73	22.616,02	8.559,48
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	75.595,83	32.667,65	-108.842,51	0,00	1.411,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.411,04	75.595,83
	474.563,39	158.201,45	-978,64	7.977,67	848.832,13	123.021,23	91.002,30	0,00	7.691,35	321.616,81	627.205,52	463.349,33
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	521.119,43	172.135,10	0,00	11.473,59	509.339,56	154.645,75	101.650,16	0,00	11.160,67	370.531,65	537.657,69	467.859,85

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Wedel GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wedel GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit

der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Hamburg, den 6. August 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Esser
Wirtschaftsprüfer



Tim Singbartl
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Stadtwerke Wedel GmbH

Bericht des Aufsichtsrates

Während des Geschäftsjahres 2024 wurde der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung regelmäßig und sehr umfassend über die jeweilige Lage und Entwicklung der Stadtwerke Wedel GmbH informiert. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrates eingehend diskutiert.

Der Aufsichtsrat traf seine ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Entscheidungen in acht ordentlichen Sitzungen. Im Jahr 2024 standen bei den Stadtwerken Wedel mehrere zentrale Themen im Fokus. Ein wichtiges Thema war die Energiebeschaffung und die mit den Preisänderungen verbundenen Marktrisiken. Diese wurden regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen besprochen, wobei steigende Energiepreise die Mark-2-Market-Risiken beeinflussten. Es wurden die Vor- und Nachteile von kurz- und langfristigen Strategien diskutiert, um mögliche Beschaffungsrisiken zu minimieren. Darüber hinaus wurde die Finanzstrategie der Stadtwerke intensiv diskutiert. Als präferierte Maßnahme zur Sicherung der Liquidität und Investitionsfähigkeit wurde ein Ausschüttungsverzicht vorgeschlagen. Es besteht Einigkeit darüber, dass Investitionen notwendig sind, um die Energiewende und die Modernisierung der Netze voranzutreiben, dies jedoch ohne langfristige Stärkung der Eigenkapitalquote nicht möglich sein wird. Die Herausforderungen im Bereich der Kundenbindung und Neukundengewinnung, sowohl im lokalen als auch im bundesweiten Markt durch die Marken wechselstrom und wechselgas waren ebenfalls zentrale Themen. Strategien zur Steigerung der Kundenzufriedenheit und zur Verbesserung der Marktposition wurden erörtert. Neben diesen strategischen Themen wurden konkrete Projekte wie der Glasfaserausbau und die Revitalisierung des ooa-Vertriebs behandelt.

Das Aufsichtsratsmitglied Frau Dr. Valerie Wilms ist zum 31.10.2024 auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Mit Wirkung vom 01.11.2024 ist Frau Angela Drewes als ihre Nachfolgerin in den Aufsichtsrat berufen worden.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG prüfte den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH und deren Lagebericht für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich der Buchführung und versah ihn mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Jahresabschlussunterlagen erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig vor ihrer Bilanzsitzung am 17. Juni 2025.

Der Aufsichtsrat erörterte den Jahresabschluss 2024, den Lagebericht und den Prüfungsbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher stimmte er dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 zu.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern des Unternehmens für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete gute Arbeit und ihren Einsatz für die Stadtwerke Wedel.

Wedel, den 17. Juni 2025

DER AUFSICHTSRAT

Michael Kissig
Vorsitzender

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Zw	Datum 18.09.2025	BV/2025/078
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH

b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, als Gesellschaftsvertreterin zu beschließen,

den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH für das Wirtschaftsjahr 2024 zu entlasten.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Entlastung des Aufsichtsrates werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Zw	Datum 18.09.2025	BV/2025/079
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH

c) Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, als Gesellschaftsvertreterin zu beschließen,

aus dem Bilanzgewinn 2024 der Stadtwerke Wedel GmbH einen Anteil in Höhe von 960.026,41 € an die Stadt Wedel abzuführen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Stadtwerke Wedel GmbH leistet mit ihrer Gewinnausschüttung einen positiven Beitrag zur Ergebnisrechnung der Stadt Wedel und trägt damit zu einer nachhaltigen Finanzpolitik bei, die den nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht (Handlungsfeld 8.1).

Darstellung des Sachverhaltes

Im Geschäftsjahr 2024 hat die Stadtwerke Wedel GmbH einen Bilanzgewinn in Höhe von 1.920.052,81 € und damit eine Eigenkapitalrendite von 5,1 % erwirtschaftet. Für das Geschäftsjahr 2024 soll der Gewinn zu gleichen Teilen (50/50) zwischen der Gesellschafterin und der Stadtwerke Wedel GmbH aufgeteilt werden.

Damit ergibt sich für die Stadt eine Ausschüttung in Höhe 960.026,41 €.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Verwaltung ist bewusst, dass die Energiewende die Stadtwerke Wedel GmbH vor sehr große Herausforderungen stellt und dass eine Thesaurierung von Gewinnen dazu beitragen soll, die Eigenkapitalquote der Stadtwerke über 30% zu halten (aktuell: 36,1%). Eine niedrigere Quote würde nicht nur zu höheren Finanzierungskosten führen, sondern könnte auch die langfristige wirtschaftliche Sicherheit der Stadtwerke gefährden.

Dem steht die derzeitige finanzielle Situation der Stadt entgegen. Im Zuge der Haushaltssicherung ist die Stadt gehalten, alle Ertragsquellen auszuschöpfen, hierzu zählen auch die Gewinne der Stadtwerke. Im aktuellen Haushaltssicherungskonzept ist daher für die Jahre 2025 - 2028 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 50% des Gewinns des vorangegangenen Wirtschaftsjahres der Stadtwerke vorgesehen.

Der empfohlene Ausschüttungsbetrag in Höhe von 960.026,41 € führt nach Abzug der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages zu einem Nettoertrag von 808.103,25 €. Der verbleibende Gewinnanteil von 960.026,40 € soll dem Eigenkapital der Stadtwerke zugeführt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ könnte auch eine abweichende Aufteilung des Bilanzgewinns vorgenommen werden. Die hälftige Aufteilung stellt jedoch nach Auffassung der Verwaltung einen guten Kompromiss zwischen den Belangen der Stadtwerke und der Stadt dar.

Für 2025 und 2026 kann auf die vorgesehenen Ausschüttungsanteile aus Sicht der Verwaltung keinesfalls verzichtet werden. Für die Jahre 2027 - 2028 könnte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Stadt eine erneute Abwägung über die Ausschüttung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*	1.161.600	808.103				
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)	1.161.600	808.103				

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen	Datum 22.10.2025	BV/2025/086
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO - Keine Neuverschuldung für die Badebucht

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme auf die per E-Mail vom 30. Juli 2025 geäußerten Anregungen und Beschwerden der Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses
keine

Darstellung des Sachverhaltes

Mit E-Mail vom 30. Juli 2025 richteten eine Einwohnerin und vier Einwohner (sog. Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“) Anregungen/ Beschwerden in Sachen Finanzierung der Badebucht an den Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die Bürgermeisterin. Die E-Mail enthält den Verweis auf eine Umfrage in dieser Angelegenheit auf der Onlineplattform OpenPetition.de.

Eine Petition als Mittel der Beteiligung ist in Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich nicht vorgesehen. Die Umfrage auf der Online-Plattform OpenPetition.de setzt daher keine weitere Rechtsfolge in Gang.

In der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung ist lediglich die Möglichkeit für Einwohnerinnen und Einwohner eröffnet, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung (hier Rat) zu wenden. Dies hat gemäß § 16 e Gemeindeordnung S-H schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. Die E-Mail der Einwohnerinnen und Einwohner (Initiatoren) vom 30. Juli 2025 erfüllt die Merkmale gemäß § 16 e Gemeindeordnung S-H und stellt eine Anregung/ Beschwerde an den Rat der Stadt Wedel dar.

Die Befassung mit Anregungen und Beschwerden nach § 16 e Gemeindeordnung S-H ist eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung. Infolgedessen musste der Rat der Stadt Wedel sich in seiner Sitzung am 25.09.2025 erstmalig mit den vorgebrachten Anregungen auseinandersetzen. Das Gremium hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der fachlichen und rechtlichen Prüfung die Verwaltung zu beauftragen und eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss als fachlich zuständigen Ausschuss durchzuführen.

Nach Sachverhaltsprüfung und Vorberatung obliegt es einzig dem Rat der Stadt Wedel über die Stellungnahme bzw. die Antwort zu beschließen. Die Petentin und die Petenten sind sodann schriftlich hierüber zu unterrichten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Auf die Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO hat der Rat der Stadt Wedel per Stellungnahme zu reagieren. Da jedoch eine endgültige Lösung für die Modernisierung der Badebucht noch nicht gefunden ist und weitere Prüfungen durch die Kombibad Wedel GmbH, der PROVA Unternehmensberatung GmbH und der Stadt Wedel erfolgen, kann zur Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme derzeit noch nicht detaillierter Stellung genommen werden. Ebenso können zum jetzigen Zeitpunkt die geforderten weiteren Alternativen nicht vorgelegt werden. Es wurden bereits zahlreiche Alternativen erarbeitet, die bereits Grundlage der Beratungen in Aufsichtsrat, Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat waren.

Hinsichtlich der geforderten Einbindung der Bürger und Bürgerinnen in den Entscheidungsprozess sind die Beteiligungsmöglichkeiten klar durch den Gesetzgeber geregelt. So ist die Initiierung eines Bürgerentscheids zur Entscheidung über die Kreditaufnahme sowie über die Auswahl einer Variante zur Modernisierung und Geschäftsfeldänderung der Badebucht ausgeschlossen, da beides zu den vorbehaltenen Aufgaben des Rates nach § 28 Gemeindeordnung gehört und Bürgerentscheide gemäß § 16 g Abs. 1 GO über eben solche vorbehaltenen Aufgaben unzulässig sind.

Unabhängig davon können selbstverständlich die Meinungen, Wünsche und Anregungen der Bürger und Bürgerinnen, der Schulen, der Sportvereine, des DLRG sowie aller anderen gesellschaftlichen

Gruppen in Foren, auf Veranstaltungen oder über andere Formate abgefragt und in der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits teilweise erfolgt und wird auch weiter durch alle Beteiligten fortgeführt. So findet beispielsweise am 4. November 2025 eine Informationsveranstaltung zum Thema statt und auch ein Austausch mit dem Kinderparlament befindet sich in Planung. Die Entscheidungen zur Kreditaufnahme und Variantenauswahl können jedoch nicht durch die Bürger und Bürgerinnen getroffen werden.

Die ausgearbeitete Stellungnahme enthält auch Ausführungen zur Zulässigkeit von Bürgerentscheiden und der rechtlichen Beziehung zwischen Ideen-Wettbewerben/ Bürgerbefragungen und dem freien Mandat der Ratsmitglieder.

Die Stellungnahme wurde zwar durch die Verwaltung vorbereitet. Der Gesetzgeber verlangt jedoch eine Stellungnahme des Rates auf die Anregungen und Beschwerden. Insofern sind durch nachfolgende Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Position und Sichtweise der Rates einzuarbeiten und ggf. Vorschläge der Verwaltung abzuändern.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 2025-10-29 BV_2025_086 Anregungen und Besch VO

Anregung und Beschwerde nach § 16 e GO vom 30.06.2025 der Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“

- Stellungnahme des Rates der Stadt Wedel

Mit E-Mail vom 30. Juli 2025 an den Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die Bürgermeisterin richtete die Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“ drei zentrale Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt Wedel. Diese Zentralen Forderungen sind ebenfalls Gegenstand einer Onlineumfrage auf der Plattform OpenPetition.de und wurden dort, ebenso wie in der E-Mail vom 30. Juli 2025, wie folgt formuliert:

Wir fordern den Rat der Stadt Wedel auf,

1. Keinen 14,7 Mio. € Kredit über 30 Jahre für die Sanierung und den Umbau der Badebucht aufzunehmen.
2. Mögliche Alternativen mit einer wirtschaftlich realistischen Kostenkalkulation der Öffentlichkeit vorzulegen, die sowohl die Interessen der Schulen und Sportvereine als auch die der Schwimmbadnutzer berücksichtigen und eventuell einen Ideenwettbewerb auszuschreiben.
3. In die Entscheidungsfindung die Bürger, die Schulen, DLRG, Sportvereine, Seniorenbeirat, Jugendbeirat und Kinderparlament einzubeziehen, eventuell durch eine Bürgerbefragung / Bürgerentscheid, wie ihn die FDP in der Haushaltsrede im März vorgeschlagen hat.

Mit diesen drei zentralen Anregungen und Beschwerden hat sich der Rat der Stadt Wedel umfassend auseinandergesetzt und geht auf die drei Kernforderungen wie folgt ein:

Spätestens seit 2019 wird durch Kommunalpolitik, Stadtverwaltung und der Kombibad Wedel GmbH in Zusammenarbeit mit der PROVA Unternehmensberatung GmbH nach Lösungen zur Reduzierung des Defizitenausgleichs für den Betrieb des Kombibades aktiv gesucht. Im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen wurden dem Aufsichtsrat der Kombibad Wedel GmbH sowie im weiteren Verlauf auch den Ratsmitgliedern mehrere, erste Handlungsoptionen vorgestellt und eine Auswahlentscheidung im Rat am 17.10.2024 herbeigeführt.

So empfahl der Rat in seiner Sitzung vom 17.10.2024 per Beschluss der Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH eine sogenannte „modifizierte Variante 3“ weiter zu planen und hierfür entsprechende Kosten- und Finanzierungsvorschläge vorzulegen. Diese Variante soll das Schul- und Vereinsschwimmen weiter sichern und auch den Fortbestand des Sauna- und Gastronomiebetriebes beinhalten. Zum damaligen Zeitpunkt waren investive Ausgaben in Höhe von 14,4 Mio. € bei Umsetzung dieser Variante zu erwarten.

Um die weitere Planung zu sichern erfolgte in der Ratssitzung vom 27.03.2025 per Ratsbeschluss die Einstellung der notwendigen investiven Haushaltsmittel für die Modernisierung der Badebucht (gemäß Anlage) in den Haushalt 2025 und in die mittelfristige Finanzplanung Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2026 und 2027. Im Haushaltsplan 2025 wurden die investiven Mittel daraufhin eingeplant.

Auch wenn die Haushaltsmittel für eine Modernisierung der Badebucht eingeworben und durch die Kommunalaufsicht genehmigt wurden, so war allen Beteiligten dennoch klar, dass auch weiterhin nach wirtschaftlicheren Alternativen gesucht werden muss. Aus diesem Grunde teilte u. a. die Bürgermeisterin in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.07.2025 mit, dass sie noch weitere Prüfungen in Sachen Badebucht vornehmen lässt.

In drei Stufen sollen von der Stadtverwaltung sowie der Kombibad Wedel GmbH

1. ein Notfallplan erstellt werden, der im Falle eines Ausfalls der Badebucht die Fortführung von Vereins- und Schulschwimmen sichert.
2. eine Kostenprüfung vorgenommen werden für die Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.
3. die Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20 bis 25 Jahre auch unter Prüfung möglicher Standortalternativen (z. B. Rudolf-Breitscheide-Halle, mobile Angebote, etc.) durchgeführt werden.

Es werden also weiterhin Alternativen zu einer Kreditaufnahme in Höhe von 14,4 bzw. 14,7 Mio. € gesucht und die Kreditaufnahme ist bislang noch nicht erfolgt.

Weitere Varianten zur Bereitstellung des Schwimmbadbetriebs werden auch derzeit noch durch die Kombibad Wedel GmbH in Zusammenarbeit mit der PROVA Unternehmensberatung GmbH ausgearbeitet.

Die Interessen der Schulen, Sportvereine, des DLRG, der Kinder und Jugendlichen sowie aller anderen Einwohnenden der Stadt Wedel sind bei der weiteren Konzeptionierung der Modernisierung der Badebucht von sehr großer Bedeutung. Hierzu besteht Konsens zwischen Kommunalpolitik, Stadtverwaltung und Betreiber der Badebucht. Aus diesem Grunde wurden bereits im Rahmen der ersten Entwicklung möglicher Handlungsalternativen durch die Schwimmbadbetreiber die Gespräche mit Schulen und Vereinen aufgenommen.

Am 04.11.2025 fand außerdem eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Einwohnenden statt, die nicht nur Informationen zum Planungsstand lieferte, sondern auch Forum für Fragen und Anregungen an die Stadt und die Kombibad Wedel GmbH war. Weiterhin ist seitens der Stadt und der Badebucht geplant, einen gemeinsamen Termin mit dem Kinderparlament zu organisieren und auch hier Wünsche und Anregungen aufzunehmen.

Senioren- und Jugendbeirat werden im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen durch Zugriff auf die Tagesordnungen und Entscheidungsvorlagen sowie durch Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in den Beratungen des Rates und seiner Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 d Gemeindeordnung S-H während der Entscheidungsfindung eingebunden.

Unabhängig davon können selbstverständlich die Meinungen, Wünsche und Anregungen der Bürger und Bürgerinnen, der Schulen, der Sportvereine, des DLRG sowie aller anderen gesellschaftlichen Gruppen auch in weiteren Foren, auf Veranstaltungen oder über andere Formate abgefragt und in der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über eine der Betriebsvarianten ist jedoch eine Entscheidung über Grundsätze und Ziele der Kombibad Wedel GmbH, da mit dieser Entscheidung auch das Geschäftsfeld und das Leistungsportfolio der GmbH gesteuert werden. Entscheidungen über Grundsätze und Ziele der GmbH sowie über die Kreditaufnahme und Bereitstellung von Haushaltsmitteln obliegen einzig dem Rat der Stadt Wedel und können nicht an die Wahlberechtigten Wedels per Bürgerentscheid übertragen werden. Die Festlegung von Zielen und Grundsätze für eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt sowie die Aufnahme von Krediten/ Vergabe von Bürgschaften gehören zu den sogenannten vorbehaltenen Aufgaben des Rates (§ 28 Nr. 14 und Nr. 27 GO). Gemäß § 16 g Abs. 2 GO können jedoch nur Angelegenheiten per Bürgerentscheid entschieden werden, die nicht zu diesen vorbehaltenen Aufgaben des Rates nach § 28 GO zählen.

Der derzeit geltende Gesellschaftsvertrag der Kombibad Wedel GmbH sieht vor, dass Entscheidungen von wirtschaftlich nachhaltiger Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der GmbH durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss zu fassen sind. Ebenso sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass der Aufsichtsrat diese Beschlüsse vorbereitet und vorab berät sowie der Gesellschafterversammlung eine Entscheidungsempfehlung ausspricht. Der Rat der

Stadt Wedel wiederum kann die Arbeit des Aufsichtsrates in Ausübung seines Weisungs- und Entsendungsrechtes beeinflussen. Solche Beschlüsse zur Ausübung des Weisungs- und Entsendungsrechtes gehören ebenfalls zu den vorbehaltenen Aufgaben des Rates gemäß § 28 Nr. 1 GO und können nicht auf Andere delegiert werden.

Auch das Weisungsrecht des Rates an den Aufsichtsrat kann folglich nicht per Bürgerentscheid durch Bürger und Bürgerinnen wahrgenommen werden (§ 28 Nr. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Gemeindeordnung S-H).

Ein Ideen-Wettbewerb zur Unterstützung der Meinungsbildung des Rates ist derzeit nicht geplant. Dieser hätte auch keinerlei verbindlichen Einfluss auf die durch den Rat vorzunehmenden Weisungen an den Aufsichtsrat, da der Rat seine Entscheidungen frei und ohne Bindung an Aufträge und Weisungen zu treffen hat. Alle Ratsmitglieder besitzen das sogenannte „Freie Mandat“. Welche Weisungen der Rat also den Mitgliedern des Aufsichtsrates i. S. d. § 25 Abs. 1 GO erteilt, darf weder durch einen Ideen-Wettbewerb noch durch eine Bürgerbefragung vorgegeben werden. Das freie Mandat der Ratsmitglieder beinhaltet, dass jedes Ratsmitglied für sich allein entscheiden kann, welche Informationsquellen es heranzieht, um sich ein Meinungsbild über das öffentliche Wohl und die Bedarfe der Allgemeinheit zu bilden. Die Ergebnisse eines Ideen-Wettbewerbes müssen also nicht in die Meinungsbildung einfließen, wenn die Mitglieder des Rates für sich andere Wege der Informationsgewinnung erschlossen haben.

Die Anregungen sämtlicher Bevölkerungsgruppen, aber insbesondere auch die der Kinder, Jugendlichen und Senioren sowie der Schulen und Vereine, werden gehört und sind für den Entscheidungsfindungsprozess von erheblicher Bedeutung. Ein Bürgerentscheid zur Entscheidungsfindung wird hingegen durch den Rat der Stadt Wedel nicht initiiert werden, da dieser unzulässig wäre und auch die Durchführung von Ideen-Wettbewerben und Bürgerbefragungen sind aktuell nicht vorgesehen, da solche Veranstaltungen wenig Wirkung und Einflussnahme auf die Entscheidungen ermöglichen.

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW/Hs	Datum 01.07.2025	BV/2025/048
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	16.10.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Kalkulationsmethode nach der Rechnungsperiodenkalkulation wird zugestimmt.
2. Der Festlegung des Kalkulationszeitraumes von 2002 bis 2026 wird zugestimmt.
3. Dem Ergebnis der Kalkulation der Beitragssätze für die Rechnungsperiode 2002-2026 einschließlich der Annahmen zu den Kosten und den Flächen wird zugestimmt.
4. Der I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung) vom 11.11.2019 einschließlich der Festsetzung der Beitragssätze wird zugestimmt. (Anlage 1)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Durch die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragsatzung) soll die rechtssichere Veranlagung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung gewährleistet werden.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) sind Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen.

Die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 1 KAG.

Die Beitragsatzung bildet in Verbindung mit dem KAG S-H die rechtliche Grundlage für die Veranlagungen. Da die vorangegangene Rechnungsperiode lediglich bis 2020 galt, muss die Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.01.2021 erlassen werden. Das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 KAG S-H zulässig. Durch die Rückwirkung entstehen den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern keine Nachteile.

Die jeweiligen Beitragsmaßstäbe für die allgemeinen und besonderen Beiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasseranschlüsse werden im Rahmen einer Rechnungsperiodenkalkulation ermittelt. Diese Art der Kalkulation ist eine grundsätzlich zulässige Methode.

Bei der Rechnungsperiodenkalkulation werden die Flächen, die in einer bestimmten zeitlichen Periode an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, den Aufwendungen für den Anschluss in derselben Periode gegenübergestellt. Die Flächen werden unter Berücksichtigung der Ausnutzbarkeit auf die entsprechenden Maßstabseinheiten berechnet.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich dann aus der Division der Aufwendungen, die im Kalkulationszeitraum für den Anschluss von Grundstücken an den öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanal angefallen sind bzw. anfallen werden, und der im gleichen Zeitraum angeschlossenen bzw. anzuschließenden Flächen.

Da die überwiegende Zahl der Erschließungen durch die jeweiligen Erschließungsträger vorgenommen werden, erhöhen sich die Aufwendungen minimal. Dagegen stehen aber neu angeschlossene Flächen, die in den Verteilungsmaßstab einfließen.

Die jeweilige Rechnungsperiode muss hinreichend repräsentativ sein. Das bedeutet, dass möglichst verschiedene Baugebiete, wie z. B. allgemeine Wohngebiete, Industrie- bzw. Gewerbegebiete, Innen- und Außenbereiche berücksichtigt werden. Für die Beitragskalkulation sollten sowohl abgeschlossene Baumaßnahmen im zurückliegenden Zeitraum, als auch die derzeit geplanten Maßnahmen enthalten sein.

Das ist für die vorliegenden Rechnungsperioden gewährleistet.

Allerdings ist gerade bei den zukünftigen Planungen immer erforderlich, dass alle Maßstabsdaten wie Grundstücksgröße und die Ausnutzbarkeit (GRZ, GFZ) vorliegen. Das ist auch der Grund, dass nur wenige neue Bauvorhaben in die Kalkulation aufgenommen werden können. Daher kann zurzeit nur das Baugebiet „Hogschlag“ berücksichtigt werden.

Im Ergebnis reduziert sich die Höhe des allgemeinen Beitrags für Schmutzwasser, während sich die Beitragssätze für den allgemeinen Beitrag für Niederschlagswasser sowie die besonderen Beiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser erhöhen.

Die Kostensteigerung im Niederschlagswasserbereich ist u. a. auch bedingt durch die höheren Anforderungen, die sich durch Starkregen ergeben.

In der Anlage 3 sind die Daten zur Kalkulation aufgeführt. Dazu gehören die in der Rechnungsperiode angeschlossenen bzw. anzuschließende Grundstücke, die einzelnen Kostenaufstellungen und deren Zusammenfassung sowie die Ermittlung der neuen Beitragssätze und die Gegenüberstellung zu den vorherigen Beitragssätzen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Entscheidungsalternativen liegen nicht vor. Die Beitragssatzung ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung) vom 11.11.2019
- 2 Ermittlung Beitragssatz und Gegenüberstellung Beiträge alt - neu
- 3 Flächenübersicht 2002-2026
- 4 Zusammenfassung Kosten
- 5 Kosten NW Hauptleitung, Schächte und Gräben
- 6 Kosten NW Grundstücksanschlusskanäle
- 7 Kosten SW Hauptleitung und Schächte
- 8 Kosten SW Grundstücksanschlusskanal

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung) vom 11.11.2019

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.- H. Nr. 121) und § 1 Absatz 1, § 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 und Absätze 2 - 5, 7 und 9, § 9 Absatz und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.- H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.- H. S. 564) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 6 Beitragssätze wird wie folgt geändert:

- (1) Der allgemeine Beitrag für den Schmutzwasseranschluss beträgt je Quadratmeter gemäß § 3 ermittelter Beitragsfläche 1,85 Euro.
- (2) Der besondere Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Schmutzwasserkanal beträgt je Quadratmeter gemäß § 5 Absatz 1 i.V.m. § 3 ermittelter Beitragsfläche 0,79 Euro.
- (3) Der allgemeine Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss beträgt je Quadratmeter gemäß § 4 ermittelter Beitragsfläche 9,92 Euro.
- (4) Der besondere Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zum Niederschlagswasserkanal beträgt je Quadratmeter gemäß § 5 Absatz 2 i.V.m. § 4 ermittelter Beitragsfläche 4,25 Euro.

Artikel II

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.
2. Wenn und soweit eine Beitragsforderung bereits unanfechtbar festgestellt worden ist, hat es damit sein Bewenden.

Wedel, den

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin

Julia Fisauli-Aalto

Allgemeiner Beitrag Schmutzwasser neu			
Aufwendungen in €	Maßstabseinheiten SW in m ²	allgem. Beitrag SW in €/m ²	alter Beitragssatz
655.314,35	354.758,72	1,85 €	1,97 €

Besonderer Beitrag Schmutzwasser neu			
Aufwendungen in €	Maßstabseinheiten SW in m ²	bes. Beitrag SW in €/m ²	alter Beitragssatz
281.764,65	356.917,37	0,79 €	0,73 €

Allgemeiner Beitrag Niederschlagswasser neu			
Aufwendungen in €	Maßstabseinheiten NW in m ²	allgem. Beitrag NW in €/m ²	alter Beitragssatz
740.414,59	74.636,42	9,92 €	5,77 €

Besonderer Beitrag Niederschlagswasser neu			
Aufwendungen in €	Maßstabseinheiten NW in m ²	bes. Beitrag NW in €/m ²	alter Beitragssatz
322.708,26	75.900,62	4,25 €	2,05 €

Gegenüberstellung der Aufwendungen und Maßstabseinheiten
zur Berechnung der allgemeinen und besonderen
Beiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser pro m²

	Straße	GFZ	Nutzungs faktor	GRZ	veranlagt	tatsächl. Größe	Fläche SW m²	GAK* SW m²	Fläche NW m²	GAK NW m²
2002	Im Sandloch	I			600,00	600,00				600,00
	Schlödelsweg	I	1,00		206,60	206,60	206,60	206,60		
		I	1,00		206,60	206,60	206,60	206,60		
		I	1,00		484,80	484,80	484,80	484,80		
	Hautentwiete	I	1,00		640,00		640,00	640,00		
	Breiter Weg	I	1,00		500,00		500,00	500,00		
		I	1,00		500,00		500,00	500,00		
	Erlenweg			0,40	907,00				362,80	362,80
				0,40	944,00				377,60	377,60
2003	Flerrentwiete	I	1,00		1.851,00	2.749,00	1.851,00	1.851,00		
	Im Sandloch	I	1,00	0,40	423,00				169,20	169,20
		I	1,00	0,40	377,00				150,80	150,80
	Sandlochweg			0,40	2.046,50	2.046,50			818,60	818,60
	Holmer Str.	I	1,00		820,00	1.795,00	820,00	820,00		
		II	1,30		1.467,00	1.467,00	1.907,10	1.907,10		
	Pöhlenweg			0,40	850,00	850,00			340,00	340,00
	Hosegstieg	I	1,00		620,00	1.987,00	620,00	620,00		
	Egenbüttelweg	I	1,00		803,00		803,00	803,00		
	Fährenkamp	I	1,00		882,00	882,00	882,00	882,00		
	Hosegtwiete	I	1,00		850,00	15.807,00	850,00	850,00		
	Holmer Str.	I	1,00		1.080,00	4.446,00	1.080,00	1.080,00		
	Pinneberger Str.	II	1,30	0,60	1.782,00		2.316,60	2.316,60	1.069,20	1.069,20
	Lindenstr.	I	1,00		464,00		464,00	464,00		
2004	Haubargtwiete	I	1,00		450,00	5.467,00	450,00	450,00		
		I	1,00		700,00	1.175,00	700,00	700,00		
	Holmer Str.									
	Außenbereich	I	1,00		505,00	1.335,00	505,00	505,00		
	Außenbereich	I	1,00		480,00	11.252,00	480,00	480,00		
	Außenbereich	II	1,30		1.015,00	7.699,00	1.319,50	1.319,50		
	Außenbereich	I	1,00		2.150,00	19.514,00	2.150,00	2.150,00		
	Außenbereich	I	1,00		1.565,00	4.993,00	1.565,00	1.565,00		
	Außenbereich	I	1,00		508,00	508,00	508,00	508,00		
	Außenbereich	I	1,00		520,00	1.452,00	520,00	520,00		
	Außenbereich	I	1,00		567,50	2.641,00	567,50	567,50		
	Außenbereich	I	1,00		1.895,00	8.621,00	1.895,00	1.895,00		
	Außenbereich	I	1,00		500,00	3.000,00	500,00	500,00		
	Außenbereich	II	1,30		2.615,00	51.157,00	3.399,50	3.399,50		
	Hauenweg	I	1,00		850,00	2.862,00	850,00	850,00		
	Haubargtwiete	I	1,00		1.080,00	9.045,00	1.080,00	1.080,00		
	Hosegstieg	I	1,00		1.010,00	8.062,00	1.010,00	1.010,00		
		I	1,00		979,00	4.232,00	979,00	979,00		
		I	1,00		310,00	1.776,00	310,00	310,00		
		I	1,00		340,00	1.718,00	340,00	340,00		
		I	1,00		907,50	8.621,00	907,50	907,50		
		I	1,00		375,00	1.546,00	375,00	375,00		
		I	1,00		200,00	1.851,00	200,00	200,00		
		I	1,00		440,00	1.297,00	440,00	440,00		
	Hosegtwiete	I	1,00		675,00	7.461,00	675,00	675,00		
		I	1,00		1.455,00	5.403,00	1.455,00	1.455,00		
		I	1,00		725,00	6.243,00	725,00	725,00		
	Kleinsiedlerweg	I	1,00	0,40	690,00	690,00			276,00	276,00
	Gnäterkuhlenweg	I	1,00		2.930,00	5.897,00	2.930,00	2.930,00		
2005	Ansgariusweg	II	1,30	0,40	209,00		271,70	271,70	83,60	83,60
	Feldstr.	II	1,30	0,40	1.660,50			2.158,65		664,20
	Sandlochweg			0,40	710,00	710,00			284,00	284,00
	Gnäterkuhlenweg	II	1,30		1.015,00	33.278,00	1.319,50	1.319,50		
	Lindenstr.	II	1,00	0,40	271,00		271,00	271,00	108,40	108,40
2006	Riststr.	I	1,00		523,00		523,00	523,00		
	Lindenstr	I	1,00	0,40	476,00		476,00	476,00	190,40	190,40
	Gröner Born	I	1,00	0,40	256,00		256,00	256,00	102,40	102,40
	Auweide	III	1,60	0,40	6.302,00		10.083,20	10.083,20	2.520,80	2.520,80
	Rosengarten			0,60	1.996,00				1.197,60	1.197,60
	Steinberg	II	1,30	0,30	321,00		417,30	417,30	96,30	96,30

	Steinberg	II	1,30	0,30	324,00		421,20	421,20	97,20	97,20
	Apfelboomtwiete	II	1,30	0,30	11.591,00		15.068,30	15.068,30	3.477,30	3.477,30
2007	Wiedestr.	II	1,30	0,30	2.222,00	2.222,00	2.888,60	2.888,60		
	Lindenstr.			0,40	1.320,00				528,00	528,00
2008	Gnäterkuhlenweg	I			1.070,00	17.484,00	1.070,00	1.070,00		
	Egenbüttelweg	I			640,00	1.260,00	640,00	640,00		
	(Außenbereich)	I			450,00	500,00	450,00	450,00		
		I			530,00	814,00	530,00	530,00		
		I			570,00	570,00	570,00	570,00		
	Am Marienhof	II	1,30	0,40	3.700,00	26.135,00	4.810,00	4.810,00	1.480,00	1.480,00
2009	Wiedestraße	II	1,30	0,30	2.222,00	2.222,00			666,60	666,60
	Bullenseedamm	I	1,00		107,50	1.110,00	107,50	107,50		
	Bullenseedamm	I			670,00	956,00	670,00	670,00		
	Eibenweg	II	1,30	0,30	2.311,00		3.004,30	3.004,30	693,30	693,30
	Eibenweg	II	1,30	0,30	339,00		440,70	440,70	101,70	101,70
	Eibenweg	II	1,30	0,30	1.430,00	1.826,00	1.859,00	1.859,00	429,00	429,00
	Steinberg	II	1,30	0,30	2.301,00	4.208,00	2.991,30	2.991,30	690,30	690,30
	Steinberg	II	1,30		9.210,50	21.850,00	11.973,65	11.973,65		
				0,30					2.205,15	2.205,15
				0,25					465,00	465,00
	Steinberg	II	1,30	0,30	1.119,00		1.454,70	1.454,70	335,70	335,70
	Buchsbaumweg	II	1,30	0,30	576,00		748,80	748,80	172,80	172,80
		II	1,30	0,40	1.013,00		1.316,90	1.316,90	405,20	405,20
		II	1,30	0,30	2.345,00		3.048,50	3.048,50	703,50	703,50
	Pinneberger Str.	II	1,30	0,40	1.097,00		1.426,10	1.426,10	438,80	438,80
2010	Steinberg	II	1,30	0,30	511,00		664,30	664,30	153,30	153,30
	Steinberg	II	1,30	0,25	1.642,00		2.134,60	2.134,60	410,50	410,50
	Pinneberger Str.	II	1,30	0,40	1.100,00		1.430,00	1.430,00	440,00	440,00
	Steinberg	II	1,30	0,30	664,00	1.717,00	863,20	863,20	199,20	199,20
	Buchsbaumweg	II	1,30	0,40	4.917,00	5.411,00	6.392,10	6.392,10	1.966,80	1.966,80
	Fährenkamp	I			16.657,00	59.329,00	16.657,00	16.657,00		
	Schloßkamp	II	1,30		4.143,00		5.385,90	5.385,90		
	jetzt Elbpark	IV	1,90		1.194,00		2.268,60	2.268,60		
		IV	1,90		2.404,00	6.264,00	4.567,60	4.567,60		
	Gröner Born	I	1,00	0,40	415,00		415,00	415,00	166,00	166,00
	Bullenseedamm	I	1,00		2.880,00	7.703,00	2.880,00	2.880,00		
	Steinberg	I	1,00	0,40	987,00	1.292,00	987,00	987,00	394,80	394,80
2011	Pulverstraße			0,40	190,20				76,08	76,08
	Pulverstraße			0,40	190,20				76,08	76,08
	Pulverstraße			0,40	190,20				76,08	76,08
	Pulverstraße			0,40	190,20				76,08	76,08
	Steinberg hinter	II	1,30	0,30	3.851,00				1.155,30	1.155,30
	Pulverstraße			0,40	190,20				76,08	76,08
	Bündtwiete	I	1,00	0,40	272,00	764,00	272,00	272,00	108,80	108,80
2012	Hollerbusch	II	1,30	0,30	300,00	300,00	390,00	390,00		
									124,85	124,85
	Hollerbusch	II	1,30	0,30	300,00	300,00	390,00	390,00		
									124,85	124,85
	Hollerbusch	II	1,30	0,30	602,00	602,00	782,60	782,60		
									250,30	250,30
	Hollerbusch	II	1,30	0,25	540,00	540,00	702,00	702,00		
									204,70	204,70
	Hollerbusch	II	1,30	0,25	525,00	525,00	682,50	682,50		
									200,95	200,95
	Hollerbusch	II	1,30	0,25	647,00	647,00	841,10	841,10		
									231,45	231,45
	Hollerbusch	II	1,30	0,25	642,00	642,00	834,60	834,60		
									230,20	230,20
	Hollerbusch	II	1,30	0,25	800,00	800,00	1.040,00	1.040,00		
						69,70			269,70	269,70
	Nieland/Langenkamp	IV	1,90		21.867,69		41.548,61	41.548,61		
		V	2,20		13.396,94		29.473,27	29.473,27		
				0,60	35.264,63				21.158,78	21.158,78
	Siedmoorweg	II	1,30		2.095,00	17.448,00	2.723,50	2.723,50		
	Bündtwiete	II	1,30	0,20	674,00		876,20	876,20	134,80	134,80
	Bündtwiete	II	1,30	0,20	484,00		629,20	629,20	96,80	96,80
	Bündtwiete	II	1,30	0,20	559,00		726,70	726,70	111,80	111,80

	Bündtwiete	II	1,30	0,20	841,00		1.093,30	1.093,30	168,20	168,20
2013	Buchsbaumweg	II	1,30	0,40	2.573,00		3.344,90	3.344,90	1.029,20	1.029,20
	Haubargtwiete	II	1,30		1.080,00	9.045,00	1.404,00	1.404,00		
	Steinberg	II	1,30	0,40	104,00	5.969,00	104,00	104,00	41,60	41,60
2014	Fährenkamp	I	1,00		975,00		975,00	975,00		
	Fährenkamp	I	1,00		577,75	59.329,00	577,75	577,75		
	An der Au	II	1,30		661,00		859,30	859,30		
	Holmer Straße	I	1,00	0,40	435,00	435,00	435,00	435,00	174,00	174,00
	Holmer Straße	I	1,00	0,40	433,00	433,00	433,00	433,00	173,20	173,20
2015	Buchsbaumweg	II	1,30	0,40	940,00		1.222,00	1.222,00	376,00	376,00
	Holmer Straße			0,40	7.052,00	7.052,00			2.820,80	2.820,80
	Holmer Straße			0,40	438,00	438,00			175,20	175,20
	Breiter Weg			0,40	301,00				120,40	120,40
	Theaterstraße	II	1,30	0,40	1.078,00		1.401,40	1.401,40	431,20	431,20
2016	Bündtwiete	II	1,30	0,40	780,00		1.014,00	1.014,00	312,00	312,00
	Breiter Weg			0,40	1.006,00				402,40	402,40
	An der Au			0,40	513,00				205,20	205,20
	An der Au			0,40	147,00				58,80	58,80
	An der Au			0,40	148,00				59,20	59,20
	An der Au			0,40	152,00				60,80	60,80
	An der Au			0,40	210,00				84,00	84,00
	Mühlenweg			0,40	480,00				192,00	192,00
	Höbüschentwiete			0,40	463,00				185,20	185,20
	Rud.-Breitscheid-Str.	II	1,30	0,40	509,00		661,70	661,70	203,60	203,60
2017	Gnäterkuhlenweg			0,40	603,00				241,20	241,20
	Gnäterkuhlenweg			0,40	602,00				240,80	240,80
	Strandbaddamm/Im Haacken	V	2,20	0,60	9.116,00		20.055,20	20.055,20	5.469,60	5.469,60
	Lüttdahl/Ansgariusweg	III	1,60	0,37	351,00		561,60	561,60	129,87	129,87
	Rissener Straße			0,60	864,00				518,40	518,40
2018	Quälkampsweg	II	1,30	0,40	308,00		400,40	400,40	123,20	123,20
	Osterkamp	II	1,30		266,80	8.413,00	346,84	346,84		
	Bullenseedamm	I	1,00		10.230,00	20.554,00	10.230,00	10.230,00		
		II	1,30		2.160,00	20.554,00	2.808,00	2.808,00		
2019	Am Redder TB Süd	III	1,60	0,38	4.630,00		7.408,00	7.408,00	1.759,40	1.759,40
	(Hanna-Lucas-Straße)	II	1,30	0,30	11.119,00		14.454,70	14.454,70	3.335,70	3.335,70
		III	1,60	0,30	2.835,00		4.536,00	4.536,00	850,50	850,50
		III	1,60	0,35	698,00		1.116,80	1.116,80	244,30	244,30
2020	Sandlochweg	I	1,00	0,25	506,00		506,00	506,00	126,50	126,50
2021	Bündtwiete	II	1,30	0,22	161,00	550,00	209,30	209,30	35,42	35,42
	Hotel am Stadthafen	VI	2,50	0,20	5.766,00		14.415,00	14.415,00		
2022	Tannenkamp			0,30	779,00	779,00			233,70	233,70
	Massivbau Gröner Born			0,40	800,00	800,00			134,40	134,40
2023	Gnäterkuhlenweg			0,40	336,00	336,00			134,40	134,40
	Gnäterkuhlenweg			0,40	504,00	504,00			201,60	201,60
	Wiedestraße	II	1,30	0,30	1.060,00	1.060,00	1.378,00	1.378,00	318,00	318,00
	Wiedestraße	II	1,30	0,30	1.060,00	1.060,00	1.378,00	1.378,00	318,00	318,00
2025	Haudentwiete	I	1,00		655,00	45.038,00	655,00	655,00		
	Theaterstr./Parkplatz	XIII	4,60	0,30	1.249,00		5.745,40	5.745,40	374,70	374,70
2026	Hogschlag									
	Teilbereich 1	IV	1,90	0,30	8.834,00		16.784,60	16.784,60	2.650,20	2.650,20
	Teilbereich 2	II	1,30	0,30	1.240,00		1.612,00	1.612,00	372,00	372,00

354.758,72	356.917,37	74.636,42	75.900,62
------------	------------	-----------	-----------

	SWHL 882500+882650	SW GAK 882600	NW HL 883500+883650	Anteil SEW	Anteil Stadt	NW GAK 883600	
Einzelmaßnahmen		125.968,82 €				159.455,00 €	
Geesthang	190.887,65 €						
Egenbüttelweg	53.386,83 €	4.295,27 €					
Gnäterkuhlenweg	40.114,68 €	3.043,95 €					
Wieden	219.336,41 €	62.359,41 €	439.434,20 €	219.717,10 €	219.717,10 €	71.888,76 €	
Langenkamp/Nieland	151.588,78 €	28.597,20 €	715.398,14 €	357.699,07 €	357.699,07 €	33.864,50 €	
Erschließung B-Plan Am Redder			325.996,83 €	162.998,42 €	162.998,42 €		
Hogschlag / Holmer Straße		41.500,00 €				41.500,00 €	Schätzung
Hogschlag / Ansgariusweg		16.000,00 €				16.000,00 €	Schätzung
	655.314,35 €	281.764,65 €		740.414,59 €		322.708,26 €	2.000.201,85 €

Klasse	Anlage	UNr.	Inventarnummer	Serialnumme	Anlagenbezeichnung	Anlagenbezeichnung	Aktivdatum	Kostenst.	Ntz	Ansch.wert	GJE
50850	40842	0	14-10 PINNEBERGER	46390817	Wiedestr., Grabenverbindung RWK,PE-HD,DN400;23,08m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883500	50	16.407,88	
50850	40842	1	14-10 PINNEBERGER	46390590	Redderst., Grabenverbindung RWK,PE-HD,DN250;12,68m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883500	50	9.014,38	
50850	40842	2	14-10 PINNEBERGER	46390591	Redder., Grabenverbindung RWK,PE-HD,DN400;10,08m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883500	50	7.166,00	
50850	40842	3	14-10 PINNEBERGER	46390593	Reddersti., Grabenverbindung RWK,PE-HD,DN400;18,31m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883500	50	13.016,82	
50850	40842	4	14-10 PINNEBERGER	46390595	Redderst., Grabenverbindung RWK,PE-HD,DN400;7,35m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883500	50	5.225,21	
50850	40842	5	14-10 PINNEBERGER	46390596	Pinneber., Grabenverbindung RWK,GFK,DN250;9,23m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883500	50	6.561,73	
50850	40842	6	14-10 PINNEBERGER	46390597	Pinneber., Grabenverbindung RWK,GFK;DN250; 9,23m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883500	50	6.561,73	
50853	40844	0	14-10 PINNEBERGER	G46390594	Redderst., Grabenverbindung RWG; 79,99m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883510	66	84.732,74	
50853	40844	1	14-10 PINNEBERGER	G46390592	Redderst., Grabenverbindung RWG; 23,58 m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883510	66	24.978,10	
50852	40843	0	14-10 PINNEBERGER	46390596	Redderst., Grabenverbindung RWS;Beton,DN1500;	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883650	50	21.310,70	
50852	40843	1	14-10 PINNEBERGER	46390591	Redderst., Grabenverbindung RWS;Beton,DN1500;	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883650	50	21.310,70	
50853	40844	0	14-10 PINNEBERGER	G46390594	Redderst., Grabenverbindung RWG; 79,99m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883510	66	84.732,74	
50853	40844	1	14-10 PINNEBERGER	G46390592	Redderst., Grabenverbindung RWG; 23,58 m	Grabenherstellung mit Anschluss an NW-Kanal	14.10.2016	883510	66	24.978,10	

Erschließung u. a. Hanna-Luca-Straße

325.996,83

50853	40763	0	02/11 B-47 NIE	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWG	30.10.2012	883510	66	168.505,24	
50850	40744	0	02/11 B-47 NIE	30604A 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWK	12.12.2011	883500	50	39.752,42	
50850	40744	1	02/11 B-47 NIE	38380985 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWK	12.12.2011	883500	50	2.864,86	
50850	40744	2	02/11 B-47 NIE	38380990 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWK	12.12.2011	883500	50	29.569,85	
50850	40744	3	02/11 B-47 NIE	38380995 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWK	12.12.2011	883500	50	1.076,55	
50850	40726	0	12-09 B-47 NIE	48381053 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWK	25.08.2010	883500	50	7.459,15	
50850	40726	1	12-09 B-47 NIE	4838103 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWK	25.08.2010	883500	50	15.568,57	
50850	40726	2	12-09 B-47 NIE	48381043 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWK	25.08.2010	883500	50	15.207,38	
50850	40726	3	12-09 B-47 NIE	48380693 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWK	25.08.2010	883500	50	5.909,94	
50853	40730	0	12-09 B-47 NIE	GRABEN A Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RW-Gräben	25.08.2010	883510	66	53.282,89	
50853	40730	1	12-09 B-47 NIE	GRABEN A Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RW-Gräben	25.08.2010	883510	66	55.555,90	
50852	40745	0	02/11 B-47 NIE	30604 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWS	12.12.2011	883650	50	3.522,88	
50852	40745	1	02/11 B-47 NIE	48380985 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWS	12.12.2011	883650	50	855,99	
50852	40745	2	02/11 B-47 NIE	48380990 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWS	12.12.2011	883650	50	494,95	
50852	40745	3	02/11 B-47 NIE	48380995 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWS	12.12.2011	883650	50	776,78	
50852	40745	4	02/11 B-47 NIE	48381013 2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWS	12.12.2011	883650	50	4.433,83	
50852	40727	0	12-09 B-47 NIE	48380625 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWS; Beton,bis 170 cm 1.970 m	25.08.2010	883650	50	7.536,48	
50852	40727	1	12-09 B-47 NIE	48381053 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWS; Beton,bis 170 cm 2.050 m	25.08.2010	883650	50	7.841,62	
50852	40727	2	12-09 B-47 NIE	48381033 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWS; Beton,bis 170 cm 1.610 m	25.08.2010	883650	50	7.068,83	
50852	40727	3	12-09 B-47 NIE	48380693 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWS; Beton,bis 170 cm 1.460 m	25.08.2010	883650	50	5.513,35	
50852	40727	4	12-09 B-47 NIE	48381043 Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RWS; Beton,bis 170 cm 1.750 m	25.08.2010	883650	50	5.256,65	
50853	40763	0	02/11 B-47 NIE	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen RWG	30.10.2012	883510	66	168.505,24	
50853	40730	0	12-09 B-47 NIE	GRABEN A Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RW-Gräben	25.08.2010	883510	66	53.282,89	
50853	40730	1	12-09 B-47 NIE	GRABEN A Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung RW-Gräben	25.08.2010	883510	66	55.555,90	

715.398,14

50850	40720	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400860 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	6.493,83	
50850	40720	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400855 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	17.338,06	
50850	40720	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400850 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	22.287,01	
50850	40720	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400930 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	6.052,44	
50850	40720	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400920 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	1.170,36	
50850	40720	5	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400915 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	10.148,70	
50850	40720	6	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400910 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	12.823,81	
50850	40720	7	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400900 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	9.948,07	
50850	40720	8	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400895 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	13.743,38	
50850	40720	9	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400890 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	14.779,99	
50850	40720	10	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400885 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	13.743,38	
50850	40722	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400880 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	1.366,97	
50850	40722	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400881 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	2.521,95	
50850	40722	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400845 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	2.613,33	
50850	40722	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400840 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	7.876,53	
50850	40722	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400835 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	11.933,58	
50850	40722	5	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400830 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	26.772,86	
50850	40722	6	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400875 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	5.628,52	
50850	40724	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400815 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	2.325,99	
50850	40724	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400816 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	3.966,80	
50850	40724	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400810 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	27.767,58	
50850	40724	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400805 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	4.435,63	
50850	40724	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400800 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWK	01.03.2010	883500	50	20.086,42	
50850	40737	0	05-08 PIBY	47380813.1 Pinneberger Straße	Herstellung RWK	09.05.2011	883500	50	67.531,60	

50852	40721	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400860 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.200 m	01.03.2010	883650	50	2.231,87
50852	40721	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400855 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 0.910 m	01.03.2010	883650	50	2.231,87
50852	40721	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400850 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton , DN 1400/1500 1.800 m	01.03.2010	883650	50	8.156,48
50852	40721	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400930 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton , DN 1400/2000 3.550 m	01.03.2010	883650	50	18.307,90
50852	40721	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400920 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.180 m	01.03.2010	883650	50	2.686,50
50852	40721	5	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400915 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.040 m	01.03.2010	883650	50	2.894,92
50852	40721	6	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400910 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.680 m	01.03.2010	883650	50	2.623,99
50852	40721	7	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400900 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.490 m	01.03.2010	883650	50	2.381,20
50852	40721	8	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400895 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.650 m	01.03.2010	883650	50	2.194,91
50852	40721	9	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400890 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.760 m	01.03.2010	883650	50	2.194,91
50852	40721	10	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400885 Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 2.000 m	01.03.2010	883650	50	2.237,18
50852	40723	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400627 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton, DN 1250/1350 2.300 m	01.03.2010	883650	50	10.594,42
50852	40723	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400880 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton, DN 1200/1250 1.270 m	01.03.2010	883650	50	13.747,71
50852	40723	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400845 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.080 m	01.03.2010	883650	50	2.797,93
50852	40723	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400840 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.100 m	01.03.2010	883650	50	2.683,77
50852	40723	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400835 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.210 m	01.03.2010	883650	50	2.964,28
50852	40723	5	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400830 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.600 m	01.03.2010	883650	50	2.751,93
50852	40723	6	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400875 Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton,bis 100 cm 1.210 m	01.03.2010	883650	50	2.632,24
50852	40725	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400817 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Beton; DN 1000/1000 2.000 m	01.03.2010	883650	50	3.153,93
50852	40725	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400815 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Betonsiele,bis 100 cm 1.180 m	01.03.2010	883650	50	3.153,95
50852	40725	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400810 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Betonsiele,bis 100 cm 1.800 m	01.03.2010	883650	50	3.153,95
50852	40725	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400805 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Betonsiele,bis 100 cm 1.670 m	01.03.2010	883650	50	3.153,95
50852	40725	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46400800 Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plangebiet	Herstellung RWS; Betonsiele,bis 100 cm 1.470 m	01.03.2010	883650	50	3.153,95
50852	40738	0	05-08 PIBY	47380813.1 Pinneberger Straße	Herstellung RWS;Ma-B; 2,63*3,05; Tiefe 1,65m	09.05.2011	883650	50	23.993,67

439.434,20

Klasse	Anlage	UNr.	Inventarnum	Serialnumme	Anlagenbezeichnung	Anlagenbezeichnung	Aktivdatum	Kostenst.	Ntz	Ansch.wert GJE
50880	60415	0	RW- UND SW 46400800	Eibenweg, RWHA; PE100, DN	Herstellung eines RWHA	25.11.2015	883600	50	5.929,99	
50880	60416	0	RW- UND SW 46400805	Eibenweg, Haus 3; RWHA; PE	Herstellung eines RWHA	25.11.2015	883600	50	4.369,47	
50880	60322	0	RWHA 040-11 GRABEN	Eibenweg, Herst. eines RWHA	RWHA; Pflaster; DN 150; 2,9qm	06.04.2011	883600	50	861,49	
50880	60273	0	SW-RWHA 00 46400890	Buchsbaumweg 6a, RWHA	Herstellung RWHA, PE100, DN150	28.04.2010	883600	50	4.452,94	
50880	60312	0	15/2004 B-Pl 46400910GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.169,60	
50880	60312	1	15/2004 B-Pl 46400910GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.559,45	
50880	60312	2	15/2004 B-Pl 46400895GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	857,7	
50880	60312	3	15/2004 B-Pl 46400895GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.559,46	
50880	60312	4	15/2004 B-Pl 46400890GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.559,46	
50880	60312	5	15/2004 B-Pl 46400890GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.559,46	
50880	60312	6	15/2004 B-Pl 46400890GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.559,46	
50880	60312	7	15/2004 B-Pl 46400890GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.559,46	
50880	60312	8	15/2004 B-Pl 46400890GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.559,46	
50880	60312	9	15/2004 B-Pl 46400885GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.559,46	
50880	60312	10	15/2004 B-Pl 46400885GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.299,25	
50880	60312	11	15/2004 B-Pl GRABEN3GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	2.599,10	
50880	60312	12	15/2004 B-Pl GRABEN3GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	2.599,10	
50880	60312	13	15/2004 B-Pl GRABEN3GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	2.599,10	
50880	60312	14	15/2004 B-Pl GRABEN3GA	Buchsbaumweg (Planstr.A); V	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	2.755,05	
50880	60313	0	15/2004 B-Pl 46400860GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	958,55	
50880	60313	1	15/2004 B-Pl 46400845GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.113,99	
50880	60313	2	15/2004 B-Pl 46400835GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.787,57	
50880	60313	3	15/2004 B-Pl 46400835GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.191,71	
50880	60313	4	15/2004 B-Pl 46400830GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.424,87	
50880	60313	5	15/2004 B-Pl 46400830GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.191,71	
50880	60313	6	15/2004 B-Pl 46400830GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.113,99	
50880	60313	7	15/2004 B-Pl 46400830GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.554,41	
50880	60313	8	15/2004 B-Pl 46400830GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.554,41	
50880	60313	9	15/2004 B-Pl 46400875GA	Buchenweg (Planstr.B); Wied	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.101,04	
50880	60314	0	15/2004 B-Pl 46400810GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.296,18	
50880	60314	1	15/2004 B-Pl 46400810GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.226,12	
50880	60314	2	15/2004 B-Pl 46400810GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.611,47	
50880	60314	3	15/2004 B-Pl 46400810GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	788,22	
50880	60314	4	15/2004 B-Pl 46400810GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.015,93	
50880	60314	5	15/2004 B-Pl 46400810GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.050,96	
50880	60314	6	15/2004 B-Pl 46400800GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.576,44	
50880	60314	7	15/2004 B-Pl 46400800GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.576,44	
50880	60314	8	15/2004 B-Pl 46400800GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	2.207,02	
50880	60314	9	15/2004 B-Pl 46400800GA	Eibenweg (Planstr. C); Wiede	Herstellung RW HA; PE-HD 100, l	01.03.2010	883600	50	1.331,22	
50880	60311	0	07/2010 RWHA	B-Plan Wieden, Herst. RWHA	RWHA 30, 32, 34, 36 u. 44, Mater	31.01.2010	883600	50	3.248,05	

71.888,76

50880	60419	0	RW-HA 01-07 GRABEN	Langenkamp 2, RWHA; HPP S	Herstellung RW HA mit Anschluss	03.08.2015	883600	50	13.149,04
50880	60338	0	RWHA 244-12 GRABEN	Langenkamp 12 RWHA; Pflast	Herstellung RWHA mit Großpflast	01.11.2012	883600	50	851,45
50880	60334	0	02/11 B-47 N GRABEN B G/2.	BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung RWHA; GFK-Rohr, DN	12.12.2011	883600	50	1.384,32
50880	60334	1	02/11 B-47 N GRABEN B G/2.	BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung RWHA; GFK-Rohr, DN	12.12.2011	883600	50	1.301,82
50880	60334	2	02/11 B-47 N GRABEN B G/2.	BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung RWHA; GFK-Rohr, DN	12.12.2011	883600	50	1.326,82
50880	60334	3	02/11 B-47 N GRABEN B G/2.	BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung RWHA; GFK-Rohr, DN	12.12.2011	883600	50	1.293,07
50880	60334	4	02/11 B-47 N GRABEN B G/2.	BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung RWHA; GFK-Rohr, DN	12.12.2011	883600	50	1.378,07
50880	60334	5	02/11 B-47 N 30604 - HA 1 2.	BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung RWHA; PE 100,SDR17	12.12.2011	883600	50	447,52
50880	60317	0	12-09 B-47 N GRABEN A G/	Langenkamp, B-Pan 47 "Niela	Herstellung RWHA; GFK-Rohre; D	25.08.2010	883600	50	2.754,09
50880	60317	1	12-09 B-47 N GRABEN A G/	Langenkamp, B-Pan 47 "Niela	Herstellung RWHA; GFK-Rohre; D	25.08.2010	883600	50	2.754,09
50880	60317	2	12-09 B-47 N GRABEN A G/	Langenkamp, B-Pan 47 "Niela	Herstellung RWHA; GFK-Rohre; D	25.08.2010	883600	50	2.754,09
50880	60317	3	12-09 B-47 N GRABEN C G/	Langenkamp, B-Pan 47 "Niela	Herstellung RWHA; GFK-Rohre; D	25.08.2010	883600	50	2.139,72
50880	60317	4	12-09 B-47 N GRABEN C G/	Langenkamp, B-Pan 47 "Niela	Herstellung RWHA; GFK-Rohre; D	25.08.2010	883600	50	2.330,40

33.864,50

50880	60467	0	2022-03GNÄ148400641HR	Neubau eines Regenwasserha		09.05.2022	883600	50	11.781,61
50880	60476	0	WIEDERSTR. G46390817HI	Herstellung v. 2 oberflächlich		24.03.2022	883600	50	2.300,85
50880	60451	0	RW-HA SAND 48400628HR1	Neuerstellung RWHA		19.05.2020	883600	50	12.255,68
50880	60449	0	NW-HA 17-02 47380722HR	Neubau eines Regenwasserha		13.05.2020	883600	50	9.324,00
50880	60424	0	RW-HA 22-09 4739065	Herstellung RWHA		04.11.2016	883600	50	5.826,40
50880	60422	0	RW-HA 10-05 48410604	Herstellung eines RWHA		21.07.2016	883600	50	3.555,61
50880	60421	0	RW-HA 17-05 46381112	Herstellung eines RWHA		11.07.2016	883600	50	8.872,85
50880	60420	0	RW-HA 05-02 49390604	Herstellung eines RWHA in Re		21.03.2016	883600	50	6.421,70
50880	60417	0	RW-HA 05-11 49390604	Herstellung eines RWHA		19.11.2015	883600	50	3.099,91
50880	60413	0	RWHA 22-09- 46400749	Herst. RWHA mittels Einbau c		10.10.2015	883600	50	8.044,25
50880	60411	0	RW-HA 17-06 45401093	Herstellung eines RWHA		31.07.2015	883600	50	12.553,18
50880	60414	0	RW-HA HOLW 45390912	Herstellung eines RWHA		31.07.2015	883600	50	9.880,26
50880	60410	0	RWHA 22-04- 46390998	Neubau RW HA		16.06.2015	883600	50	4.960,00
50880	60405	0	RWHA 12-02- 47400634	Neuherstellung RWHA		09.03.2015	883600	50	2.239,26
50880	60402	0	SW-RWHA 14 45391308	Herstellung RW HA		22.08.2014	883600	50	6.304,19
50880	60328	0	RW-SWHA 25 46400650	Herstellung RWHA; KG2000; I		27.09.2011	883600	50	3.729,97
50880	60324	0	RW-SWHA 11 47380717	RW HA, KG 2000; DN 150; 4,5		21.05.2011	883600	50	2.893,44
50880	60315	0	RWHA 105-11 47370678	Herstellung RWHA, KG2000; I		15.04.2011	883600	50	3.045,64
50880	60260	0	SWHA 234/01 46400666	Herstellung eines RW HA, Ste		25.09.2008	883600	50	6.595,96
50880	60251	0	RWHA 226/01 47390692GAI	Herstellung eines RW-HA mit		29.09.2007	883600	50	2.695,70
50880	60237	0	RWHA 356/05	Herstellung RW-HA mit 15,5 r		27.02.2006	883600	50	13.575,66
50880	60235	0	RWHA 185/05	RWHA -Steinzeug DN 150, 7,0		31.08.2005	883600	50	3.572,58

50880	60228	0	480025	Regenwasser-Hausanschluss	01.01.2004	883600	50	3.301,37
50880	60211	0	280168		01.12.2002	883600	50	3.963,05
50880	60213	0	280114		01.07.2002	883600	50	3.766,69
50880	60329	0	RW-SWHA 22 46400646	Herstellung RWHA; Stz; DN 1	26.08.2011	883600	50	4.895,19
								159.455,00

Klasse	Anlage	UNr.	Inventarum	Serialnumme	Anlagenbezeichnung I	Anlagenbezeichnung II	Aktivdatum	Deakt.Dat.	Ord1	Ord2	Menge	BME	Kostenst.	Ntz	Ansch.wert GJE
50800	30529	0	02/11 B-47 N	48382000	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen SW	12.12.2011	00.00.0000	P51		75,7 M		882500	50	15.464,85
50800	30529	1	02/11 B-47 N	48382005	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen SW	12.12.2011	00.00.0000	P51		75,8 M		882500	50	15.483,07
50800	30529	2	02/11 B-47 N	48382010	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen SW	12.12.2011	00.00.0000	P51		75,7 M		882500	50	16.112,45
50800	30529	3	02/11 B-47 N	48380506	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen SW	12.12.2011	00.00.0000	P51		24,5 M		882500	50	5.561,92
50800	30515	0	12-09 B-47 N	48382030	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWK:, PE100; SDR 17,6	25.08.2010	00.00.0000	P52		66,6 M		882500	50	19.906,36
50800	30515	1	12-09 B-47 N	48382025	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWK:, PE100; SDR 17,6	25.08.2010	00.00.0000	P52		74,2 M		882500	50	22.177,96
50800	30515	2	12-09 B-47 N	48382020	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWK:, PE100; SDR 17,6	25.08.2010	00.00.0000	P52		8,2 M		882500	50	2.450,93
50800	30515	3	12-09 B-47 N	48382015	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWK:, PE100; SDR 17,6	25.08.2010	00.00.0000	P52		74,6 M		882500	50	22.297,51
50802	30530	0	02/11 B-47 N	48382000	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen SW	12.12.2011	00.00.0000		320	1,2 M		882650	50	2.256,75
50802	30530	1	02/11 B-47 N	48382005	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen SW	12.12.2011	00.00.0000		320	1,34 M		882650	50	2.353,62
50802	30530	2	02/11 B-47 N	48382010	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen SW	12.12.2011	00.00.0000		320	1,43 M		882650	50	2.465,88
50802	30530	3	02/11 B-47 N	48380506	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung Entsorgungseinrichtungen SW	12.12.2011	00.00.0000		320	1,5 M		882650	50	2.514,32
50802	30516	0	12-09 B-47 N	48382035	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWS; Beton 1500/1600, 2,75	25.08.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	6.374,03
50802	30516	1	12-09 B-47 N	48382030	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWS PE-HD, bis 100 cm 2.08C	25.08.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	3.395,32
50802	30516	2	12-09 B-47 N	48382025	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWS PE-HD, bis 100 cm 2.20C	25.08.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	3.444,81
50802	30516	3	12-09 B-47 N	48382020	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWS; Beton 1500/1600 2.09I	25.08.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	5.949,84
50802	30516	4	12-09 B-47 N	48382015	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWS; PE; DN 1000; 1,95m	25.08.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	3.379,16

151.588,78

50800	30510	0	15/2004 B-Pl	46401115	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		31,25 M		882500	50	6.050,94
50800	30510	1	15/2004 B-Pl	46401110	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		54,2 M		882500	50	10.494,73
50800	30510	2	15/2004 B-Pl	46401105	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		11,4 M		882500	50	2.207,38
50800	30510	3	15/2004 B-Pl	46401100	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		37,2 M		882500	50	7.203,04
50800	30510	4	15/2004 B-Pl	46401090	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		26,3 M		882500	50	5.092,47
50800	30510	5	15/2004 B-Pl	46401085	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		43,7 M		882500	50	8.461,63
50800	30510	6	15/2004 B-Pl	46401080	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		41,5 M		882500	50	8.035,65
50800	30510	7	15/2004 B-Pl	46401075	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		42,85 M		882500	50	8.297,05
50800	30510	8	15/2004 B-Pl	46401140	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK, DN 150		01.03.2010	00.00.0000	P51		56,8 M		882500	50	10.998,18
50800	30510	9	15/2004 B-Pl	46401077	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWK, DN 150		01.03.2010	00.00.0000	P51		54,2 M		882500	50	10.494,38
50800	30510	10	15/2004 B-Pl	46401115	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E DUMMY für Umbuchung am 01.01.2011		01.03.2010	00.00.0000	P51				882500	50	14.217,40
50800	30511	0	15/2004 B-Pl	46401120	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		10,2 M		882500	50	1.926,81
50800	30511	1	15/2004 B-Pl	46401070	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		30,6 M		882500	50	5.780,43
50800	30511	2	15/2004 B-Pl	46401065	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		4,9 M		882500	50	925,62
50800	30511	3	15/2004 B-Pl	46401060	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		18,5 M		882500	50	3.494,70
50800	30511	4	15/2004 B-Pl	46401055	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		21,4 M		882500	50	4.042,52
50800	30511	5	15/2004 B-Pl	46401050	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		29,4 M		882500	50	5.553,75
50800	30511	6	15/2004 B-Pl	46401045	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		73,2 M		882500	50	13.827,70
50800	30511	7	15/2004 B-Pl	46401135	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		17,36 M		882500	50	3.279,35
50800	30513	0	15/2004 B-Pl	46401015	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		18,4 M		882500	50	4.097,32
50800	30513	1	15/2004 B-Pl	46401010	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		74,6 M		882500	50	16.611,93
50800	30513	2	15/2004 B-Pl	46401005	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		9,3 M		882500	50	2.070,92
50800	30513	3	15/2004 B-Pl	46401000	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWK		01.03.2010	00.00.0000	P51		55,3 M		882500	50	12.314,26
50802	30509	0	15/2004 B-Pl	46401115	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 2.280		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,63
50802	30509	1	15/2004 B-Pl	46401110	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 2.280		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30509	2	15/2004 B-Pl	46401105	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 2.180		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30509	3	15/2004 B-Pl	46401100	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 2.530		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30509	4	15/2004 B-Pl	46401090	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 2.260		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30509	5	15/2004 B-Pl	46401085	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 2.190		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30509	6	15/2004 B-Pl	46401080	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 2.350		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30509	7	15/2004 B-Pl	46404075	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 2.600		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30509	8	15/2004 B-Pl	46401077	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 1.750		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30509	9	15/2004 B-Pl	46401140	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: E Herstellung SWS Beton,bis 100 cm 1.980		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.328,62
50802	30512	0	15/2004 B-Pl	46401120	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWS Betonsiele,bis 100 cm 2		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.310,00
50802	30512	1	15/2004 B-Pl	46401070	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWS Betonsiele,bis 100 cm 2		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.309,96
50802	30512	2	15/2004 B-Pl	46401065	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWS Betonsiele,bis 100 cm 2		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.309,96
50802	30512	3	15/2004 B-Pl	46401060	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWS Betonsiele,bis 100 cm 1		01.03.2010	00.00.0000		320	1 ST		882650	50	2.309,96

50802	30512	4	15/2004 B-Pl	46401055	Buchenweg (Planstr. B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 1	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.309,96
50802	30512	5	15/2004 B-Pl	46401050	Buchenweg (Planstr. B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 1	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.309,96
50802	30512	6	15/2004 B-Pl	46401045	Buchenweg (Planstr. B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 2	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.309,96
50802	30512	7	15/2004 B-Pl	46401135	Buchenweg (Planstr. B); Wieden: B-Pl: Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 1	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.309,96
50802	30514	0	15/2004 B-Pl	46400323	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 1	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.418,48
50802	30514	1	15/2004 B-Pl	46401015	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 2	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.418,46
50802	30514	2	15/2004 B-Pl	46401010	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 2	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.418,46
50802	30514	3	15/2004 B-Pl	46401005	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 2	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.418,46
50802	30514	4	15/2004 B-Pl	46401000	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plar Herstellung SWS	Betonsiele, bis 100 cm 1	01.03.2010	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	2.418,46

219.336,41

50800	30478	0	27/2004 SWK-DL	Gnätkerkulhenweg	Neubau SWHL-DL	HD-PE DN 50	02.01.2005	00.00.0000		196	M	882500	50	12.977,26
50800	30480	0	480.072	Gnätkerkulhenweg 50	Spülstutzen f. Druckleitg. incl. Armaturen		05.07.2004	00.00.0000		3	M	882500	50	5.514,49
50800	30501	0	AK GNÄTER C 1-DL	Gnätkerkulhenweg SW-Druckrohrleitun	Herst. SW-Druckrohrleitung, Baustoff PE-I		15.12.2008	00.00.0000	Y00	93	M	882500	50	21.622,93

40.114,68

50802	30485	0	AK EG 05	4940000	Egenbüttelweg	SW-Schächte / Armaturen, Stahlbeton Df	30.09.2006	00.00.0000	320	1	ST	882650	50	9.668,73
50800	30486	0	AK EG 05	4940000	Egenbüttelweg	Schmutzwasserdruckleitung, HD-PE, DN €	30.09.2006	00.00.0000		1.139,70	M	882500	50	30.949,80
50950	90011	0	AK EG 05	4940000	Egenbüttelweg	Schmutzwasser-Pumpstation/Nachblasst:	30.09.2006	00.00.0000				882400	50	12.768,30

53.386,83

50800	30363	0	380026	Geesthang	S-Siel 190032,17 + 3 Schächte		01.07.2003	00.00.0000	SEW7	2.247,55	M	882500	50	190.887,65
-------	-------	---	--------	-----------	-------------------------------	--	------------	------------	------	----------	---	--------	----	------------

190.887,65

Klasse	Anlage	UNr.	Inventarnummer	Serialnummer	Anlagenbezeichnung	Anlagenbezeichnung	Aktivdatum	Kostenst.	Ntz	Ansch.wert GJE
50870	50421	0	SW-HA 21-09-15	48382005	Langenkamp 16a, SWHA; PE100 SDR; D	Herstellung eines SWHA	09.11.2015	882600	50	3.652,57
50870	50422	0	SW-HA 21-09-15	48382005	Langenkamp 18, SWHA; PE100 SDR17,6; t	Herstellung eines SWHA	09.11.2015	882600	50	3.652,57
50870	50418	0	SW-HA 01-07-15	48380326	Langenkamp 2, SWHA; HPP SN16;DN15	Herstellung eines SWHA	03.08.2015	882600	50	4.952,10
50870	50322	0	02/11 B-47 NIE	48382000GA01	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100,SDR17,6; l	12.12.2011	882600	50	2.535,53
50870	50322	1	02/11 B-47 NIE	48382005GA01	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100,SDR17,6; l	12.12.2011	882600	50	1.732,68
50870	50322	2	02/11 B-47 NIE	48382010GA01	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100,SDR17,6; l	12.12.2011	882600	50	1.732,68
50870	50322	3	02/11 B-47 NIE	48382015GA02	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100,SDR17,6; l	12.12.2011	882600	50	1.752,55
50870	50322	4	02/11 B-47 NIE	48380506GA	2. BA B-Plan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100,SDR17,6; l	12.12.2011	882600	50	920,87
50870	50303	0	12-09 B-47 NIE	48382030GA01	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100; SDR 17,6;	25.08.2010	882600	50	2.015,39
50870	50303	1	12-09 B-47 NIE	48382025GA01	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100; SDR 17,6;	25.08.2010	882600	50	2.026,09
50870	50303	2	12-09 B-47 NIE	48382015GA01	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100; SDR 17,6;	25.08.2010	882600	50	1.184,40
50870	50303	3	12-09 B-47 NIE	48380395GA01	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100; SDR 17,6;	25.08.2010	882600	50	1.211,71
50870	50303	4	12-09 B-47 NIE	48380391GA01	Langenkamp, B-Pan 47 "Nieland"	Herstellung SWHA; PE100; SDR 17,6;	25.08.2010	882600	50	1.228,06

28.597,20

50870	50423	0	RW- UND SW-HA 29-07-15	46401000	Eibenweg, SWHA; PE100, DN150; 7,00r	Herstellung eines SWHA	25.11.2015	882600	50	6.109,87
50870	50424	0	RW- UND SW-HA 29-07-15	46401005	Eibenweg, Haus 3;SWHA; PE100, DN15	Herstellung eines SWHA	25.11.2015	882600	50	4.189,63
50870	50291	0	SW-RWHA 007-10	46401080	Buchsbaumweg 6a, SWHA	Herstellung SWHA, PE100, DN150,	28.04.2010	882600	50	6432,01
50870	50300	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401100GA02	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	747,78
50870	50300	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401100GA01	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.246,28
50870	50300	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401090GASA	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.321,06
50870	50300	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401085GA02	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.321,06
50870	50300	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401085GA01	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	5	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401080GA05	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	6	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401080GA04	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	7	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401080GA03	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	8	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401080GA02	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	9	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401080GA01	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	10	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401075GA02	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.246,28
50870	50300	11	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401075GA01	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	12	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401077GA01	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	13	15/2004 B-PLAN WIEDEN	464011740GA02	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50300	14	15/2004 B-PLAN WIEDEN	464011740GA01	Buchsbaumweg (Planstr.A); Wieden: B	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.495,54
50870	50301	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401065GA01	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pla	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	897,34
50870	50301	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401060GA01	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pla	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	964,31
50870	50301	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401050GA02	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pla	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.607,18
50870	50301	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401050GA01	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pla	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.071,45
50870	50301	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401045GA03	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pla	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.607,18
50870	50301	5	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401045GA02	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pla	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.607,18
50870	50301	6	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401045GA01	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pla	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.607,18
50870	50301	7	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401135GA00	Buchenweg (Planstr.B); Wieden: B-Pla	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	736,62
50870	50302	0	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401010GA07	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	800,63
50870	50302	1	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401010GA06	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.200,95
50870	50302	2	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401010GA05	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.200,95
50870	50302	3	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401010GA04	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.601,26
50870	50302	4	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401010GA03	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.601,26
50870	50302	5	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401010GA02	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.200,95
50870	50302	6	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401010GA01	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.601,26
50870	50302	7	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401010GA00	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.881,50
50870	50302	8	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401000GA03	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.321,04
50870	50302	9	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401000GA02	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan	Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	1.361,07

50870	50302	10	15/2004 B-PLAN WIEDEN	46401000GA01	Eibenweg (Planstr. C); Wieden: B-Plan Herstellung SW HA; PE-HD 100, DN 1	01.03.2010	882600	50	920,73
									62.359,41
50870	50515	1	SWHA-SAN HAFENHOTEL	46380306HR03	Schmutzwasserhausanschluss	15.12.2021	882600	50	21.942,76
50870	50446	0	SW-HA 23-01-18		Herstellung eines SW-Hausanschlusses	22.02.2018	882600	50	8.750,81
50870	50433	0	SW-HA 17-05-16	46380292	Herstellung eines SWHA	11.07.2016	882600	50	27.427,82
50870	50420	0	SWHA 22-09-15	46400750	Herst. SWHA mittels Einbau der Schäcl	10.10.2015	882600	50	8.044,25
50870	50075	1	SWHA HOLMER STR (420)	45390909GA01		15.07.2015	882600	50	2.558,08
50870	50417	0	SWHA 22-04-15	46391007	Neubau SW HA	16.06.2015	882600	50	6.456,83
50870	50410	0	SW-RWHA 148-14	45391307	Herstellung SW HA	22.08.2014	882600	50	6.303,50
50870	50401	0	SWHA 168-13		Herstellung SWHA inkl. Einbau Absperr	14.10.2013	882600	50	2.464,04
50870	50324	0	SWHA 082-12	SCHERNIKAU	Herstellung SW HA	12.04.2012	882600	50	4.085,00
50870	50314	0	RW-SWHA 252-11	46400694	Herstellung SWHA; KG2000; DN150; 4,	27.09.2011	882600	50	4.500,00
50870	50316	0	RW-SWHA 222-11	46400645	Herstellung SWHA; Stzg; DN 150; 7,10r	26.08.2011	882600	50	4.890,00
50870	50311	0	SWHA 077-11		SW HA, KG 2000; DN 150; 2,6 m	05.05.2011	882600	50	1.466,77
50870	50292	0	SWHA 049-10-01	46380415	Herstellung SWHA, PP, DN 150, 6,65n	19.03.2010	882600	50	5.274,64
50870	50293	0	SWHA 049-10	46380312	Herstellung SWHA, Stzg., DN 150, 6,C	19.03.2010	882600	50	4.211,53
50870	50274	0	SWHA 234/08	46400692	Herstellung eines SW HA, Steinzeug, D	25.09.2008	882600	50	8.300,00
50870	50228	0	181/04		Schmutzwasserhausanschluss	02.09.2004	882600	66	4.867,84
50870	50204	0	280171			01.12.2002	882600	66	1.612,55
50870	50205	0	280054			01.02.2002	882600	66	2.812,40
									125.968,82
50870	50279	0	SWHA DL 63		Gnätkerkuhlenweg, Druckrohrleitung Herstellung eines SW HA DL	15.12.2008	882600	50	3.043,95
50870	50260	0	AK EG 06-01		Egenbüttelweg Druckrohrleitung SWH- Herst.v.4 St Schmutzwasser-Hausan:	17.12.2007	882600	50	4.295,27

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	

Geschäftszeichen 2-13	Datum 15.08.2025	BV/2025/059
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	16.10.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

**2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung
hier: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel schließt sich der anliegenden Erklärung „2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ an, siehe Anlage 1.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 2 Umwelt und Klimaschutz
Wedel schützt Klima und Umwelt

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Agenda 2030 mit den 17 Nachhaltigkeitszielen - den Sustainable Development Goals (SDGs) - wurde 2015 einstimmig von allen 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet und verfolgt eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung.

Die 17 Ziele der Agenda 2030 (<https://www.bmz.de/de/agenda-2030>) richten sich an alle und jede und jeden Einzelnen.

- 1 KEINE ARMUT <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-1>
- 2 KEIN HUNGER <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-2>
- 3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-3>
- 4 HOCHWERTIGE BILDUNG <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-4>
- 5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-5>
- 6 SAUBERES WASSER UND SANITÄREINRICHTUNGEN <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-6>
- 7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-7>
- 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-8>
- 9 INDUSTRIE; INOVATION UND INFRASTRUKTUR <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-9>
- 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-10>
- 11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-11>
- 12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-12>
- 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-13>
- 14 LEBEN UNTER WASSER <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-14>
- 15 LEBEN AN LAND <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-15>
- 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-16>
- 17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-17>

Die Halbzeitbilanz 2023 hat gezeigt: globale Herausforderungen brauchen lokales Engagement, um die Ziele zu erreichen und die Kommunen spielen bei der Umsetzung der SDGs eine wesentliche Rolle.

5 Jahre vor 2030 gilt es verstärkt ins Handeln zu kommen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Um vor Ort stärker ins Handeln zu kommen, rufen die Nachhaltigkeitsmanager*innen des Landes Schleswig-Holstein dazu auf, sich der Erklärung anzuschließen. Des Weiteren soll eine Leitlinie für nachhaltige Beschaffung erarbeitet werden; die Stadt Wedel hat bereits seit 2021 den Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung.

Im Gesetz über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz - EWKG) heißt es in § 7 (2) „Die Gemeinden, Kreise und Ämter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes zu berücksichtigen.“ Diesem kommt die Stadt Wedel mit dem Handlungsfeld 2 Umwelt und Klimaschutz, Wedel schützt Klima und Umwelt bei allen Entscheidungen nach.

Die Verwaltung empfiehlt, sich der Erklärung anzuschließen, da in der Stadt Wedel schon viele Aktivitäten durchgeführt werden, siehe auch Anlage 2.

Die Bestärkung, nachhaltiges Handeln auf kommunaler Ebene zu gestalten, kann eine positive, beschleunigte Wirkung innerhalb Wedels erzeugen, den Zielen 2030 näher zu kommen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Ablehnung sich der Erklärung anzuschließen, würde das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele weiter in Frage stellen.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Erkläerung_2030_Agenda
- 2 2025_09_03 Auflistung Aktivitäten in Wedel
- 3 2025_10_16 Ziele Nachhaltige Entwicklung

2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.¹

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030 -Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.²

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

1 www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E (Seite 14)

2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ vom 18.06.2015

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis _____

wird ihre/seine Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbarer zu machen. Sie/er wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

Mit Beschluss vom _____ angenommen.

Ort, Datum

Titel, Funktion

Unterschrift

Kommunen können mit folgenden Maßnahmen einen besonderen Beitrag leisten (optional):

I. Information und Bewusstseinsbildung

- Durchführung eigener Aktionen und die Unterstützung von Dritten mit dem Ziel, Informationen über die SDGs in der Bevölkerung zu verbreiten und das Bewusstsein für die damit angesprochenen Herausforderungen auf lokaler Ebene zu schärfen.
- Darstellung/Einbringung in Diskussionen wie anhand von Praxisbeispielen oder entsprechenden Ratsvorlagen, Entwicklungsziele der VN auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Beispielhaft sei hierfür das kommunalrelevante Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ genannt.(link)
- insbesondere die für ihr Gebiet zuständigen Volkshochschulen, Bildungswerke und Verwaltungsakademien bitten, Informationsangebote zur 2030-Agenda und den nachhaltigen Entwicklungszielen anzubieten.
- Bestandsaufnahme von vorhandenen Themen/Maßnahmen der Kommune, die in besonderem Zusammenhang mit globalen Nachhaltigkeitsstrategien stehen.

II. Maßnahmen der Vernetzung und Interessenvertretung

- Werbung für und Unterstützung eines breiten Bündnisses bestehend aus lokalen Akteuren wie Vereinen, Initiativen, Schulen, Universitäten, Wirtschaft, Handwerk, Gewerkschaften und Kirchen sowie lokal/regional engagierten NGO's, um die 2030-Agenda und die damit einhergehenden SDGs breit zu verankern.
- Mitwirkung in regionalen/nationalen Nachhaltigkeitsnetzwerken.
- Aktive Beteiligung an kommunalrelevanten Vorhaben der VN, um kommunale Selbstverwaltung weltweit zu stärken, kommunale Interessen weltweit zu bündeln und den Anliegen der Kommunen global Gehör zu verschaffen.

III. Übertragung der 2030-Agenda auf die kommunale Ebene

- Bestehende oder neue Maßnahmen oder Strategien der sozialen, ökologischen, ökonomischen oder politisch-kulturellen Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene werden mit einem oder mehreren der 17 SDGs in Zusammenhang bringen und national und international sichtbar machen.
- Kommunale Nachhaltigkeitsstrategien als Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung verankern und besonderes Augenmerk verleihen (zum Beispiel SDG Nr. 11).
- Sich dafür einsetzen, dass auch in weiteren kommunalen Handlungsfeldern wie zum Beispiel bei kommunalen Eigenbetrieben und der Kommunalwirtschaft, Schulen, oder bei der kommunalen Wohnraumversorgung

Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt werden (zum Beispiel SDGs Nr. 4, 6, 7, 9, 13).

- Erweiterung und Vertiefung des Städtepartnerschaftsnetzes und der Projektzusammenarbeit mit Kommunen aus Ländern des globalen Südens. Förderung der Strukturen der Selbstverwaltung und Unterstützung des kommunalen Wissenstransfers in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit (zum Beispiel SDG Nr. 17).
- Einbeziehung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten als Brückenbauer zu ihren Herkunftsländern, auch mit dem Ziel, Lebensperspektiven in den Herkunftsländern zu verbessern (SDG Nr. 17).
- Ausbau einer Willkommenskultur im Zuge der wachsenden Zuwanderung nach Europa (SDG Nr. 17).

2-13/Ma
02.09.2025

Thema Nachhaltigkeit bei der Stadt Wedel

Auflistung der Aktivitäten überwiegend im Umweltbereich, nicht abschließend:

1979	Beschluss Rat: Landschaftsplan
1980	Beschluss Rat: Umweltbeirat ehrenamtlich zu bestellen
1984	Leitstelle Umweltschutz: Besetzung Vollzeit, Lokale Agenda 21
1988	gesamtstädtische Biotopkartierung
2001	1. Fortschreibung Landschaftsplan
2010	2. Fortschreibung Landschaftsplan
2013	Leitstelle Umweltschutz: Reduzierung auf halbtags
2014	Beschluss Rat: „Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Wedel“
2017	Besetzung Klimamanagement für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konzept - Klimakonferenzen, Klimapartner, Klimafrösche
2019	Beschluss Rat: Klimanotstand, einstimmig
2019/2020	UNESCO Auszeichnung Kommune Bildung für nachhaltige Entwicklung
2020	Verstetigung Klimamanagement
2020	Mobilitätsmanagement gefördert, später verstetigt
2021	Beschluss Rat: „Leitfaden Umweltfreundliche Beschaffung“, Verankerung in Dienstanweisung Vergabe
2021	Beginn der Erarbeitung der „Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“
2023	Beschluss Rat: Mobilitätskonzept
2024	gefördertes Energiemanagement
2024	Aufbau Netzwerk Biologische Vielfalt
2024	Beschluss Rat: Kommunale Wärme- und Kälteplanung Wedel

Der Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung beschäftigt sich z.B. in seiner täglichen Arbeit mit dem SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden, die Stadtentwässerung beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit der Überflutungsvorsorge in der Stadt Wedel, der Regenwasserweg ist eine Klimaanpassungsmaßnahme.

Die Volkshochschule bietet im Programm Herbst 2025 erneut Veranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit. Die Stadtbücherei, Schulen, z.B. ist das Johann-Rist Gymnasium dabei, die Kriterien für die Auszeichnung als Zukunftsschule zu erreichen und auch Kitas greifen das Thema auf.

Der 31. Sozialmarkt in 2025 hat das vielfältige soziale Angebot in der Stadt Wedel aufgezeigt. Wedel hat zudem eine ausgeprägte Willkommenskultur.

2016 - 2020 Ziele der Politik Handlungsfeld 2 Stadtentwicklung und Umwelt

2020 - 2024 Ziele der Politik: Handlungsfeld 2 Umwelt und Klimaschutz

2024 - 2028 Ziele der Politik: Handlungsfeld 2 Umwelt und Klimaschutz, soll bei allen Entscheidungen mitgedacht werden.

1. Bericht Schleswig-Holsteins zu den UN-Nachhaltigkeitszielen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/nachhaltigkeit/Nachhaltigkeitsbericht/documents/download_nachhaltigkeitsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG



Ausstellung vom 4. November bis 4. Dezember 2025 in der Volkshochschule Wedel
Ausstellungseröffnung am 4. November 2025 um 18 Uhr

Alles im Grünen Bereich? Wedel. Nachhaltig. Gestalten. – ein Austausch
10. November 2025 17-21 Uhr, Ernst-Barlach-Saal, Tinsdaler Weg 44, Wedel

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-40	Datum 11.11.2025	BV/2025/060-1
--------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Theaterschiff Batavia Zuschuss für den Theaterbetrieb

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,
dem Theaterbetrieb der Batavia einen Zuschuss zu gewähren in Abhängigkeit der Anzahl der Theaterveranstaltungen. Für den beschlossenen Zuschuss wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Variante 3) Zuschuss in Höhe von 16.000 EUR bei der Durchführung von min. 45 Vorstellungen

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Stadt Wedel hat ein vielfältiges kulturelles Angebot.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die Batavia erfüllt die Anzahl der Theaterveranstaltungen gemäß Beschluss und Leistungsvereinbarung.

Darstellung des Sachverhaltes

Herr Grabau (Betreiber des Theaterschiffes Batavia) hat im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 04.09.2024 in der Einwohnerfragestunde umfangreich über die kulturelle Arbeit des Theaterschiffes und die finanziellen Herausforderungen informiert. Die Kostensteigerungen und insbesondere die notwendige Totalsanierung des Schiffes seien durch den bestehenden Zuschuss der Stadt Wedel und die Unterstützung durch den Förderverein nicht zu decken und er wandte sich mit der Bitte um Erhöhung des Zuschusses von 12.000 € auf 25.000 € an den Ausschuss.

Die bisherige Leistungsvereinbarung vom 09.01.2008 sah vor, 10.000 € für das Kindertheater (40 Veranstaltungen pro Jahr) und 2.000 € für das Kulissenlager zu bezuschussen.

Am 29.09.2024 stellte Herr Grabau schriftlich den Antrag auf Erhöhung der Zuschusssumme auf 25.000 € und Erweiterung des Angebotes auf 80 Veranstaltungen und für den gesamten Theaterbetrieb. Die Kündigung der vorhandenen Leistungsvereinbarung wurde am 4.12.2024 beschlossen und die Verwaltung beauftragt eine neue Leistungsvereinbarung zu erstellen, die den Umfang der Leistung und des Zuschusses regelt.

Die Gespräche mit Herrn Grabau wurden von der Verwaltung zeitnah in 2025 aufgenommen. Herr Grabau hat in diesen Gesprächen, an denen auch Herr und Frau Schmitt teilgenommen haben, die schwierige Situation der Batavia umfänglich dargestellt. Viele Tätigkeitsbereiche, die bisher ehrenamtlich geleistet worden sind, wie z.B. die intensiven Proben für das Kindertheater müssen jetzt hauptamtlich umgesetzt werden, hinzu kommen deutlich gestiegene Energiekosten. Auch die Öffentlichkeitsarbeit ist nicht mehr so einfach umzusetzen wie früher und der Theaterbetrieb läuft defizitär. Trotzdem hält Herr Grabau mit seinem Team daran fest die Eintrittspreise weiterhin familienfreundlich anzubieten.

Die Verwaltung hat sich bei den Vorschlägen für den neuen Zuschuss an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex orientiert.

Der bisherige Zuschuss für das Theater beträgt 10.000 € für 40 Vorstellungen, also 250 € pro Vorstellung. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung (Verbraucherpreisindex von 2008: 86,9 auf 2024:119,3) haben sich die Kosten um ca. 37 % erhöht. Daraus ergibt sich ein angepasster Zuschuss von ca. 343 € pro Vorstellung, aufgerundet auf 350 € pro Vorstellung.

Daraus ergeben sich die im Beschlussvorschlag benannten Zuschusshöhen (gerundet) in Bezug zu der Anzahl der Vorstellungen.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 15.10.2025 von den 3 Varianten:

Variante 1) Zuschuss in Höhe von 25.000 EUR bei der Durchführung von min. 70 Vorstellungen

Variante 2) Zuschuss in Höhe von 21.000 EUR bei der Durchführung von min. 60 Vorstellungen

Variante 3) Zuschuss in Höhe von 16.000 EUR bei der Durchführung von min. 45 Vorstellungen

die Variante 3 empfohlen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Stadt empfiehlt die Berücksichtigung der Kostensteigerungen und die Erhöhung des Zuschusses auf Grundlage der Entwicklung des Preisindex für Variante 3 mit der Zuschusshöhe von 16.000 € für 45 Vorstellungen. Herr Grabau leistet mit seinem Team seit Jahrzehnten einen großen Beitrag für die Theaterlandschaft in Wedel und das Theaterschiff ist wichtiger Teil des kulturellen Lebens. Es fördert insbesondere das Kindertheater und leistet einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung, der Kinder und bereichert auch Erwachsene mit vielfältigen kulturellen Angeboten. Die Anpassung des Zuschusses ist notwendig, um die gestiegenen Kosten zu decken und dieses kulturell bedeutende Angebot zu unterstützen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Stadt kann von einem Zuschuss absehen mit der Folge, dass dann der Theaterbetrieb der Batavia aufgrund der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit eingestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*			Bis 25.000	Bis 25.000	Bis 25.000	
Saldo (E-A)			Bis 25.000	Bis 25.000	Bis 25.000	

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen 2-601/Hei	Datum 11.09.2025	BV/2025/073
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	16.10.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Widmung eines Teilgebiets des Sanierungsgebiets Stadthafen Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Widmung des in beigefügter Widmungsverfügung benannten und auf der beigefügten Karte rot umrandeten Gebiets öffentlich zu widmen.

Ziele

a) Durch die Widmung kommt die Stadt den gesetzlichen Regelungen und dem Förderzweck nach und ermächtigt die Hafenbehörde öffentliches Recht im Hafengebiet anzuwenden. Zusätzlich ist der Erlass von Satzungen und die Erhebung von Gebühren durch Satzung für die Nutzung der Flächen über den Gemeingebrauch hinaus möglich.

b) Klare Zuständigkeitszuweisung. Anwendung öffentlichen Rechts im Hafengebiet.

Darstellung des Sachverhaltes

Zu a) § 97 des Landeswassergesetzes (LWG) regelt in Abs. 1 „Die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde“.

Die Stadt Wedel hat zum 01.01.1987 das Gelände des Schulauer Hafens vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr gekauft. Mit der Übergabe des Hafens hat das Ministerium den Hafen für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Die Stadt Wedel ist als Eigentümerin berechtigt, die dargestellten Flächen zu widmen. Nach Übergabe des Schulauer Hafens wurde 1989 der B-Plan 20a Hafengebiet vom Rat der Stadt Wedel beschlossen. Somit ist die Stadt Wedel Planfeststellungsbehörde.

2009 wurden der Umbau und die Neugestaltung des gesamten Hafengebiets - „Sanierungsgebiet Stadthafen“ - beschlossen. Hierzu wurde in die Grundbücher des betroffenen Bereichs der Sperrvermerk Sanierungsgebiet eingetragen.

Ein großer Teil des Sanierungsgebiets umfasst einen Bereich direkt an der Elbe vom Ponton Willkomm-Höft über den Bereich Schulauer Hafen, die westliche Strand- und Spielplatzfläche bis zum Ende des Strands vor den Gebäuden Strandbaddamm 18. Begonnen wurde der Hafenumbau mit dem Neubau des Pontons „Willkomm Höft“ und der Veränderung des Hafenbeckens einschließlich dem Neubau der Westpromenade. Mittlerweile sind die Arbeiten der Ostmole und der Grün-/Spielplatzfläche sowie die Umgestaltung des ehemaligen Hakendamms nahezu abgeschlossen. Alle Flächen stellen eine hohe Attraktivität für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dar. Der gesamte neugestaltete Bereich ist ein Magnet für Tagesausflügler. Zusätzlich ist der gesamte Bereich ein sog. Hotspot für Werbeagenturen sowie andere künstlerisch bzw. filmschaffend Tätige. So werden regelmäßig Anfragen Film- und Werbeaufnahmen eingereicht.

Die Flächen werden unberechtigter Weise regelmäßig von Motorrädern und Kraftfahrzeugen befahren. Zusätzlich haben unerlaubter Weise Schiffe in den letzten Monaten im Hafen insbesondere am Traditionsanleger angelegt. Eine öffentlich-rechtliches Einschreiten gegen diese Vorkommnisse ist zurzeit nicht möglich, da es sich bei den Flächen um private städtische Flächen handelt.

Die Nachfrage beim Landesamt für Küstenschutz und Natur hat ergeben, dass eine Widmung analog zum Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein erfolgt.

Zu b) § 4 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung für Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) legt fest: Hafenbehörde sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Städte als örtliche Ordnungsbehörde.

Gem. Abs. 2 ist die Hafenbehörde zuständig

1. für die Überwachung, in öffentlichen Häfen auch für die Regelungen der Benutzung des Hafens, des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung
2. für die Abwehr von Gefahren
3. für die Aufgaben der Strom- und Schifffahrtspolizei
4. als Genehmigungsbehörde
5. für Bekanntmachungen nach der HafVO

Begründung der Verwaltungsempfehlung

zu a) Durch eine Widmung ist die Anwendung des öffentlichen Rechts durch die beim Fachdienst Ordnung verankerte Hafenbehörde sowie durch die Verkehrsaufsicht zur Gefahrenabwehr möglich folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Regelungs- und Ahndungsmöglichkeiten nach der StVO.
- Regelungs- und Ahndungsmöglichkeiten durch Satzung z.B. Entfernen von illegal anliegenden

- Booten, aber auch Regelungen zur Nutzung der Flächen über den Gemeingebrauch hinaus.
- Regelungs- und Ahndungsmöglichkeiten durch andere gesetzliche Vorgaben.
- Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Erlass einer Sondernutzungssatzung Hafen.
- Klare Zuständigkeitsregelungen auf Grundlage der HafVO.
- Umfassende Ermächtigungsgrundlage der Hafenbehörde und somit rechtssichere Ausübung der pflichtigen Weisungsaufgabe gem. HafVO.

Zusätzlich kommt eine Widmung eindeutig dem Förderzweck „die geförderten Maßnahmen müssen öffentlich zugänglich sein“ rechtlich nach.

zu b) Aufgrund der Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 HafVO, dass die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde die Hafenbehörde ist, sind die Aufgaben beim Fachdienst Ordnung anzusiedeln. Durch die klare Zuständigkeitsregelung sind Entscheidungen und Maßnahmen schneller und wirkungsvoller zu treffen. Zurzeit werden alle drei Fachbereiche für Sondernutzungserlaubnisse bzw. Anlegeerlaubnisse angefragt.

- Fachbereich 1 - Fachdienst Ordnung als örtliche Ordnungsbehörde
- Fachbereich 2 - Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen für Anlegeerlaubnisse am Willkomm Höft sowie Traditionsanleger
- Fachbereich 3 - Fachdienst Wirtschaft und Steuern als Verwaltung der privaten städtischen Flächen.

Ahndungsmöglichkeiten bestehen zurzeit nur im Rahmen des Privatrechts und sind daher kaum durchsetzbar.

Zusätzlich gibt es für Bürgerinnen und Bürger sowie andere an der Nutzung des Hafens Interessierte eine Ansprechstelle, die sich um die Bearbeitung der Anliegen kümmern wird.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Aufgabe Hafenbehörde ist durch Verordnung der Bürgermeisterin zugewiesen und eine entsprechende Stelle ist einzurichten und vorzuhalten. Auch bei einem nicht gewidmeten Hafen ist gem. § 2 Abs. 2 HafVO die Bürgermeisterin Hafenbehörde. Bei privaten Häfen ist die Durchsetzung von Ansprüchen, Ordnungsmaßnahmen u.w. jedoch wesentlich schwieriger und komplexer, weil ausschließlich Privatrecht angewendet werden kann. Zurzeit hat der Fachdienst Ordnung ein wöchentliches Stundenkontingent zugewiesen bekommen, das bei rechtssicherer Wahrnehmung der Aufgabe als Hafenbehörde ggf. sukzessive zu erhöhen ist. Ein genauer Bedarf kann erst im Rahmen des Aufbaus benannt werden.

Grundstücke in Sanierungsgebieten müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme privatrechtlich beurteilt werden, um die im Rahmen der Bemessung zu erhebenden Ausgleichsbeträge der sanierungsbedingten Wertsteigerung (Sanierungsgebiet Stadthafen Wedel) gutachterlich zu bewerten. Von dieser Bewertung sind gewidmete Flächen ausgenommen, da sie durch die Widmung einem möglichen Grundstückshandel entzogen sind. Daher sind gewidmete Flächen auch von der Zahlung von Ausgleichsbeträgen ausgenommen.

Erforderliche Unterhaltungs- sowie Instandhaltungsmaßnahmen müssen sowohl bei einem privaten städtischen wie auch bei einem öffentlich gewidmeten Hafen von der Stadt Wedel als Eigentümerin erbracht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

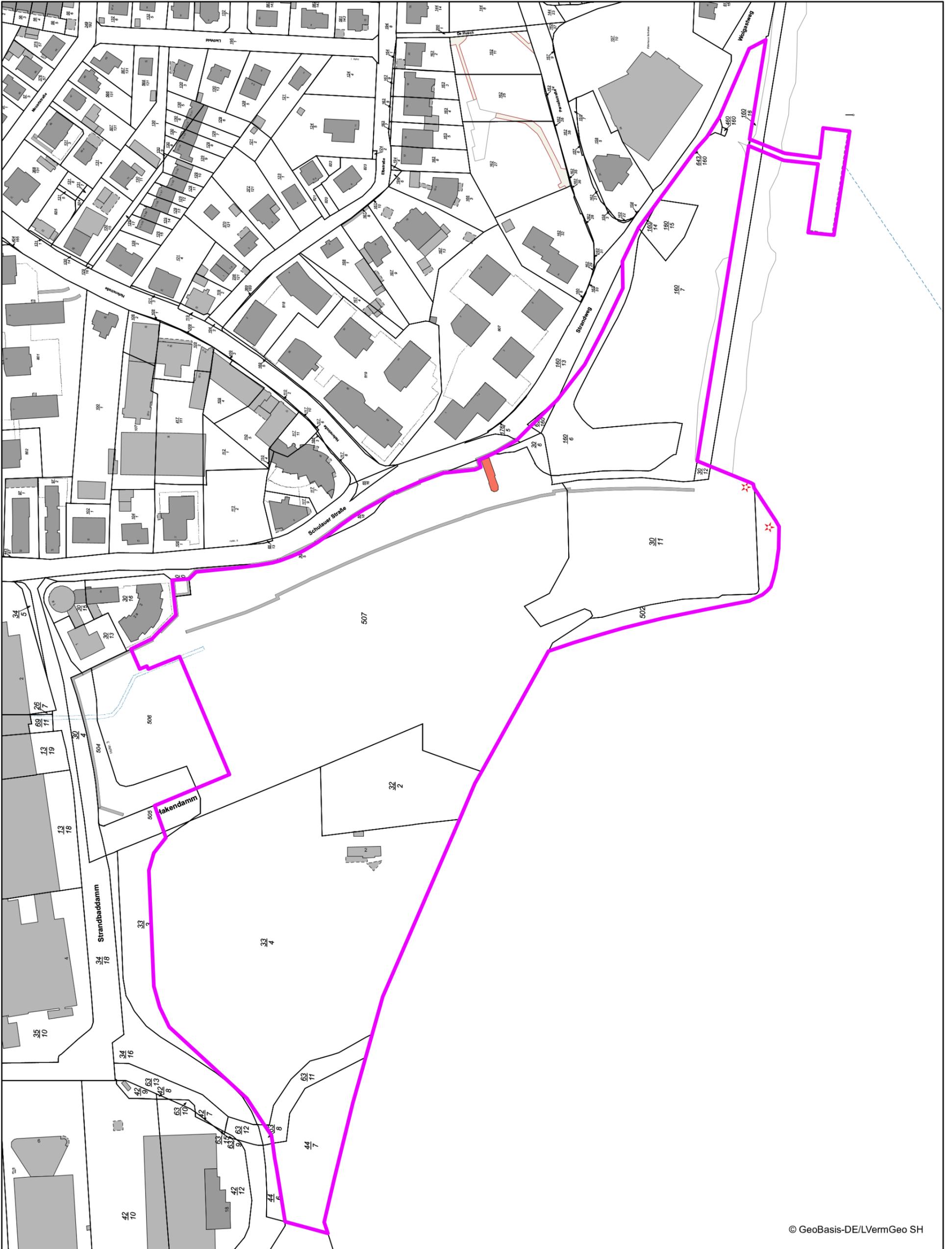
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Hafengebiet - ALK
- 2 Hafengebiet - Luftbild mit ALK
- 3 Widmungsverfügung



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.000
 Ersteller
 Erstellungsdatum 18.09.2025



Stadt Wedel
 Rathausplatz 3-5
 22880 Wedel

nicht amtlicher Kartenauszug





© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.000

Ersteller

Erstellungsdatum 18.09.2025



Stadt Wedel
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

nicht amtlicher Kartenauszug



Widmung

Gemäß § 97 Abs. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 875 vom 13.12.2024), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875) wird

ein Teilgebiet des Sanierungsgebiets Stadthafen Wedel als Hafen öffentlich gewidmet.

Die Widmung umfasst nachfolgende Flurstücke:

160/7 einschließlich Ponton „Willkomm Höft“; 460/160; 643/160; 160/15; 160/14; 30/12; Teilstück aus 160/13; Teilstück aus 160/6; Teilstück aus 631/160; 30/6; 65/18; 30/5; 30/12; 30/11 einschließlich Traditionsanleger, 502 einschließlich Quermole; 507; Teilstück aus 505; 32/2; 33/4; 63/11; 44/7.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Wedel, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wedel,

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin

Fisauli-Alto

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Personal	

Geschäftszeichen 3-11/Ro	Datum 12.09.2025	BV/2025/074
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.09.2025

Aufhebung Sperrvermerk Fachbereichsleitung 4

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt den Sperrvermerk der zukünftigen Fachbereichsleitung 4 (Stellenplan 2025) aufzuheben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Im Jahr 2023 wurde die Firma PD mit der Durchführung einer Organisationsuntersuchung beauftragt. Empfohlen wurde, den Fachbereich 1 (Bürgerservice) in zwei Fachbereiche zu gliedern. Das Ergebnis wurde intern durch den Fachdienst Interner Dienstbetrieb bewertet. Im Ergebnis wird der Empfehlung der PD gefolgt, da sich die Aufgaben des Fachbereichs 1 seit 1998 deutlich verändert haben. Auf die Vorlage zur Änderung der Organisationsstruktur wird verwiesen. Da die Empfehlung der PD bereits im letzten Jahr bekannt war, wurde bereits eine Stelle für die Leitung eines weiteren Fachbereichs in den Stellenplan 2025 aufgenommen, allerdings mit einem Sperrvermerk versehen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der neue Fachbereich wird für wesentliche Themenstellungen verantwortlich sein und hat eine hohe Anzahl von Mitarbeitenden. Um den Aufgaben und den Herausforderungen gerecht werden zu können, ist es erforderlich, die Führungsposition der Fachbereichsleitung zu besetzen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Leitung des Fachbereichs bleibt unbesetzt. Das würde aus Sicht der Verwaltung jedoch wenig produktiv. Ein Bereich mit derart hoher Außenwirkung und einer Vielzahl von Mitarbeitenden benötigt auch eine entsprechende Führungskraft. Dann müsste der bisherige Fachbereich 1 unverändert werden. Das scheint wenig effizient.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*			92.500,--	95.100,--	96.600,--	98.000,--
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						

Saldo (E-A)						
-------------	--	--	--	--	--	--

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	

Geschäftszeichen 2-61/Ku	Datum 16.09.2025	BV/2025/076
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Vorberatung	14.10.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 "Im Winkel"
hier: Einleitungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige
Beteiligung der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- 1) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89 „Im Winkel“ das Verfahren einzuleiten und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.
- 2) die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 89 „Im Winkel“ umfasst eine ca. 3.480 m² große Fläche. Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 50/66 Flur 10, Gemarkung Schulau-Spitzerdorf, anteilig Straßenverkehrsflächen der Straße „Im Winkel“ (Flurstücke 835 tlw., Flur 10 und 72/1 tlw., Flur 11 Gemarkung Schulau-Spitzerdorf) sowie tlw. die Flurstücke 57/22; 57/25 und 521, Flur 11, Gemarkung Schulau-Spitzerdorf.

Im Norden und Osten wird das Plangebiet von der Straße „Im Winkel“ begrenzt, im Süden vom Rad- und Fußweg, der die Straßen „Im Grund“ und „Langenkamp“ verbindet. Westlich grenzt das Plangebiet an das Flurstück 50/134.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 3: Stadtentwicklung

- Wedel fördert den Wohnungsbau entsprechend des Bedarfs.
- Wedel hat lebenswerte Quartiere.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Ziel 1: Bauvorhaben mit ca. 500 genehmigte WE in den Jahren 2024-2028.

Ziel 2: Bestand an sozial geförderten Wohnungen bis 2028 auf ca. 650 WE weitestgehend konstant zu halten und mehr als 10 % davon mit Benennungsrechten zugunsten der Stadt Wedel abzusichern.

Mit diesem Bauvorhaben entstehen 48 Wohneinheiten.

Ziel des Investors ist es den aktuellen maximal möglichen Anteil an sozial gefördertem Wohnraum gemäß der IB.SH-Förderung umzusetzen. Dies entspricht einen Maximalförderbetrag von 70 % der erstellten Wohneinheiten.

Aufgrund der Situation, dass sich die Förderrichtlinien ändern können, worauf der Investor keinen Einfluss hat, und die Umsetzung des Projektes voraussichtlich in 2027 erfolgt, kann es sein, dass das angestrebte Ziel (70%) angepasst werden muss.

Das Bauvorhaben trägt somit maßgeblich zur Erreichung der o.g. Ziele bei.

Es werden Wohnungen mit unterschiedlichen Größen für Familien, Single und alleinstehenden Paaren entstehen, ein Teil der Wohnungen werden barrierefrei hergestellt.

Darstellung des Sachverhaltes

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89 „Im Winkel“ ist die beabsichtigte Entwicklung der bislang als Garagenhof genutzten Fläche südlich der Straße Im Winkel für den Wohnungsbau. Vor dem Hintergrund der angespannten Wohnungsmarktsituation in der Stadt Wedel leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums im innenstadtnahen Bereich.

In der Sitzung am 14.01.2023 wurde das Projekt erstmals dem Planungsausschuss der Stadt Wedel vorgestellt und am 12.03.2024 in aktualisierter Form erneut präsentiert.

Die Kosten des Planverfahrens wurden vom Investor per Kostenübernahmevertrag übernommen. Außerdem hat der Investor eine Verpflichtungserklärung, in der er die „Grundsätze der Bodennutzung“ anerkennt, unterschrieben.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet, in dem u.a. die Herstellung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau sowie die Kosten für technische Infrastruktur (Herstellung von Parkplätzen) sowie soziale Infrastruktur vereinbart werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben zu schaffen, wird empfohlen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) aufzustellen. Dieser wird durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einen Durchführungsvertrag ergänzt und gewährleistet somit die rechtliche Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Umsetzung dieses konkreten Bebauungskonzepts.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Realisierung dieses Bauprojektes ist ohne dieses Bebauungsplanverfahren nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

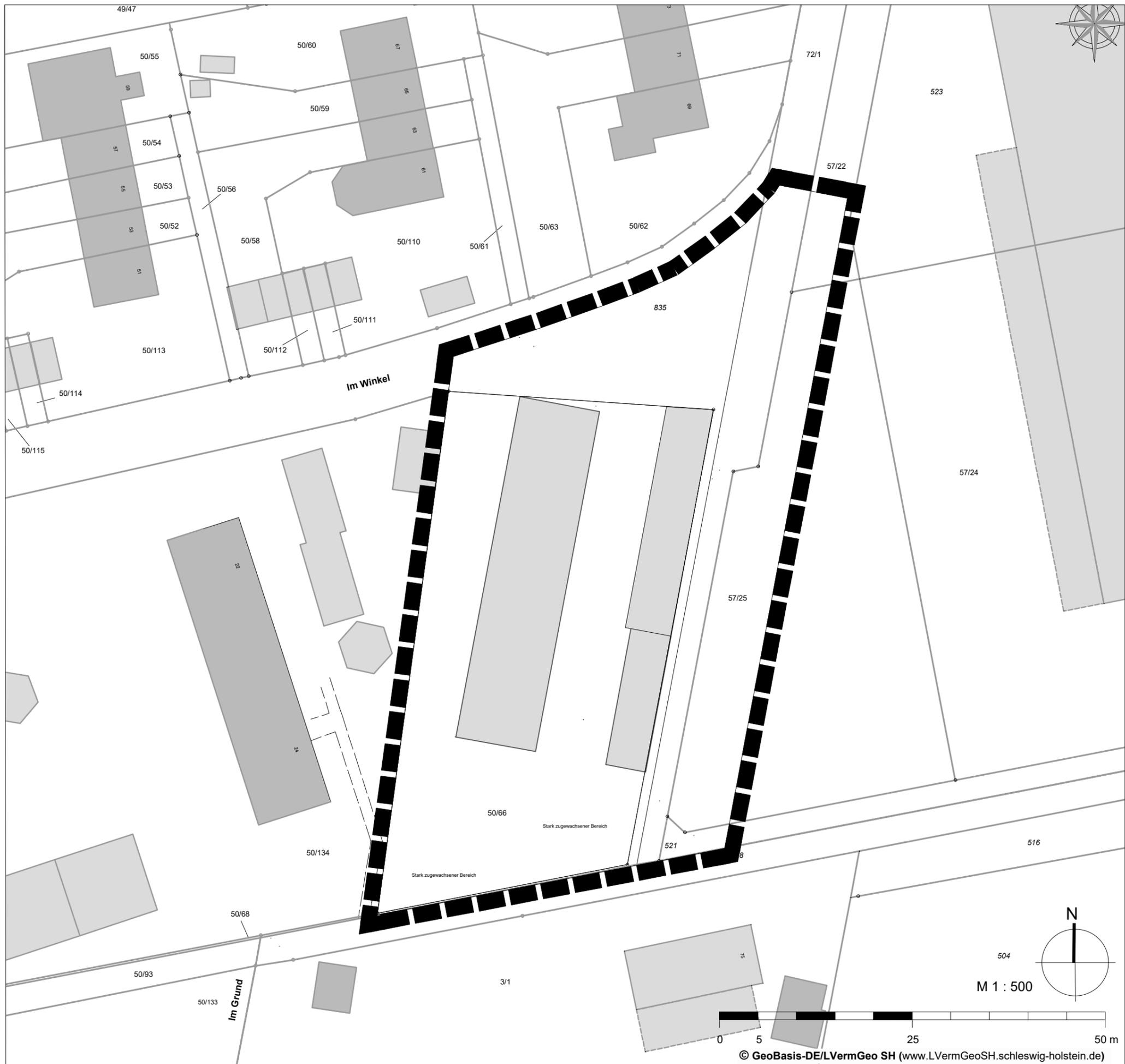
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 B_Plan_89 Im Winkel_Geltungsbereich
- 2 B_Plan_89 Im Winkel_Vorhaben
- 3 B_Plan_89 Im Winkel Kurzbegründung
- 4 Baugrundbeurteilung
- 5 Schalltechnische Untersuchung
- 6 Baufaufnahme
- 7 Präsentation Planungsausschuss 12.03.2024



Geltungsbereich neu ca. 3.592 m²

Stadt Wedel
 Bebauungsplan 89 "Im Winkel"

Geltungsbereich

Stand: Entwurf, 29.08.2025



ELBBERG Partnerschaft mbB
 Lehmweg 17 20251 Hamburg
 Telefon 040 460955-800
 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Geltungsbereich neu ca. 3.592 m²

Stadt Wedel
Bebauungsplan 89 "Im Winkel"

Lageplan des Vorhabens

Geltungsbereich

Stand: Entwurf, 29.08.2025



ELBERG Partnerschaft mbB
Lehmweg 17 20251 Hamburg
Telefon 040 460955-800
mail@elbberg.de www.elbberg.de

Stadt Wedel

Kurzbegründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89 „Im Winkel“

für das Gebiet südlich der Straße Im Winkel

Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, 05.09.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

M.Sc. Sebastian Schützner

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1.	Planungsanlass.....	3
1.2.	Planverfahren	3
1.3.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
2	Planungsvorgaben	5
2.1.	Landesentwicklungsplan.....	5
2.2.	Regionalplan	5
2.3.	Landschaftsrahmenplan	7
2.4.	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	7
2.5.	Bestehende Bebauungspläne	9
2.6.	Denkmalschutz / Archäologie.....	9
3	Städtebauliches Konzept.....	10
3.1.	Vorhabenbeschreibung	10
3.2.	Art der baulichen Nutzung.....	13
3.3.	Maß der baulichen Nutzung	13
4	Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung (LBO)	14
5	Verkehr und Erschließung	14
6	Ver- und Entsorgung	14
7	Altlasten / Bodenschutz	14
8	Immissionsschutz.....	15
9	Naturschutz und Landschaftspflege.....	15
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	16
11	Flächen und Kosten.....	16
12	Durchführungsvertrag.....	16

Anhang 1: Übersicht der verwendeten Gutachten

Anhang 2: Städtebauliches Konzept als Präsentation (Planungsausschuss, 12.03.2024)

1 Allgemeines

1.1. Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89 „Im Winkel“ ist die beabsichtigte Entwicklung der bislang als Garagenhof genutzten Fläche südlich der Straße Im Winkel für den Wohnungsbau. Vor dem Hintergrund der angespannten Wohnungsmarktsituation in der Stadt Wedel leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums im innenstadtnahen Bereich.

Das stadträumlich bislang untergenutzte Grundstück soll im Sinne einer Maßnahme der Innenentwicklung intensiver genutzt, städtebaulich aufgewertet und einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Die Erschließung erfolgt über die Straße Im Winkel, die sich an dieser Stelle nach Norden zur Feldstraße und nach Süden zur Kleingartenanlage aufgabelt. Ein Teil der durch den Wegfall der Garagen entfallenden Stellplätze wird entlang des Erschließungswegs zur Kleingartenanlage in Form einer geordneten Parkplatzanlage neu hergestellt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 89 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Vorhaben zu realisieren und die städtebauliche Entwicklung bauleitplanerisch zu steuern.

1.2. Planverfahren

In der Sitzung am 14.01.2023 wurde das Projekt erstmals dem Planungsausschuss der Stadt Wedel vorgestellt und am 12.03.2024 in aktualisierter Form erneut präsentiert.

Das Planvorhaben dient der Umnutzung von Flächen und der Nachverdichtung. Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie ohne Ausgleichserfordernis durchgeführt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen für dieses Verfahren liegen hier vor, weil die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten bestehen.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben zu schaffen, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) aufgestellt. Dieser wird durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einen Durchführungsvertrag ergänzt und gewährleistet somit die rechtliche Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Umsetzung dieses konkreten Baukonzepts.

1.3. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet liegt östlich des Zentrums der Stadt Wedel. Der nordwestlich gelegene S-Bahnhof Wedel, das Rathaus sowie die Bahnhofstraße sind ca. 1,6 km vom südlichen Rand des Plangebietes entfernt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 89 umfasst eine ca. 3.482 m² große Fläche mit dem Flurstück 50/66, beinhaltet die anteiligen Straßenverkehrsflächen der Straße „Im Winkel“ (Flurstücke 835 und 72/1 tlw., Gemarkung Schulau-Spitzerdorf) sowie die Flächen zur Anlage der Parkplätze (Flurstücke 57/22; 57/25 und tlw. 521, Gemarkung Schulau-Spitzerdorf).

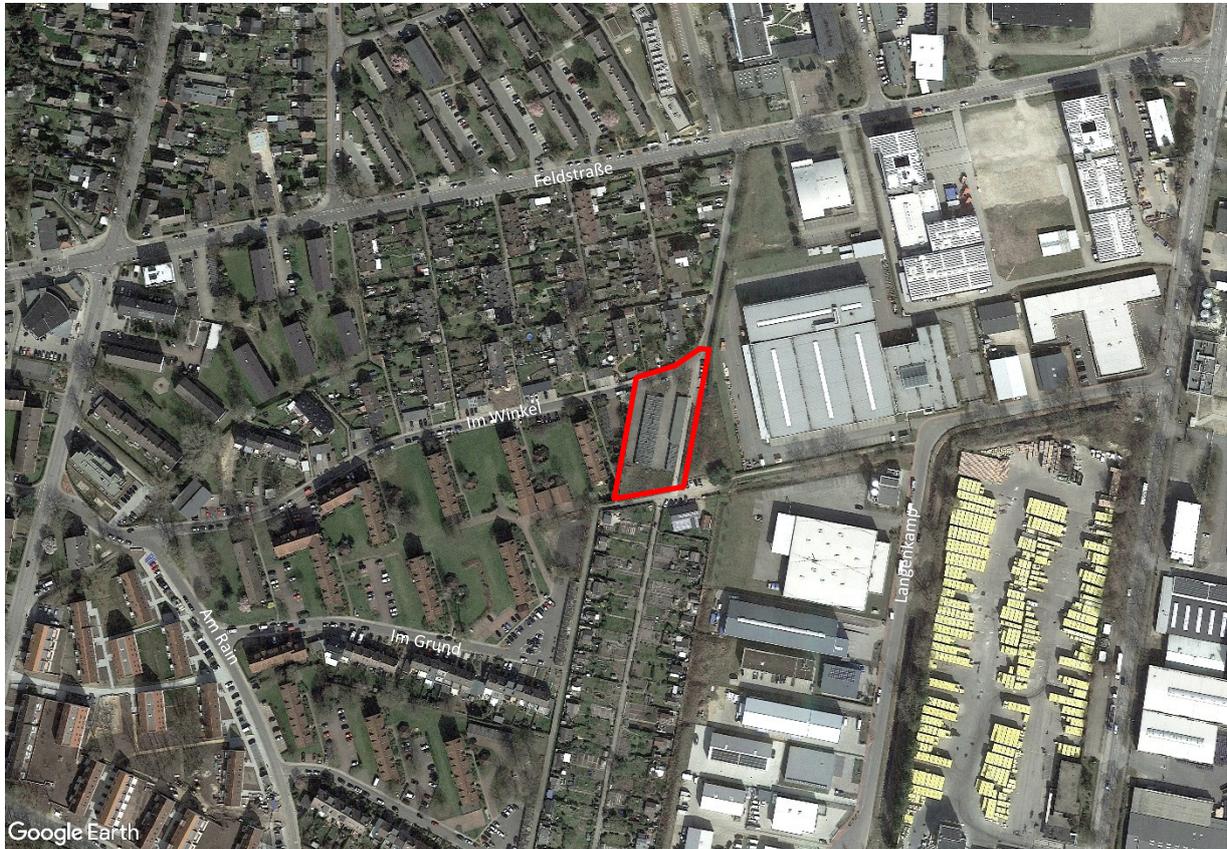


Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes (rote Umgrenzung), ohne Maßstab, Quelle: Google Earth

Im Norden und Osten wird das Plangebiet von der Straße „Im Winkel“ begrenzt, im Süden vom Rad- und Fußweg, der die Straßen „Im Grund“ und „Langenkamp“ verbindet. Südlich schließen sich Kleingärten an. Für die Neuanlage von Parkplätzen wird ein Teil der östlich des Erschließungswegs „Im Winkel“ angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich einbezogen. Dabei handelt es sich um Teilflächen des Grünstreifens, der zugleich als Lärmschutzstreifen zum Gewerbegebiet „Langenkamp“ dient. Im Westen grenzt Wohnbebauung in Zeilenbauweise an der Straße „Im Winkel“ an.

Die Ortslage ist im Norden und Westen durch Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise geprägt. Im Osten schließen sich hinter dem Grünstreifen großflächige Gewerbebauten an, im Süden die kleinteiligen Kleingärten (siehe Abb. 1).

Das Baugrundstück ist im Bestand mit einer Sammelgaragenanlage bebaut. Die zugehörigen Hofflächen sind befestigt. Außerdem befinden sich auf dem Grundstück noch zum Teil aufgewachsene Grünflächen und einige wenige Großbäume.

2 Planungsvorgaben

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die für das Plangebiet gelten, ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (LEP-VO 2021) und dem Regionalplan.

2.1. Landesentwicklungsplan

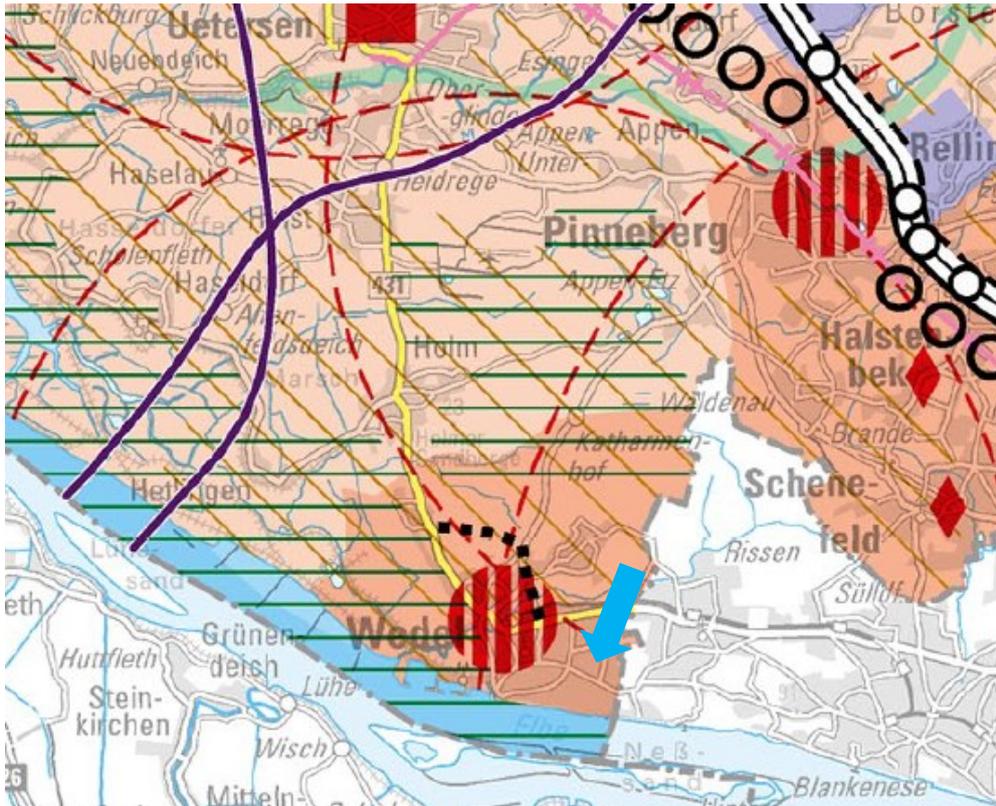


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (LEP-VO 2021), ohne Maßstab, mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil)

Im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) ist die Stadt Wedel im zentralörtlichen System als Mittelzentrum im Verdichtungsraum gekennzeichnet (siehe Abb. 2). Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes, welches als Verdichtungsraum dargestellt ist. Die Ziele des Landesentwicklungsplans werden in den Regionalplänen konkretisiert.

2.2. Regionalplan

Im **Regionalplan** für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) wird das Plangebiet als Teil des Verdichtungsraums des Mittelzentrums Wedel kategorisiert. Der Regionalplan kennzeichnet den Planbereich als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet im Bereich eines zentralen Ortes (siehe Abb. 3). Als Ziel der Raumordnung ist dieser Bereich Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in dem bedarfsgerecht u.a. Wohnbauflächen auszuweisen sind.

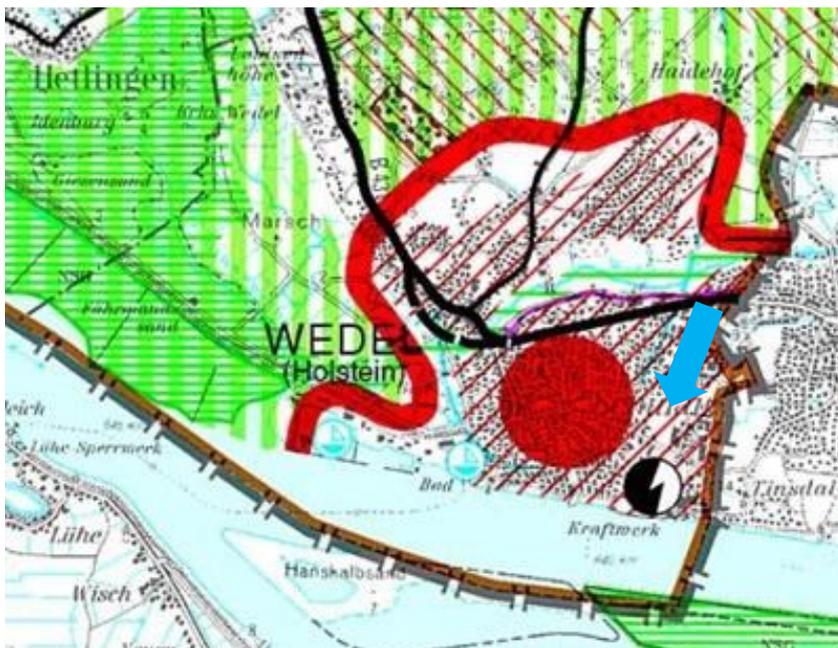


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), ohne Maßstab, mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), Quelle: Land Schleswig-Holstein

Eine **Neuaufstellung des Regionalplans** ist im Verfahren (Entwurf 2023). Es gelten die Ziele der aktuellen Festlegungen, der neue Entwurf des Regionalplans ist jedoch zusätzlich in der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist eine neue Zonierung der Planungsräume erfolgt, nach der die Stadt Wedel zukünftig im Regionalplan für den Planungsraum III liegen wird.

Das Plangebiet liegt auch weiterhin innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Wedel ohne weitere Kennzeichnungen (siehe Abb. 4).

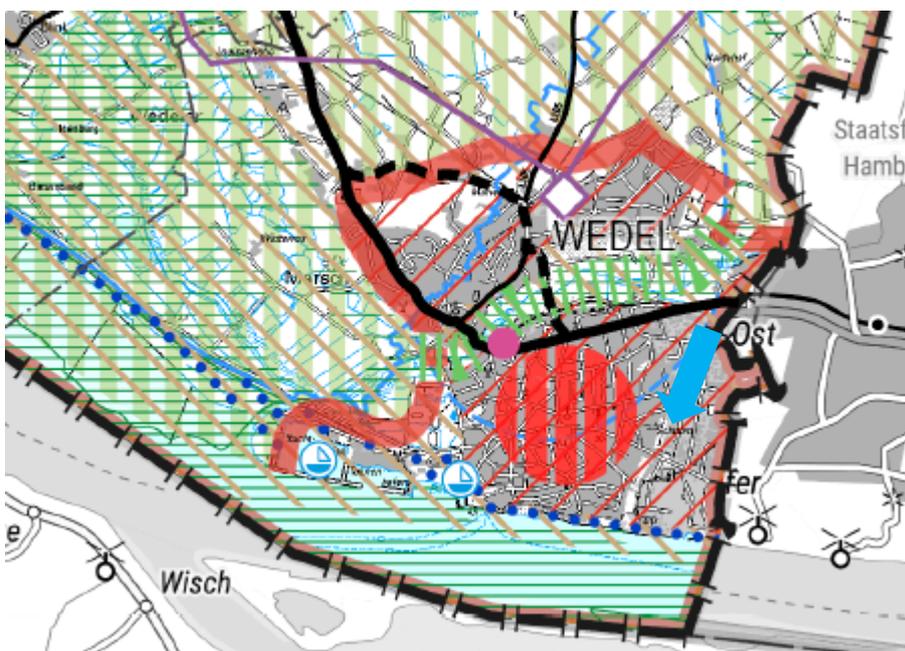


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (ohne Rechtskraft), ohne Maßstab, mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), Quelle: Land Schleswig-Holstein

Die Entwicklung zum Wohnungsbau steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

2.3. Landschaftsrahmenplan

In der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans 2020 für den Planungsraum III (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 29 vom 13.07.2020 für Schleswig-Holstein) ist das Plangebiet als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Nordwestlich, in der Nähe des Plangebiets, ist ein Bereich als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen. Das Vorhaben wird dadurch nicht berührt.

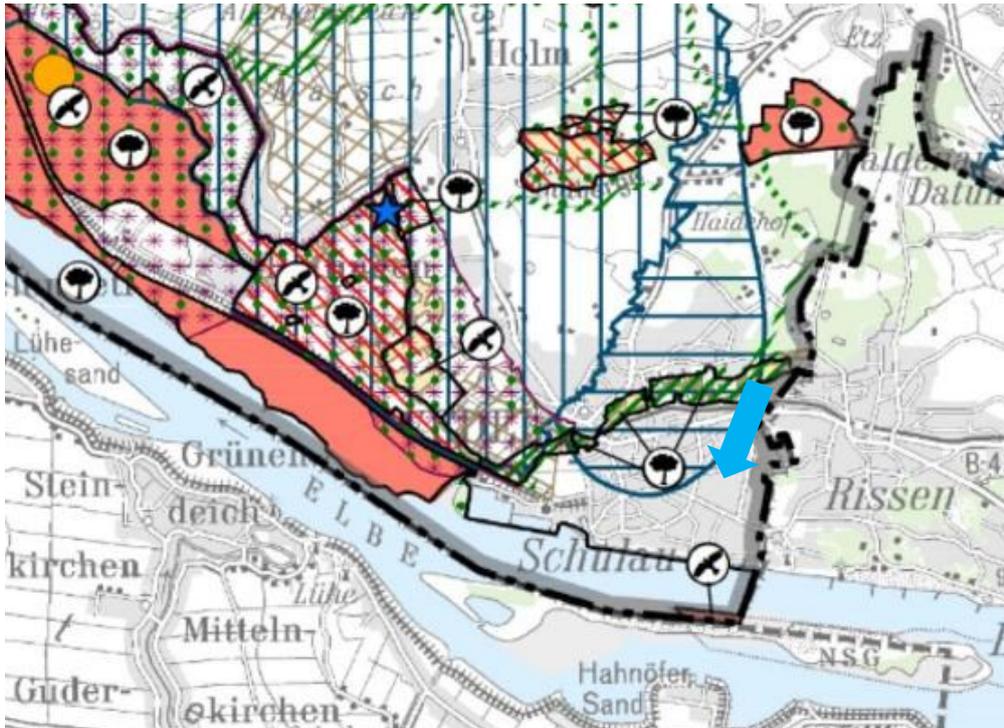


Abbildung 5: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig, mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), ohne Maßstab

2.4. Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Wedel ist das Plangebiet als Wohnbaufläche sowie im Osten und Süden als Grünfläche dargestellt (siehe Abb. 6). Östlich schließen sich Gewerbeflächen an.

Im **Landschaftsplan** der Stadt Wedel (Karte Entwicklung, 2009) ist das Plangebiet als geplantes Wohngebiet sowie im Westen als Gewerbefläche dargestellt (siehe Abb. 7). Im Norden ist die Straße „Im Winkel“ als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Südlich grenzt eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Kleingartenanlage an.

Die Entwicklung zum Wohnungsbau im Bebauungsplan Nr. 89 „Im Winkel“ lässt sich aus dem aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln und entsprechen den Planungszielen des Landschaftsplans.

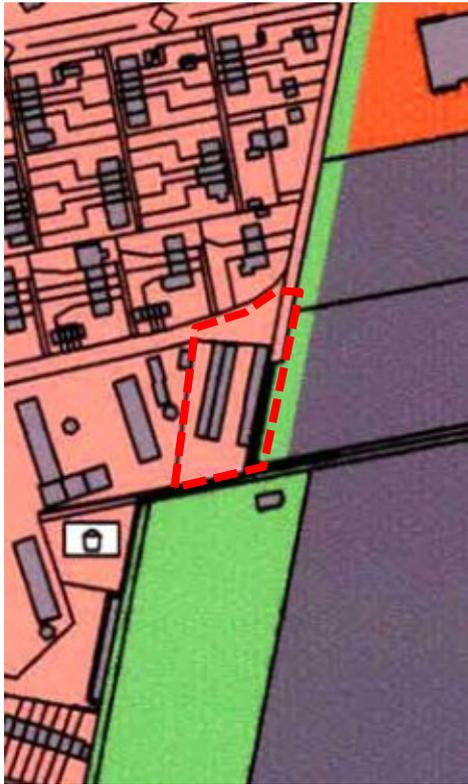


Abbildung 6 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wedel, mit Kennzeichnung des Plangebiets (rote gestrichelte Linie), ohne Maßstab

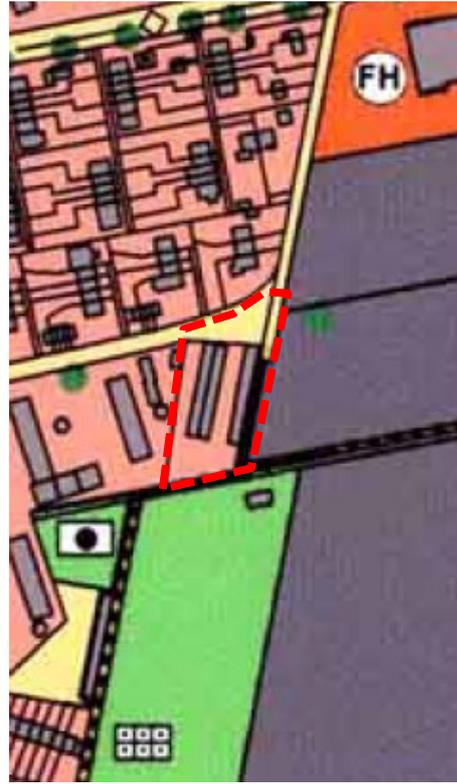


Abbildung 7 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel, mit Kennzeichnung des Plangebiets (rote gestrichelte Linie), ohne Maßstab

2.5. Bestehende Bebauungspläne

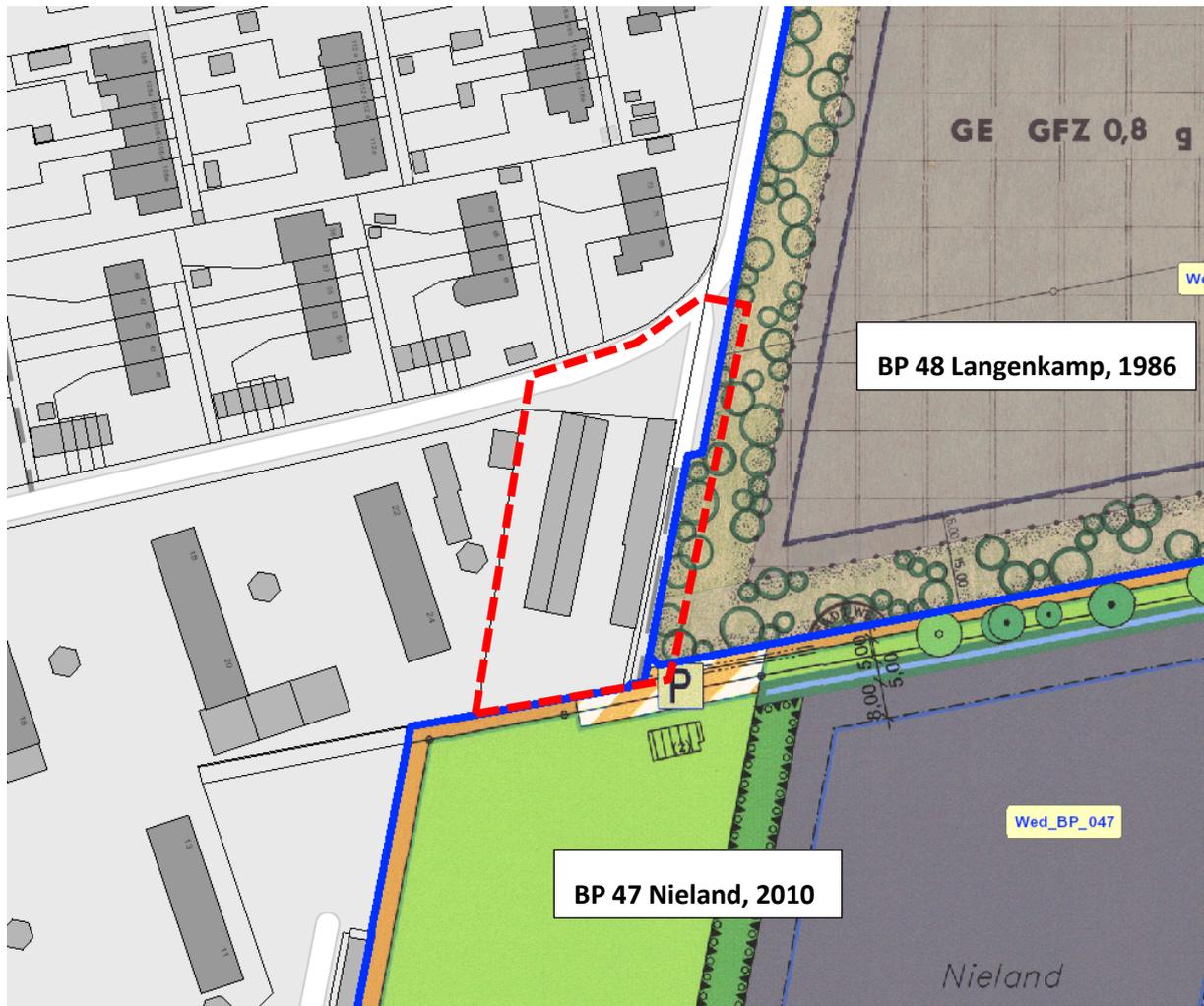


Abbildung 8: Zusammenschnitt aus den bestehenden Bebauungsplänen Nr. 48 Langenkamp (1986) sowie der Bebauungsplan Nr. 47 Nieland (2010), mit Kennzeichnung des Plangebiets (rote gestrichelte Linie), ohne Maßstab, Quelle: Geoportal des Kreis Pinneberg, eigene Abbildung

Für den größten Teil des Plangebiets besteht bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im östlichen Bereich wird aufgrund der Anlage von Parkplätzen die im Bebauungsplan Nr. 48 „Langenkamp“ (1986) festgesetzte private Grünanlage mit der Zweckbestimmung „gärtnerisches Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ überplant. Im Süden grenzt der Bebauungsplan Nr. 47 „Nieland“ (2010) an, in dem ein Rad- und Fußweg sowie die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ festgesetzt wird.

2.6. Denkmalschutz / Archäologie

Das Plangebiet liegt außerhalb der archäologischen Interessengebiete. Im Plangebiet sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht gegeben. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der

Arbeiten. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet, die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Eingetragene Denkmale in unmittelbarer Nähe sind nicht bekannt.

3 Städtebauliches Konzept

3.1. Vorhabenbeschreibung

Die Planung greift eine bislang untergenutzte Fläche auf, die bisher vor allem durch eine Sammelgarageanlage in einem Garagenhof geprägt ist. Ziel ist es, durch den Neubau von Geschosswohnungsbau zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Das Bauvorhaben sieht einen leicht abgewinkelten Baukörper vor. Dieser ist überwiegend in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet und knickt im südlichen Bereich nach Westen ab. Durch diese Form wird eine klare bauliche Kante zur westlich angrenzenden Grün- und Gewerbefläche ausgebildet. Gleichzeitig entsteht eine gute Einfügung in die vorhandene Wohnbebauung, die überwiegend durch Reihenhäuser und Geschosswohnungsbau geprägt ist.

Die östliche Plangebietsseite übernimmt eine besondere funktionale Rolle. Hier wird eine Parkplatzanlage vorgesehen, um die mit dem Garagenhof entfallenden Abstellmöglichkeiten zu kompensieren. Damit wird den Anforderungen der Anwohnerschaft Rechnung getragen und die Erschließungssituation neu geordnet. Die Zufahrt zu den südlich angrenzenden Kleingärten bleibt unverändert erhalten, sodass die bestehenden Nutzungen weiterhin gesichert sind.

Das Konzept berücksichtigt zudem die räumliche Trennung zum benachbarten Gewerbegebiet. Der östlich angrenzende Grünstreifen wird größtenteils als Puffer beibehalten und gewährleistet weiterhin eine klare Abgrenzung zwischen Wohnen und Gewerbe. Damit wird sowohl den Anforderungen an die Wohnqualität im Wohngebiet als auch den funktionalen Erfordernissen des Gewerbes entsprochen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auf Grundlage des abgestimmten städtebaulichen Konzepts getroffen.



Abbildung 9: Lageplan des Vorhabens, Stand 2024



Abbildung 10: Massenmodell, Vogelflug, Blick von Nordosten, Stand 2024

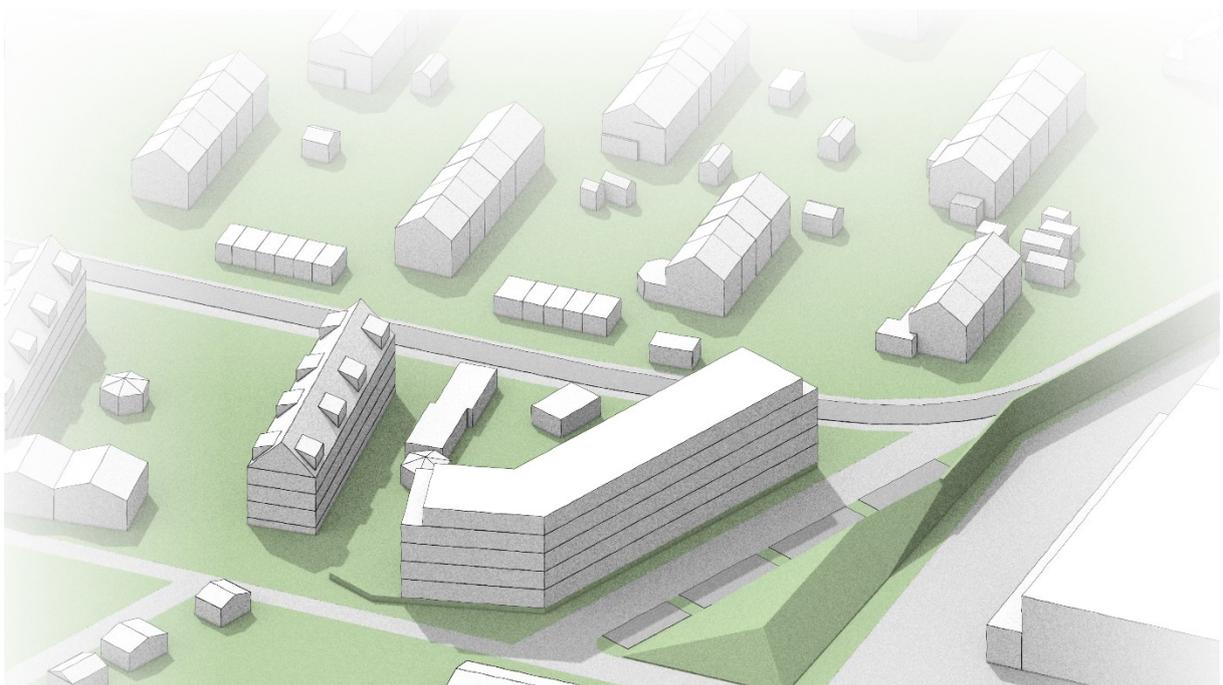


Abbildung 11: Massenmodell, Vogelflug, Blick von Südosten, Stand 2024



Abbildung 12: Schematische Grundrisse, Stand 2024

3.2. Art der baulichen Nutzung

Um die vorgesehene und städtebaulich gewünschte Nutzung „Wohnen“ zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan das geplante Wohngebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzen.

Mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wird sichergestellt, dass das Wohnen die Hauptnutzung bildet. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets schließt zudem nicht aus, dass einzelne Räume in Wohnungen gewerblich bzw. freiberuflich genutzt werden. Grundsätzlich sind freie Berufe, die im häuslichen Arbeitszimmer (zum Beispiel als Telearbeitsplatz) ausgeübt werden, im Sinne einer Nutzungsmischung denkbar. Die freiberufliche Nutzung ist jedoch untergeordnet auf einzelne Räume innerhalb einer Wohnung beschränkt.

Weitere Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen aus dem ausnahmsweise zulässigen Nutzungsspektrums eines allgemeinen Wohngebietes folgen im weiteren Planverfahren.

3.3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet wird bestimmt durch die Grundflächenzahlen (GRZ), die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Geschossflächenzahl (GFZ). Das vorgesehene Baukonzept mit einem Mehrfamilienhaus soll durch Baugrenzen im Zusammenspiel mit der Festsetzung der als Höchstmaß zulässigen Zahl der Geschosse sowie Höhenfestsetzungen gesichert werden.

Der geplante Baukörper weist eine Länge von ca. 65,60 m auf. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird daher gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden für ein innerörtliches Wohnquartier städtebaulich angemessen sein und bewegen sich innerhalb der Orientierungswerte gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für ein allgemeines Wohngebiet.

Weitere Festsetzungen zur maximalen Höhe baulicher Anlagen folgen im weiteren Planverfahren.

4 Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung (LBO)

Festsetzungen zur Gestaltung folgen im weiteren Planverfahren

5 Verkehr und Erschließung

Motorisierter Verkehr / Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die nördlich angrenzende Straße „Im Winkel“ erschlossen. Von hier erfolgt die Anbindung der geplanten Tiefgarage. Der bestehende Verbindungsweg zwischen dem nach Norden abknickenden Abschnitt der Straße „Im Winkel“ und der südlich gelegenen Kleingartenanlage wird ausgebaut und übernimmt die innere Erschließung des Baukörpers.

Die fußläufige Erschließung erfolgt ebenfalls über diesen Weg. Auf der östlichen Seite wird eine Parkplatzanlage angeordnet, die den Wegfall der bisherigen Garagenstellplätze kompensiert. Der ruhende Verkehr wird vorrangig in der Tiefgarage aufgenommen. Fahrradstellplätze sind in ausreichender Zahl vorzusehen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinie 189 an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen, die tagsüber eine Anbindung jeweils im 10-Minuten-Takt zum S-Bahnhof Wedel und nach Blankenese verfügt. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Feldstraße“ oder „Fachhochschule“ und befinden sich in einer Entfernung von ca. 500 m.

Die Linien knüpfen in ihrem weiteren Verlauf insbesondere am Bahnhof Wedel an diverse weitere HVV-Buslinien und an die S-Bahnlinie 1 an. Die Entfernung zum S-Bahnhof Wedel beträgt ca. 1,6 km Luftlinie.

6 Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss an die Energieversorgung, die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie an die Müllentsorgung werden im weiteren Planverfahren geklärt.

7 Altlasten / Bodenschutz

Für den Geltungsbereich liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastenverdächtige Standorte vor.

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg – Untere Bodenschutzbehörde – ist gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

Falls während der Erdarbeiten bislang nicht bekannter auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub anfällt, ist dieser bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen. Die Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

8 Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand eines bestehenden Wohngebiets und grenzt in östlicher Richtung an das Gewerbegebiet Langenkamp an. Aufgrund der Lage ist eine Prüfung der Geräuschimmissionen aus gewerblichen Nutzungen erforderlich. Hierzu wurde im Jahr 2022 durch die Firma Lärmkontor eine schalltechnische Untersuchung und Empfehlung zur Machbarkeit von Wohnen durchgeführt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Wohnnutzung am Standort grundsätzlich möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die planungsrechtlich zulässigen Emissionen aus dem Gewerbegebiet eingehalten werden und bei der weiteren Ausarbeitung des Vorhabens entsprechende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Dazu zählen mögliche bauliche oder technische Schallschutzmaßnahmen. Unter diesen Annahmen kann die Planung gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. Im weiteren Verfahren werden die lärmtechnischen Auswirkungen weiter vertieft. Dazu zählt insbesondere eine vertiefende Untersuchung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tiefgaragenzufahrten- und -ausfahrten.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

Für die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan bereitet keine Vorhaben vor, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es kann daher auf eine Umweltprüfung und auf ein Ausgleichserfordernis verzichtet werden. Unabhängig davon sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

10 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Folgt im weiteren Planverfahren.

11 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 3.482 m².

Kosten

Die Kosten der Planung und Errichtung des Vorhabens trägt der Vorhabenträger.

Ebenfalls wird die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger übertragen. Dadurch entstehen der Stadt Wedel keine Kosten durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans.

12 Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Wedel und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Verzögerungen, die durch Umstände verursacht werden, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, verschieben den Fertigstellungstermin entsprechend. Im Durchführungsvertrag werden voraussichtlich zusätzlich zum Bebauungsplan weitere Vereinbarungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen, zur Freiflächengestaltung, zur Baudurchführung und zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, zur Fassadengestaltung und zum Anteil an geförderten sozialen Mietwohnungsbau und Abgabe für soziale Infrastruktur auf Grundlage des Folgekostenkonzeptes getroffen. Wo notwendig, wird in dieser Begründung auf Inhalte dieses Vertrags verwiesen. Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Stadt Wedel bis spätestens zum Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Anhang 1

Übersicht der verwendeten Gutachten

Folgende Gutachten liegen bereits vor:

1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, 2022, Eickhoff und Partner, Rellingen
2. Baufeldaufnahme, 2024, Hagen Baubüro, Elmenhorst/Sahms
3. Schalltechnische Untersuchung und Empfehlungen zur Machbarkeit von Wohnen für das Flurstück 50/66 in der Straße Im Winkel in Wedel, 2022, Lärmkontor, Hamburg – *Bearbeitung im weiteren Planverfahren*

Projekt-Nr. 20760

**Neubau eines Mehrfamilienhauses
Im Winkel 26, 22880 Wedel**

**1. Bericht vom 20.10.2022
Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung**

**Auftraggeber:
8. VOSTRA Grundstücksentwicklungs GmbH
Ruwoldtweg 1
22309 Hamburg**



EICKHOFF und PARTNER mbB
Beratende Ingenieure für Geotechnik

Eickhoff und Partner mbB · Hauptstraße 137 · 25462 Rellingen

8. VOSTRA Grundstücksentwicklungs GmbH
Ruwaldtweg 1
22309 Hamburg

Hauptstraße 137 · 25462 Rellingen
Fon: 04101 / 54 20 0
Fax: 04101 / 54 20 20
Mail: info@eickhoffundpartner.de
Web: www.eickhoffundpartner.de

Grundbau Bodenmechanik
Baugrundgutachten Erdbaulabor
Beweissicherung

Datum: 20.10.2022
Projektbearbeiter: Plambeck

Projekt-Nr. 20760

Betrifft: **Neubau eines Mehrfamilienhauses
Im Winkel 26, 22880 Wedel**

hier: Baugrundbeurteilung mit allgemeinen Hinweisen zu Gründungsmöglichkeiten

Bezug: Auftrag vom 02.09.2022

Anlage: 20760/1 - 5

1. Bericht

1. Veranlassung

Auf dem Grundstück „Im Winkel 26“ in 22880 Wedel ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage geplant.

Wir wurden beauftragt, zu dem o.g. Bauvorhaben eine Baugrundbeurteilung mit allgemeinen Hinweisen zu Gründungsmöglichkeiten abzugeben.

2. Planunterlagen

Für die Bearbeitung wurden folgende Planunterlagen verwendet:

2.1 erhalten von der MMST Architekten GmbH

- Liegenschaftskarte, M 1:1000, Stand 22.07.2021, Ursprungsplan erstellt vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation / ÖbVI Merten Radeloff
- wie vor, mit handschriftlicher Eintragung der Neubauten
- Kanalplan, M 1:500, Stand 12.09.2022, erstellt von der Stadtentwässerung Wedel

2.2 erhalten von der Bohrgut GmbH

- Schichtenverzeichnisse und 46 gestörte Bodenproben von 6 Kleinrammbohrungen BS 1 bis BS 6, ausgeführt am 19.09.2022
- Ergebnis einer Wasseranalyse auf Betonaggressivität, Prüfbericht 2022P524291/1, erstellt von der GBA-Gesellschaft für Bioanalytik mbH, Stand 30.09.2022

3. Baugelände

Die Lage des südlich der Straße „Im Winkel“ gelegenen Baugrundstücks, der Bestandsgebäude (Garagenanlage), des geplanten Neubaus und der Baugrundaufschlüsse ist Anl. 20760/1 und nachfolgend Abb. 1 zu entnehmen.

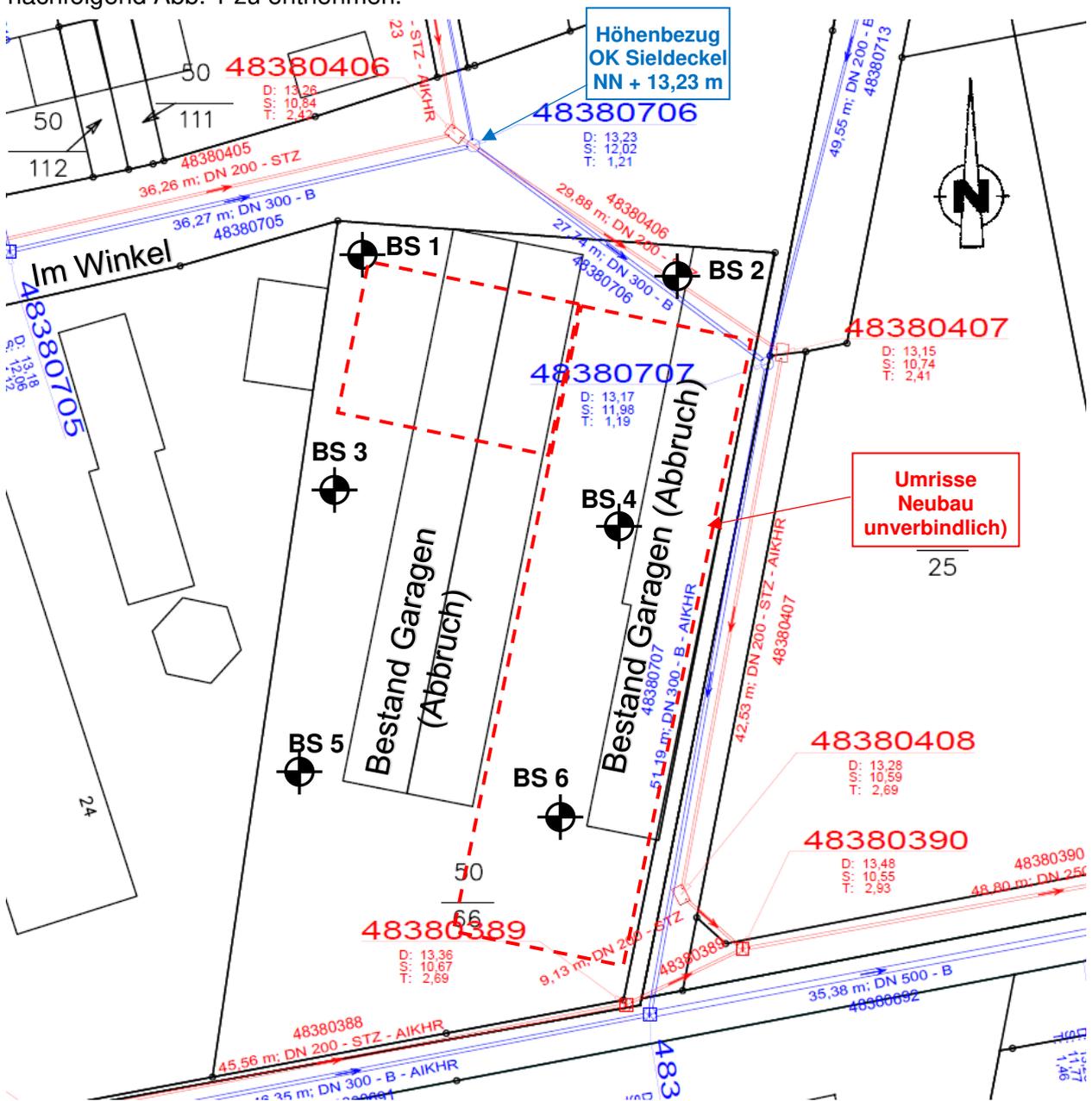


Abb. 1: Lageplan, M 1:500

Das Grundstück war zum Zeitpunkt der Baugrunderschließung mit Garagenzeilen bebaut und überwiegend mit Betonsteinpflaster befestigt. Südlich der Garagen befindet sich ein abgezäunter Grünbereich mit starkem Strauch-/Buschbewuchs.

Nähere Angaben zum Bestand, z.B. zu dessen Gründungstiefen liegen nicht vor.

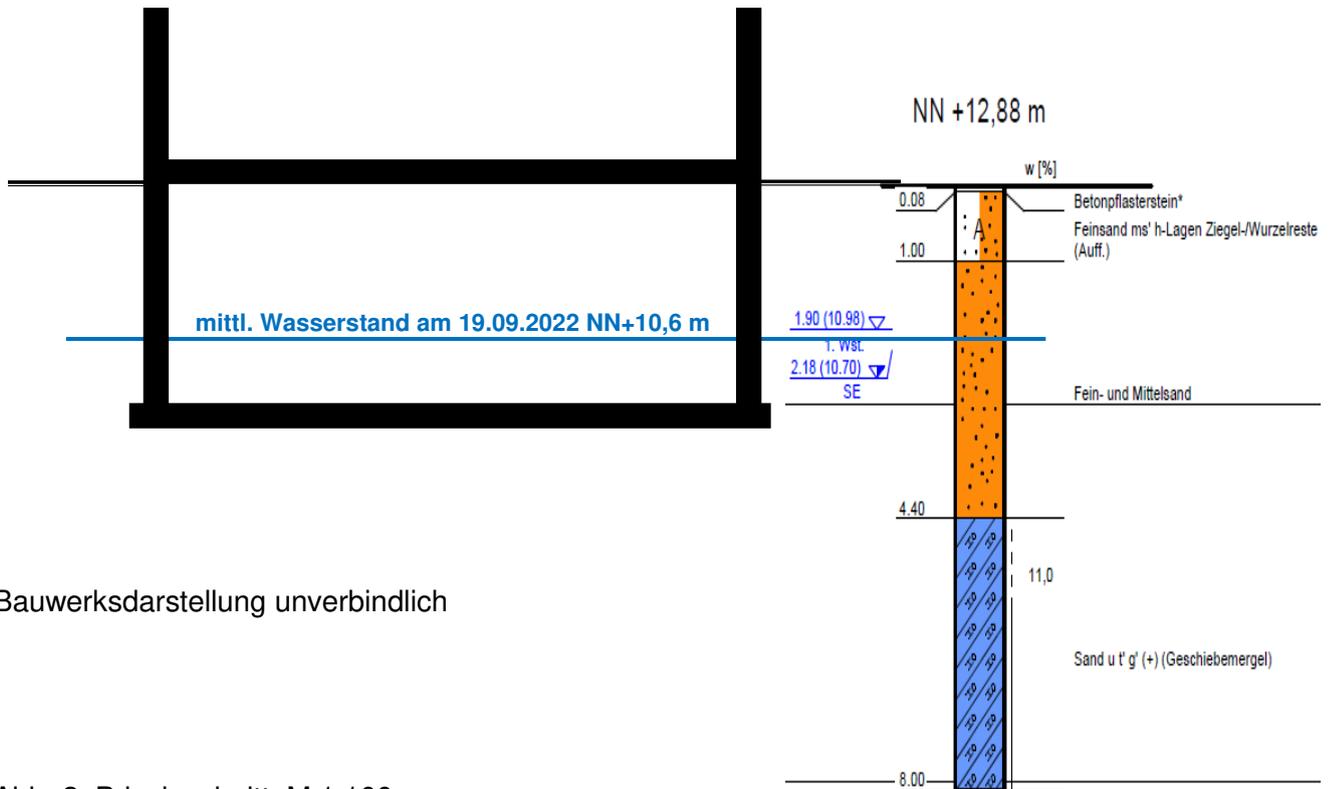
Die Ansatzpunkte der Baugrundaufschlüsse wurden vom Bohrunternehmer lage- und höhenmäßig eingemessen. Als Höhenbezugspunkt wurde ein Siedeckel auf der Straße gewählt, der nach den Planunterlagen eine Höhe von NN + 13,23 m aufweist (Lage s. Abb. 1 + Anl. 20760/1). Die Geländehöhen bei den Baugrundaufschlüssen betragen danach zwischen ca. NN + 12,9 m (BS 2 + BS 4) und NN + 13,1 (BS 1, BS 3, BS 5).

4. Bauwerk

Gepplant ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 aufgehenden Geschossen (EG, 1.+2. OG, SG) sowie einer Tiefgarage. Die Tiefgarage erstreckt sich angabegemäß über große Grundstücksbereiche. Die Größe des Baufeldes wird mit maximal ca. 30 x 50 [m] geschätzt.

Planunterlagen sowie ein Gründungskonzept zum Neubau liegen noch nicht vor.

Eine unverbindliche Darstellung der möglichen Höhensituation kann dem nachfolgenden Prinzipschnitt mit einem exemplarischen Bodenprofil entnommen werden.



Bauwerksdarstellung unverbindlich

Abb. 2: Prinzipschnitt, M 1:100

5. Baugrund

5.1 Allgemeines

Der Baugrund wurde am 19.09.2022 mittels 6 Kleinrammbohrungen (BS 1 - BS 6) mit Tiefen von $t = 8,0$ m unter Gelände erkundet. BS 4 und BS 5 waren zunächst an der südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen, wurden dann jedoch auf Grund des starken Bewuchses zusammen mit BS 3 und BS 4 entsprechend nach Norden verschoben. Nach Kenntnis der genauen Bauwerkslage und Geländeeräumung/-rodung sollte die Bodenschichtung ggf. vorsorglich auch im südlichen Bereich erkundet werden.

Nach unserer kornanalytischen Probenbewertung und den Schichtenverzeichnissen wurde die Bodenschichtung in Form von höhengerecht dargestellten Bodenprofilen auf den Anl. 20760/2+3 aufgetragen. Die Lage der Baugrundaufschlüsse ist Anl. 20760/1 sowie Abb. 1 zu entnehmen.

5.2 Bodenschichtung

Zunächst steht unterhalb der Oberflächenbefestigung aus Betonpflastersteinen (außer BS 6) bis in Tiefen von $0,5$ (BS 4 - BS 6) $\leq t \leq 1,0$ (BS 1 + BS 2) [m] eine Sandauffüllung an, die teilweise humose bis stark humose Beimengungen, humose Lagen und als anthropogene Beimengungen lokal Ziegel-, Beton- und Asphaltreste enthält.

Darunter folgen bis in Tiefen von $3,7$ (BS 1 + BS 3) $\leq t \leq 4,5$ (BS 5) [m] unter Gelände, überwiegend Fein- und Mittelsande.

Anschließend wurden bis zu den Endteufen von $t = 8,0$ m unter Gelände bindige Böden aus Geschiebemergel in steifer bis halbfester, bereichsweise weicher Konsistenz angetroffen, in die lokal Sandstreifen eingelagert sind.

5.3 Wasser

5.3.1 Wasserstände bei den Kleinrammbohrungen

Die Wasserstände wurden während der Ausführung und nach Beendigung der Kleinrammbohrungen gemessen. Nach den Angaben in den Schichtenverzeichnissen sind sie links neben den Bodenprofilen auf den Anl. 20760/2+3 eingetragen. Wasser wurde wie folgt angetroffen.

Aufschluss	Datum	OK Gelände NN [m]	1. Wasserstand		Wasserstand nach Sondierende	
			[m] u. Gel.	NN [m]	[m] u. Gel.	NN [m]
BS 1	19.09.2022	+ 13,06	2,10	+ 10,96	nicht messbar	
BS 2	19.09.2022	+ 12,88	1,90	+ 10,98	2,18	+ 10,70
BS 3	19.09.2022	+ 13,08	2,10	+ 10,98	2,38	+ 10,70
BS 4	19.09.2022	+ 12,88	1,90	+ 10,98	2,41	+ 10,47
BS 5	19.09.2022	+ 13,09	2,10	+ 10,99	2,30	+ 10,79
BS 6	19.09.2022	+ 13,03	2,00	+ 11,03	2,50	+ 10,53

Tab. 1: Wasserstände bei der Baugrunderschließung am 19.09.2022

Bei den angetroffenen Wasserständen handelt es sich um den echten Grundwasserstand, der nach Sondierende jedoch nicht endgültig ausgepegelt sein dürfte.

5.3.2 Bemessungswasserstand

Vom Baubereich liegen uns keine detaillierten Angaben zu Grundwasserstandsschwankungen vor. Derzeit liegen die Grundwasserstände etwa im mittleren Drittel der statistischen Grundwassersschwankungen, so dass unter der Annahme eines Schwankungsbereiches von ca. $\pm 1,0$ m der Bemessungswasserstand wie folgt festgelegt wird:

Mittlerer Wasserstand am 19.09.2022	NN + 10,6 m
Anstieg infolge Grundwasserschwankungen	+ 1,0 m
Sicherheitszuschlag	<u>+ 0,4 m</u>
Bemessungswasserstand Grundwasser	NN + 12,0 m

5.3.3 Wasserbeschaffenheit - Betonaggressivität

Aus einem temporären Pegel bei BS 6 wurde aus einer Tiefe von $t = 4,0$ m unter Gelände eine Wasserprobe entnommen und auf Betonaggressivität hin untersucht.

Gemäß den chemischen Analysen nach dem Prüfbericht 2022P524291/1 vom 30.09.2022 (siehe Anlage20760/4) ist das untersuchte Wasser nicht betonangreifend (XA0).

6. Bodenmechanische Versuche/ Kennwerte

6.1 Bodenmechanische Versuche

Zur Bestimmung der bodenmechanischen Kennwerte wurden die nachfolgend genannten bodenmechanischen Versuche durchgeführt.

6.1.1 Wassergehalte

Aus typischen Proben der bindigen Bodenschichten aus Geschiebemergel wurden die Wassergehalte bestimmt. Sie dienen als Grundlage zur Abschätzung der Zusammendrückbarkeit und der Scherfestigkeit sowie zur vergleichenden Bewertung der Bodenproben untereinander. Sie sind rechts neben den Bodenprofilen auf Anl. 20760/2+3 eingetragen.

Bodenart	Anzahl Versuche	Wassergehalt		mittl. Wassergehalt w [%]
		min w [%]	max w [%]	
Geschiebemergel	4	11,0	12,2	11,6

Tab. 2: Wassergehalte

6.1.2 Kornzusammensetzung

Von typischen Proben des Sandes und des Geschiebemergels wurde die Kornzusammensetzung ermittelt. Die Ergebnisse sind als Körnungslinien auf Anl. 20760/4 dargestellt. Im Einzelnen ergibt sich:

Aufschluss	Tiefe [m u. Gel.]	Bezeichnung
BS 1	3,7 - 8,0	Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig (Geschiebemergel)
BS 2	1,0 - 4,4	Fein- und Mittelsand
BS 5	0,5 - 4,5	Fein- und Mittelsand

Tab. 3: Kornzusammensetzung

6.2 Bodenkennwerte

Angaben zu Bodenkennwerten sind nicht Gegenstand des Auftrages und können im Zuge einer Gründungsberatung erfolgen.

7. Baugrundbeurteilung

7.1 Tragfähigkeit

7.1.1 Auffüllungen

Die Auffüllungen aus humosen Sanden sind als Gründungsträger nicht geeignet und dürfen nicht unterhalb von Bauwerksohlen und Verkehrsflächen verbleiben. Sie sind unter Berücksichtigung einer seitlichen Druckausstrahlung von 45° ab Außenkante Fundament/ Sohlplatte bis zu den tragfähigen Böden gegen schluffarmen (Schluffanteil < 3%), verdichtungsfähigen Sand auszutauschen (s. Abs. 7.1.4). Schwach humose Sandauffüllungen können nachverdichtet im Untergrund verbleiben.

Im Bereich der Unterkellerung entfallen diese Böden ohnehin beim Aushub.

7.1.2 Sande und Geschiebemergel

Die gewachsenen Sande und der Geschiebemergel sind gering zusammendrückbar und ausreichend scherfest. Sie sind als Gründungsträger für die geplante Flachgründung geeignet.

Geschiebemergel kann Steine und Kieslagen enthalten.

7.1.3 Neue Sandauffüllungen

Für erforderliche neue Sandauffüllungen ist ein schluffarmer (Schluffanteil < 3%), verdichtungsfähiger Sand zu verwenden.

Für eine Sandauffüllung sollte eine mindestens mitteldichte Lagerung gegeben sein. Diese Forderung kann mittels einer Überprüfung mit der Rammsonde nachgewiesen werden. Rammsondierungen sollten erst bei Auffülltdicken von $d > 0,7$ m ausgeführt werden. Bei geringeren Auffülltdicken kann die Prüfung der Lagerungsdichte auch mittels dynamischer Plattendruckversuche erfolgen.

7.2 Aufweichungsgefahr

Bindige Bodenschichten aus Geschiebemergel neigen -insbesondere in Verbindung mit Wasser- bei dynamischen Beanspruchungen zu Aufweichungen.

Sehr wahrscheinlich liegen sie hier jedoch tiefer als die planmäßigen Aushubebenen.

7.3 Frostgefährdung

Die bindigen Böden sowie wassergesättigte Sande (z.B. durch Grundwasser) sind frostgefährdet.

7.4 Versickerungsfähigkeit

Die Sande sind für eine Versickerung geeignet. Die Zulässigkeit sollte jedoch vorab mit der zuständigen Behörde geklärt werden. Bei der Bemessung einer Versickerungsanlage ist insbesondere der hohe Grundwasserstand zu beachten. Diesbezüglich empfehlen wir, von einem mittleren Höchstwasserstand von ca. NN + 11,5 m auszugehen.

8. Allgemeine Hinweise zu Gründungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist für den Neubau eine Flachgründung auf einer statisch bemessenen Sohlplatte oder Einzel-/Streifenfundamenten möglich. Die Gründungsart sollte auch in Abhängigkeit von den erforderlichen Trockenhaltungs-/Abdichtungsmaßnahmen gewählt werden.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes empfehlen wir die Gründung auf einer statisch bemessenen Sohlplatte im Zusammenhang mit der Ausführung einer „Schwarzen Wanne“ oder „Weißen Wanne“ (Abdichtung gegen drückendes Wasser).

Angaben zu den zulässigen Sohlnormalspannungen bzw. den bei der statischen Berechnung anzusetzenden Bettungsmoduln sind nicht Gegenstand des Auftrages und können im Rahmen einer Gründungsberatung ergänzt werden. Weiterhin sind Hinweise zur Baugrube und zu den Trockenhaltungsmaßnahmen im Bau- und Endzustand in einer Gründungsberatung enthalten.

12. Zusammenfassung

Bauwerk

- Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Baugelände

- Geländehöhen bei den Kleinrammbohrungen ca. NN + 13,0 m ($\pm 0,1$ m)
- derzeit Bebauung mit Garagenzeilen

Bodenschichtung

bis $0,5 \leq t \leq 1,0$ [m]: Sandauffüllung, teilweise humos bis stark humos, Ziegelreste etc.

bis $3,7 \leq t \leq 4,5$ [m] Sande

bis $t \leq 8,0$ [m] bindige Böden aus Geschiebemergel, lokal mit Sandstreifen

Wasser

- Grundwasserstand nicht ausgepegelt am 19.09.22: ca. NN + 10,6 m $\hat{=}$ ca. 2,4 m u. Gelände
- Bemessungswasserstand für Grundwasser bei NN + 12,0 m $\hat{=}$ ca. 1,0 m u. Gelände
- Wasser nicht betonangreifend (XA0)

Baugrundbeurteilung

Humose Auffüllungen sind gering tragfähig und unterhalb von nicht unterkellerten Baubereichen gegen verdichteten Sand zu ersetzen. Schwach humose Sandauffüllungen können nachverdichtet im Untergrund verbleiben. Im Bereich der Unterkellerung entfallen die Auffüllungen ohnehin beim Aushub der Baugrube.

Die Sande sowie die bindigen Bodenschichten aus eiszeitlich vorbelastetem Geschiebemergel in wenigstens steifer Konsistenz sind wenig zusammendrückbar und als Gründungsträger für die geplante Flachgründung auf Einzel-/Streifenfundamenten geeignet.

Weitere Bodeneigenschaften s. Abs. 7.2 ff.

Allgemeine Hinweise zu Gründungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist für den Neubau eine Flachgründung auf einer statisch bemessenen Sohlplatte oder Einzel-/Streifenfundamenten möglich. Die Gründungsart sollte auch in Abhängigkeit von den erforderlichen Trockenhaltungs-/Abdichtungsmaßnahmen gewählt werden.

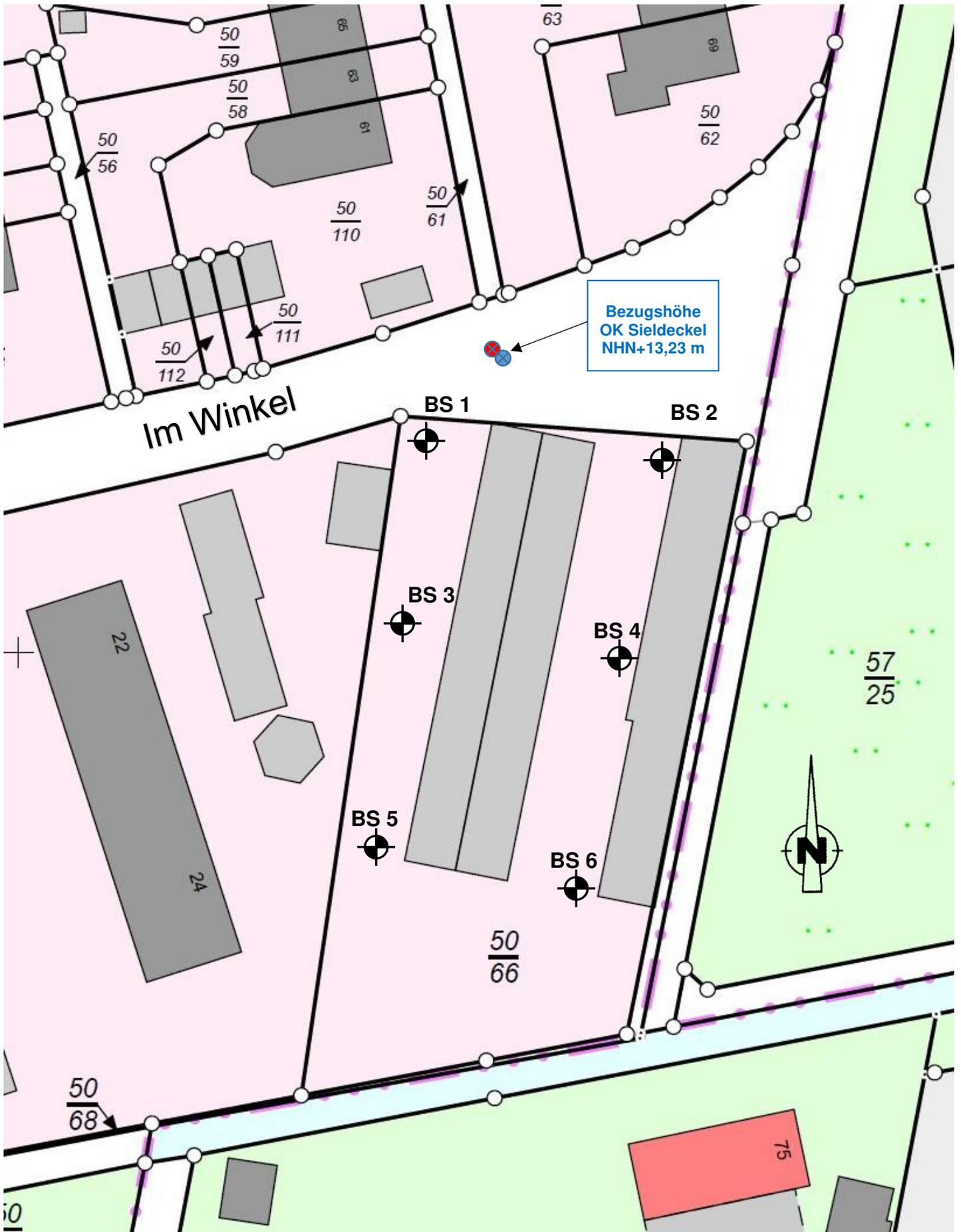
Eickhoff und Partner mbB

Beratende Ingenieure für Geotechnik

Plambeck *Franke*

(Plambeck)

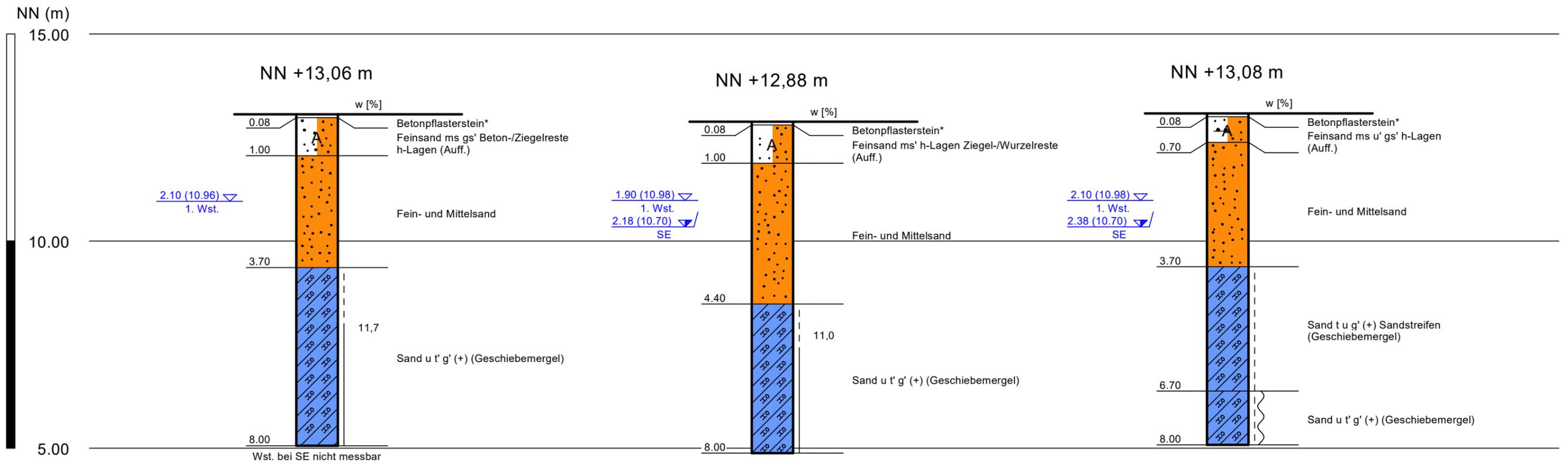
(Ganter)



BS 1
(19.09.2022)

BS 2
(19.09.2022)

BS 3
(19.09.2022)



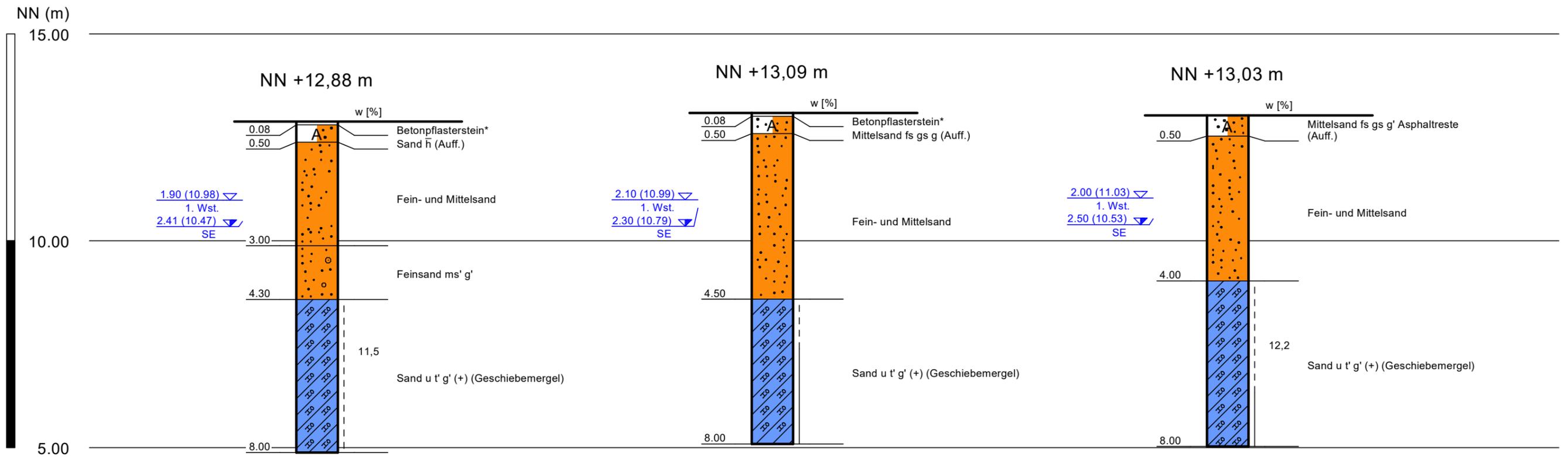
Lageplan der Baugrundaufschlüsse siehe Anl. 20150/1
Erläuterung zur zeichnerischen Darstellung siehe beiliegende Legende

 EICKHOFF und PARTNER mbB Beratende Ingenieure für Geotechnik <small>Hauptstraße 137 · 25462 Rellingen · Tel.: 04101 / 54 200 Fax: 04101 / 54 20 20 www.eickhoffundpartner.de</small>	
Anl. 20760/2	Im Winkel 26 22880 Wedel
Maßstab: 1 : 100	
gez.: 20.10.2022	gepr.: Bodenprofile

BS 4
(19.09.2022)

BS 5
(19.09.2022)

BS 6
(19.09.2022)



Lageplan der Baugrundaufschlüsse siehe Anl. 20150/1
Erläuterung zur zeichnerischen Darstellung siehe beiliegende Legende

 EICKHOFF und PARTNER mbB Beratende Ingenieure für Geotechnik <small>Hauptstraße 137 · 25462 Rellingen · Tel.: 04101 / 54 200 Fax: 04101 / 54 20 20 www.eickhoffundpartner.de</small>	
Anl. 20760/3	Im Winkel 26 22880 Wedel
Maßstab: 1 : 100	
gez.: 20.10.2022	gepr.: Bodenprofile

Legende zur zeichnerischen Darstellung der Bodenprofile

Bodenarten - Zeichen/Farbkennzeichnung nach DIN 4022

 Mu	Oberboden	 A	Auffüllung
 Kies		 Sand	
 Feinkies		 Feinsand	
 Mittelkies		 Mittelsand	
 Grobkies		 Grobsand	
 Steine			
 Torf, Humus		 Mudde	
		 Klei, Schluff	
		 Geschiebelehm	
		 Geschiebemergel	
		 Ton	

Bohrverfahren - Zeichen nach DIN 4023 -

B 3 = Bohrung Nr. 3
BS 3 = Sondierbohrung Nr. 3

weitere siehe DIN 4023

Wasserstände/Datum

2,45	▽	Wasser angebohrt
30.04.98		
2,45	▽	Wasserstand nach Beendigung der Sondierung oder Bohrung
30.04.98		
2,45	▽	Ruhewasserstand, z. B. im ausgebauten Bohrloch
30.04.98		
2,45	△	Wasserstand angestiegen
30.04.98		
2,45		Wasser versickert
30.04.98	▽	

Bodenarten - Kurzzeichen DIN 4022 - Kurzzeichen Haupt- /Nebenbestandteil

G	g	Kies	kiesig
gG	gg	Grobkies	grobkiesig
mG	mg	Mittelkies	mittelkiesig
fG	fg	Feinkies	feinkiesig
S	s	Sand	sandig
gS	gs	Grobsand	grobsandig
mS	ms	Mittelsand	mittelsandig
fs	fs	Feinsand	feinsandig
U	u	Schluff	schluffig
T	t	Ton	tonig
H	h	Torf/Humus	torfig/humos
	o	organische Beimengung	
A		Auffüllung	
Mu		Oberboden (Mutterboden)	
X	x	Steine	steinig
	(+)		kalkhaltig

fs / fs*	starker Nebenanteil	>30%
fs'	schwacher Nebenanteil	<15%

1. Wst.	1. Wasserstand
SE/ BE	Sondierende/ Bohrende
SW	Sickerwasser

Konsistenzbezeichnung

	breiig
	weich
	steif
	halbfest
	fest
	wechselnd, z. B. weich und steif
	nass / Vernässungszone



GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH · Flensburger Straße 15 · 25421 Pinneberg

Bohr- und Erkundungsgesellschaft mbH
Bohrgut GmbH

Str. 73 Haus Nr. 6
13125 Berlin



Prüfbericht-Nr.: 2022P524291 / 1

Auftraggeber	Bohr- und Erkundungsgesellschaft mbH Bohrgut GmbH
Eingangsdatum	19.09.2022
Projekt	Projekt: 22-369 Wedel, Im Winkel 26
Material	Boden
Auftrag	22-369
Verpackung	Glas- und PE-Flaschen
Probenmenge	ca. 1,25 l
GBA-Nummer	22517152
Probenahme	durch den Auftraggeber
Probentransport	Auftraggeber
Labor	GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH
Analysenbeginn / -ende	19.09.2022 - 30.09.2022
Bemerkung	keine
Probenaufbewahrung	Wenn nicht anders vereinbart, werden Feststoffproben drei Monate und Wasserproben bis zwei Wochen nach Prüfberichtserstellung aufbewahrt.

Pinneberg, 30.09.2022

i. A. I. Schroeder
Projektbearbeitung

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände. Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Probenahme übernommen, wenn die Proben nicht durch die GBA oder in ihrem Auftrag genommen wurden. In diesem Fall beziehen sich die Ergebnisse auf die Probe wie erhalten. Ohne schriftliche Genehmigung der GBA darf der Prüfbericht nicht veröffentlicht sowie nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Entscheidungsregeln der GBA sind in den AGBs einzusehen.

Seite 1 von 2 zu Prüfbericht-Nr.: Prüfbericht-Nr.: 2022P524291 / 1

GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH
Flensburger Str. 15, 25421 Pinneberg
Telefon +49 (0)4101 7946-0
Fax +49 (0)4101 7946-26
E-Mail pinneberg@gba-group.de
www.gba-group.com

HypoVereinsbank
IBAN DE45 2003 0000 0050 4043 92
SWIFT BIC HYVEDEMM300
Commerzbank Hamburg
IBAN DE67 2004 0000 0449 6444 00
SWIFT-BIC COBADEHXXX

Sitz der Gesellschaft:
Hamburg
Handelsregister:
Hamburg HRB 42774
USt-Id.Nr. DE 118 554 138
St.-Nr. 47/723/00196

Geschäftsführer:
Ralf Murzen,
Ole Borchert,
Kai Plinke,
Dr. Dominik Obeloer





Prüfbericht-Nr.: 2022P524291 / 1

Projekt: 22-369 Wedel, Im Winkel 26

GBA-Nummer		22517152
Probe-Nummer		001
Material		Boden
Probenbezeichnung		BS 6 = Entnahmetiefe= 4.00 m
Probemenge		ca. 1,25 l
Probenahme		19.09.2022
Probeneingang		19.09.2022
Analysenergebnisse	Einheit	
Betonaggressivität		
pH-Wert		7,9
Geruch		unauffällig
Permanganat-Verbrauch	mg KMnO ₄ /L	8,9
Gesamthärte	°dH	12
Härtehydrogencarbonat	°dH	8,6
Nichtcarbonathärte	°dH	3,0
Magnesium	mg/L	4,9
Ammonium	mg/L	<0,20
Sulfat	mg/L	59
Chlorid	mg/L	28
Kohlendioxid, kalklösend	mg/L	<5,0

BG = Bestimmungsgrenze MU = Messunsicherheit n.a. = nicht auswertbar n.b. = nicht bestimmbar n.n. = nicht nachweisbar

Angewandte Verfahren

Parameter	BG	Einheit	Methode
Betonaggressivität			DIN 4030-2: 2008-06 ^a §
pH-Wert			DIN EN ISO 10523: 2012-04 ^a §
Geruch			DIN EN 1622 Anhang C: 2006-10 ^a §
Permanganat-Verbrauch	2,0	mg KMnO ₄ /L	DIN EN ISO 8467: 1995-05 ^a §
Gesamthärte	0,010	°dH	DIN 38409-6: 1986-01 ^a §
Härtehydrogencarbonat	0,050	°dH	DIN 38409-7: 2005-12/DEV D8: 1971 ^a §
Nichtcarbonathärte	0,050	°dH	berechnet §
Magnesium	0,10	mg/L	DIN EN ISO 11885 (E22): 2009-09 ^a §
Ammonium	0,20	mg/L	DIN EN ISO 11732: 2005-05 ^a §
Sulfat	0,50	mg/L	DIN EN ISO 10304-1: 2009-07 ^a §
Chlorid	0,60	mg/L	DIN EN ISO 10304-1: 2009-07 ^a §
Kohlendioxid, kalklösend	5,0	mg/L	DIN 4030-2: 2008-06 ^a §

Die mit ^a gekennzeichneten Verfahren sind akkreditierte Verfahren. Die Bestimmungsgrenzen können matrixbedingt variieren.

Untersuchungslabor: §GBA Pinneberg



Anlage zu Prüfbericht 2022P524291

Probe-Nr.: 22517152 / 001

Probenbezeichnung: BS 6 = Entnahmetiefe= 4.00 m

Tabelle 1: Expositionsklassen für Betonkorrosion durch chemischen Angriff durch Grundwasser nach DIN 4030 Teil 1 (06/2008), Tabelle 4

	Messwert	Einheit	Expositionsklasse		
			XA1	XA2	XA3
pH-Wert	7,9		6,5 - 5,5	< 5,5 - 4,5	< 4,5 - 4,0
Kohlendioxid, kalklösend	<5,0	mg/L	15 - 40	> 40 - 100	> 100
Ammonium	<0,20	mg/L	15 - 30	> 30 - 60	> 60 -100
Magnesium	4,9	mg/L	300 - 1000	>1000-3000	> 3000
Sulfat	59	mg/L	200 - 600	> 600 - 3000	> 3000 - 6000
Chlorid	28	mg/L	---	---	---
Gesamthärte	12	°dH	---	---	---
Härtehydrogencarbonat	8,6	°dH	---	---	---
Permanganat-Verbrauch	8,9	mg KMnO4/L	---	---	---

Kurzbeurteilung: Gemäß DIN 4030 Teil 2 sind bei der hier untersuchten Wasserprobe keine Maßnahmen nach DIN 1045 erforderlich. Das Wasser ist nicht Beton angreifend.

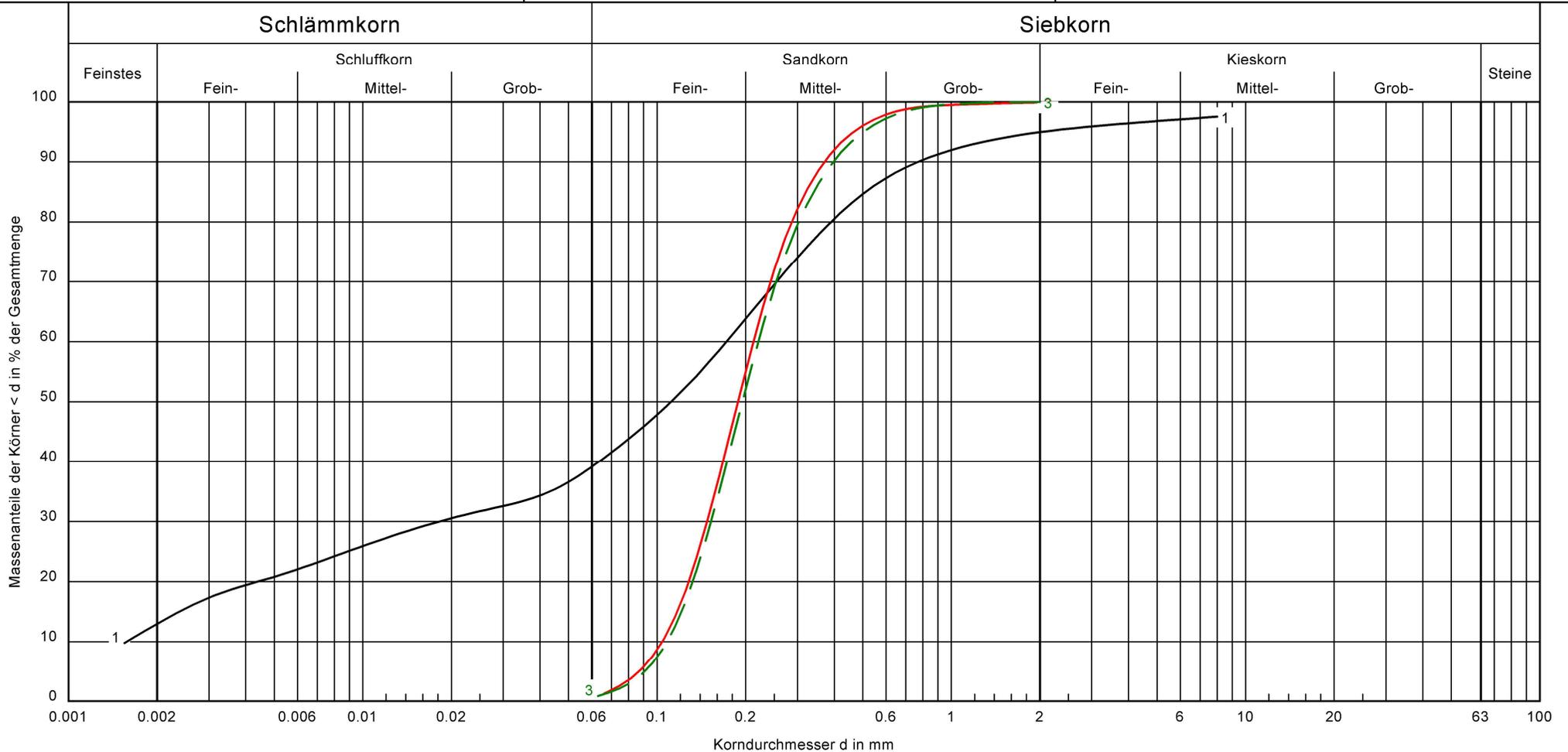
Ohne schriftliche Genehmigung der GBA darf der Bericht nicht auszugsweise vervielfältigt werden.
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Prüfgegenstände.



Eickhoff und Partner mbB
 Beratende Ingenieure für Geotechnik
 Hauptstraße 137 · 25462 Rellingen

Körnungslinie

Neubau Mehrfamilienhaus
 Im Winkel 26
 22880 Wedel



Signatur:	—————	—————	-----	Bemerkungen:	Anlage: 20760/5
Entnahmestelle:	BS 1	BS 2	BS 5		
Tiefe:	3,7 - 8,0 m	1,0 - 4,4 m	0,5 - 4,5 m		
Bodenart:	Sand, u. t', g' (Geschiebemergel)	Fein- und Mittelsand	Fein- und Mittelsand		
U/Cc:	109.3/1.2	2.0/1.0	2.0/1.0		
k-Wert (Beyer):	$1.5 \cdot 10^{-3}$	$1.1 \cdot 10^{-4}$	$1.2 \cdot 10^{-4}$		
Klassifikation:	SU*	SE	SE	Bearbeiter: PL Datum: 20.10.2022	
Versuchsart:	kombinierte Analyse	Trockensiebung	Trockensiebung		

Schalltechnische Untersuchung und Empfehlungen zur Machbarkeit von Wohnen für das Flurstück 50/66 in der Straße Im Winkel in Wedel

Auftraggebende Stelle: MMST Architekten GmbH
Isestraße 27
20144 Hamburg

Projektnummer: LK 2022.174

Berichtsnummer: LK 2022.174.1

Berichtsstand: 27.10.2022

Berichtsumfang: 10 Seiten sowie 1 Anlage

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Jürgen Clausen



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg
Bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG - Prüfbereich Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen
Messstellenleiter Frank Heidebrunn • AG Hamburg HRB 51 885
Geschäftsführung: Mirco Bachmeier (Vorsitz) / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44
E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • <http://www.laermkontor.de>

Berichtsversionen

Nr.	Bemerkung	Datum
1	Bericht	27.10.2022

Inhaltsübersicht

1	Aufgabenstellung	4
2	Arbeitsunterlagen	4
3	Beurteilungsgrundlagen	5
4	Berechnungsgrundlagen	6
5	Eingangsdaten	6
6	Berechnungsergebnisse und Bewertung	8
7	Zusammenfassung und Fazit	9
8	Anlagenverzeichnis	10
9	Quellenverzeichnis	10

1 Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück „Im Winkel Nr. 26“ (Flurstück 50/66) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch 1 (BauGB) wird in Wedel eine Wohnnutzung geplant. Östlich benachbart befinden sich Gewerbegebiete.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden die Geräuschauswirkungen der gewerblichen Vorbelastung aus der Umgebung auf die geplante Bebauung ermittelt und auf Grundlage der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“ /2/ beurteilt. Werden die entsprechenden Richtwerte eingehalten, sind gesunde Wohnverhältnisse aus schallschutzfachlicher Sicht gewahrt.

2 Arbeitsunterlagen

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Unterlagen wurden für die Bearbeitung der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zur Verfügung gestellt:

Tabelle 1: Bereitgestellte Unterlagen

Art der Unterlagen	Datei-format	Bereitgestellt		
		per	von	am
Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 88 „Business-Park Elbufer Wedel“	IMMI, PDF	-	LÄRMKONTOR GmbH	2015
B-Plan 47, 48, 88 (1.Änd.)	PDF	Internet	www.wedel.de	15.08.2022
Lageplan Liegenschaftskataster	PDF	E-Mail	MMST Arch.	
Vorbescheid der Stadt Wedel	PDF	E-Mail		

3 Beurteilungsgrundlagen

In der Umgebung des Bauvorhabens befinden sich westlich, nördlich und südlich angrenzend Wohngebäude im Bestand (siehe Anlage 1).

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch die gewerblich genutzten Flächen in der Umgebung erfolgt nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm“ /2/. Diese technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionschutzgesetzes /3/ (BImSchG) unterliegen. In der TA Lärm /2/ wird bei der Beurteilung der prognostizierten Schallimmissionen zwischen dem Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) unterschieden, wobei für die Nacht die „lauteste Nachtstunde“ maßgeblich ist.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Schallbelastung durch das Gewerbe an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Tabelle 2 einhält. Die für diese Untersuchung beurteilungsseitig relevanten Nutzungen sind dort **hervorgehoben**. Es ist der Hinweis zu geben, dass das Wohngebäude auf der Grundlage von § 34 BauGB geplant wird. Aus diesem Grund besteht keine eindeutige planungsrechtliche Ausweisung gemäß einer Bauleitplanung. In Tabelle 2 werden die Gebietskategorien nach Baunutzungsverordnung (BauNVO /4/) kenntlich gemacht, in denen das gesunde Wohnen originär zulässig ist.

Tabelle 2: Beurteilungsgrundlage Gewerbe

Nutzung	Immissionsrichtwerte TA Lärm	
	Tag (06:00-22:00 Uhr) in dB(A)	Nacht (22:00-06:00 Uhr) in dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Urbanes Gebiet	63	45
Gewerbegebiete	65	50

Anmerkungen:

- **Beurteilungszeiträume**

Tag: 06:00 – 22:00 Uhr
 Nacht (volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel): 22:00 – 06:00 Uhr

4 Berechnungsgrundlagen

Sämtliche Berechnungen wurden mit dem Programm IMMI, Version 2021 vom 26.04.2022, der Firma Wölfel Engineering GmbH + Co. KG durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet und seine für die schalltechnischen Berechnungen maßgebliche Nachbarschaft wurden in einem 3-dimensionalen Schallausbreitungsmodell digital erfasst. In diesem Modell sind die vorhandenen und geplanten Gebäude sowie sonstige für Abschirmung und Reflexion relevante Elemente sowie die jeweiligen Schallquellen in ihrer Lage und Höhe aufgenommen (vgl. Anlage 1). Die Ausbreitungsberechnung der gewerblichen Schallimmissionen wurde auf Grundlage der TA Lärm /2/ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ /5/ unter Berücksichtigung der Meteorologie von Hamburg /6/ durchgeführt.

Der Immissionsort Im Winkel wurden in 4 m Höhe platziert, dies entspricht in etwa dem 1.Obergeschoss eines Wohngebäudes

5 Eingangsdaten

Die Emissionen zur potentiellen gewerblichen Vorbelastung durch die östlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sind zum einen den planrechtlichen Festsetzungen der direkt benachbarten Bebauungspläne Nr. 47 und Nr. 48 entnommen.

Im Textteil der Satzung zum Wedeler Bebauungsplan Nr. 47 ist festgesetzt, dass die Emission des Gewerbegebiets auf vier Teilflächen GE1-GE4 gemäß DIN 45691 nachts kontingentiert ist. Tagsüber wird ein Schallaustrag von 60 dB(A)/m² als Standardannahme gemäß DIN 18005 berücksichtigt. Im Nachtzeitraum werden die festgesetzten Emissionskontingente $L_{EK,i,k}$ von 50 bis 55 dB(A)/m² angesetzt.

Im Textteil der Satzung zum Wedeler Bebauungsplan Nr. 48 ist festgesetzt, dass die Emission des Gewerbegebiets (westlicher Teil) den Richtwert für reine Wohngebiete WR von „an der westlichen Außenkante des Gewerbegebiets“ nicht überschreiten darf und der Lärmpegel des Industriegebiets den Festsetzungen für das Gewerbegebiet „nicht entgegenstehen darf“. Somit wird zunächst der mögliche Schallaustrag des Gewerbegebietes mit 46 / 33 dB(A)/m² Tag/Nacht für einen Referenzpunkt bestimmt. Für das östlich anschließende Industriegebiet in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 ergeben sich in der Folge maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel von 57 / 44 dB(A)/m² Tag / Nacht.

Dieser planrechtlich fixierte maximal zulässige Schallaustrag wird ergänzt durch die Emissionen aus weiter entfernten gewerblichen Nutzungen. Deren Emissionen

sind teilweise nicht in Bebauungsplänen fixiert. Festsetzungen sind lediglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88 getroffen.

Die in der Berechnung für die gewerbliche Vorbelastung angesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel für die übrigen Gewerbeflächen wurden verschiedenen Gutachten zu dem Standort des südlich gelegenen Heizkraftwerks sowie den umliegenden Bebauungsplänen entnommen und sind der Anlage 1 zu entnehmen. Dabei wurden alle Flächen mit pauschalen flächenbezogenen Schalleistungspegeln berücksichtigt und diese im Jahr 2012 mit der Stadt im Zuge der Untersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“ abgestimmt. Im Textteil der Satzung zum Bebauungsplan Wedel Nr. 88¹ ist festgesetzt, dass die Emission des Gewerbegebiets auf den Teilflächen gemäß DIN 45691 tags/nachts kontingentiert ist. Tagsüber wird für den „Businesspark Elbufer Wedel“ ein Schallaustrag von 55 bis 58 dB(A)/m² berücksichtigt. Im Nachtzeitraum werden die festgesetzten Emissionskontingente $LE_{K,i,k}$ von 32 bis 43 dB(A)/m² angesetzt.

¹ 1.Änderung in der endgültigen Planfassung vom 28.11.2019

6 Berechnungsergebnisse und Bewertung

Zur besseren Abschätzung der Schallimmissionsbelastungen wurde eine sogenannte Teilpegelliste für die direkt östlich angrenzenden Gewerbeflächen erstellt. Dieser Liste kann entnommen werden, aus welchen Einzelteilpegeln der verschiedenen Emittenten sich der Beurteilungspegel an dem Immissionsort zusammensetzt und mit welchem Anteil diese Teilpegel in den Gesamtbeurteilungspegel am Immissionsort eingehen. **Im ersten Schritt** wurden ausschließlich die Gewerbeflächen im Nahbereich detailliert betrachtet. Die Teilflächen im Nahbereich sind in ihrem Schallaustrag planerisch verbindlich begrenzt und sind für den wesentlichen Anteil der Schallbelastung am Immissionsort entscheidend.

Tabelle 3: Teilpegelliste Nahbereich

Quelle	Werktag (06:00-22:00 Uhr)		Nacht (22:00-06:00 Uhr)	
	$L_{r,i,A}$	$L_{r,A}$	$L_{r,i,A}$	$L_{r,A}$
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Nieland G TF1	<u>51</u>	51	43	43
Nieland G TF4	47	52	39	44
B48 Lanhenkamp GI	43	53	27	44
Nieland G TF2	38	53	26	44
B48 Lanhenkamp GE	38	<u>53</u>	<u>22</u>	<u>44</u>
Nieland G TF3	30	53	17	44
Summe (L_r)		53		44

Erläuterungen:

$L_{r,i,A}$ Teilpegel

$L_{r,i,A}$ summierter Teilpegel

L_r Beurteilungspegel am Tag / Nacht

Es zeigt sich, dass der Richtwert für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) am Tag um 2 dB unterschritten und der Richtwert für allgemeine Wohngebiete (WA) von 40 dB(A) nachts um bis zu 4 dB überschritten würde.

Jedoch würde der Richtwert für die Kategorie Mischgebiete (MI) oder urbane Gebiete (MU) nachts um 1 dB unterschritten.

Die maßgebliche potentielle Immission erfolgt nicht vom direkten östlichen Nachbarn „B48 Lanhenkamp GE“ (aktuelle Nutzung Fa. „BW Papersystems Hamburg“). Die Emission dieser Teilfläche ist planrechtlich stark eingeschränkt und die Anlage verfügt daher über eine Schallschutzeinrichtung (Wall/Wand) an der westlichen Grundstücksgrenze.

In der Prognose ist somit der Schallaustrag aus der südöstlich benachbarten Teilfläche „Nieland-G TF 1“ dominant (aktuelle Nutzung Fa. „WEISSENBURG Industrie-Technik Maschinenbau GmbH & Co. KG“).

In einem zweiten Schritt wurde der potentielle Schalleintrag aus den weiter entfernten Gewerbeflächen untersucht. Hierbei ergab sich ein Teilpegel von 52 / 38 dB(A) tags/nachts am Immissionsort für die Emission der in Anlage 1 markierten weiter entfernten Flächen. In der Addition mit dem Summenpegel von 53 dB(A) im Tagzeitraum aus den nahen Gewerbegebieten ergibt sich ein Gesamtbeurteilungspegel tags von 55 dB(A) am Immissionsort. Der Richtwert für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) am Tag wird in der Summe eingehalten.

In der Addition von 38 dB(A) mit dem Summenpegel von 44 dB(A) im Nachtzeitraum aus den nahen Gewerbegebieten ergibt sich ein Gesamtbeurteilungspegel nachts von 45 dB(A). Der Richtwert für Mischgebiete (MI) oder urbane Gebiete (MU) von 45 dB(A) nachts wird in der Summe eingehalten.

7 Zusammenfassung und Fazit

Auf dem Grundstück „Im Winkel Nr. 26“ (Flurstück 50/66) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch 7 (BauGB) wird in Wedel eine Wohnnutzung geplant. Östlich benachbart befinden sich Gewerbegebiete.

In diesem Zusammenhang wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschauswirkungen durch die potentielle gewerbliche Schallbelastung aus der Umgebung auf die geplante Bebauung durchgeführt. Es zeigt sich, dass bei Ausschöpfung der planrechtlich möglichen Emissionen der Richtwert für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) am Tage eingehalten wird. Nachts wird der entsprechende Richtwert von 40 dB(A) um ca. 5 dB überschritten. Der um 5 dB höhere Richtwert für die nächst „robustere“ Kategorie der BauNVO, Mischgebiet oder urbanes Gebiet (MI / MU), in denen Wohnen baurechtlich noch allgemein zulässig ist, wird hingegen eingehalten.

Es könnte aus gutachterlicher Sicht abgewogen werden, dass unter den getroffenen Annahmen der Einhaltung der planrechtlich zulässigen Emissionen durch das Gewerbe, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse auf dem Grundstück Im Winkel Nr. 26 eingehalten werden. Aus schalltechnischer Sicht wäre das geplante Bauvorhaben unter diesen Voraussetzungen genehmigungsfähig.

Hamburg, den 27.10.2022

i.V. Jürgen Clausen
LÄRMKONTOR GmbH

i.V. Oliver Riek
LÄRMKONTOR GmbH

8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan Gewerbe

9 Quellenverzeichnis

- /1/ Baugesetzbuch (BauGB)**
vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- /2/ Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)**
vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5)
- /3/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
„Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 | S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- /4/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. | S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. | S. 1802) geändert worden ist
- /5/ DIN ISO 9613-2:1999-10 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren**
vom Oktober 1999, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /6/ Berechnung der Meteorologie-Faktoren C_0 bzw. C_{met}**
AKTERM-Datensatz 2016 der argusim Umweltconsult, Dokumentation eines Wetterdatensatzes zur Verwendung in Ausbreitungsberechnungen – Standort Hamburg-Fuhlsbüttel (DWD 1975) vom 10.03.2020
- /7/ Baugesetzbuch (BauGB)**
vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

HAGEN Baumbüro GmbH

Dipl.-Ing. (FH) Frank Chr. Hagen NC. Arb.
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

An der Steinau 34, 21493 Elmenhorst / Sahms
Tel.: 04151 / 898 633, Fax: 04151 / 898 634

Hagen Baumbüro GmbH, An der Steinau 34, 21493 Elmenhorst / Sahms

7. Vostra
VOSTRA Immobilien GmbH
Ruwoldtweg 1

22309 Hamburg

HAGEN Baumbüro

- Sachverständige Ingenieure für
Bäume und deren Umfeld
- Gutachten
- Wertermittlungen
- Behandlungskonzepte
- Baumkontrollen
- Baumkataster

Sahms, den 21.03.2024

kgo0220jn.doc

BAUMAUFNAHME

**BV 2124 Wedel, Im Winkel 26 (Fl. 50/66) in Wedel
Ihr Auftrag vom 01.03.2024 auf mein Angebot vom 01.03.2024
Baumaufnahme am 05.03.2024**



1. Einleitung

Als Planungsgrundlage für einen Neubau auf dem Grundstück Im Winkel 26 in Wedel soll der auf dem Baugrundstück und auf den angrenzenden Grundstücken befindliche Baumbestand aufgenommen und bewertet werden. Dabei sollen u.a. der Baumzustand, die Erhaltungsfähigkeit sowie die Erhaltenswürdigkeit als Grundlage für die Umsetzung des Bauvorhabens festgestellt werden.

Mit Auftrag vom 01.03.2024 wurde der vorhandene Baumbestand am 05.03.2024 aufgenommen und bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Baumaufnahme und Baumbewertung im Hinblick auf die geplante Baumaßnahme erfolgte und keine Regelkontrolle im Sinne der FLL-Baumkontrollrichtlinie ersetzt.

Die nachfolgend verwendeten Baumnummern entsprechen der Nummerierung im vorliegenden Bestandsplan (Plangrundlage: Lage- und Höhenplan, Stand: 22.02.204).

2. Bewertung des Baumbestandes:

Die Einteilung von Einzelbäumen oder Baumbeständen in wertvoll oder weniger wertvoll basiert im Grunde zunächst auf der subjektiven Wahrnehmung des Baumgutachters. Ein dafür allgemeingültiges Bewertungsmuster besteht nach dem aktuellen Kenntnisstand des Unterzeichners dieser gutachterlichen Stellungnahme nicht.

Damit bei der nachfolgenden Einschätzung nicht der Eindruck der Subjektivität geweckt wird, werden zunächst möglichst objektive und für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Bewertungskriterien festgelegt.

Die Einzelbäume werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzkriterien und der Schutzzweckbestimmungen im Satzungstext der Baumschutzverordnung der Stadt Wedel sowie im BNatSchG auf Erhaltenswürdigkeit und Erhaltungsfähigkeit geprüft.

2.1 Erhaltenswürdigkeit:

Die Prüfung der Erhaltenswürdigkeit eines Baumes stellt in der Wertigkeit den wichtigsten Teil dar. Als Ergebnis sollte immer erkennbar sein, warum gerade dieser Baum oder diese Bäume sich besonders von anderen unterscheiden. Denn das Ziel ist der Schutz von Bäumen mit besonderer ökologischer, ortsbildprägender und/oder ästhetischer Bedeutung. Im Hinblick auf die ökologische Bedeutung eines Baumes muss man jedoch festhalten, dass Höhlungen, Totholz oder sonstigen Nistmöglichkeiten häufig der Aspekt der Verkehrssicherheit entgegengesetzt wird.

• Ökologische Bedeutung:

Dass jeder Baum durch seine Funktion und Leistung einen gewissen Beitrag zum ökologischen Gleichgewicht, zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter leistet, versteht sich von selbst. Viel wichtiger ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie der Baum, auch in Verbindung mit seinem Standort, darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das ökologische Gleichgewicht und somit für die nachhaltige Entwicklung von urbanen Räumen darstellt.

Erhaltenswürdig im Sinne der besonderen ökologischen Bedeutung sind z.B. Bäume mit besonderer Seltenheit. Ziel ist die Erhaltung einer gewissen Vielfalt, die von großer Bedeutung für die Widerstandskraft sowie für die Erneuerungs- und Entwicklungsfähigkeit der jeweiligen Ökosysteme ist (MARZIK und WILRICH 2006). Dabei kommt es nicht nur darauf an, seltene Baumarten an sich zu schützen, sondern auch die wenigen verbliebenen Bäume in urbanen Räumen als Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit für wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Dazu zählen insbe-

sondere Bäume, die Tieren als Trittsteinbiotop zu den ggf. umliegenden Parkanlagen sowie Grün- und Freiflächen im Stadtgebiet dienen. Die Unterschutzstellung ist auch erforderlich, wenn die Funktion für den Naturhaushalt erst durch Entwicklung oder Wiederherstellung erzielt werden kann (MARZIK und WILRICH 2006). Das könnte z.B. ein Schutz von letzten verbliebenen und evtl. noch kleineren Exemplaren in Neubaugebieten rechtfertigen.

- **Landschafts-, ortsbildprägende und ästhetische Bedeutung:**

Nach MARZIK und WILRICH (2006, S. 420) meint der Gesetzgeber mit Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes den „*Ausgleich, den die auflockernde und gliedernde, insbesondere auch ästhetische Wirkung optischer Eindrücke von Elementen von Natur und Landschaft im besiedelten Raum bewirken können.*“ Weiterhin wird angemerkt, dass Belebung nicht nur die optisch-ästhetische Wirkung, sondern auch die Vermehrung der Vielfalt und Funktionsfähigkeit von Flora und Fauna bedeutet.

Es benötigt also einer Differenzierung der unterschiedlichen Betrachtungsarten von Elementen in Natur und Landschaft. Da die Wirkung von Bäumen, im Bezug auf die Vielfalt und die Funktionsfähigkeit, schon in der ökologischen Bedeutung behandelt worden ist, bezieht sich die Differenzierung lediglich auf die landschafts- und ortsbildprägende und ästhetische Bedeutung.

Die ästhetische Betrachtungsweise eines Baumes oder einer Landschaft bezieht sich nicht auf objektive Eigenschaften, sondern auf Werte, die ihm oder ihr vom Menschen zugesprochen werden. Es handelt sich hierbei also stärker um einen psychischen Prozess. Beim Landschafts- oder Ortsbild handelt es sich eher um ein Bild, das sich der Betrachter, unter Berücksichtigung des gesamten Erscheinungsbildes der Landschaft mit seinen Elementen, Räumen und Sichtbeziehungen, macht (NOHL 2001). Das bedeutet, dass letztendlich nicht nur allein die Größe, die Schönheit und die Art des Einzelbaumes oder der Baumgruppe für die Bewertung von Bedeutung entscheidend ist, sondern auch die Gesamtbetrachtung der örtlichen Situation im Zusammenhang mit der Wirkung vom Baum zu und mit seinem Umfeld eine Rolle spielt.

Dadurch werden nicht nur besonders große Bäume oder Bäume mit einem großen Stammumfang berücksichtigt, sondern auch Exemplare, die sich zwar aufgrund ihrer messbaren Eigenschaften nicht besonders hervorheben, aber durch deren Wirkung auf die Umgebung ein prägendes Element darstellen. Dazu können z.B. Bäume in Baumreihen gehören, die bei Verlust eine sichtbare Lücke hinterlassen würden oder kleinere Bäume, die aufgrund fehlender Durchgrünung die letzten und somit auch prägenden Exemplare innerhalb eines Stadtteils darstellen.

2.2 Erhaltungsfähigkeit:

Ein „Baumschutz um jeden Preis“ ist nicht Ziel einer allumfassenden und vorausschauenden Planung. Darum ist nach der Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit zu prüfen, ob ein entsprechender Schutz aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen überhaupt möglich ist.

Mit Rahmenbedingungen sind hier Gründe gemeint, die eine langfristige und gegebenenfalls auch kurzfristige Erhaltung unmöglich oder unzumutbar machen. Ausschlaggebende Gründe für eine Verneinung der Erhaltungsfähigkeit sind insbesondere die eingeschränkte Vitalität des Baumes, Schäden und Krankheiten am oder im Baum, die Standortverhältnisse und eine eventuell vorliegende konkurrierende Nutzung oder Planung. Denn eine eingeschränkte Vitalität, Schäden und Krankheiten sowie schlechte Standortverhältnisse können aufwendige und kostspielige Pflegemaßnahmen für den Baumbesitzer bedeuten, häufig ohne eine Sicherheit auf langfristige Erhaltung des Baumes.

3. Tabellarische Auflistung der Baumbewertung

3.1 Wertigkeitsstufen

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 genannten Bewertungskriterien wird nachfolgend das Ergebnis in tabellarischer Form dargestellt. Dabei wird die „Wertigkeit“ des Baumes stark vereinfacht mit folgenden Kürzeln dargestellt:

++	sehr erhaltungswürdig
+	erhaltungswürdig
0	bedingt erhaltungswürdig
-	weniger erhaltungswürdig
--	nicht erhaltungsfähig

3.2 Weitere Hinweise zur tabellarischen Auflistung:

Die Vitalität eines Baumes (‘Lebenskraft’ oder für Bäume auch besser ‘Wuchspotenz’) muss von der Statik eines Baumes getrennt beurteilt werden. Ein voll belaubter, wüchsiger, grüner Baum kann hochgradig bruchgefährdet sein, ein toter Baum statisch unbedenklich. Trotzdem können statische Probleme einhergehen mit Vitalitätsmängeln. In ihrer Vitalität eingeschränkte Bäume haben ein geringeres Wuchspotenzial, geringeren Holzzuwachs und eingeschränkte Möglichkeiten, Pilzinfektionen abzuschotten.

Die Vitalität wird eingeschätzt nach dem Triebblängenwachstum in der oberen Krone, nach der Blattgröße, im unbelaubten Zustand auch der Knospengröße, der Blattfarbe und dem Verzweigungsmuster der Triebe in der oberen Krone.

Die Vitalität kann in Anlehnung an die Vitalitätsbeurteilung nach Roloff in vier Stufen aufgeteilt werden (A. Roloff: Kronenentwicklung und Vitalitätsbeurteilung ausgewählter Baumarten der gemäßigten Breiten, J.D. Sauerländer’s Verlag).

Vitalitätsstufe 0:	uneingeschränkt
Vitalitätsstufe 1:	leicht eingeschränkt
Vitalitätsstufe 2:	eingeschränkt
Vitalitätsstufe 3:	stark eingeschränkt / absterbend

3.3 Tabellarische Auflistung der Ergebnisse

Baumbestand

Baum nr.	Baumart	Stamm- umf. in cm	Krone Ø in m	Vit.	Schäden, Mängel, Probleme	Anmerkungen / Notizen	Erhaltungswürdigkeit/ Erhaltungsfähigkeit
1	Roskastanie (Aesculus hippocas- tanum)	138	9	1	Offenliegende Wurzeln Verdichtung Reibende Äste Rindenschäden in der Krone Rindennekrosen Unzureichendes Lichtraumprofil	Straßenbaum	0
2	Roskastanie (Aesculus hippocas- tanum)	145	10	1	Verdichtungen Unzureichendes Lichtraumprofil Reibende Äste Schwarze Leckstellen Rindennekrosen am Kronenansatz	Straßenbaum	0
3	Roskastanie (Aesculus hippocas- tanum)	104	9	2	Schwarze Leckstellen Rindennekrose Brandkrustenpilz Verdichtungen Totholz	Straßenbaum	--
4	Roskastanie (Aesculus hippocas- tanum)	145	10	1	Gr. Astungswunde Unzureichendes Lichtraumprofil Reibende Äste	Straßenbaum	+
5	Stieleiche (Quercus robur)	157	11	1	Totholz Efeubewuchs Stamm nicht einsehbar Wurzelbereich durch Brombeeren nicht einsehbar		+
6	Blutpflaume (Prunus cerasifera)	47	7	1	Efeubewuchs Aufbaumängel	Nachbarbaum	0
7	Serbische Fichte (Picea omorika)	57	3	1-2	Efeubewuchs Unzureichendes Lichtraumprofil	Nachbarbaum	-
8	Serbische Fichte (Picea omorika)	69	4	1	Unzureichendes Lichtraumprofil	Nachbarbaum	-
9	Serbische Fichte (Picea omorika)	63	3	2-3	unterständig	Nachbarbaum	-
10	Kirsche (Prunus spec.)	57	5	1	Einseitige Krone	Nachbarbaum	-
11	Serbische Fichte (Picea omorika)	5	3	1	Einseitige Krone	Nachbarbaum	-
12	Serbische Fichte (Picea omorika)	57	3	2	Einseitige Krone Harzfluss	Nachbarbaum	-
13	Serbische Fichte (Picea omorika)	66	3	2	Einseitige Krone Harzfluss	Nachbarbaum	-
14	Serbische Fichte (Picea omorika)	63	4	1	Dichtstand Efeubewuchs	Nachbarbaum	-
15	Kirsche (Prunus spec.)	94	7	1	Belagsanhebungen Efeubewuchs	Nachbarbaum	-
16	Serbische Fichte (Picea omorika)	63	3	1	Efeubewuchs Unzureichendes Lichtraumprofil	Nachbarbaum	-

5. Ergebnis:

Die Baumaufnahme hat ergeben, dass sich am nördlichen Ende des geplanten Baufeldes vier Rosskastanien befinden. Gem. Planung handelt es sich dabei um öffentliche Bäume. Obwohl die Bäume im Zusammenhang mit ihrem Umfeld ein durchaus prägendes Element darstellen, wurden die Kastanien Nr. 1 – 3 aufgrund unterschiedlicher Beeinträchtigungen nur als bedingt erhaltungswürdig bzw. als nicht erhaltensfähig (Baum Nr. 3) eingeschätzt.

Die Kastanien Nr. 1 – 3 zeigen Symptome, die auf einen Befall mit dem Bakterium *Pseudomonas syringae* pv. *aesculi* hindeuten. Dazu zählen u.a. schwarze Leckstellen an Stamm und Krone sowie aufplatzende Rindenpartien mit dahinterliegender Nekrosen. Zudem zeigt sich je nach Fortschritt des Befalls in der Regel eine schütterere Belaubung sowie eine Laubaufhellung in der Krone. Dies konnte jedoch im unbelaubten Zustand nicht ermittelt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass vitale Rosskastanien den Befall relativ eng abschotten können. Jedoch zeigt sich bereits an der Kastanie Nr. 3, dass der Befall bereits deutlich vorangeschritten ist und die Widerstandsfähigkeit des Baumes stark beeinträchtigt ist. Zudem zeigt sich am Stammfuß des Baumes der Brandkrustenpilz, der auf zusätzliche Beeinträchtigungen im Wurzelraum hindeutet und eine erhebliche Beeinträchtigung der Standsicherheit verursachen kann.

Gem. den Ergebnissen der Baumaufnahme ist der Wurzelraum der Rosskastanien stark verdichtet und wird bzw. wurde teilweise von Autos befahren. Es wurden oberflächennahe Wurzeln mit erkennbaren Rindenschäden festgestellt. Die ungünstigen Bodenverhältnisse stellen somit einen zusätzlichen negativen Faktor in der Bewertung des Baubestandes dar.

Eine direkte Bekämpfung des Bakteriums ist derzeit nicht möglich. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Zustand der Rosskastanien kurz- bis mittelfristig verschlechtert. Zudem erfolgt die Verbreitung des Bakteriums über Vektoren wie Wind, Wasser und Insekten. Durch die Nähe der Bäume zueinander, besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Im Bezug zur geplanten Baumaßnahmen gilt es nun abzuwägen, ob der Erhalt der Bäume zulasten einer deutlichen Einschränkung des Baufeldes verhältnismäßig ist. Aus Sicht des Unterzeichners wird unter Berücksichtigung des vorgefundenen Schadbildes, eine Fällung zugunsten einer nachhaltigen Neupflanzung empfohlen.

Im rückwärtigen Grundstücksteil befindet sich die Eiche Nr. 5. Trotz des erkennbaren Pflegerückstandes, konnte keine maßgebliche Beeinträchtigung am Baum festgestellt werden. Es wird jedoch einschränkend darauf hingewiesen, dass durch den Efeubewuchs und den dichten Unterbewuchs mit Brombeeren, der Baum nicht vollständig einsehbar war.

Auf Grundlage der Baumaufnahme wird die Eiche als erhaltungswürdig eingestuft. Eine besondere ortsbildprägende Funktion konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich auf dem Nachbargrundstück eine Reihe aus serbischen Fichten mit vereinzelt Kirschbäumen dazwischen. Die Baumreihe wird als weniger erhaltungswürdig eingestuft. Da es sich jedoch um geschützte Nachbarbäume handelt, müssen diese zunächst im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden.



HAGEN - Baumbüro
Bsp. Arb. Peter Friebe

Anhang: Fotos

Fotos:



Fichtenreihe entlang der westl. Grundstücksgrenze

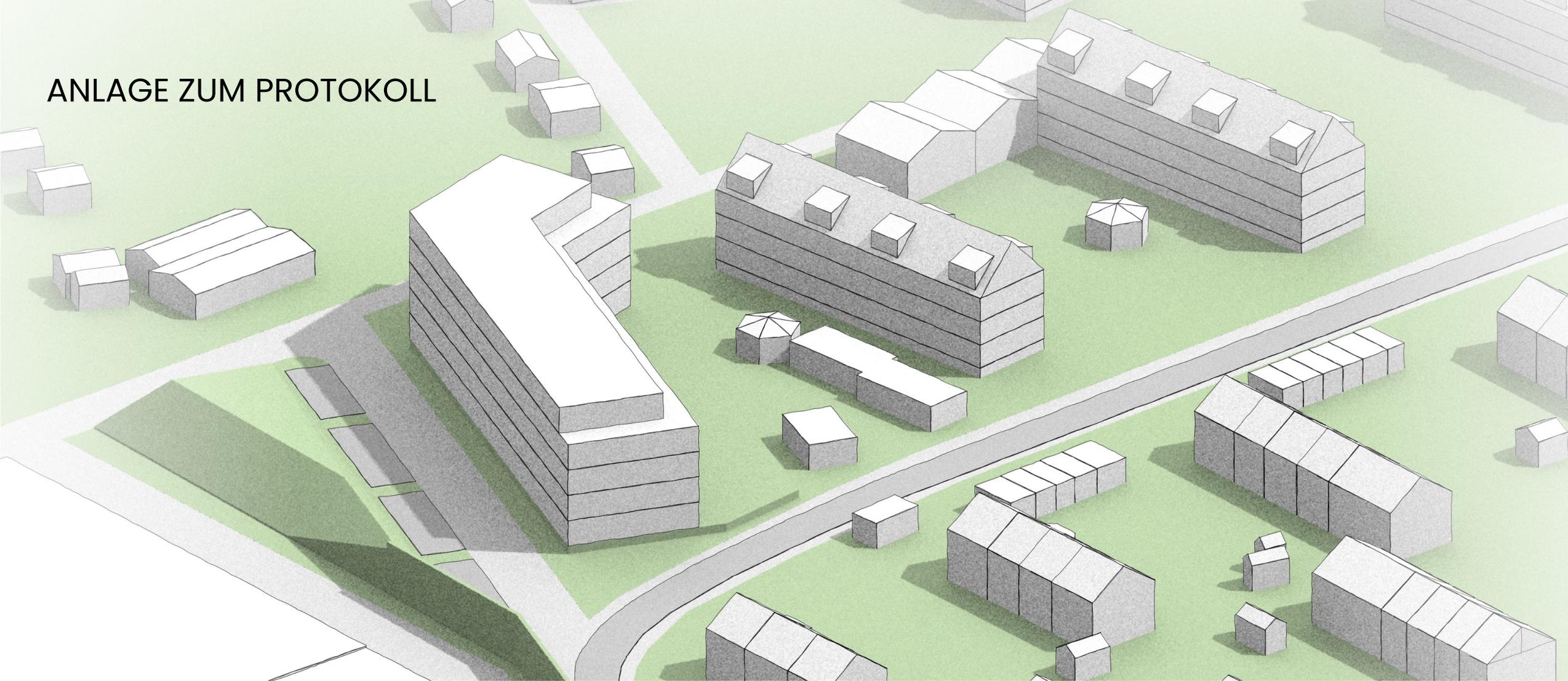


Kastanien Nr. 1 – 4 an der nördlichen Grundstücksgrenze



Stieleiche Nr. 9 im rückwärtigen Grundstücksteil

ANLAGE ZUM PROTOKOLL



STADT WEDEL

BEZAHLBAR WOHNEN IM WINKEL

SITZUNG DES PLANUNGSAUSSCHUSSES AM 12. MÄRZ 2024

STRAUBE Architekten



VOSTRA
IMMOBILIEN

ELB
BERG / STADT
LANDSCHAFT



BW Papersystems
Maschinenbau für
Papierverarbeitung
Langenkamp 8

WEISENBURG
Maschinenbau
für Fördertechnik
Langenkamp 12

Fun Trading
Großhandel für Spielwaren
und Geschenkartikel
Langenkamp 14

Schrebergarten-Verein Wedel e.V.
Kolonie Nieland

Im Winkel

Am Rain

Im Grund

51

61

69

22

24

VISUALISIERUNG PLANUNG ALT



NACH GESPRÄCHEN MIT DER VERWALTUNG

1. Stadt **begrüßt** hohen Anteil geförderten **Wohnungsbaus**
2. Stadt **wünscht** sich **größere geförderte Wohnungen** auch für mehrköpfige Familien
3. Vorhabenträger benötigt **48 Wohnungen** für eine wirtschaftliche Umsetzung
4. Folge: **Mehr Wohnfläche** und **größerer Baukörper**
5. Stadt fordert eine **hohe Infrastrukturabgabe** von ca. 315.000 EUR. Hinzu kommen hohe Bau- und Erschließungskosten, auch für Parken
6. Stadt möchte mit Verkauf von Grund (für Erschließung und solide Finanzierung) ein **positives Zeichen zur Umsetzung** des Vorhabens setzen

LAGEPLAN PLANUNG NEU

Maßstab 1:500 im Original

GRZ 1 0.27

GRZ 2 0.73 mit begrünter TG

GFZ 1.08

gerechnet auf erweiterte neue
Grundstücksfläche (insgesamt 3.596 m²)

48 WE für insgesamt 157 Personen (+ 41%)

davon

1 WE à 1 Zi. 18 WE à 3 Zi.

11 WE à 2 Zi. 18 WE à 4 Zi.



LAGEPLAN PLANUNG NEU

Fläche Grundstück
Vorhabenträger: 2.091 m²

Fläche Baumdreieck: 285 m²

Fläche Erschließung: 1.220 m²

Gesamt neu : 3.596 m²

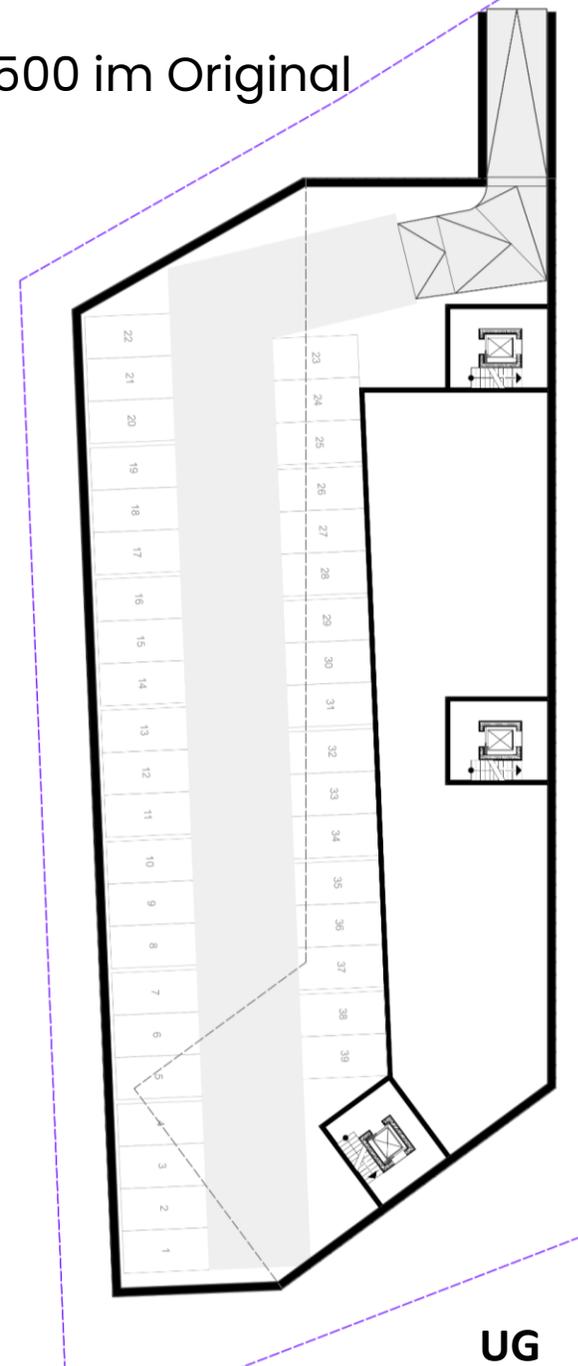
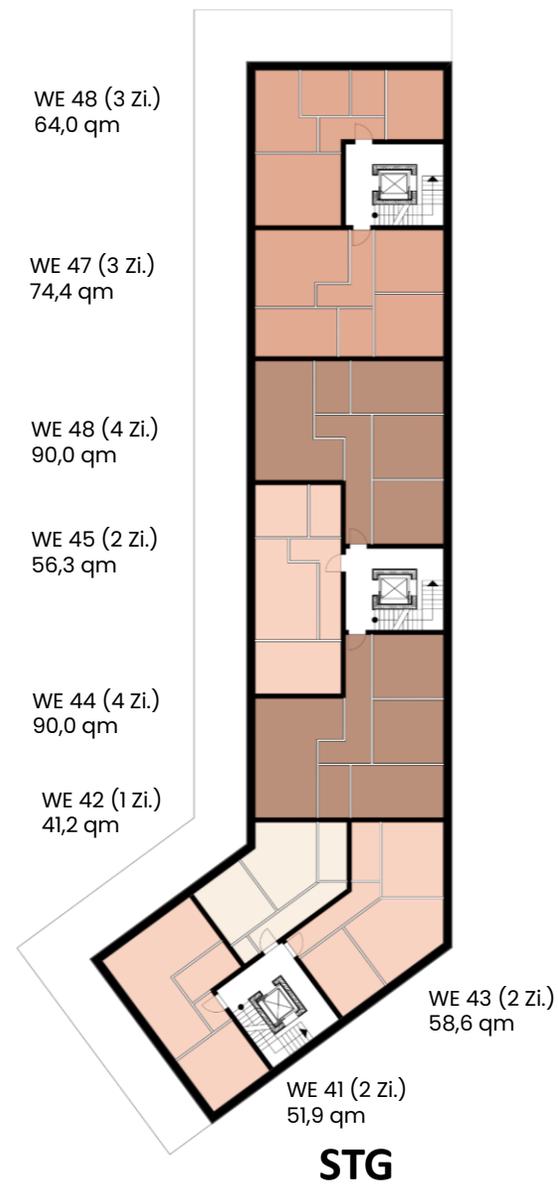
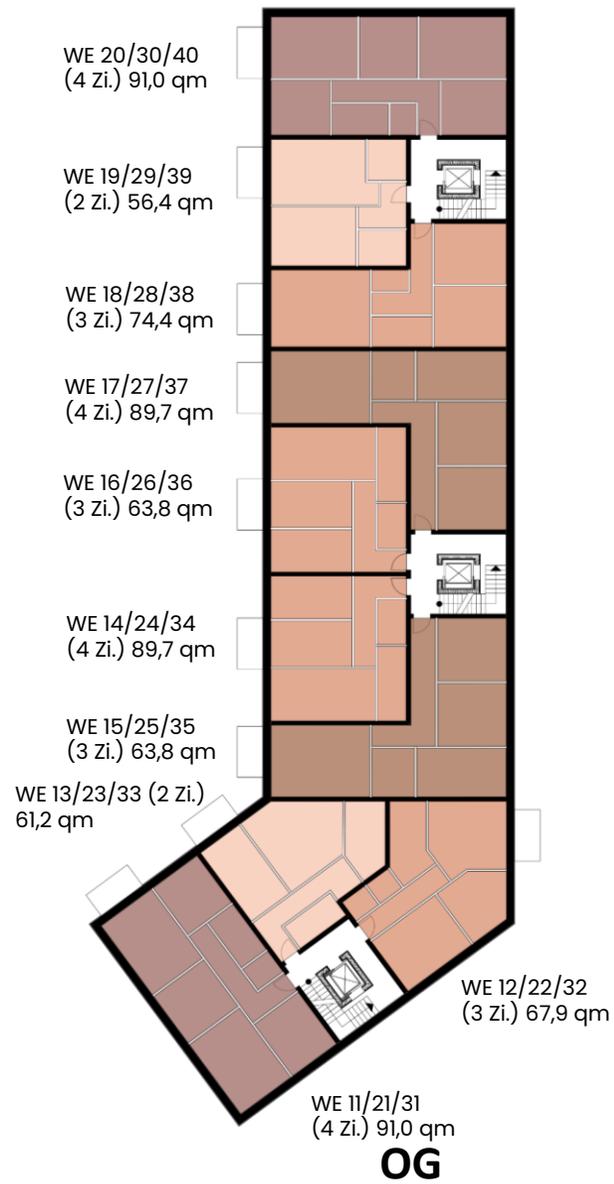
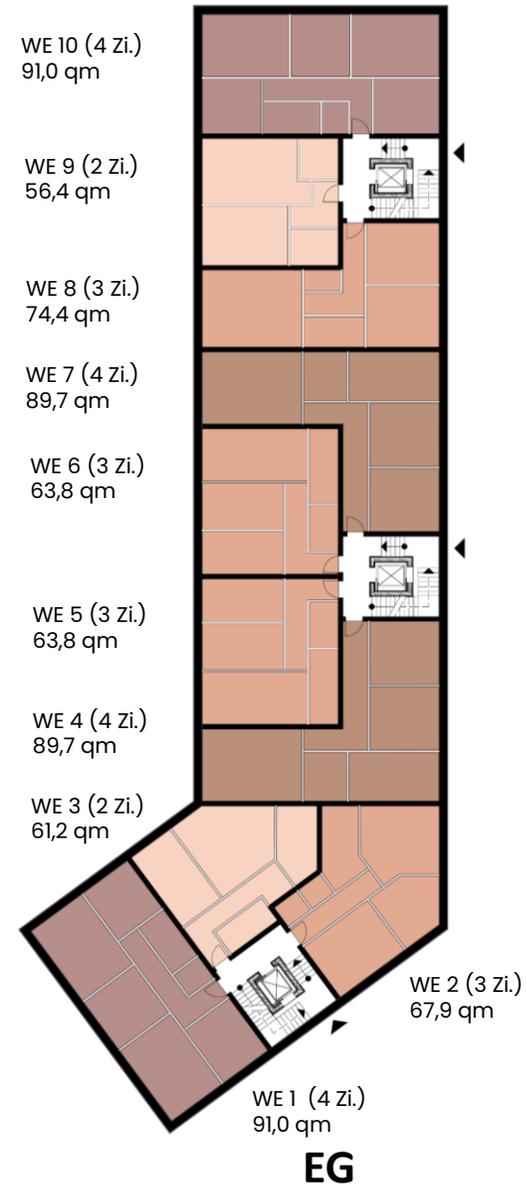


SCHWARZPLAN PLANUNG NEU

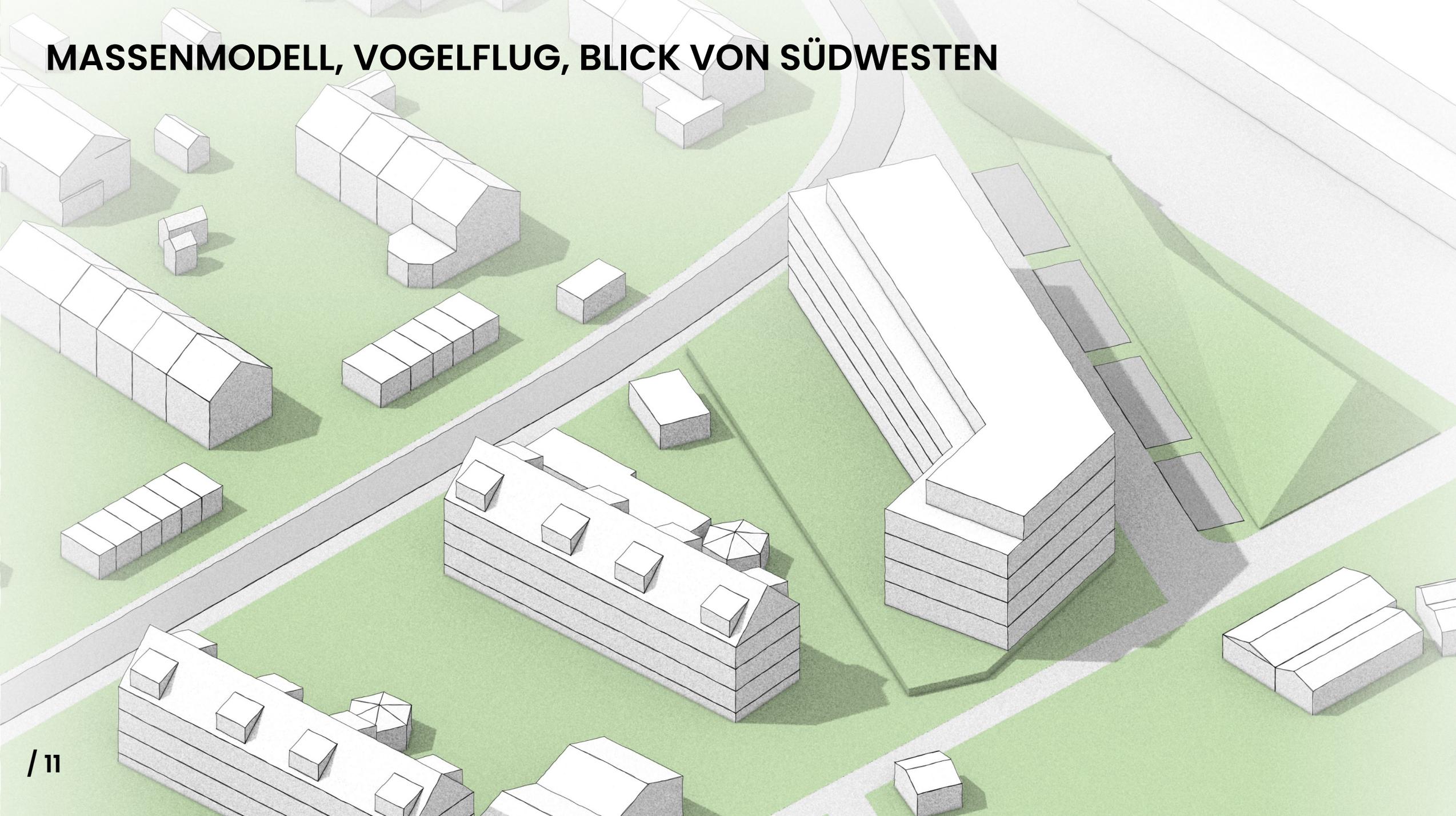


SCHEMATISCHE GRUNDRISSE

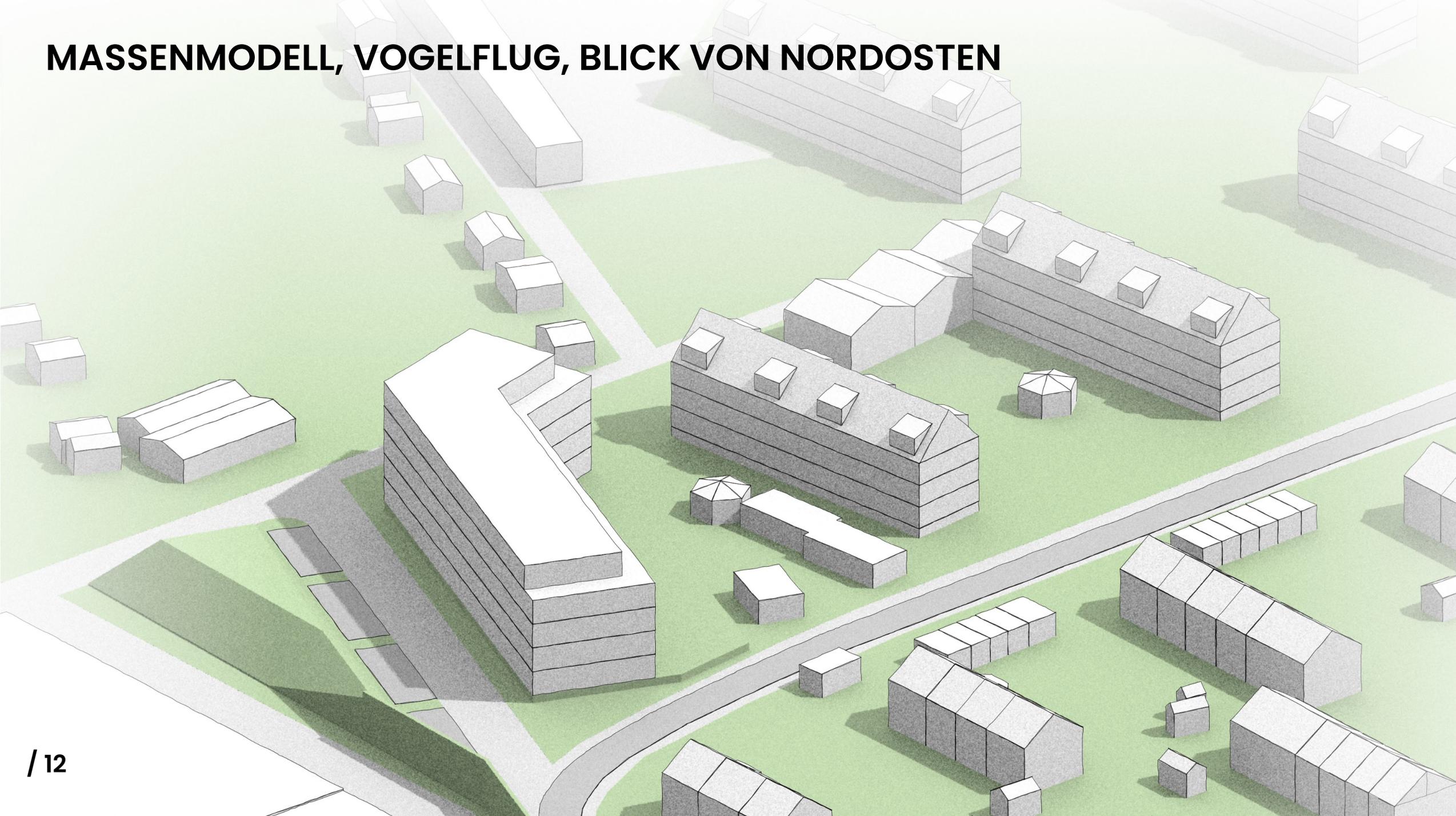
Maßstab 1:500 im Original



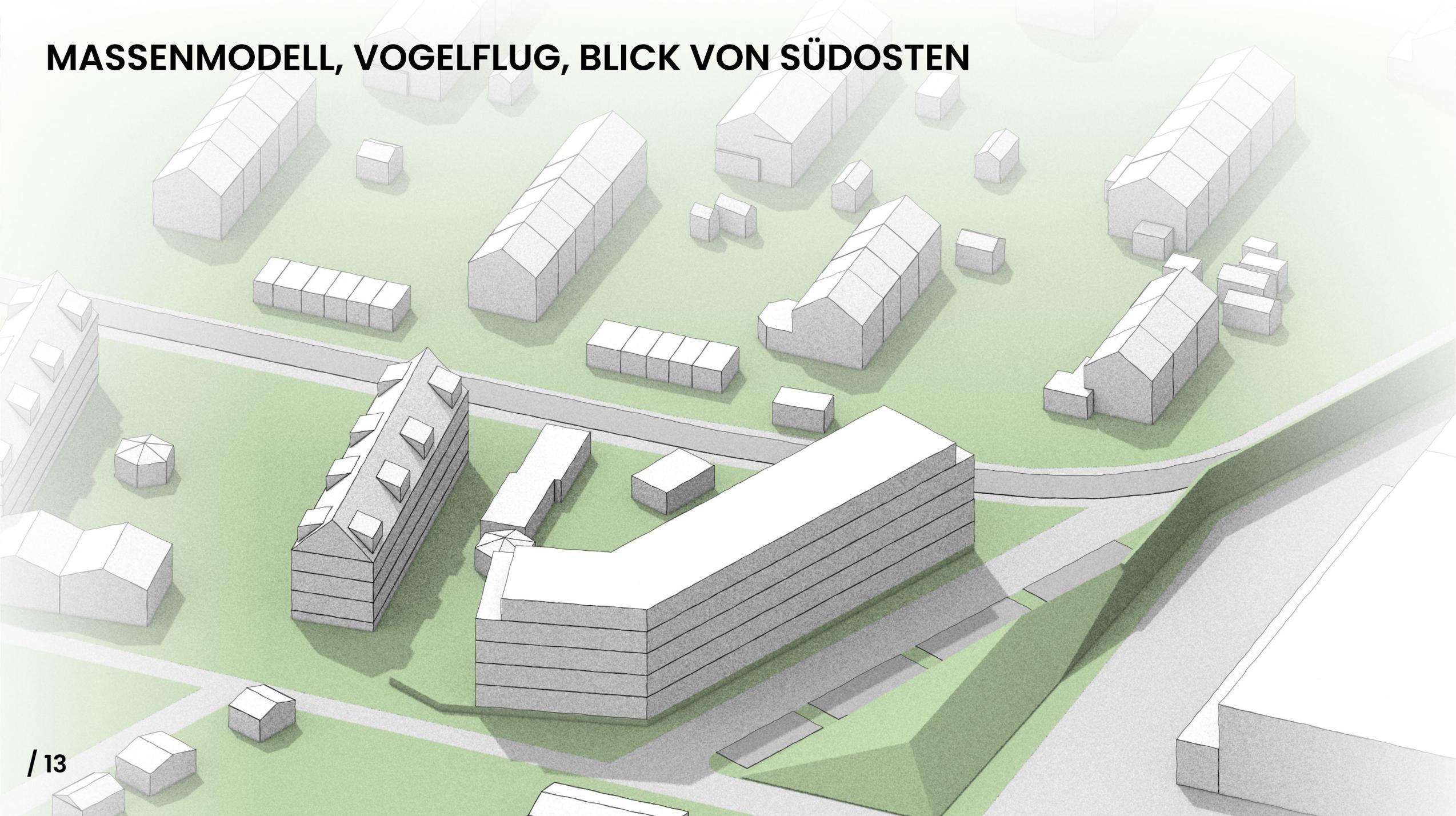
MASSENMODELL, VOGELFLUG, BLICK VON SÜDWESTEN



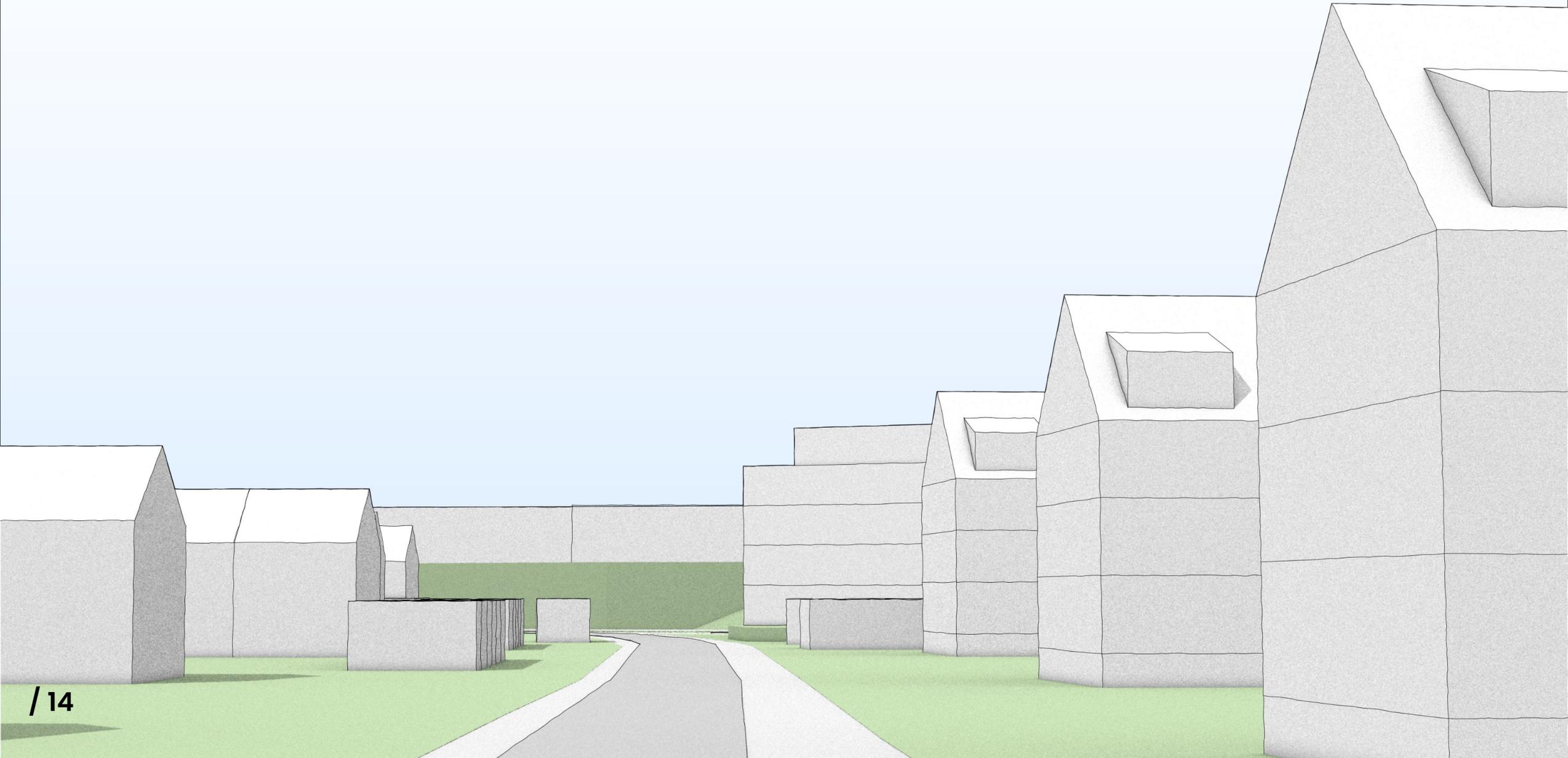
MASSENMODELL, VOGELFLUG, BLICK VON NORDOSTEN



MASSENMODELL, VOGELFLUG, BLICK VON SÜDOSTEN



MASSENMODELL, PERSPEKTIVE STRASSE „IM WINKEL“ IN RICHTUNG OSTEN



PARKEN



PARKEN

Bestand

- „**Wildes Parken**“ am Lärmschutz für bis zu **10 Autos** (geduldet)
- Parkmöglichkeiten in den **Garagen**, von 45 sind **32 an die Nachbarschaft** vermietet

Insgesamt parken hier bis zu 42 Autos aus der Nachbarschaft.

Planung

- Es entstehen **62 neue Parkmöglichkeiten**
davon TG 39 St
davon ebenerdig 23 St
- Für das Vorhaben werden etwa **34 Parkmöglichkeiten** benötigt:
 $48 \text{ WE} \times 0,7 = 34 \text{ St}$ (in TG möglich)
- **Es bleiben 28 Parkmöglichkeiten** für die Nachbarschaft

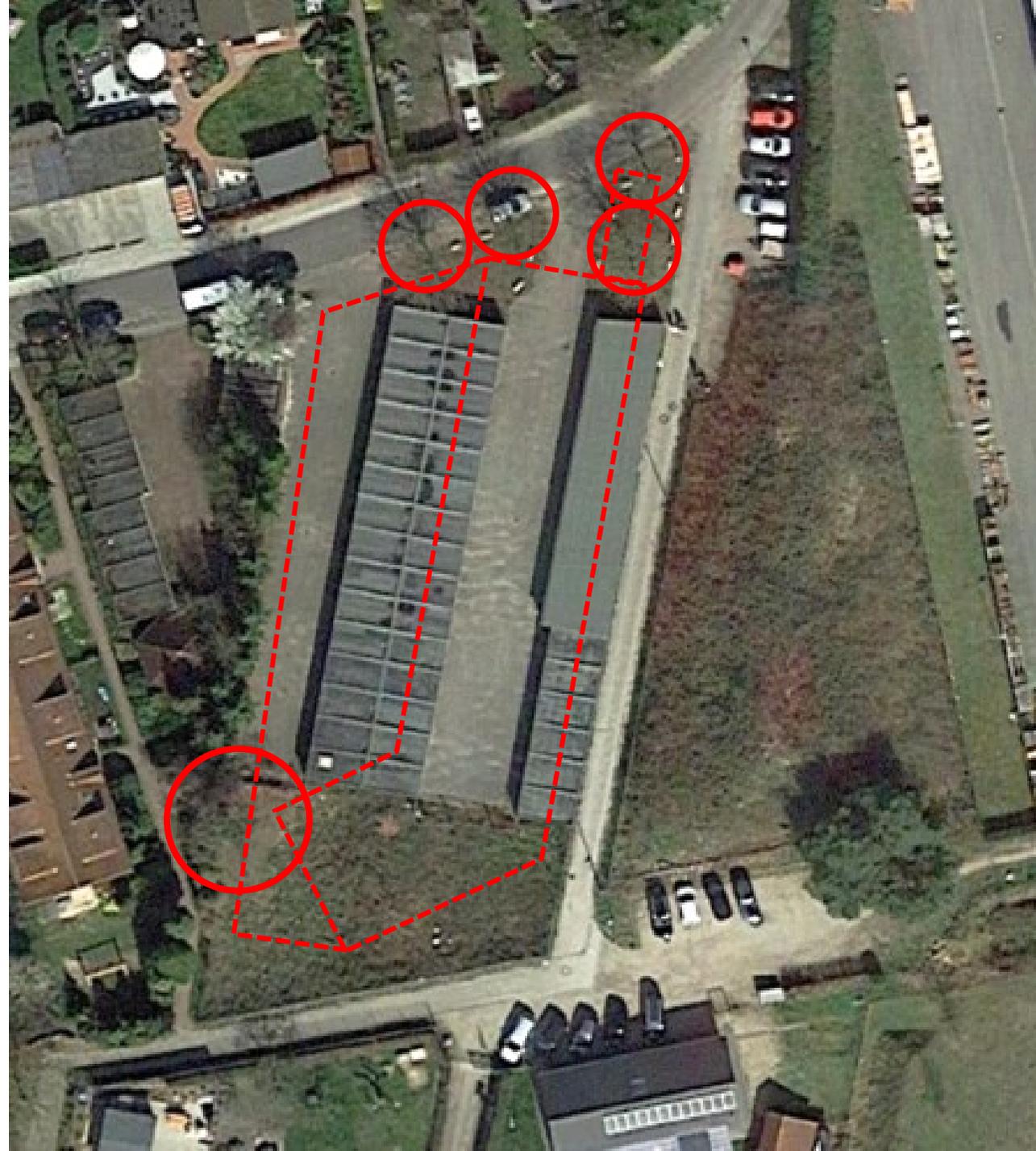
BÄUME IM BESTAND

Großbäume:

4 Kastanien an Straße Im Winkel

1 Eiche am westlichen Grundstücksrand

Klärung im Bebauungsplanverfahren



NACHHALTIGE BAUMATERIALIEN OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Gründach zur Regenrückhaltung



Verblender statt WDVS



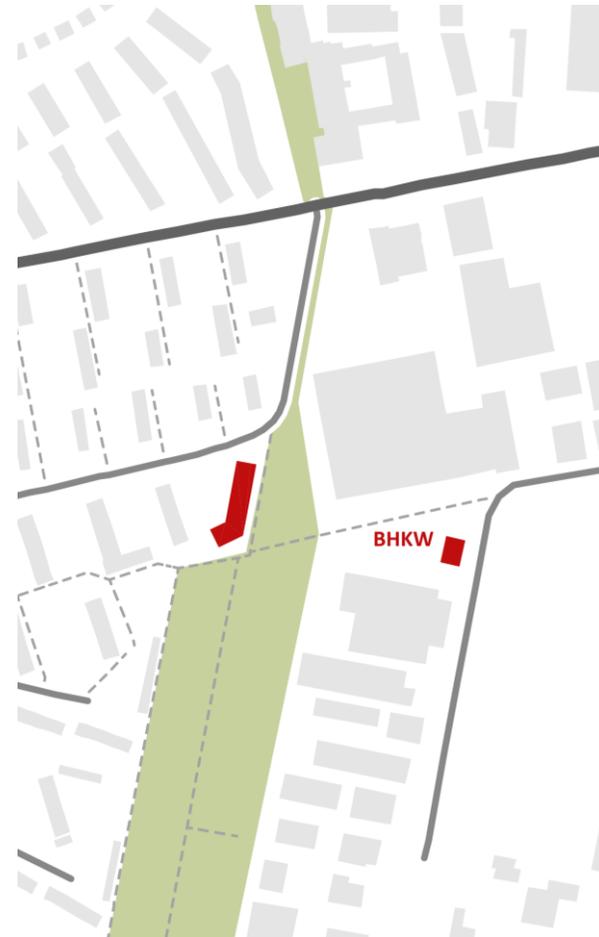
NACHHALTIGE WÄRMEVERSORGUNG

Klimaschonende Fernwärmeversorgung
durch ein Blockheizkraftwerk der
Stadtwerke Wedel möglich

Kapazitäten:

2 Megawatt Strom

2,1 Megawatt Wärme für etwa 500
Haushalte



BEZAHLBARER WOHNRAUM FÜR WEDEL

Vorhabenträgerin entwickelt
Geschosswohnungsbau zur Vermietung und
ist langfristige Bestandshalterin

Mit bisheriger Förderkulisse ist überwiegend
geförderter Wohnungsbau vorgesehen

Derzeit jedoch Antragsstopp bis August bei
Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Derzeit sind künftige Fördermodalitäten und
damit der Anteil geförderter Wohnungen
unklar



PLANUNG ALT

GRZ 1 0.36

GRZ 2 0.71 mit begrünter TG

GFZ 1.45

gerechnet auf erweiterte Grundstücksfläche mit Baumdreieck (insgesamt 2.375 m²)

Wohnfläche 3.298 m²

Geplanter Wohnungsmix*

48 WE für 111 Personen, davon

33 WE à 2 Zi.

15 WE à 3 Zi.

* nach den Vorgaben der Wohnungsbauförderung

PLANUNG NEU

GRZ 1 0.27

GRZ 2 0.73 mit begrünter TG

GFZ 1.08

gerechnet auf erweiterte neue Grundstücksfläche mit Baumdreieck und Erschließungsfläche (insgesamt 3.596 m²)

Wohnfläche 3.744 m²

Geplanter Wohnungsmix*

48 WE für 157 Personen (+ 41%), davon

1 WE à 1 Zi.

11 WE à 2 Zi.

18 WE à 3 Zi.

18 WE à 4 Zi.

STRAUBE Architekten



VOSTRA
I M M O B I L I E N

ELB
BERG / STADT
LANDSCHAFT

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Gleichstellungsbeauftragte	

Geschäftszeichen	Datum 04.11.2025	BV/2025/091
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Bekennnis der Stadt Wedel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wedel beschließt, sich zum “Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt” (Istanbul-Konvention) und damit zur Umsetzung der Inhalte und Ziele auf kommunaler Ebene zu bekennen.

Darstellung des Sachverhaltes

Am 12. Oktober 2017 unterschrieb Deutschland das "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" (Istanbul-Konvention). Seit dem 1. Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention geltendes Recht in Deutschland und hat verpflichtende Auswirkungen auf der Bundes- und Landesebene bis hin zur Kommune vor Ort.

Die Istanbul-Konvention ruht auf drei zentralen Säulen:

1. Schutz vor Gewalt und im Fall von Gewalt wirksame Unterstützung
2. Sanktionierung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt
3. Schärfung des öffentlichen Bewusstseins für das Thema Gewalt

Die Istanbul-Konvention basiert auf der Erkenntnis, dass fehlende Gleichstellung Gewalt begünstigt, und fordert daher konsequent die Förderung von Gleichstellung. Durch diese umfassende Herangehensweise wird nicht nur der Schutz der Betroffenen gestärkt, sondern auch ein gesellschaftliches Klima gefördert, das Gewalt nicht toleriert.

Gewaltschutz hat in der Stadt Wedel einen hohen Stellenwert. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die Stadt das Gebäude für das Frauenhaus Wedel bereitstellt, dieses umfassend saniert hat und seit Jahren zusätzlich die Arbeit im Kinderbereich des Frauenhauses unterstützt.

Die Sensibilisierung für Gewalt gegen Frauen und das Bekanntmachen von Hilfsangeboten ist auch ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten. Gemeinsam mit dem Frauenhaus organisiert sie Fachgespräche, Schulungen und jedes Jahr öffentlichkeitswirksame Aktionen rund um den 25. November, den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen.

Angesichts der steigenden Zahlen von Gewalt gegen Frauen ist das Problem drängend. Ein öffentliches Bekenntnis der Stadt Wedel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention macht unmissverständlich deutlich: Gewalt gegen Frauen darf in Wedel keinen Platz haben.

Im Kreis Pinneberg haben neben dem Kreistag selbst bereits einige Kommunen dieses Bekenntnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verabschiedet. Dazu zählen die Gemeinde Halstenbek, und die Städte Pinneberg, Uetersen, Schenefeld, Tornesch und Elmshorn.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Gleichstellungsbeauftragte empfiehlt die Verabschiedung des Bekenntnisses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention als klares Zeichen gegen Gewalt an Frauen und der Bekräftigung des Engagements für Gleichstellung, Schutz und Unterstützung betroffener Personen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Büro der Bürgermeisterin	

Geschäftszeichen	Datum 05.11.2025	MV/2025/110
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zum Rat vom 25.09.2025, TOP 13, "Wedel Marketing - Umsetzung des Innenstadtkonzeptes"

Inhalt der Mitteilung:

Wir bitten die Verwaltung, uns folgende Fragen zu beantworten bzw. Erläuterungen zu folgenden Punkten zu geben:

1. Die Umsetzung des vom Rat beschlossenen Innenstadtentwicklungskonzepts und Mobilitätskonzepts sind originäre Verwaltungsaufgaben (Beschlüsse, Leerstandsatzungen, Bürgerbeteiligung) Warum wird dem nicht in der BV/2025/067 entsprochen?

Antwort zu 1: Wedel Marketing übernimmt als operativer Partner die Umsetzung ausgewählter, praxisnaher Maßnahmen aus dem Innenstadtentwicklungskonzept in enger Abstimmung mit der Verwaltung. Regulatorische oder hoheitliche Aufgaben bleiben bei der Stadtverwaltung. Demnach geht es nicht um eine Abnahme oder Ablehnung der originären Verwaltungsaufgaben, sondern um eine operative Umsetzung durch Wedel Marketing in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung und der Verwaltungsspitze.

2. Die Beschlussvorlage BV/2025/67 trägt den Titel: Wedel Marketing - Umsetzung des Innenstadtkonzeptes: Welche Punkte genau soll der/die Citymanager*in aus dem Innenstadtentwicklungskonzept umsetzen?

Antwort zu 2: Wedel Marketing wird ausgewählte, praxisnahe Maßnahmen, die vorab mit der Stadtplanung und Verwaltungsspitze abgestimmt werden, aus dem Innenstadtentwicklungskonzept umsetzen. Die Umsetzung erfolgt jederzeit in enger Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und Verein. Wedel Marketing agiert in der operativen Umsetzung der Maßnahmen.

3. Wie sollen bei den Varianten 2 und 3 aus Sicht der Verwaltung kommunale Aufgaben wie eine eventuell zu erstellende Leerstandssatzung oder die Umsetzung der beschlossenen städtischen Konzepte (Mobilität, Innenstadtentwicklung) angegangen werden? Diese Bereiche erfordern Durchgriffsmöglichkeiten, die von der Geschäftsführung eines Vereins nicht geleistet werden können

Antwort zu 3: Regulatorische oder hoheitliche Aufgaben (z. B. Leerstandssatzungen, Beschlüsse) bleiben bei der Stadtverwaltung. Wedel Marketing ergänzt mit Netzwerk, Kommunikationskraft und Umsetzungskompetenz, um die beschlossenen Konzepte sichtbar und erlebbar zu machen. Durchgriffsmöglichkeiten, die von der Vereinsgeschäftsführung nicht geleistet werden können, bleiben somit bei der Stadtverwaltung; Wedel Marketing unterstützt operativ. Hier sei wiederholt erwähnt, dass die Bürgermeisterin Mitglied des Vorstandes ist und dementsprechend einwirken kann.

4. Wie sollen bei den Varianten 2 und 3 aus Sicht der Verwaltung die Belange der Bürger*innen im Fokus stehen bzw. bewahrt bleiben? Wie sollen die Einflussmöglichkeiten von Kommunen und Politik gewahrt bleiben? Die Interessen einer Gemeinschaft von überwiegend Gewerbetreibenden decken sich nicht zwangsläufig mit den Interessen der Bürger*innen, wie sie in den Konzeptentwicklungen zum Ausdruck kamen.

Antwort zu 4: Das Citymanagement bei Wedel Marketing basiert auf klaren Abstimmungen, regelmäßigen Austauschformaten und transparenter Mittelverwendung. Die Stadtverwaltung bleibt jederzeit eingebunden und behält über

die Erstellung der Zuschussvereinbarung die Steuerungsmöglichkeit. Vertrauen basiert auf Transparenz und Zusammenarbeit - eine gemeinsame Gestaltung mit Bürgerbeteiligung bleibt möglich. Bürgersprechstunden werden geplant, so dass eine Beteiligung - wie auch bei der Entwicklung des Innenstadtentwicklungskonzeptes - gewährleistet wird. Eine Beteiligung erfolgt schon heute zum einen über den Beirat, in dem auch Politikerinnen und Politiker aktiv mitarbeiten. Zum anderen bietet gerade auch der monatliche EDIMO (monatliches Treffen) immer die Gelegenheit zu einem regelmäßigen Austausch.

5. Wie werden die Risiken eingeschätzt, wenn die Stadt - mitsamt der Kommunalpolitik - ihre Weisungsbefugnis, zumal in Variante 2 noch ohne gesicherte Gegenleistung, aus der Hand gibt?

Antwort zu 5: Die Stadtverwaltung bleibt eingebunden und behält die Steuerungsmöglichkeit durch Erstellung der Zuschussvereinbarung und Festlegung der gemeinsamen Ziele. Das Modell setzt auf klare Abstimmungen, regelmäßigen Austausch und transparente Mittelverwendung; dadurch sollen Risiken minimiert und eine verantwortliche Steuerung sichergestellt werden.

6. "Wedel.de wird eine reine Verwaltungsseite, es entfällt die Möglichkeit mit „MOIN WEDEL“ als Stadtleben-Seite eine digitale Plattform für Wirtschaft, Tourismus und Kultur durch Wedel Marketing aufzubauen."
- Soll die Stadt den Aufbau der Internet-Seite "MOIN WEDEL" mit Zuschüssen fördern?
 - Sollte dieser Aufbau nicht durch die Gewerbetreibenden selbst finanziert werden - zumal sie sich ja bald selbst tragen soll?

Antwort zu 6: „MOIN WEDEL“ soll als digitale Plattform Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Bürgerschaft verbinden. Die Stadtverwaltung unterstützt die Entwicklung konzeptionell und kommunikativ, Wedel Marketing verantwortet den Aufbau und Betrieb. Eine Förderung erfolgt auf konzeptioneller/kommunikativer Ebene, nicht als Zuschussfinanzierung. Eine Kofinanzierung durch Gewerbetreibende „im laufenden Betrieb“ (analog zum jetzigen Wedel.de-Modell ist unabdingbar, auch die Erstellung kann aktuell nur durch Mitgliedsbeiträge und Sponsoring geleistet werden, da die 40.000 Euro der Stadt lediglich anteilig die zusätzlichen Personalkosten für den „Wirtschaftsmanager“ tragen. Es entsteht eine moderne, einheitliche Kommunikationsplattform, die über rein wirtschaftliche Interessen hinaus das gesamte Stadtleben widerspiegelt.

7. Warum ist die Variante 1 aus Sicht der Verwaltung die Umsetzung mit der stärksten finanziellen Belastung für den städtischen Haushalt? Siehe Darstellung des Sachverhaltes der BV im Vergleich zum Beschlussvorschlag selbst - Variante 1 scheint den Haushalt am wenigsten zu belasten.

Antwort zu 7: Die Empfehlung der Verwaltung fokussiert effizientes Handeln, gezielten Mitteleinsatz und zusätzliches Drittmittelmanagement. Die direkte Belastung des Haushalts soll durch Erschließung von Drittmitteln minimiert werden. Diese sind bei Wedel Marketing in Form von Sponsoring und Mitgliedsbeiträgen bereits vorhanden

8. Warum steht bei Variante 1 "Schnelles sichtbares Leuchtturmprojekt fehlt: keine Errichtung eines Pop Up-Stores in 2026"?

- a) Ist es nicht so, dass der Pop Up-Store in 2026 sowieso kommt, egal wie die Entscheidung ausfällt?
- b) Soll die neue Geschäftsführer*in dann diesen Pop Up-Store betreiben?
- c) Wird das Leuchtturmprojekt ein reines Wedel Marketing Leuchtturmprojekt oder ist die Wirtschaftsförderung der Stadt Wedel bzw. auch die Bürgermeisterin (Stab) aktiv beteiligt? Wenn ja wie bzw. in welcher Form?
- d) Welchen finanziellen Einsatz erfordert das Leuchtturmprojekt konkret?

Antwort zu 8: Ob der Pop-up-Store in 2026 kommt, hängt von der konkreten Umsetzung und der Entscheidung ab. Die Variante 1 sieht keine eigene, sofortige Umsetzung dieses Leuchtturmprojekts innerhalb des Haushaltsjahres 2026 vor. Die Organisation und Beteiligung erfolgt gemeinsam und wird mit den zuständigen Akteuren (Wedel Marketing, Stadtverwaltung, Wirtschaftsförderung) abgestimmt. Ob der neue Geschäftsführer bzw. die neue Geschäftsführung den Store betreibt, ergibt sich aus der konkreten Rollenzuordnung in der Umsetzungsplanung. In der Projektumsetzung sollen Drittmittel akquiriert werden. Die genaue Summe ergibt sich aus der späteren Detailplanung.

9. Zu Variante 2: Die Stadt zahlt 135 T€ an Wedel Marketing ohne Leistungsvereinbarung. Die Grundlage soll eine Zuschussvereinbarung mit der Erfüllung der Vereinsatzung sein. Dann entscheidet der Verein eigenverantwortlich über die konkrete Verwendung der Mittel im Rahmen seiner Zwecke. Der Verein legt der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis vor. Ein Anspruch der Stadt auf die Durchführung bestimmter Einzelveranstaltungen (z. B. Hafenfest) wird nicht begründet.
 - a) In § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins Absatz 2 steht "Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Aktivitäten, die in der Leistungsbeschreibung mit der Stadt Wedel und der Zielkonzeption festgehalten sind." Wie soll die Satzung dann zukünftig in dieser Variante formuliert werden?
 - b) Wie kommt das Innenstadt- und Mobilitätskonzept in die Satzung?
 - c) Wer entscheidet über die Aufgaben und Aktivitäten des/der Geschäftsführer/in? Der Vorstand? (Mitgliederversammlung und Beirat tagen ja nicht sehr oft).
 - d) "Grundvoraussetzung ist Vertrauen" Trotzdem: Wie groß sind die Einflussmöglichkeiten durch die Stadt Wedel (Mehrheiten)?
 - e) Wenn es sich um einen reinen Zuschuss handelt, dann müssten wir jetzt auch nicht über einen Geschäftsführer entscheiden, weil wir ja als Rat keinen Einfluss darauf haben, wie das Geld ausgegeben wird?
 - f) Wenn wir bisher 95 T€ bezahlt haben und Wedel Marketing Umsatzsteuer bezahlen musste, könnte man in diesem Fall ja auch die 95 T€ etwas reduzieren => z.B. Zuschuss Stadt Wedel $80 + 40 = 120$ T€?
 - g) Wenn wir einen Zuschuss geben, würden wir uns dann für 3 Jahre festlegen? Oder wie bei anderen Zuschüssen von Jahr zu Jahr nach Haushaltslage entscheiden?

Antwort zu 9: Über den Satzungsentwurf, den der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzung entworfen hat, stimmen die Mitglieder von Wedel Marketing während ihrer Mitgliederversammlung Anfang Dezember ab. Hier lautet beim oben genannten Passus: „**Neu:** 2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die Aktivitäten, die in der Zielkonzeption festgehalten sind.“

Das Innenstadtentwicklungskonzept ist ein Bestandteil der Stellenausschreibung und der zukünftigen Zielkonzeption. Bei der Entwicklung des Innenstadtentwicklungskonzepts lag „Stadt + Handel“ das Mobilitätskonzept vor.

Wedel Marketing verpflichtet sich zu einer transparenten Berichterstattung über die Verwendung der städtischen Zuschüsse, d.h. vierteljährlich wird der Quartalsbericht über anstehende Projekte und Maßnahmen im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt sowie einmal pro Jahr wird der Jahresbericht im Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt. Inhaltlich orientiert sich der Verein an den Zielvorgaben basierend auf dem Innenstadtkonzept, die Auswahl an den im Innenstadtentwicklungskonzept vorgeschlagenen Projekten und Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt. Die Entscheidung über Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung liegt grundsätzlich beim Vorstand, in dem die Stadt durch die Bürgermeisterin vertreten wird. Über Änderungen der Vereinssatzung und die damit verbundenen übergeordneten Zielsetzungen entscheiden grundsätzlich die Mitglieder.

Die Regelung zur Laufzeit, zur Verpflichtung des Vereins, den städtischen Zuschuss für die Erfüllung von Satzungszwecken zu verwenden, sowie zur Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung bei groben Vertragsverstößen wird in der Zuschussvereinbarung getroffen. Vertrauen und Kontrolle bleiben im Gleichgewicht.

10. Was hindert „Wedel Marketing“ daran, eine zentralere Geschäftsstelle sowie eine Webseite in Kooperation mit einem kommunalen Citymanagement aufzubauen? Bitte die Hinderungsgründe erläutern.

Antwort zu 10: Eine zentrale Geschäftsstelle und eine gemeinsame Plattform sind ausdrücklich Zielsetzungen, die dazu beitragen sollen, die Strukturen zu verbessern, flexibel mit Sponsoren, Gewerbetreibenden und externen Partnern zusammenzuarbeiten und dabei die enge Kooperation mit der Stadt zu bewahren.

Eine personelle und finanzielle Ausweitung der Ressourcen durch Sponsoring, erhöhtem Zuschuss und Fördermitteln durch die AktivRegion ist eine Voraussetzung für die Bearbeitung des Handlungsfeldes „Innenstadtentwicklung“. Mit den bisherigen städtischen Zuschüssen sind noch nicht einmal die aktuellen Personalkosten gedeckt, geschweige denn die Umsetzung der bisherigen Projekte & Maßnahmen.

11. Gibt es zwingende Gründe dafür, dass eine zentralere Geschäftsstelle sowie der Aufbau einer Webseite nur geht, wenn das Citymanagement beim Verein angesiedelt ist? Falls ja, bitte die Gründe erläutern.
12. Was hindert potentielle Sponsoren daran, Projekte in Kooperation mit einem städtischen Citymanagement zu fördern? Können dafür Gründe genannt werden?
13. Gibt es Gründe dafür, dass Sponsoring an eine nicht-kommunale Struktur des Citymanagements gebunden ist

Antwort zu 11-13: Die gewählte Struktur erleichtert es, flexibel mit Sponsoren, Gewerbetreibenden und externen Partnern zu arbeiten, gleichzeitig aber die enge Kooperation mit der Stadt zu bewahren. Für Sponsoren und Unternehmen sind die Vereinsstrukturen oft attraktiver, weil sie direkt projektorientiert und unbürokratisch unterstützen können - das kommt am Ende der ganzen Stadt zugute.

14. Es wird angemerkt, dass Variante 2 auf Vertrauen basiert. Es scheint in Variante 1 aber nicht vorgesehen zu sein, Vertrauen in eine*n städtischen Citymanager*in zu investieren. Warum nicht?

15. Warum hängt die Motivation der Ehrenamtlichen von der Struktur des Citymanagements ab? Siehe Erläuterungen zum Sachverhalt Variante 2 und 3. Bitte auch hier die Zusammenhänge erläutern.

Antwort zu 14-15: Für Variante 1 werden vertrauensbasierte Grundlagen nicht explizit genannt, stellen aber wie für Variante 2 wesentliche Faktoren der Zusammenarbeit dar. Engagement entsteht dort, wo Gestaltungsspielräume und gegenseitiges Vertrauen vorhanden sind. Die Ehrenamtlichen, Mitglieder und Partner von Wedel Marketing identifizieren sich stark mit der Stadt - die gewählte Struktur ermöglicht es ihnen, ihre Ideen direkt und praxisnah einzubringen. Gleichzeitig ist man sich der Verantwortung bewusst, die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger stets im Mittelpunkt zu behalten. Die vertrauensbasierte, gestaltungsorientierte Struktur, die Ehrenamtliche motiviert; würde vermutlich ähnliche Effekte durch andere organisatorische Mechanismen benötigen. Motivation wächst dort, wo Mitwirkungsspielräume und Vertrauen gegeben sind, während eine rein formale oder hierarchische Struktur ohne diese Elemente schwächer motivieren könnte.

16. Ist eine gemeinsame Projektmanagementplattform und vielleicht sogar eine gemeinsame CRM (Customer Relationship Management, „Kundenbeziehungsmanagement“) der Stadt Wedel und Wedel Marketing geplant?

Antwort zu 16: Die Errichtung einer gemeinsamen Projektplattform sowie perspektivisch einer CRM-Lösung sind denkbar, jedoch noch nicht aktiv angeschoben worden. Ziel ist ein integriertes, professionelles Stadtmanagement, das Informationen, Projekte und Kommunikation bündelt - ein starkes Signal für moderne Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Politik und Wirtschaft.

Anlage/n

- 1 Gruene Anfrage_TOP-13_Citymanagement_Rat_25_09_2025

**Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zum Rat 25.09.2025,
TOP 13, „Wedel Marketing - Umsetzung des Innenstadtkonzeptes“, BV/2025/067**

Ein effektives Stadtmarketing steigert die Attraktivität unserer Stadt, soll zur Belebung der Innenstadt beitragen, Beziehungen und Kommunikation zwischen Wirtschaft und Stadt intensivieren, Kultur weiter aufleben lassen und insgesamt ein positives Bild, auch im Hinblick auf Familien, unserer ganzen Stadt schaffen. Im März 2025 hat die Ratsversammlung einstimmig das Innenstadtentwicklungskonzept beschlossen (BV/2025/009), dem eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vorausging. Die Aktivitäten eines Citymanagements, die sich aus der Beschlussvorlage BV/2025/067 ergeben sollen, halten wir für sinnvoll und wichtig: Jedoch enthält die Vorlage, die uns nun zum Beschluss eines Citymanagements in der Ratsversammlung vorliegt, aus Sicht unserer Fraktion leider Ungereimtheiten und wirft viele Fragen auf.

Wir bitten die Verwaltung, uns folgende Fragen zu beantworten bzw. Erläuterungen zu folgenden Punkten zu geben:

- 1. Die Umsetzung des vom Rat beschlossenen Innenstadtentwicklungskonzepts und Mobilitätskonzepts sind originäre Verwaltungsaufgaben (Beschlüsse, Leerstandsatzungen, Bürgerbeteiligung) Warum wird dem nicht in der BV/2025/067 entsprochen?**
- 2. Die Beschlussvorlage BV/2025/67 trägt den Titel: Wedel Marketing – Umsetzung des Innenstadtkonzeptes: Welche Punkte genau soll der/die Citymanager*in aus dem Innenstadtentwicklungskonzept umsetzen?**
- 3. Wie sollen bei den Varianten 2 und 3 aus Sicht der Verwaltung kommunale Aufgaben wie eine eventuell zu erstellende Leerstandssatzung oder die Umsetzung der beschlossenen städtischen Konzepte (Mobilität, Innenstadtentwicklung) angegangen werden?**
Diese Bereiche erfordern Durchgriffsmöglichkeiten, die von der Geschäftsführung eines Vereins nicht geleistet werden können.
- 4. Wie sollen bei den Varianten 2 und 3 aus Sicht der Verwaltung die Belange der Bürger*innen im Fokus stehen bzw. bewahrt bleiben? Wie sollen die Einflussmöglichkeiten von Kommunen und Politik gewahrt bleiben?**
Die Interessen einer Gemeinschaft von überwiegend Gewerbetreibenden decken sich nicht zwangsläufig mit den Interessen der Bürger*innen, wie sie in den Konzeptentwicklungen zum Ausdruck kamen.
- 5. Wie werden die Risiken eingeschätzt, wenn die Stadt - mitsamt der Kommunalpolitik – ihre Weisungsbefugnis, zumal in Variante 2 noch ohne gesicherte Gegenleistung, aus der Hand gibt?**
- 6. "Wedel.de wird eine reine Verwaltungsseite, es entfällt die Möglichkeit mit „MOIN WEDEL“ als Stadtleben-Seite eine digitale Plattform für Wirtschaft, Tourismus und Kultur durch Wedel Marketing aufzubauen."**

- a. Soll die Stadt den Aufbau der Internet-Seite "MOIN WEDEL" mit Zuschüssen fördern?
 - b. Sollte dieser Aufbau nicht durch die Gewerbetreibenden selbst finanziert werden – zumal sie sich ja bald selbst tragen soll?
7. **Warum ist die Variante 1 aus Sicht der Verwaltung die Umsetzung mit der stärksten finanziellen Belastung für den städtischen Haushalt?**
 Siehe Darstellung des Sachverhaltes der BV im Vergleich zum Beschlussvorschlag selbst – Variante 1 scheint den Haushalt am wenigsten zu belasten.
8. **Warum steht bei Variante 1 "Schnelles sichtbares Leuchtturmprojekt fehlt: keine Errichtung eines Pop Up-Stores in 2026"?**
- a. Ist es nicht so, dass der Pop Up-Store in 2026 sowieso kommt, egal wie die Entscheidung ausfällt?
 - b. Soll die neue Geschäftsführer*in dann diesen Pop Up-Store betreiben?
 - c. Wird das Leuchtturmprojekt ein reines Wedel Marketing Leuchtturmprojekt oder ist die Wirtschaftsförderung der Stadt Wedel bzw. auch die Bürgermeisterin (Stab) aktiv beteiligt? Wenn ja wie bzw. in welcher Form?
 - d. Welchen finanziellen Einsatz erfordert das Leuchtturmprojekt konkret?
9. **Zu Variante 2:** Die Stadt zahlt 135 T€ an Wedel Marketing ohne Leistungsvereinbarung. Die Grundlage soll eine Zuschussvereinbarung mit der Erfüllung der Vereinsatzung sein. Dann entscheidet der Verein eigenverantwortlich über die konkrete Verwendung der Mittel im Rahmen seiner Zwecke. Der Verein legt der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis vor. Ein Anspruch der Stadt auf die Durchführung bestimmter Einzelveranstaltungen (z. B. Hafenfest) wird nicht begründet.
- a. In § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins Absatz 2 steht "Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Aktivitäten, die in der Leistungsbeschreibung mit der Stadt Wedel und der Zielkonzeption festgehalten sind." **Wie soll die Satzung dann zukünftig in dieser Variante formuliert werden?**
 - b. **Wie kommt das Innenstadt- und Mobilitätskonzept in die Satzung?**
 - c. **Wer entscheidet über die Aufgaben und Aktivitäten des/der Geschäftsführer/in? Der Vorstand?** (Mitgliederversammlung und Beirat tagen ja nicht sehr oft).
 - d. "Grundvoraussetzung ist Vertrauen" Trotzdem: **Wie groß sind die Einflussmöglichkeiten durch die Stadt Wedel (Mehrheiten)?**
 - e. **Wenn es sich um einen reinen Zuschuss handelt, dann müssten wir jetzt auch nicht über einen Geschäftsführer entscheiden, weil wir ja als Rat keinen Einfluss darauf haben, wie das Geld ausgegeben wird?**
 - f. **Wenn wir bisher 95 T€ bezahlt haben und Wedel Marketing Umsatzsteuer bezahlen musste, könnte man in diesem Fall ja auch die 95 T€ etwas reduzieren => z.B. Zuschuss Stadt Wedel 80 + 40 = 120 T€?**
 - g. **Wenn wir einen Zuschuss geben, würden wir uns dann für 3 Jahre festlegen? Oder wie bei anderen Zuschüssen von Jahr zu Jahr nach Haushaltslage entscheiden?**
10. **Was hindert „Wedel Marketing“ daran, eine zentralere Geschäftsstelle sowie eine Webseite in Kooperation mit einem kommunalen Citymanagement aufzubauen?**
 Bitte die Hinderungsgründe erläutern.
11. **Gibt es zwingende Gründe dafür, dass eine zentralere Geschäftsstelle sowie der Aufbau einer Webseite nur geht, wenn das Citymanagement beim Verein angesiedelt ist?**
 Falls ja, bitte die Gründe erläutern.

12. **Was hindert potentielle Sponsoren daran, Projekte in Kooperation mit einem städtischen Citymanagement zu fördern? Können dafür Gründe genannt werden?**
13. **Gibt es zwingende Gründe dafür, dass das Sponsoring an eine nicht-kommunale Struktur des Citymanagements gebunden ist?**
14. **Es wird angemerkt, dass Variante 2 auf Vertrauen basiert. Es scheint in Variante 1 aber nicht vorgesehen zu sein, Vertrauen in eine*n städtischen Citymanager*in zu investieren. Warum nicht?**
15. **Warum hängt die Motivation der Ehrenamtlichen von der Struktur des Citymanagements ab?** Siehe Erläuterungen zum Sachverhalt Variante 2 und 3. Bitte auch hier die Zusammenhänge erläutern.
16. **Ist eine gemeinsame Projektmanagementplattform und vielleicht sogar eine gemeinsame CRM (Customer Relationship Management, „Kundenbeziehungsmanagement“) der Stadt Wedel und Wedel Marketing geplant?**

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Petra Kärgel, Petra Goll, Karin Blasius, Thomas Wöstmann

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103 gt.	Datum 04.11.2025	ANT/2025/018
-------------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

**Umsetzung des Innenstadtkonzeptes
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Anlage/n

- 1 Antrag_GRU?NE_Citymanagement_Rat_13-11-2025

Unsere Fraktion beantragt die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Umsetzung des Innenstadtkonzeptes“ auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 13.11.2025.

Begründung:

Bereits in der letzten Ratssitzung stand ein solcher Punkt auf der Tagesordnung. Aufgrund weiterhin offener Fragen sowie Fehler in der vorgelegten Beschlussvorlage (BV/2025/067) in der Sitzung am 25.09.2025 beantragte unsere Fraktion die Vertagung. Nicht nur aus unserer Sicht war die Beschlussvorlage fehlerhaft und wichtige Fragen sowohl aus der FDP-Fraktion als auch aus unserer Fraktion waren nicht bzw. nicht zufriedenstellend beantwortet. Hinsichtlich unserer Fragen war dieses sicherlich auch der Kürze der Zeit geschuldet. Aus dem Grunde stellte unsere Fraktion den Vertagungsantrag, damit vor der Beschlussfassung alle Unklarheiten hätten geklärt werden können.

Der Vertagungsantrag wurde unter der Prämisse der Aussage des Stadtpräsidenten, über die eigentliche Beschlussvorlage 2025/067 an diesem – bereits sehr fortgeschrittenen – Abend nicht mehr abstimmen zu lassen, zur Abstimmung gegeben und mehrheitlich abgelehnt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Vertagungsantrag mehrheitlich abgelehnt wurde, da die Ratsmitglieder davon ausgehen mussten, ohnehin noch eine Woche Zeit bis zur finalen Abstimmung der BV zu haben.

Tatsächlich wurde aber direkt danach zur Überraschung vieler Ratsmitglieder doch die BV/2025/067 selbst zur Abstimmung gegeben. Im Vorfeld der dann unvermutet angesetzten sofortigen Abstimmung über die BV fand keine Debatte mehr statt. Die Argumente der Fraktionen für ihr Abstimmungsverhalten konnten – aufgrund von Zeitmangel und evtl. auch Überraschungseffekt - nicht gehört werden. Die Konsequenzen der Beschlussfassung blieben unklar, da Fragen der kommunalen Zuständigkeiten im Geschäftsfeld eines privaten Vereins noch nicht einmal angesprochen wurden (außer in den Fragekatalogen). Der Beschluss wurde gefasst, ohne dass die für die Beschlussfassung notwendigen Informationen vorlagen.

Aber nicht nur die Beschlussvorlage als solche, sondern auch die Reihenfolge der Abstimmung über die drei Alternativen hätte im Vorwege einer Aussprache bedurft, da es durchaus unterschiedliche Auffassungen gab, welche der drei die weitreichendste Alternative war.

Aus den genannten Gründen sehen wir Hinweise auf eine intransparente Beschlussfassung gegenüber der Öffentlichkeit und letztlich ein demokratisches Defizit begründet. Bei einem

Beschluss derartiger Tragweite hat die Öffentlichkeit unseres Erachtens ein Recht darauf, das Für und Wider zu hören und die Positionen der Fraktionen zu erfahren. Durch die Art der Beschlussfassung ist der Öffentlichkeit dieses Recht bisher versagt geblieben. Um wenigstens nachgelagert für mehr Transparenz zum verabschiedeten Beschluss gegenüber der Öffentlichkeit zu sorgen, bitten wir um erneute Aufnahme des Themas in der nächsten Ratsitzung. So haben alle Fraktionen noch einmal Gelegenheit, ihr Abstimmverhalten öffentlich zu begründen oder einer Wiederaufnahme des Vorgangs zuzustimmen.

Für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Wedel
Dagmar Süß, Petra Kärgel, Petra Goll

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103 gt.	Datum 04.11.2025	ANT/2025/019
-------------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

**Standesamt im Reepschlägerhaus
Antrag der FDP-Fraktion**

Anlage/n

- 1 Antrag FDP Rat_Standesamt
- 2 2025-11-07 Anfrage der FDP zur Außenstelle Standesamt - Fährhaus

Antrag der FDP-Ratsfraktion - Standesamt im Reepschlägerhaus

Zur Ratssitzung am 13. November 2025

Wir bitten die Verwaltung eine Verlagerung des Standesamtes in das Reepschlägerhaus zu prüfen.

Gleichzeitig beantragen wir die Einrichtung eines Trauzimmers, mindestens als Außenstelle des Wedeler Standesamtes.

Begründung:

Derzeit findet durch das Gebäudemanagement eine Überprüfung der Nachnutzung der Räumlichkeiten des Reepschlägerhauses statt. Eine Lösung, wie es nach dem 31.12.2025 für die überregional bekannte und jahrzehntelange Kunst- und Kulturstätte weitergeht, steht noch aus.

Wichtig ist für uns, dass die kooperative Nutzungsmöglichkeit mit dem Förderkreis Reepschlägerhaus e.V. bestehen bleibt, so dass auch weiterhin Kunst- und Kulturveranstaltungen stattfinden können.

Das älteste und denkmalgeschützte Gebäude Wedels mit seiner über 250-jährigen Geschichte, dem wertvollen, einzigartigen Garten könnte keine bessere Örtlichkeit für Eheschließungen zu jeder Jahreszeit sein und sicherlich für eine besondere Atmosphäre und ein stimmungsvolles romantisches Ambiente sorgen.

Damit erhielte auch Wedel einen besonderen Ort für Trauungen, welcher zudem noch Einnahmen in die Stadtkasse brächte. Uetersen erhebt beispielsweise für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume eine Zusatzgebühr in Höhe von 200 Euro. Aber auch der Förderkreis könnte durch die Organisationen von kleinen Hochzeitsfeiern/Empfängen finanziell profitieren.

Wir bitten um Zustimmung.

Nina Schilling
03.11.2025

Anfrage der FDP-Ratsfraktion - TOP 15 Zur Ratssitzung am 13. November 2025

Schulauer Fährhaus: Offizielle Außenstelle des Standesamts

Bei unserer Recherche zu Standesamt-Außenstellen im Kreis Pinneberg sind wir überraschenderweise auf der Webseite des Schulauer Fährhauses in Wedel (<https://www.schulauer-faehrhaus.de/hochzeit>) auf folgende Information gestoßen:

„Möchten Sie sich vielleicht sogar mit atemberaubendem Blick aufs Wasser trauen lassen? Auch diesen Wunsch können wir Ihnen erfüllen: Das Schulauer FÄHRHAUS ist offizieller Trauort des Standesamtes Wedel. Am Ufer der Elbe begrüßen Sie unsere Kapitäne im Hafen der Ehe.“

- Seit wann dienen Räumlichkeiten im Schulauer Fährhaus als offizieller Trauort des Wedeler Standesamts?
- Wie viele Trauungen haben seitdem dort stattgefunden?
- Warum wird darüber nicht auf der städtischen Seite [wedel.de/ Standesamt \(<https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/organisation/1-30-fachdienst-ordnung-und-einwohnerservice/1-304-standesamt-wedel>\)](https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/organisation/1-30-fachdienst-ordnung-und-einwohnerservice/1-304-standesamt-wedel) informiert?
- Fallen zusätzliche Gebühren an, wenn Standesbeamtinnen/Standesbeamte in der Außenstelle Trauungen vollziehen? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?
- Fallen womöglich Gebühren für die Stadt an, damit im Fährhaus eine Räumlichkeit als Trauzimmer genutzt werden kann/freigehalten wird?
- Kann diese Außenstelle nur in Kombination mit einer Feier im Fährhaus genutzt werden?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Nina Schilling
07.11.2025

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Rechnungsprüfungsamt	

Geschäftszeichen 0-14.1	Datum 25.09.2025	MV/2025/102
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

Prüfplanung des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2026

Inhalt der Mitteilung:

Nach Punkt 8 Ziffer 1. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wedel berichtet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dem Haupt- und Finanzausschuss über die für das Folgejahr perspektivisch vorgesehenen Prüfungsschwerpunkte. Dies dient einerseits der Prozessqualität und darüber hinaus dem Austausch zwischen Selbstverwaltung und Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfplanung für das Jahr 2026 ist in der Anlage dargestellt.

Anlage/n

- 1 Prüfungsplan 2026

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Finanzen

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-205/Lu

Datum
21.10.2025

MV/2025/105

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	26.11.2025
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	25.11.2025
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	25.11.2025
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	20.11.2025

Haushaltssicherung 2028, aktueller Stand zum 21.10.2025

Inhalt der Mitteilung:

Die beigefügte Anlage zeigt den Stand der Projektgruppenarbeit zur Haushaltskonsolidierung 2028 inklusive ersten betragsmäßigen Ergebnissen zum 21.10.2025.

Da aktuell in vielen Bereichen noch Dinge in der Umsetzung sind, ist eine erneute Aktualisierung zu den Haushaltsberatungen vorgesehen.

Anlage/n

- 1 Projektgruppenarbeit Stand 21102025

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektleitung	Projektgruppen-kernteam * + ** (siehe auch unter der Tabelle)	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
1	Globale Ausgabenkürzung	FBL 3	3-20 (PK), alle FBL + FDLer		2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.381.000	1.398.000	alle Fachausschüsse	Die um 2 Mio. € gekürzten Ansätze wurden fortgeschrieben. Wegen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung konnten nicht alle Ansätze gleichermaßen übernommen werden. Verblieben sind 2026 in Summe 1.845.200 €, wovon 309.500 € dem Produktbereich 11 und 154.700 € dem Produktbereich 5 zuzuordnen sind. Für 2027 lauten die Zahlen: Gesamtersparnis: 1.849.500 €, Produktbereich 11: 301.000 € und Produktbereich 5: 150.500	bereits in der Planung 2025ff erledigt
2	Personalaufwendungen (Aufgabenkritik)	FBL 3	3-10 (PK)	Gesamtverwaltung, aufgeteilt in fachbezogene Teilprojekte	0	0	0	0	388.000	430.300	alle Fachausschüsse	Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess. Erste Ergebnisse sind bereits im vom Rat am 25.09.2025 beschlossenen Stellenplan 2026/2027 i.H.v. 388.000 € enthalten. Ferner sind Organisationsuntersuchungen in mehreren Fachbereichen begonnen bzw. in Planung.	BV/2025/062 vom Rat am 25.09.2025 beschlossen
3	Verwaltungssteuerung und Service (111er)	FBL 3	3-20 (PK), 0-14, 3-10	0-11, 0-12, 0-13, 0-15, 3-11, 3-22, 2-10, 2-60	0	250.000	650.000	850.000	309.500	301.000	HFA	Es handelt sich um einen fortlaufenden Prozess. Es wurden mehrere kleinere Maßnahmen bereits umgesetzt, beispielsweise Reduzierung Speicherplatz Outlookpostfächer. Im Vorbericht zum Haushalt 2026/2027 ist eine Übersicht enthalten.	
4	Gebäudemanagement (Mehrfachnutzung + Aufgabe von Gebäuden)	FBL 2	2-10 (PK), 3-22, 1-40, 1-401, 1-60, FBL1	alle Fachdienste, ggf. Gebäudenutzende	0					0	alle Fachausschüsse	Protokolle der ersten zwei Sitzungen liegen vor. Die Gebäudebelegungen sind übermittelt und ausgewertet. Derzeit finden Gespräche mit allen Beteiligten zu potenziellen Umzugsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen gestaltet sich der Prozess komplex und sind sorgfältige Abstimmungen notwendig. Erste Maßnahmen wurden mit der BV/2025/038 vom Rat beschlossen.	
5	Ordnungsangelegenheiten (Parkplätze)	FBL 1	1-30 (PK), 2-60, 2-61	Seniorenbeirat, Kaufleute, Wedel Marketing,	20.000	80.000	180.000	280.000			UBF	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor. Sachstand festgehalten, Prüfaufträge wurden verteilt (z.B. Solar oder Strom, Wirtschaftlichkeitsberachtung etc.). Umsetzung der Maßnahmen erfordert Vorinvestitionen im Haushalt 2026, ohne die eine Ausweitung der Bewirtschaftung nicht möglich ist	
6	Förderzentrum (Kostenreduzierung)	FBL 1	1-40 (PK), 1-60, 1-43, 2-10	Jugendbeirat; Schulleitung Förderzentrum, Kooperatives Schultraining, AWO Tagesgruppe	0	0	83.000	183.000	0	83.000	BKSA	Die Gebäudebelegungen sind übermittelt und ausgewertet. Derzeit finden Gespräche mit allen Beteiligten zu potenziellen Umzugsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen gestaltet sich der Prozess komplex und sind sorgfältige Abstimmungen notwendig.	

03.11.2025

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektleitung	Projektgruppen- kernteam * + ** <small>(siehe auch unter der Tabelle)</small>	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
7	Schulsozialarbeit	FBL 1	1-60 (PK), 1-40	Jugendbeirat, Schulleitungen, Elternvertretungen, Schulsozialarbeitende	0		200.000	546.000	0	0	BKSA	Die Vorbereitung eines ersten Treffens ist abgeschlossen. Die Durchführung einer umfassenden Aufgabenkritik zur Überprüfung der Aufgabenbreite ist in Planung.	
8	Musikschule	FBL 1	1-40 (PK), VHS	Schulen, Jugendbeirat und Seniorenbeirat, JRG: Lehrkraft (Sandro Jahn), Ganztag (Martin Uhleweit)	0	60.000	90.000	122.000	17.600	17.600	BKSA	1. Sitzung hat am 16.07.2025 stattgefunden, Protokoll liegt vor. In einem zweiten Treffen wurde über einen möglichen Umzug der Musikschule gesprochen. Das Reepschlägerhaus könnte ggf. für die Musikschulverwaltung genutzt werden. Als Voraussetzung für den Musikschulunterricht wird das Angebot an Schulungsräumen überprüft. Hier finden aktuell z.B. Gespräche mit der JRG Leitung statt.	MV/2025/086
9	Volkshochschule	FBL 1	1-43 (PK), 1-40, 1-50, Musikschule	Jugendbeirat, Seniorenbeirat und Umweltbeirat, 2-61	0	0	0	134.700			BKSA	Die ersten zwei Termine haben stattgefunden. Aktuell stehen die Themen "Auszugsplanung" und "Programmüberarbeitung" im Fokus. Bei der Auszugsplanung werden Alternativstandorte zur ABC Straße wie z.B. der Standort Aural überprüft. Bei der Programmüberarbeitung gibt es Überlegungen hin zur Reduktion auf den Kernbereich der VHS.	
10	Stadtbücherei	FBL 1	1-40 (PK), Stadtbücherei	Schulen, VHS, Jugendbeirat, Seniorenbeirat, Umweltbeirat, Förderverein	0	25.000	50.000	75.000	28.000	40.000	BKSA	Im ersten Termin wurden Möglichkeiten der Einnahmegenerierung diskutiert. Zudem wurden Ausgabenreduzierungen (z.B. Lichtkonzept, Umstellung Bibliotheksmanagementsystem, Reduzierung laufende Kosten, etc) ermittelt. Die neuen Förderrichtlinien des Landes liegen vor. Die Umsetzbarkeit der Vorgaben des Landes werden überprüft und mit einer evtl. Veränderung des Leistungsangebotes abgeglichen.	MV/2025/086
11	Hilfe für Wohnungslose				40.000	80.000	80.000	80.000	60.000	6.000		Eine Änderungssatzung wurde vom Sozialausschuss am 01.07.2025 und vom HFA am 07.07.2025 empfohlen. Rat 17.07.2025. Zum Ende des Jahres 2025 soll dem Rat eine neue Satzung mit geänderten Beträgen ab 01.01.2026 vorgelegt werden.	MV/2025/075 BV für Rat in Vorbereitung

03.11.2025

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektleitung	Projektgruppen- kernteam * + ** <small>(siehe auch unter der Tabelle)</small>	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
12	Stadtteilzentrum	FBL 1	1-50 (PK), mittendrin	1-30 (Parkplätze/Märkte), 2-10, 2-61 (soweit Neubau geplant wird), Nutzende d. Stadtteilzentrums, Seniorenbeirat	0	20.000	40.000	40.000	5.000	5.000	SOZA, UBF, HFA, PLA	Die ersten 2 Termine haben stattgefunden. Ideen für Einsparungen wurden besprochen, Prüfung ob ÖPP sinnvoll und realistisch ist. Geplante Erweiterung der Projektgruppe für die Prüfung der Möglichkeit zur Raumnutzung. Kosten für Gebäudeunterhaltung sind ggf. deutlich geringer als angenommen durch veränderte Planung. Nächster Termin am 04.11.2025. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wird im nächsten Sozialausschuss vorgestellt.	MV/2025/075
13	Zuschussangelegenheiten	FBL 1	1-50 (PK)	Seniorenbeirat, AWO + DRK Ortsverein,	0	30.000	30.000	30.000	10.000	10.000	SOZA	BV zur Vertragskündigung war am 05.06. im Rat, Gespräche mit DRK und AWO bereits im Vorfeld gelaufen, beide sollen zukünftig durch neuen Vertrag je 80.000 € bekommen. Geplante Einsparung somit 33.000 € ab 2026, Vertrag DRK wurde vom Rat beschlossen. Bei der AWO ist das Insolvenzverfahren abzuwarten, bevor hier weiter entschieden werden kann.	DRK Vertrag ist fertig AWO kann erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bearbeitet werden.
14	Wohngeld				0	0	0	0				entfällt	entfällt
15	Jugendarbeit (Ferienfreizeiten)	FBL 1	1-60 (PK)	Vertretung der Jugendgruppenleitungen, Jugendbeirat	0	70.000	70.000	70.000	30.000	30.000	BKSA	1. Termin fand statt, 2. Termin in Planung. Dauer der Hörnumfahrt wurde von 14 auf 10 Tage reduziert, um Kosten zu senken. Es gibt Überlegungen, die Stadtranderholung einzustellen, da durch den Anspruch auf Ferienbetreuung ab 2026 eine Betreuung gewährleistet wäre. Dies erfordert jedoch ein neues umfangreiches Konzept für die Arbeit, weil dies auch Auswirkungen auf die Arbeit im KiJuZ hat. Es gibt Überlegungen, wie der Jugendbeirat eingebunden werden kann.	MV/2025/075
16	Tageseinrichtungen f. Kinder (inklusive Kita)	FBL 1	1-40 (PK)		0	400.000	400.000	400.000	200.000	200.000	BKSA	Keine Bezahlung von Zuschüssen ab 01.01.2025	MV/2025/086

03.11.2025

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektleitung	Projektgruppen- kernteam * + ** <small>(siehe auch unter der Tabelle)</small>	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
17	Tageseinrichtungen f. Kinder (Add ons)	FBL 1	1-40 (PK)	Träger der Wedeler Kitas	0	0	800.000	1.600.000			BKSA	Es fand ein Auftaktgespräch mit den Kita-Trägern am 25.06.2025 sowie ein weiterer Termin am 08.10.2025 statt. Eine Muster-Finanzierungsvereinbarung wurde verwaltungsseitig erstellt und dem BKS am 16.10.2025 vorgestellt. Es soll nun mit den Kita-Trägern zeitnah in den Austausch gegangen werden.	
18	Schulkinderbetreuung (Mehrfachnutzung von Räumen)	FBL 1	1-60 (PK), 2-10, 1-40	Schulen, Elternvertretungen, Jugendbeirat	0	100.000	150.000	550.000			BKSA	Es ist ein Pilotprojekt an der ASS geplant. Die Schulleitung wird das Projekt positiv begleiten. Räumliche Anpassungen sind aktuell in Planung.	
19	Schulkinderbetreuung (Rechtsanspruch auf Ganzttag / SKB führt evtl. zu Einsparungen durch Landesförderung)	FBL 1	1-60 (PK), 2-10, 1-40	Schulen		415.400 (davon 200.000 Erträge)	561.200 (davon 294.000 Erträge)				BKSA	Die neue Förderrichtlinie zur Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung befindet sich im Anhörungsverfahren. Sie sieht vor, dass für jeden rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz (8 Std. Betreuung/Tag) 75% der Personalkosten (bei 2 Betreuern auf 25 Kinder) erstattet werden. Hinzu kommt eine jährliche Betriebskostenpauschale von 700 € pro besetztem rechtsanspruchserfüllendem Platz. Des Weiteren werden jährlich bis zu 300 € für Kooperationsprojekte im Ganzttag pro besetztem rechtsanspruchserfüllendem Platz zur Verfügung gestellt. Die Elternbeiträge werden auf 135 € pro Monat gedeckelt, eine Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung analog zum Kita-Gesetz muss gewährt werden. Die Geschwisterermäßigung und die Sozialstaffel sind von den Schulträgern zu tragen. Allein durch die Betriebskostenpauschale und den Kooperationszuschuss sind pro Gruppe zukünftig 25.000 € Fördereinnahmen zu erwarten, hinzu kommt der Personalkostenzuschuss von 75%. Nicht berücksichtigt werden bei diesem die Personalkosten von Springerkräften, Sachgebietsleitungen und GanztagskoordinatorInnen.	
20	Kinder- und Jugendzentrum (Streetworker)	FBL 1	1-60 (PK), 1-50	mittendrin, Jugendbeirat	0	80.000	80.000	80.000	5.000	5.000	BKSA + SOZA	1. Termin hat stattgefunden am 26.6.25. Es wurden verschiedene Einspar- und Einnahmemöglichkeiten besprochen, die vertieft geprüft werden sollen. Auch wird konzeptionell die Einbindung der Stelle Streetworker in das Kijuz erarbeitet.	MV/2025/086 zzgl. 52.700 € Personalkostenein- sparung Vergl. PG 2
21	Die Villa	FBL 1	1-50 (PK)	2-10, Nutzende der Villa, Musikinitiative, VHS, Jugendbeirat	0	25.000	50.000	70.000	70.000	70.000	SOZA	1. Termin fand statt am 21.05.2025. Es werden ab sofort die Kostendeckungsgrade für Veranstaltungen erhöht. Weitere Einnahmemöglichkeiten werden noch geprüft. Der stetige Austausch mit Vereinen und Verbänden ist gewährleistet. Ein Förderverein wurde gegründet.	MV/2025/075 durch Einsparung bei AWO Sozialberatung

03.11.2025

Übersicht Projektgruppen Haushaltssicherung 2028

lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektleitung	Projektgruppen- kernteam * + ** <small>(siehe auch unter der Tabelle)</small>	spätere ProjektgruppenTN	2025	2026	2027	2028	geplant in 2026	geplant in 2027	welcher Fachausschuss erhält regelmäßig einen Zwischenstand?	aktueller Stand	Status
22	Spielplätze	FBL 2	2-60 (PK), 1-60	Kinderparlament, Jugendbeirat	18.000	36.000	36.000	36.000	9.000	9.000	UBF	1. Termin hat stattgefunden am 3.6.2025, Protokoll liegt vor, Einsparpotentiale wurden identifiziert; Berechnungen zum Einsparpotential sind angelaufen. 2. Termin am 09.10.25, Protokoll liegt vor. FBL2 bereitet eine Präsentation für den UBFA vor, die angestrebte Einsparhöhe wird noch nicht erreicht. Fördermöglichkeiten werden geprüft.	MV/2025/082
23	Sportstätten	FBL 1	1-40 (PK), 2-10	Sportvereine, Jugendbeirat, Seniorenbeirat	0	0	103.000	103.000			BKSA	der Start dieser Projektgruppe ist aus Kapazitätsgründen erst in 2026 vorgesehen. Die Sportvereine wurden entsprechend informiert.	
24	Kombibad Wedel	FBL 3	3-20 (PK), KombiBad GmbH, Stadtwerke Wedel	1-40 (Schulen), Jugendbeirat, Seniorenbeirat, Sportvereine,	0	0	0	700.000			HFA	Vorschlag für drei Stufen im HFA am 07.07.2025: 1. Notfallplan erstellen - falls die Badebucht ausfällt 2. Kostenprüfung für Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für max. 3-5 Jahre 3. Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20-25 Jahre (Prüfung weiterer Standorte (Rudi Halle, weitere Grundstücke, mobile Angebote...))	
25	Gestaltung der Umwelt	FBL 2	2-60(PK), 2-13, 2-61, 3-20, 3-22,	1-30, Stadtentwässerung, Regionalpark, Umweltbeirat	0	100.000	250.000	400.000	2.600	2.600	UBF	1. Termin hat stattgefunden, Protokoll liegt vor, weitere Sitzung ist geplant. Mehrere Ideen zur Kostenreduzierung in der Diskussion. 2. Termin hat am 02.10.25 stattgefunden, Protokoll liegt vor, Diskussion über Weihnachtsbeleuchtung, Umgang mit Regenwasser, Wiedereinführung der Straßenbaubeiträge, weitere Sitzung ist geplant.	MV/2025/082 zzgl. Personalkosten in Höhe von 71.700 € siehe PG 2
26	Stadtparkasse Wedel	FBL 3	3-20 (PK), BGMin, Stadtparkasse Wedel		0	0	0	0			HFA	Es wird dazu einen Austausch im Herbst geben.	
27	Stadtwerke Wedel	FBL 3	3-20 (PK), BGMin, Stadtwerke Wedel		1.161.600	106.900	539.000	555.500			HFA	Eine Ausschüttung erfolgt im Jahr 2025 für 2024 in Höhe von voraussichtlich 960.000 Euro	
28	Sponsoring	BGMin	0-13 (PK)								HFA	Sponsoring wird bei Projekten mitgedacht.	
29	ÖPP	BGMin	0-13 (PK)								HFA	Mittendrin, VHS, Musikschule, Park-Ride-Anlage	
30	Erhöhung der Grundsteuer	FBL 3	3-20 (PK), 3-22		0	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.291.900	1.291.900	HFA	Soll erst gestartet werden, wenn alle anderen Maßnahmen zu wenig Erfolg zeigen	Erhöhung von 519 auf 630 zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund Steuerreform und Umsetzung Erhöhung, Ratsbeschluss offen, BV/2025/080

03.11.2025

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-205/Lu	Datum 16.10.2025	MV/2025/104
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

Cockpitbericht zum 30.09.2025

Inhalt der Mitteilung:

Turnusgemäß wird der Cockpitbericht zum 30.09.2025 vorgelegt.

Darin wird ein Jahresergebnis für 2025 in Höhe von - 6.852.500 € prognostiziert. Dies stellt im Vergleich zum ursprünglich erwarteten Jahresergebnis von - 13.685.500 € eine Verbesserung dar. Abzuwarten bleibt, ob sich die Zahlen zum Jahresende verfestigen.

Eine neue Hochrechnung erfolgt mit Vorliegen der Novembersteuerschätzung des Landes.

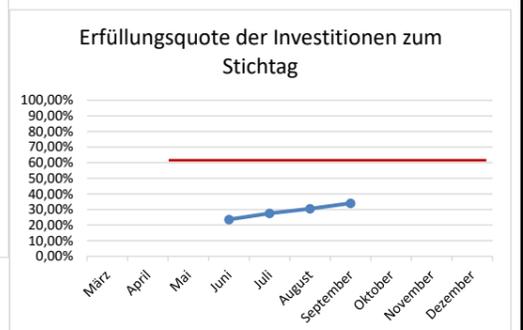
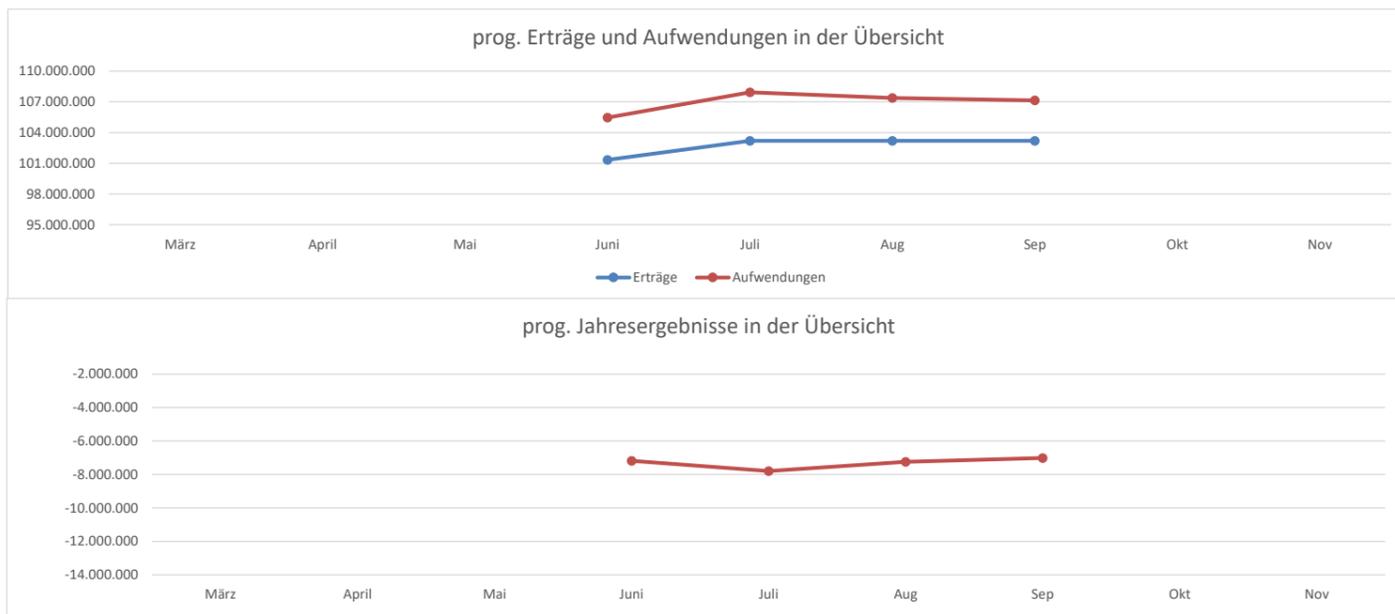
Anlage/n

- 1 Cockpitbericht zum 30. September 2025

Cockpitbericht September 2025

Nr. Bezeichnung	HH-Plan 2025 [EURO]	Anordnungssoll zum Stichtag [EUO]	Prognose zum 31.12.2025 [EURO]	Abweichung absolut Progn/Ansatz [EURO]	Abweichung Progn/Ansatz [%]
1 Steuern und ähnliche Abgaben	58.079.100	38.805.964	53.929.100	-4.150.000	-7,15%
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.485.300	17.430.801	22.686.300	-799.000	-3,40%
3 + Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.179.800	5.233.312	6.939.800	-240.000	-3,34%
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.075.500	1.229.820	2.838.677	-236.823	-7,70%
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.660.300	1.992.730	3.660.300	0	0,00%
7 + Sonstige ordentliche Erträge	5.651.100	13.089.729	13.941.281	8.290.181	146,70%
9 +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%
10 = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.131.100	77.782.356	103.995.458	2.864.358	2,83%
11 Personalaufwendungen	28.703.500	19.732.317	28.039.824	-663.676	-2,31%
12 + Versorgungsaufwendungen	466.000	377.590	466.000	0	0,00%
13 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.971.100	11.457.864	19.555.242	-1.415.858	-6,75%
14 + Bilanzielle Abschreibungen	6.985.600	417.133	7.244.100	258.500	3,70%
15 + Transferaufwendungen	42.547.900	39.258.943	42.214.500	-333.400	-0,78%
+/- davon Umlagen	18.109.000	17.091.308	17.775.600	-333.400	-1,84%
+/- davon Zuschüsse	24.438.900	22.167.635	24.438.900	0	0,00%
16 + Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.084.900	8.156.152	10.270.671	-1.814.229	-15,01%
17 = Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	111.759.000	79.399.998	107.790.336	-3.968.664	-3,55%
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-10.627.900	-1.617.643	-3.794.900	6.833.000	64,29%
19 + Finanzerträge	1.878.800	719.182	1.878.800	0	0,00%
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.936.400	3.568.140	4.936.400	0	0,00%
21 = Finanzergebnis	-3.057.600	-2.848.957	-3.057.600	0	0,00%
22 = Jahresergebnis	-13.685.500	-4.466.600	-6.852.500	6.833.000	49,93%

Bezeichnung	übertragene Reste Vorjahr [EURO]	HH-Plan 2025 [EURO]	Gesamter- mächtigung 2025 [EURO]	Anordnungssoll (Stand: 30.09.2025) [EURO]	Abweichung absolut Progn/Ansatz [EURO]	Erfüllungs- quote (Stand: 30.09.2025) [%]
Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	180.975	1.294.300	1.475.275	216.449	-1.258.827	14,67%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	400.000	400.000	800.000	173.889	-626.111	21,74%
+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	148.014	2.917.100	3.065.114	807.009	-2.258.105	26,33%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	90.000	90.000	90.000	0	0,00%
+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.096.958	9.163.000	13.259.958	5.228.792	-8.031.166	39,43%
+/- davon Hochbaumaßnahmen	1.853.601	6.825.000	8.678.601	3.263.707	-5.414.894	37,61%
+/- davon Tiefbaumaßnahmen	2.243.357	2.338.000	4.581.357	1.965.085	-2.616.273	42,89%
+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen	0	480.000	480.000	0	-480.000	0,00%
+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0,00%
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.825.947	14.344.400	19.170.347	6.516.100	-12.654.247	33,99%



Erläuterung:

Zu den Erträgen und Aufwendungen:

Berichtszeile 1: Der Abschluß eines Rechtsstreitverfahrens mit einem großen ehemaligen Gewerbesteuerpflichtigen führte zu einer Herabsetzung des Gewerbesteueranordnungssolls von rd. 5,7 Mio. EURO. Der Betrag konnte nur zum Teil durch andere Steuerpflichtige kompensiert werden.

Berichtszeile 2: Die Differenz ergibt sich aus geringeren Rückerstattungen bereits gezahlter Zuschüsse.

Berichtszeile 7: Aktuell wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr nur in geringem Umfang Grundstücke kassenwirksam veräußert werden können. Daher wird die Prognose von 2,9 Mio. EURO auf 0,7 Mio. EURO reduziert. Im Zusammenhang mit dem oben genannten Abschluß der Rechtsstreitigkeiten konnten Einzelwertberichtigungen mit einem Gesamtbetrag von rd. 12,0 Mio. EURO ertragswirksam aufgelöst werden. Gleichzeitig waren Zinsen i.H.v. rd. 2,3 Mio. EURO abzusetzen. Dem stehen neu angesetzte Zinsen von 980,0 TEUR gegenüber.

Berichtszeile 11: Mit der im Vormonat erfolgten rückwirkenden Auszahlung der Tarifierhöhung an die Beschäftigten, sind die Personalkosten aktuell noch einmal angepasst worden. Im Ergebnis wird hier per Ende September eine Unterschreitung von etwa -0,7 Mio. EURO erwartet.

Berichtszeile 13: Es wird davon ausgegangen, das die Haushaltsansätze für die Gebäudeunterhaltung, die Unterhaltung der TGA-Anlagen und die Wartung derselben in Höhe des Haushaltsansatzes in Anspruch genommen werden. Zusätzlich ist bei den Sachaufwendungen ein Anstieg i.H.v. 0,39 Mio. EURO - im Wesentlichen aus Unterhaltungskosten des sonstigen unbeweglichen Vermögens - zu verzeichnen. Dadurch verringert sich die Einsparquote von 7,3% auf 6,8%.

Berichtszeile 16: Das für den Haushalt vorgegebene Sperrvolumen i.H.v. -6,2 Mio. EURO ist um 2,4 Mio. EURO auf -3,8 Mio. EURO abgeschmolzen. Dies entspricht einer relativen Abweichung von -15,0 %.

Erfüllungsquote der Investitionen:

Die Verwaltung ist bestrebt, die von der Kommunalaufsicht geforderte Quote von 60% bis zum Jahresende zu erreichen.

Fazit:

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresergebnis von -6.852.800,- EURO.

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen STW	Datum 29.10.2025	MV/2025/107
-------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen zum Rat am 25.09.2025, TOP 7, aus Sicht der Kombibad Wedel GmbH

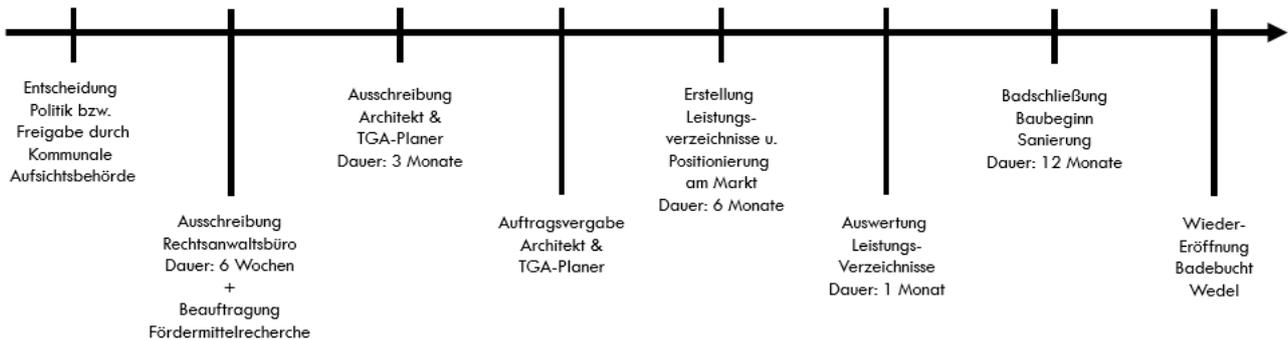
Inhalt der Mitteilung:

zu 1.

Welche Schritte und Planungen wurden bereits durchgeführt bzw. was hat sich bereits verzögert?

Die konkrete Berechnung einer möglichen Verzögerung hängt von dem zugrunde gelegten „Basisszenario“ ab:

Gegenstand der Beratungen im Aufsichtsrat war eine zügige Ausschreibung bzw. Beauftragung zunächst der Vergaberechtskanzlei, um diese anschließend mit der Ausschreibung der Architekten- und Planungsleistungen zu beauftragen. Folgender zeitlicher Ablauf war vorgesehen:



- Die Beschlussfassung durch den Rat zur Freigabe der Haushaltsmittel erfolgte am 17.03.2025.
- Haushaltsfreigabe durch Innenministerium erfolgte Ende Juni 2025.

Bei sofortigem Beginn der Vergabeverfahren hätte also im Juli mit der Auswahl der Rechtsanwaltskanzlei begonnen werden können, und dann etwa Ende Mitte August mit der Ausschreibung von Architekten, Planern & Co. Dies unter der Voraussetzung, dass es zu keinerlei urlaubsbedingten Verzögerungen gekommen wäre.

Aktuell erfolgt ist die Auswahl und Beauftragung der Vergaberechtskanzlei.

Die Ausschreibung von Architekten und Planungsleistungen steht unmittelbar bevor, da die Formulierung des Ausschreibungstextes derzeit noch mit dem aktuellen Projektauftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ abgestimmt wird. Dieses wurde durch den Schleswig-Holsteinischen Städte- und Gemeindetag den Kommunen am 17.10.2025 zugesendet. Diese Abstimmung ist wichtig, um die Vergabe möglichst nah an den Förderbedingungen auszurichten, um die Chancen für eine erfolgreiche Bewerbung um Fördermittel möglichst zu maximieren.

Nimmt man also die Freigabe des Haushaltes durch das Innenministerium zum Maßstab, ist kalkulatorisch eine Verzögerung von etwa ca. 2,5 Monaten zu verzeichnen. Nimmt man die Veröffentlichung Schleswig-Holsteinischen Städte- und Gemeindetag den Kommunen am 17.10.2025 zum Maßstab, ist kalkulatorisch eine Verzögerung von ca. 11 Tagen zu verzeichnen.

Zu 2.

Falls es bereits Verzögerungen bei den Planungsschritten gab:

a. Wodurch wurden die Verzögerungen veranlasst?

Hierzu wurde umfassend sowohl im Aufsichtsrat als auch im Rat der Stadt Wedel vorgetragen, insofern sei hier der Verweis auf die entsprechenden Protokolle und Präsentationen erlaubt.

b. Wann könnte frühestens mit der (...) Sanierung begonnen werden?

Aller Wahrscheinlichkeit in ca. 10 Monaten nach Beginn der Ausschreibung. Eine Ausschreibung im November vorausgesetzt, wäre mit einem Sanierungsbeginn etwa im September 2026 zu rechnen.

c. Haben sich durch die Verzögerung bereits Kostensteigerungen ergeben?

Eine mögliche Kostensteigerung der Baukosten lässt sich für diesen Zeitraum aktuell noch nicht belastbar ermitteln. Für den letzten Monatsbericht August 2025 meldet Destatis unter Baupreisindizes - Bauleistungen am Bauwerk +0,5 % Preissteigerung gegenüber Mai 2025 und +3,1 % gegenüber August 2024. Werte für den Referenzmonat November 2025 sind noch nicht veröffentlicht (üblich: Veröffentlichung im Januar). Aussagekräftiger wäre es gegebenenfalls - zumindest mit Blick auf Baukostenpreise - im Januar 2027 eine rückblickende Gegenüberstellung der Baukostenpreise von Mai 2026 und den Baukostenpreisen von August 2026 vorzunehmen, da die im Rahmen der Ausschreibung einzuholenden Angebote ja noch in der Zukunft liegen. Eine Veränderung der Honorartabellen für Architektenleistungen hat in diesem Zeitraum nicht stattgefunden.

Zu 3.

Wie schätzt die Kombibad Wedel GmbH die Folgen einer weiteren Verzögerung hinsichtlich einer erfolgreichen und rechtzeitigen Beantragung von Fördermitteln ein?

Gem. der Anlage zu dem o.g. Bundesprogramm erfolgt eine Bewerbung in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt ist eine Interessenbekundung in Form einer groben Projektskizze einzureichen. Das seitens der Kombibad Wedel GmbH dem Rat zur Freigabe der Haushaltsmittel eingereichte Grobkonzept der Variante 4A inklusive der erarbeiteten Kostenindikation wird diesen Anforderungen bereits überwiegend gerecht und soll für den Antrag noch fördermitteloptimiert werden. Dies soll in den kommenden zwei Wochen erfolgen.

Für das weitere Vorgehen ist wichtig zu wissen:

- Der Antrag muss durch die Kommune gestellt werden, nicht durch die Kombibad Wedel GmbH.
- Es handelt sich um eine Sportstättenförderung. Um die Chancen für eine Förderung zu erhöhen, empfehlen wir allen Interessengruppen und Entscheidungsträgern dringend, den Fokus bei dem Projekt auf den Sportanteil zu legen. Das Thema Freizeitgestaltung sollte dringend weit in den Hintergrund gestellt werden.

Vergangene Woche erreichte uns über unsere Verbände bzw. den von uns beauftragten Fördermittelberater noch die Information, dass für die Interessenbekundung neben der Projektskizze zusätzlich ein Ratsbeschluss eingereicht werden muss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag gebilligt wird. Dieser Ratsbeschluss kann bis zum 31.01.2026 nachgereicht werden.

Sollte es bei der erforderlichen Beschlussfassung zu Verzögerungen kommen, würde das Interessenbekundungsverfahren nicht fristgerecht abgeschlossen werden können. Die Chance für eine erfolgreiche Teilnahme in der ersten Tranche wäre damit zunichte. Möglicherweise ergeben sich neue Chancen in der zweiten und dritten Tranche.

Zu 4.

Welche Auswirkungen könnte eine weitere Verzögerung (...) für den technischen sowie personellen Betrieb (...) mit sich bringen?

Hierzu wurde umfassen sowohl im Aufsichtsrat als auch im Rat der Stadt Wedel umfassen vorgetragen, insofern sei hier der Verweis auf die entsprechenden Protokolle und Präsentationen erlaubt.

Zu 5.

Siehe Stellungnahme der Verwaltung

Zu 6.

Wurden seit Bekanntwerden der Einwendungen noch weitere Sanierungsvarianten für die Badebucht in Betracht gezogen? Falls ja, welche?

Unabhängig von den Einwendungen der Initiative wurden weitere Lösungsansätze angedacht, die den Defizitbeitrag weiter senken könnten, aber denkbare auch mit einer deutlichen Absenkung des Leistungsumfanges verbunden wären:

- Schließung des Hallenbades, Betrieb nur des Freibades mit reinem Sommerbetrieb.
- Beschränkung nur auf das Sportbecken. Schließung Freibad. Reduzierung der Wassertiefe im hinteren Bereich des Beckens auf Nichtschwimmertiefe zur Ermöglichung von Anfängerschwimmkursen.

Zu 7.

Sinngemäß: Welches Investitionsvolumen würde ein neues Spaßbad benötigen?

Der Auftrag des Aufsichtsrates an die Geschäftsführung lautete, Lösungen für eine Senkung des Defizitbeitrages zu suchen. Lösungen, die eine Erhöhung des Defizitbeitrages mit sich bringen, sind folgerichtig nie in Erwägung gezogen (weil die Logik gilt: **mehr Leistung** als in Variante 4A geplant = **mehr Kosten** als in Variante 4A geplant). Je nach Qualität und Umfang der Ausstattung wurden für Spaßbäder ähnlicher Größenordnung zuletzt Investitionsvolumina zwischen 30 und 40 Mio. € genannt. Allein beim Ansatz damaliger Baukosten und Skalierung mit Baukostenindex seit 2005 käme man bei einem „Wie-früher-Klon“ auf ein Investitionsvolumen von ca. 24 Mio. €. Moderne Technik-, Energie- und Sicherheitsstandards, Barrierefreiheit etc. lassen das Invest voraussichtlich auf Ende 20 bis Mitte 30 Mio. € steigen und wäre von dem aktuellen Förderprogramm nur bedingt bis gar nicht erfasst.

Zu 8.

Gibt es Erfahrungen zu rein kommerziellen Bädern - findet dort Schul- und Vereinsschwimmen statt?

Solche Erfahrungen liegen der Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH nicht vor. Eine Internet-Recherche zeigt einige kommerzielle Bäder, bei denen Bahnen für Schul- und/oder Vereinsschwimmen bereitgestellt werden. Konkrete Zahlen werden selten genannt. Ein typisches Konstrukt spiegelt das „monte mare Rheinbach“ wieder, bei dem ein privater Dritter Betreiber ist:

- Im städtischen Haushalt ausgewiesen: 55.000 € „Kosten für Nutzung des Erlebnisbades (Schulschwimmen)“
- zusätzlich trägt die Stadt u. a. Gebäudeunterhalt (275.000 €) und
- Abschreibungen/Wertverlust (979.798 €) und
- bediente/garantierte Finanzierungen;
- Zusätzlich bestehen Bürgschaften (3,5 Mio. €).

Jörn Peter Maurer, Geschäftsführer Stadtwerke Wedel GmbH

Anlage/n

1 Anfrage_Buendnis 90-Die Grunen_TOP 7_Badebucht_Rat_25_09_2025

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zum Rat 25.09.2025,
TOP 7, „Beschwerde / Anregung nach § 16 e Gemeindeordnung S-H – hier: Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“

Die Verwaltung / die Stadtwerke bzw. Kombibad Wedel GmbH werden gebeten, folgende Fragen im Zusammenhang mit dem für 2026 geplanten Start der Sanierung der Badebucht zu beantworten:

1. **Grundlage des am 27. März getroffenen Ratsbeschlusses war die Modernisierung der Badebucht „gemäß Anlage“, darin u.a. enthalten ein Zeitstrahl für die Sanierungsplanung. Folgende Planungsschritte sollten nach Beschluss bzw. Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht starten:**
Ausschreibung Rechtsanwaltsbüro, Beauftragung Fördermittelrecherche, Ausschreibung Architekt & TGA-Planer (TGA: technische Gebäudeausrüstung), Auftragsvergabe ... Zielsetzung der Sanierungsplanung: bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2025 soll eine detaillierte Kostenplanung durch das Architektenbüro und durch den TGA-Planer vorliegen.
Welche Schritte und Planungen wurden bis heute durchgeführt bzw. was hat sich bereits verzögert?
2. **Falls es bereits Verzögerungen bei den Planungsschritten gab:**
 - a. **Wodurch wurden diese veranlasst? Es gab keine politischen Beschlüsse zum Stop der Planungen.**
 - b. **Wann könnte frühestens mit der im März vom Rat beschlossenen Sanierung (Haushaltsmittel sind für 2026 eingestellt) begonnen werden?**
 - c. **Haben sich durch die aktuellen Verzögerungen bereits die Baukosten / Architektenkosten etc. verteuert?**
3. **Wie schätzt die Verwaltung/die Kombibad Wedel GmbH die Folgen einer weiteren Verzögerung hinsichtlich einer erfolgreichen und rechtzeitigen Beantragung von Fördermitteln ein?**
Die „Sportmilliarde“ zur Sportstättenanierung ist vom Bundestag kürzlich beschlossen worden. Die Ausschüttung soll zeitnah starten. Bei unserer Haushaltssituation benötigen wir diese Fördermittel mehr als dringend für eine Sanierung der Badebucht. Kann die Verwaltung zusichern, dass trotz der weiteren Befassung des HFA und möglicher weiterer zeitlicher Verzögerungen rechtzeitig ein Fördermittelantrag mit den notwendigen Planungsunterlagen etc. für einen Sanierungsstart in 2026 eingereicht werden kann? (die Vergabe von Fördermitteln verläuft erfahrungsgemäß im Windhund-Verfahren, schnellste Antragsteller erhalten die Fördermittel)?
4. **Welche Auswirkungen könnte eine weitere zeitliche Verzögerung der Sanierungsplanung für den technischen sowie personellen Betrieb der Badebucht im Worst Case mit sich bringen?**
5. **Bürger*innen äußerten mündlich und schriftlich ihre Vorbehalte gegen die im März vom Rat beschlossene Sanierungs-/Investitionsplanung – wie lautet die Stellungnahme der Verwaltung / Stadtwerke bzw. Kombibad Wedel GmbH dazu?**
6. **Wurden seit Bekanntwerden der Einwände eventuell noch weitere Sanierungsvarianten für die Badebucht in Betracht gezogen? Falls ja, welche?**
7. **Welches Investitionsvolumen wäre für die Sanierung der Badebucht schätzungsweise aufzubringen, wenn nicht die vom Rat beschlossene Variante (Fokus auf Schulschwimmen und**

Vereine), sondern erneut ein Spaßbad mit Kinderbereich, Rutschen, Freibad etc. errichtet würde?

8. Gibt es Erfahrungen zu rein kommerziellen Bädern – findet dort Vereins- und Schulschwimmen statt?

*Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Petra Kärgel, stellv. Fraktionsvorsitzende*

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Grundstücke und Steuern	

Geschäftszeichen 3-222 Ko	Datum 29.10.2025	MV/2025/108
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

Antwort auf die Frage zur Straßenreinigungsgebühr aus dem Rat vom 25.09.2025

Inhalt der Mitteilung:

Die Fraktion der SPD stellte in der Sitzung des Rates am 25.09.2025 zwei Fragen, die die Verwaltung hiermit beantworten möchte.

Frage 1:

Hat die Verwaltung der Stadt Wedel neue Informationen über den derzeitigen Stand der Gerichtsstreitigkeiten für die Straßenreinigungsgebühren?

Antwort:

Die Rechtmäßigkeit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wedel ist Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht. Die insgesamt 29 Einzelklageverfahren wurden bis zu einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts in dem Normenkontrollverfahren ausgesetzt.

Frage 2:

Wann wird mit einem Urteil für Wedel gerechnet und hat die Verwaltung eine Rückstellung vorgenommen?

Antwort:

Wann mit einer Entscheidung/den Entscheidungen zu rechnen ist, ist derzeit nicht abzusehen. In Anbetracht der relativ geringen Streitwerte wurde von der Bildung einer Rückstellung für die Klagen abgesehen. Haushaltmittel sind dafür vorhanden.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Grundstücke und Steuern	

Geschäftszeichen 3-222 Ko	Datum 29.10.2025	MV/2025/109
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

**Antwort auf die Anfrage zur Leerstandsteuer aus dem Rat vom
17.07.2025**

Inhalt der Mitteilung:

In der Ratsversammlung vom 17.07.2025 wurde eine Anfrage zur Einführung einer „Leerstandsteuer“ analog einer Abgabe der Stadt Vancouver in Kanada gestellt (siehe Anlage).

Gemäß der Anfrage möge die Verwaltung bitte prüfen, ob eine Steuer auf leerstehende Immobilien mit 2-3% auf den Immobilienwert, für Wedel eine signifikante Einnahmeänderung bringen würden.

Die Verwaltung möchte hiermit darauf antworten:

Die kanadische Stadt Vancouver erhebt auf leerstehende Immobilien eine Steuer in Höhe von 1% des steuerpflichtigen Immobilienwerts. Die Steuerpflicht entsteht für Wohnungen, die mehr als 180 Tage im Jahr weder von den Eigentümern selbst noch von Mietern genutzt werden.

Die wissenschaftlichen Dienste des Bundestages haben sich bereits mit Datum vom 13.09.2018 mit der Einführung einer „Leerstandssteuer“ befasst. Danach kann die Erhebung einer derartigen Steuer grundsätzlich zulässig sein, sofern ihre Ausgestaltung nicht gegen europäisches und nationales Recht verstößt. Die wissenschaftlichen Dienste machten seinerzeit jedoch auch deutlich, dass eine Erhebung einer derartigen Steuer mit einem sehr hohen Vollzugsaufwand für die örtlichen Finanzbehörden verbunden wäre. Eine Kommune, die diese Steuer einführt, muss die Meldepflicht und alle Leerstände im gesamten Ortsgebiet kontrollieren. Da eine Leerstandssteuer die entsprechenden Immobilienwerte als Bemessungsgrundlage erfordern würde, müssten auch diese regelmäßig und nachvollziehbar erhoben werden.

Die Einnahmen aus dieser Steuer lassen sich auch gemäß dem wissenschaftlichen Dienst nicht abschätzen. Die Einnahmen wären abhängig von der örtlichen Leerstandsquote und der Bemessungsgrundlage (u.a. den Immobilienwerten und auch dem Steuersatz). Zudem dürfte die Steuer nur ab einem Leerstand von mehr als einem halben Jahr erhoben werden, da sich gewisse Leerstände in Folge von Mieterwechseln in der Praxis nicht ganz vermeiden lassen. Wie bei allen Abgabearten, die Sanktionsregelungen vorsehen, ist dabei natürlich auch immer mit Steuervermeidungsverhalten zu rechnen.

Die Verwaltung sieht in Wedel aktuell kein signifikantes Leerstandsproblem bei Wohnimmobilien.

Wedel ist als Wohnort immer noch sehr attraktiv. Die Mieten in Wedel sind auf einem hohen Niveau. Praktisch sind Leerstände für den Eigentümer der Immobilien wirtschaftlich unattraktiv.

Jeder Eigentümer würde bei einer vermietbaren Wohnung, die er leer stehen lassen würde, unnötigerweise auf Einnahmen verzichten. Aktuell werden von Eigentümern jährlich auch nur ca. 3 bis 5 Anträge auf Grundsteuererlass mit einem Leerstand begründet.

Gegenwärtig hat keine deutsche Gemeinde bisher die Einführung einer Leerstandsteuer beschlossen. Von allen Wohnungen in Schleswig-Holstein standen laut Zensus 2022 rund 43.241 leer.

Das entspricht einer Leerstandsquote von 2,73 Prozent, wobei davon einige Leerstände wohl auch nur temporär und durch Mieterwechsel bedingt sind.

Personelle Ressourcen zur Einführung und Erhebung einer Leerstandsteuer sind im Fachdienst Grundstücke und Steuern aktuell nicht vorhanden. Gegenwärtig ist eine Stelle im Sachgebiet Steuern und Abgaben unbesetzt. Es ist damit zu rechnen, dass dies aufgrund der Situation am gegenwärtigen Arbeitsmarkt leider auch weiterhin so bleibt.

Die Verwaltung rät von der Einführung einer Leerstandssteuer aus allen oben genannten Gründen ab.

Anlage/n

Anfrage zu einer Steuer auf Leerstehende Immobilien

Anfrage

Die Verwaltung möge bitte prüfen ob eine Steuer auf Leerstehende Immobilien mit 2-3% auf den Immobilienwert, für Wedel eine Signifikante Einnahmeänderung bringen würde.

Begründung:

Leerstand ist ein Deutschlandweites Problem und auch in Wedel teilweise zu beobachten.

Da gemäß Grundgesetz Eigentum verpflichtet, den Eigentümern aber keine Not entsteht durch den Leerstand, sollte die öffentliche Hand hier 2 Fliegen mit einer Klappe schlagen.

1. Durch die Besteuerung soll Vermietung wieder wirtschaftlich interessanter werden.
2. Die Einnahmen sollten und müssen dafür genutzt werden um Innerstädtische Entwicklungsprojekte zu fördern und Finanzieren. (Innenstadtmanager, Marketing, etc.)

Kanada und Österreich haben bisweilen eine solche Steuer erlassen, Vancouver sogar mit messbarem Erfolg (-26% Leerstand, nur bei Wohnungen)

Wir bitten um schriftliche Beantwortung

Patrick Eichberger

DIE LINKE im Rat in Wedel

<u>öffentlich</u>	Anfrage
--------------------------	----------------

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 13.11.2025	ANF/2025/012
-------------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.11.2025

**Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu Deichbaumaßnahmen, Rat,
13.11.2025**

Anlage/n

- 1 TOP 16.3 Gruene Anfrage_Deichschutz Wedel_Rat_13_11_2025

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu Deichbaumaßnahmen, Rat, 13.11.2025:

Aus der Presse bzw. durch eine Pressemitteilung der Stadtverwaltung (5.11.25) hat unsere Fraktion von den umfangreichen Deichbauarbeiten an einem Regionaldeich und an einem Mitteldeich in Wedel erfahren und noch am selben Tag bei der Verwaltung um tiefere Informationen in einem politischen Ausschuss gebeten.

Die Verwaltung wird gebeten, zu der Pressemitteilung „Deicharbeiten in 2026/27“ vom 5.11. folgende Fragen zu beantworten (*kursiv: Textteile aus der PM*):

1. **Welcher politische Ausschuss ist für das Thema „Deichschutzarbeiten“ zuständig?**
2. **Wann erfolgt eine umfassende Information im zuständigen Ausschuss, um u.a. diese Punkte zu erläutern?**
 - a. **Welche „Umlegungen und Neubauten“ erfolgen jeweils im Frühjahr bzw. Sommer 2026 und 2027?**
 - b. **Wodurch könnten sich die „weitergehenden Arbeiten ergeben, insbesondere in Bezug auf die Deichhöhen und im Bereich der Deichkronen“?**
 - c. **Welche baulichen Maßnahmen sind mit „weitergehenden Arbeiten“ gemeint?**
 - d. **Wird der durch den Klimawandel erwartbare Anstieg der Meeresspiegel /Sturmfluten bei den anstehenden Deicharbeiten bereits berücksichtigt?**
 - e. **Welche Kosten kommen bei den Deichschutzmaßnahmen auf die Stadt Wedel zu?**
3. **“Komplette Entfernung abgängiger Bäume bzw. bodennahes Absägen (eine Ersatzpflanzung ist in diesem Fall nicht möglich)” – Wie viele Bäume sind von den Fällungen an welchen Standorten genau betroffen?**

Hinweis: Der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen (Baumschutz) ist an den Deichschutzmaßnahmen beteiligt und kommt auf Anregung der Vorsitzenden am 20.11. in den UBF-Ausschuss, um den Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit Erläuterungen u.a. zu Baumfällungen zu geben.

Begründung:

Von den geplanten umfassenden Maßnahmen beim Deichschutz erfuhr unsere Fraktion nur über eine PM der Stadtverwaltung bzw. aus der Presse. Diese Information ist aus unserer Sicht weder für die Politik noch für die Bürger*innen als ausreichend zu bezeichnen. Wir wünschen uns eine umfassende Information zu den umfassenden anstehenden und ggf. auch weitergehenden Deichschutzmaßnahmen im entsprechenden politischen Fachausschuss. Wir begrüßen es sehr, dass der Baumschutz schon im kommenden UBF-A am 20.11. über die Fällarbeiten informieren wird. Ein zuverlässiger Deichschutz, der den Herausforderungen standhält, ist in Wedel unerlässlich und ist für uns alle ein wichtiges Thema. Mit dem Klimawandel steigt das Risiko stärkerer Stürme, die im von der Tide beeinflussten Wedel zu Hochwasser, vor allem aber zu Sturmfluten führen. Hinzu kommt der Meeresspiegelanstieg, durch den die Sturmfluten höher auflaufen – die Lokalpolitik sollte aus unserer Sicht bei Planungen zum Deichschutz stets eng von der Verwaltung eingebunden werden!

*Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Petra Kärger, Vorsitzende des UBF-A*